



MARKTGEMEINDE BRÜCKL

9371 Brückl • Marktplatz 1 • Tel. 04214-2237 • Fax DW: 85
e-mail: brueckl@ktn.gde.at www.brueckl.at

Zahl: 031-08/1/2026

Örtliches Entwicklungskonzept – Anpassung/Überarbeitung

K U N D M A C H U N G

Die Marktgemeinde Brückl beabsichtigt gemäß §§ 9, 10 und 12 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2026 das

Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK)

anzupassen und durch Verordnung zu beschließen. Hierzu wurde gemäß § 7 Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2026 ein

Umweltbericht

erstellt.

Jede Person ist berechtigt innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme zum Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzepts und zum hierzu erlassenen Umweltbericht zu erstatten.

Der Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzepts einschließlich der Erläuterungen und der hierzu erstellte Umweltbericht liegen ab dem Tag des Anschlages dieser Kundmachung durch vier Wochen in der Zeit vom

21.08.2026 bis 18.09.2026

während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf und werden im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Brückl (<https://brueckl.gv.at/amtstafel/kundmachungen>) bereitgestellt.

Der Bürgermeister:
Harald Tellian

Angeschlagen am: 21.08.2026
Abgenommen am:2026

Internet bereitgestellt : 21.08.2026 – 18.09.2026

Eingaben bitte ausschließlich schriftlich unter Angabe der GZ an die Behörde richten!

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 2026



**M A R K T G E M E I N D E
B R Ü C K L**

TEIL A VERORDNUNG

E N T W U R F K U N D M A C H U N G

KAVALIREK CONSULTING ZT e.U.

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 38c/9/1
Tel. 0463/31592 zt.kavalirek@aon.at

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt.....	1
§ 2 Überörtliche und generelle Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung.....	2
§ 3 Generelle Zielsetzungen der räumlichen Entwicklung.....	2
§ 4 Zielsetzungen funktionale Gliederung und Freihaltezonen.....	5
§ 5 Zielsetzungen Wirtschaftsentwicklung und Stärkung Ortskern Brückl.....	6
§ 6 Festlegung Siedlungsschwerpunkte	7
§ 7 Entwicklungsplan	8
§ 8 Zielsetzungen räumliche Entwicklung nach Gemeindeteilbereichen.....	11
§ 9 Zielsetzungen Baulandmobilisierung, Leerstandsaktivierung und aktive Bodenpolitik.....	16
§ 10 Zielsetzungen Bebauungsstruktur und Ortsgestaltung.....	17
§ 11 Zielsetzungen Bebauungsplanungen	18
§ 12 Zielsetzungen Überarbeitung Flächenwidmungsplan.....	18
§ 13 Zielsetzungen infrastrukturelle Ausstattung.....	19
§ 14 Zielsetzungen erneuerbare Energie und Klimawandel	20
§ 15 Zielsetzungen Naturschutz – naturräumliche Ausstattung - Landschaftsbild	21
§ 16 Zielsetzungen interkommunale Entwicklung und Zusammenarbeit.....	21
§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	22
ANLAGE 1 PLANSATZ	23
Plan 01 Funktionale Gliederung	23
Plansatz 02 Entwicklungsplan M 1.10.000	23
Plan 02 Blattschnitt und Legende	23
Plan 02a bis 02k Gemeindeteilbereiche	23
ANLAGE 2 ERLÄUTERUNG ZU DEN VERORDNUNGSBESTIMMUNGEN.....	37

Projektmitarbeit:

- Mag. Christian Kavalirek (Ortsplaner)
- Mag. Albert Kubec
- Christina Kavalirek

ENTWURF - VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Brückl
vom xx
Zahl: xx

mit der das **Örtliche Entwicklungskonzept 2026**

für das Gemeindegebiet der **Marktgemeinde Brückl** erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 9, 10, 12 und Artikel V Abs. (9) des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), LGBl.Nr. 59/2021, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 11/2026, wird verordnet

1. Abschnitt (Allgemeines)

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt

1. Die Verordnung „Örtliches Entwicklungskonzept 2026“ gilt für das Gebiet der Marktgemeinde Brückl.
2. Die Verordnung besteht aus dem Verordnungstext sowie der Anlage 1 planliche Darstellungen bestehend aus Plan 01 Funktionale Gliederung und Plansatz 02 Entwicklungsplan. Die Anlage 2 umfasst die Erläuterungen zu den Verordnungsbestimmungen.
3. Die festgelegten Ziele und Maßnahmen für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung der Marktgemeinde Brückl werden für einen Planungszeitraum von 10 Jahren festgelegt.
4. Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht eine Kennzeichnung mit A für Anordnung festgelegt ist, handelt es sich um Planungszielsetzungen (inkl. Unterziele bzw. Maßnahmen), welche, sofern diese im eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Brückl gelegen sind, entsprechend personellen und finanziellen Ressourcen sowie mit Bedachtnahme auf Bedarf und Priorität anzustreben sind.

2. Abschnitt (Planmäßige Entwicklung)

§ 2 Überörtliche und generelle Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung

1. Die planmäßige Gestaltung und Entwicklung der Marktgemeinde Brückl hat im Rahmen von folgenden fünf übergeordneten Leitfunktionen, für deren Umsetzung die Rahmenbedingungen im eigenen Wirkungsbereich zu erhalten und zu verbessern sind, zu erfolgen:
 - a) Leitfunktion eins ist ein moderates Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum von zwei Prozent pro Dekade.
 - b) Leitfunktion zwei ist die Positionierung des Marktes Brückl als das regionale Zentrum des Görttschitztales vor allem hinsichtlich des Arbeitsplatzangebotes, Attraktivität des Wohnstandortes, Integration und zentralörtliche Einrichtungen, wie insbesondere Bildung-Schule, Nahversorgung, ärztliche Versorgung, Kultur sowie Sport- und Freizeitangebot.
 - c) Leitfunktion drei ist die Erhaltung und Verbesserung der Lebens-, Naherholungs- und Umweltqualität, die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus, ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie die Entwicklung effizienter, kompakter und energiesparender Raumstrukturen.
 - d) Leitfunktion vier ist eine bewusste und aktive Gestaltung der Gemeindeentwicklung, insbesondere mit einer aktiven Boden- und Betriebsansiedlungspolitik, einer zeitgemäßen Energie-, Mobilitäts- und Grünraumpolitik sowie einer Bedachtnahme auf die Erhaltung eines Planungsspielraumes für nachfolgende Generationen.
 - e) Leitfunktion fünf ist der Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit und der interkommunalen Entwicklung.
2. Bei divergierenden bzw. sich widersprechenden Zielsetzungen, gesetzlichen Bestimmungen bzw. öffentlichen Interessen hat eine sachliche Abwägung mit besonderer Bedachtnahme auf die angestrebte zentralörtliche, wirtschaftliche und einwohnermäßige Entwicklung der Marktgemeinde Brückl zu erfolgen.

§ 3 Generelle Zielsetzungen der räumlichen Entwicklung

1. Vermeidung einer Zersiedelung und Bedachtnahme auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie auf effiziente, kompakte und energiesparende Raumstrukturen, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:
 - a) Forcierung von Innenverdichtung, Nachverdichtung, Revitalisierung bestehender Bausubstanzen, Nutzung Leerstandsflächen und Flächenrecycling. Erstellung themenspezifischer Masterpläne als fachliche Basis für die Umsetzung.
 - b) Vorrangige Entwicklung von zentrumsnahen Entwicklungspotentialen im Gemeindehauptort Brückl und im Gemeindesubzentrum St. Filippen mit besonderer Bedachtnahme auf eine der Zentralität entsprechenden Ausstattung mit Gemeinbedarfseinrichtungen, auf leistbares Wohnen (Wohnungen und Baugründe), auf Geschoßwohnbauten und verdichteten Flachbau.
 - c) Forcierung der Siedlungsentwicklung in den Siedlungsschwerpunkten mit der Intensitätsabstufung Gemeindehauptort Brückl, dem Gemeindesubzentrum St. Filippen sowie sonstigen Siedlungsschwerpunkten.
 - d) Vermeidung von unorganischen und linearen baulichen Entwicklungen.

- e) Reduzierung des Anteils von Einfamilienhausbebauungen zugunsten des verdichteten Flachbaues (Doppel- und Reihenhäuser) sowie im Bereich der Siedlungsschwerpunkte auch zugunsten von Geschößwohnbauten.
 - f) Reduzierung der durchschnittlichen Größe der Baugrundstücke für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser.
 - g) Forcierung von arbeitsplatzintensiven Betrieben.
 - h) Mit Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten Forcierung von KFZ-Stellplätzen in Tiefgaragen im Zuge der Errichtung von Geschößwohnbauten.
 - i) Mit Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten Forcierung von KFZ-Stellplätzen in Tief- bzw. Hochgaragen im Zuge von gewerblichen, industriellen bzw. zentralörtlichen Bebauungen.
2. Forcierung von leistbaren Wohnungen und kostengünstigen Baugründen insbesondere, mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:
- a) Aktive Bodenpolitik gemäß § 9 und hierbei insbesondere Umsetzung von Baulandmodellen und von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen für die Verfügbarkeit von Grundflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Baugrundstücken zu angemessenen Preisen.
 - b) Bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für den gemeinnützigen bzw. förderbaren Wohnbau vorrangig im Gemeindehauptort Brückl und untergeordnet im Gemeindesubzentrum St. Filippen. Festlegung diesbezüglicher Vorbehaltsflächen im Flächenwidmungsplan bzw. Bedachtnahme auf diesbezügliche Nutzungen in Teilbebauungsplänen und integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen.
3. Erhaltung der wirtschaftlichen und sozialen Funktionsfähigkeit des Streusiedlungsgebietes, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:
- a) Erhaltung funktions- und leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe. Erweiterung von landwirtschaftlichen Hofstellen mit raumordnungsfachlicher Einzelfallprüfung. Besondere Bedachtnahme auf betriebliche Erfordernisse und den Schutz des Landschaftsbildes.
 - b) Erhaltung der überwiegend kleinstrukturierten Landschaft.
 - c) Widmungstechnische Umstrukturierung landwirtschaftlicher bzw. ehemals landwirtschaftlicher Betriebe mit raumordnungsfachlicher Einzelfallprüfung. Besondere Bedachtnahme auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten und von negativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
 - d) Baulandabrundungen bzw. Baulandfestsetzungen für den örtlichen Bedarf mit positiver raumordnungsfachlicher Einzelfallprüfung. Besondere Bedachtnahme auf öffentliche Interessen, bestehende Baubestände, infrastrukturelle Voraussetzungen (inkl. Erschließungskosten) sowie auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten und von negativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
4. Konzentration und Forcierung der gewerblichen bzw. gewerblich-industriellen Entwicklung auf die Standortpotentiale Brückl Süd Bereich Donau Chemie, Brückl Nord Bereich Kettenwerk, Brückl West und Krobathen.
5. Im Zuge von raumrelevanten Entwicklungen Bedachtnahme auf die Erschließung mit öffentlichen Verkehrsanbindungen sowie mit Rad- und Gehwegenbindungen.
6. Minimierung von infrastrukturellen Erschließungskosten von Bauland- und spezifischen Grünlandwidmungen, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:

- a) Umsetzung von effizienten und kompakten Raum- und Baustrukturen gemäß Abs. 1.
 - b) Überprüfung der Baulandreserven und spezifischer Grünlandwidmungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Erschließung als eine wesentliche Basis für die Festlegung von Aufschließungsgebieten bzw. für die Rücknahme von baulichen Konsumationsmöglichkeiten.
 - c) Bei Neuwidmungen von Bauland, von spezifischen Grünlandwidmungen und bei der Freigabe von Aufschließungsgebieten Prüfung der infrastrukturellen Gegebenheiten und Abschätzung der Wirtschaftlichkeit der Erschließung. Bei Bedarf Abschluss von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen für die Kostenübernahme von infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen.
 - d) Einbindung von Infrastrukturplanern bei der Erstellung von raumrelevanten Masterplänen und im Zuge von Umwidmungsverfahren.
7. Vermeidung von Nutzungskonflikten und Verbesserung der Umweltqualität, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:
- a) Klare Trennung nicht vereinbarter Nutzungsansprüche.
 - b) Vermeidung von Nutzungskonflikten unterschiedlicher Funktionen mit gutachterlichen Abklärungen wie z.B. von erforderlichen Abständen, Schutzmaßnahmen und Puffernutzungen.
 - c) Bedachtnahme auf umweltrelevante Nutzungseinschränkungen und diesbezügliche Abklärungen mit den zuständigen Amtssachverständigen im Vorfeld von Projekten und Umwidmungen.
8. Bedachtnahme auf potentielle Naturgefahren und Vermeidung diesbezüglicher Schadenspotentiale, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:
- a) Prüfung und Nachweis der Baulandeignung (inklusive z.B. der Gefährdung durch Hang- bzw. Oberflächenwasser, Versickerungsfähigkeit des Bodens) im Zuge von Umwidmungs- bzw. Bauverfahren.
 - b) Reduzierung von versiegelten Flächen und Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Stellplätzen. Umsetzung diesbezüglicher Zielsetzungen auch in den Bebauungsplanungen.
 - c) Rückwidmung von Baulandreserven in relevanten Gefährdungsbereichen bzw. Festlegung von Aufschließungsgebieten, wenn absehbar eine wirtschaftliche Herstellung der Baulandeignung binnen 10 Jahre erfolgen kann. Aufschließungsgebiete können auch als umgehende Reaktion auf eine nicht gegebene Baulandeignung festgesetzt werden.
 - d) Erstellung und Umsetzung von zonalen Hochwasser- und Hangwasserschutzprojekten.
9. Keine Neufestlegung von Baulandwidmungen für Freizeitwohnsitznutzungen. Davon ausgenommen sind widmungstechnische Lückenschlüsse auf Basis von raumordnungsfachlichen Einzelfallprüfungen.
10. Erhaltung und Sicherung des charakteristischen Landschaftsbildes, wesentlicher Naherholungsgebiete, Biotope, Grünzonen und Grünverbindungen insbesondere gemäß § 4 Abs. 4 und § 15 Abs. 3.

§ 4 Zielsetzungen funktionale Gliederung und Freihaltezonen

1. Mit der funktionalen Gliederung des Gemeindegebietes und hierbei vor allem mit der Festlegung von Vorrangstandorten für unterschiedliche raumwirksame Funktionen (inklusive Freiraumflächen) erfolgt eine Bedachtnahme, insbesondere auf folgende im öffentlichen Interesse gelegene Zielsetzungen:
 - a) Effiziente Nutzung bzw. Inwertsetzung der Standortpotentiale.
 - b) Entsprechend der Zentrenhierarchie und den Standortpotentialen Sicherstellung von Erweiterungsmöglichkeiten für die entwicklungsrelevanten Funktionen wie Wohnen, Wirtschaft, zentralörtliche Einrichtungen und Erholung-Freizeit.
 - c) Minimierung von Nutzungskonflikten und von naturräumlichen Schadenspotentialen.
 - d) Minimierung von infrastrukturellen Kosten.
 - e) Erhaltung wesentlicher Naturraum-, Landschafts- und Naherholungspotentiale.
 - f) Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit Bedachtnahme auf die angestrebte Entwicklung der Gemeinde.
2. A: Als funktionale Vorrangstandorte werden gemäß symbolischer Darstellung in Plan 01 Funktionale Gliederung wie folgt festgesetzt:
 - a) Hauptort/Zentrum (alle relevanten Funktionen): Brückl.
 - b) Gemeindesubzentrum - Ortschaft/Subzentrum mit zentralörtlicher Funktion: St. Filippen.
 - c) Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit – Wohnfunktion: Krobathen.
 - d) Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit – dörfliche Mischfunktion: Ochsendorf (zudem Ergänzungsstandort zum Gemeindesubzentrum Pischeldorf der Marktgemeinde Magdalensberg).
 - e) Gewerblich-industrielle Funktion: Brückl Nord-Bereich Kettenwerk, Brückl West, Brückl-Süd Bereich Donau Chemie.
 - f) Gewerbliche Funktion: Krobathen.
 - g) Sport- und Erholungsfunktion: Brückl.
3. Im öffentlichen Interesse gelegene zentralörtliche Funktionen sind in allen Vorrangstandorten zulässig.
4. A: Als Freihaltezonen mit besonderer Bedeutung werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Die im Plansatz 02 festgelegten Grünverbindungen.
 - b) Natura 2000-Gebiet Michaelagraben.
 - c) Naherholungsgebiet Christofberg.
5. Flächen, welche gemäß den Zielsetzungen des ÖEK nicht für spezifische Bebauungen bzw. Nutzungen vorgesehen sind, sind grundsätzlich von Bebauungen frei zu halten.

§ 5 Zielsetzungen Wirtschaftsentwicklung und Stärkung Ortskern Brückl

1. Erhaltung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsentwicklung in allen Wirtschaftssektoren und hierbei insbesondere für die Leitbetriebe und für arbeitsplatzintensive Betriebe.
2. Entwicklung der gewerblichen bzw. gewerblich-industriellen Standortpotentiale in den festgelegten Vorrangstandorten, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:
 - a) Aktive Boden- und Betriebsansiedlungspolitik der Gemeinde.
 - b) Entwicklung und Umsetzung des interkommunalen Gewerbeparks Görtschitztal im Bereich südlich der Donau Chemie bzw. bei fehlender Verfügbarkeit im Bereich der gewerblich-industriellen Vorrangstandorte Brückl West bzw. Brückl Nord.
 - c) Forcierung von arbeitsplatzintensiven und emissionsarmen Betrieben und Ausschluss von flächenintensiven Betrieben.
 - d) Bedachtnahme auf den Erweiterungsbedarf bestehender Gewerbe- und Industriebetriebe.
 - e) Entwicklung auf Basis von Masterplänen und integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen bzw. auf Basis von Teilbebauungsplänen. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten sind die Baulandkategorien Gewerbegebiet, Industriegebiet und Sondergebiet zulässig.
3. Erhaltung und Verbesserung der zentralörtlichen Ausstattung (Handel, Dienstleistung, Gemeinbedarfseinrichtungen), insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:
 - a) Ortskernentwicklung Brückl. Erstellung Masterplan und laufende Umsetzung.
 - b) Ortskernentwicklung Gemeindesubzentrum St. Filippen. Erstellung Masterplan und laufende Umsetzung.
 - c) Forcierung der Siedlungsentwicklung im Gemeindehauptort Brückl und im Gemeindesubzentrum St. Filippen.
4. Stärkung Ortskern Brückl, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:
 - a) Festlegung Ortskern mit Bedachtnahme auf bestehende und geplante zentralörtliche Einrichtungen sowie auf die Erhaltung und die Verbesserung von Nahversorgungsinfrastrukturen.
 - b) Ortskernentwicklung Brückl. Erstellung Masterplan (inkl. gestalterische Aufwertung) und laufende Umsetzung.
 - c) Hochwasserfreistellung im Bereich von Gurk, Görtschitz und Schmiedhoferbach mit oberster Priorität.
 - d) Forcierung Geschoßwohnbau und verdichteten Flachbau im fußläufigen Nahbereich zum Ortskern.
 - e) Ausbau und Weiterentwicklung des Schulzentrums.
 - f) Nachnutzung bzw. Revitalisierung der alten Volksschule (z.B. als Primärversorgungszentrum, Ärztezentrum, betreutes/betreubares Wohnen).
 - g) Ausbau des regionalen Verkehrsknotenpunktes.
 - h) Errichtung von zentrumsnahen Parkplätzen.
5. Stärkung des Fremdenverkehrs mit Bedachtnahme auf eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:
 - a) Ausbau Ausflugs- und Nächtigungstourismus auf Basis von positiven raumordnungsfachlichen Einzelfallprüfungen.

- b) Ausbau Radwegenetz mit Bedachtnahme auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung.
- 6. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:
 - a) Erhaltung der Aktionsfreiheit von landwirtschaftlichen Betrieben.
 - b) Erweiterung von Hofstellen und Auslagerung von Hofstellen aus dem Siedlungsverband bei Bedarf mit Einzelfallprüfung.
 - c) Bedachtnahme auf die Erhaltung der Produktionsfunktion Boden bei raumwirksamen Entwicklungen.
 - d) Forcierung des touristischen Zuerwerbs mit landwirtschaftlichen Ferienwohnungen (z.B. Urlaub am Bauernhof) bzw. Ferienhütten. Vorrangig Nutzung des bestehenden Gebäudebestandes. Erstellung Kriterienkatalog für Umnutzungen und Neubauten als Basis für raumordnungsfachliche Einzelbeurteilungen.

§ 6 Festlegung Siedlungsschwerpunkte

- 1. A: Als Siedlungsschwerpunkte gelten die in § 4 Abs 2 festgelegten Vorrangstandorte, welche in Plan 01 Funktionale Gliederung symbolisch dargestellt sind.
- 2. A: Die räumliche Abgrenzung der Siedlungsschwerpunkte ist im Plansatz 02 Entwicklungsplan als symbolische Linie festgelegt.
- 3. A: Für die räumliche Entwicklung, wie insbesondere für Baulandumwidmungen, sind die festgelegten Siedlungsaußengrenzen und die Zielsetzungen der Positionsnummern maßgebend, nicht die symbolisch festgesetzte Außenlinie der Siedlungsschwerpunkte.
- 4. A: Bei Baulandwidmung ist im Bedarfsfall mit einer raumordnungsfachlichen Einzelfallprüfung abzuklären, ob Zweck und Art der Baulandwidmung dem funktionalen Siedlungsschwerpunkt entsprechen.
- 5. Die Siedlungsschwerpunkte dienen der Deckung des Wohn- und Baulandbedarfes für die angestrebte Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung. Sonstige Orts- und Siedlungsbereiche dienen vorrangig der örtlichen Bedarfsdeckung.

§ 7 Entwicklungsplan

1. A: Der Plansatz 02, welcher als Teil der Anlage 1 integrierender Bestandteil der Verordnung ist, wird als Entwicklungsplan festgesetzt.
2. Positionsnummern (kurz Pos. Nr.), welche integrierender Bestandteil des Entwicklungsplanes sind, sind im Plansatz 02 verortet und werden als Planungszielsetzungen wie folgt festgesetzt:
 - 1 Besondere Bedachtnahme auf den Gefahrenzonenplan der WLV (Rückwidmung Bauland in Roter Gefahrenzone bzw. Festlegung als A-Gebiet sofern binnen 10 Jahren ein Hochwasserschutz absehbar erfolgen wird). Einbindung der WLV bei Umwidmungen in der Gelben Gefahrenzone (Nachweis der Baulandeignung).
 - 2 Besondere Bedachtnahme auf den Gefahrenzonenplan der Wasserwirtschaft (Rückwidmung Bauland in Gefährdungsbereichen bzw. Festlegung als A-Gebiet sofern binnen 10 Jahren ein Hochwasserschutz absehbar erfolgen wird). Einbindung der Wasserwirtschaft bei Umwidmungen in Gefährdungsbereichen (Nachweis der Baulandeignung).
 - 3 Zonale Umwidmung Bauland Gewerbegebiet in Bauland Gemischtes Baugebiet bzw. in Bauland Dorfgebiet im Bereich von konsensmäßigen Wohnnutzungen.
 - 4 Rücknahme der Widmung Grünland Schießplatz und Erhaltung des Plateaus um die ehemalige Kirche St. Magdalena als Grünzone. Rückwidmung der Punktwidmung Bauland Dorfgebiet (ehemalige Kirche) zugunsten einer spezifischen Grünlandwidmung.
 - 5 Keine Erweiterung der funktionalen Fehlentwicklung Schrebergarten. Verlagerung des Schrebergartens aus dem Ortsverband anstreben (zentrumsnahen Bereich des Gemeindehauptortes, welcher für Wohnbebauungen weitaus besser geeignet ist).
 - 6 Siedlungsentwicklung in Form eines Baulandmodelles auf Basis einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (inkl. Bedarfsprüfung gemeinnütziger Wohnbau und moderate Verdichtungen).
 - 7 Nutzungsentflechtung zugunsten einer gewerblichen/industriellen Nutzung mit Bedachtnahme auf den Anrainerschutz im Zuge des Planungsprozesses ÖEK erfolgt.
 - 8 Der gegenständliche Bereich (PV-Freiflächenanlage im Bauland Industriegebiet) ist bei einem Baulandbedarf des Kettenwerkes Brückl anstelle von Baulandneuwidmungen widmungsgemäß (industriell) zu nutzen (Vermeidung von unorganischen baulichen Entwicklungen resultierend aus Photovoltaikfreiflächenanlage im Bauland).
 - 9 Potentielle Erweiterungsflächen Kettenwerk Brück bzw. potentielle örtliche Gewerbezone. Mit Bedachtnahme auf die Pos. Nr. 8 Nachweis Baulandbedarf Kettenwerk bzw. Umsetzung als gewerbliches Baulandmodell mit Nachweis einer wirtschaftlichen Erschließung, Sicherstellung von arbeitsplatzintensiven Betrieben sowie Umwidmung mit integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung. Sollte in den nächsten 10 Jahren kein Bedarf für eine gewerbliche Entwicklung gegeben sein, so sind Alternativnutzungen zu prüfen.
 - 10 Entwicklung im Nahbereich zum Kreisverkehr vorrangig für emissionsarme und arbeitsplatzintensive Betriebe auf Basis einer raumordnungsfachlichen Einzelfallprüfung. Sicherstellung einer gestalterischen Aufwertung der Ortseinfahrt Brückl Nord erforderlich.
 - 11 Erhaltung des Sportplatzareales der Mittelschule als spezifische Grünzone. Anmerkung: im KAGIS ist seit 2024 die falsche Widmung (Bauland Wohngebiet anstelle der Widmung Grünland allgemeine Sportanlage) als Rechtsbestand dargestellt.
 - 12 Zentrumsnahe Abrundung Markt Brückl auf Basis Nachweis der Baulandeignung, Masterplan und integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung.

- Raumordnungsfachlich ist eine Standorteignung vor allem für emissionsarme Gewerbebetriebe (inkl. Dienstleistungsbetriebe) und für das Ortszentrum ergänzende zentralörtliche Funktionen (v.a. im Nahbereich zur Bundesstraße) gegeben. Prüfung Wohnfunktion und Parkplatzbedarf für das Ortszentrum im Zuge der Erstellung des Masterplanes.
- 13 Gewerblichen Entwicklung (inkl. flächenintensive Nutzungen wie z.B. Lagerplätze) der räumlich beengten Restflächen mit Abklärung BFI und Nachweis der infrastrukturellen Voraussetzungen.
 - 14 Umwidmung Bauland Gewerbegebiet in Bauland Geschäftsgebiet bzw. Bauland Gemischtes Baugebiet (überwiegend Wohnnutzungen und eine Tankstelle).
 - 15 Eignungsstandort Sport- und Freizeitanlage (keine Wohnfunktion). Bedachtnahme auf Überflutungsbereiche der Gurk erforderlich.
 - 16 Vorrangiger Siedlungsverdichtungsbereich. Freigabe A-Gebiet auf Basis Teilbebauungsplan mit besonderen Bedachtnahmen auf den Bedarf eines gemeinnützigen Wohnbaues, auf eine abgestufte Höhenentwicklung und auf den Nachweis der Baulandeignung.
 - 17 Freigabe A-Gebiet westlich der Hochspannungsleitung ohne städtebaulichen Wettbewerb (Pos. Nr. 18) mit raumordnungsfachlicher Einzelfallprüfung möglich.
 - 18 Vorrangiger Siedlungsverdichtungsbereich. Freigabe A-Gebiet auf Basis eines städtebaulichen Wettbewerbes und mit Teilbebauungsplan (inkl. Abklärung Oberflächenwasserproblematik und Bedarf gemeinnütziger Wohnbau). Entwicklung vorrangig nach erfolgter Verlegung der Hochspannungsleitung aus dem Siedlungsbereich.
 - 19 Umnutzung Grünfläche (Grünland Erholung) nur für Gemeinbedarfseinrichtungen auf Basis einer raumordnungsfachlichen Einzelfallprüfung (inkl. Einbindung fachlicher Naturschutz).
 - 20 Siedlungsentwicklung nach erfolgter Verlegung der Hochspannungsleitung in Form eines Baulandmodelles auf Basis einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung und mit Nachweis der Baulandeignung (insbesondere WLV) und Erhaltung eines Pufferbereichs zur Sportanlage Pos. Nr. 21). Prüfung verkehrstechnische Neuerschließung (inkl. für die Sportanlage Pos. Nr. 21) mit einer direkten Anbindung zur B92 (Brücke über die Gurk – Verkehrsentlastung Ortszentrum und Siedlungsgebiet).
 - 21 Erweiterung der Sport- und Freizeitanlage bei entsprechendem Bedarf auf Basis einer raumordnungsfachlichen Einzelfallprüfung. Prüfung direkte Verkehrsanbindung zur B92 wie Pos. Nr. 20.
 - 22 Verlagerung Wohnfunktion. Kein Eignungsstandort Wohnen.
 - 23 Rückwidmung Bauland. Kein Eignungsstandort Wohnen.
 - 24 Eignungsstandortraum PV-Freiflächenanlage. Dies vor allem im Bereich der Altlast Kalkdeponie.
 - 25 Prüfung Wohnfunktion im Bauland Gewerbegebiet. Raumordnungsfachlich ist ausschließlich eine zonale Gewerbe- und Industrieentwicklung im öffentlichen Interesse gelegen.
 - 26 Erweiterung Industriestandort Donau Chemie Bestand (Betrieb der Seveso-Kategorie) mit raumordnungsfachlicher Einzelfallprüfung.
 - 27 Industrielles Erweiterungspotential. Freigabe A-Gebiet auf Basis Teilbebauungsplan und mit Abklärung der Baulandeignung (z.B. Altlast Kalkdeponie). Bei fehlender Baulandeignung ist eine Umwidmung für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage raumordnungsfachlich vertretbar.

- 28 Gewerbliche bzw. industrielle Umnutzung der PV-Freiflächenanlage auf Basis integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung und mit Abklärung der Baulandeignung (Altlast Kalkdeponie) möglich.
- 29 Potentieller interkommunaler Gewerbestandort des Görtschitztales. Erforderlich für die Umwidmung: gewerbliches Baulandmodell, Masterplan, integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (inkl. Nachweis der Baulandeignung und Bedachtnahme auf die Erhaltung eines Wildtierkorridors, die Vermeidung von Nutzungskonflikten mit der angrenzenden Wohnfunktion und die Sicherstellung von arbeitsplatzintensiven Betrieben).
- 30 Organische Baulandabrundung mit Nachweis der Baulandeignung (Oberflächenwasserproblematik) und mit Bauungskonzept bzw. integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung.
- 31 Räumliche Verdichtung mit Bedachtnahme auf eine wirtschaftliche verkehrstechnische Erschließung und auf Lärmimmissionen der B92 auf Basis einer raumordnungsfachlichen Einzelfallprüfung.
- 32 Reduzierung der fingerförmigen Baulandwidmung Gewerbegebiet auf die Bebauungen im Nahbereich zur B92.
- 33 Siedlungsverdichtung auf Basis Bauungskonzept bzw. integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (inkl. Bedarfsprüfung gemeinnütziger Wohnbau und moderate Verdichtungen).
- 34 Wie Positionsnummer 33. Ergänzend ist eine Bedachtnahme auf einen Immissionsschutz zur B92 erforderlich.
- 35 Potentielle Erweiterungsfläche Markolin bzw. potentielle örtliche Gewerbezone. Nachweis Baulandbedarf Markolin bzw. Umsetzung als gewerbliches Baulandmodell mit Nachweis einer wirtschaftlichen Erschließung, Sicherstellung von arbeitsplatzintensiven Betrieben sowie Umwidmung mit integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung.
- 36 Freigabe A-Gebiet mit Bedachtnahme auf die Oberflächenwasserproblematik (Nachweis der Baulandeignung).
- 37 Eine Baulandwidmung ist an einen Nachweis der Baulandeignung (v.a. hinsichtlich Ablagerung und Oberflächenwasserproblematik) und an eine Bedachtnahme auf die angrenzende Bundesstraße gebunden.
- 38 Siedlungsverdichtung bzw. Siedlungsabrundung auf Basis Bauungskonzept bzw. integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung und mit Nachweis der Baulandeignung (v.a. Oberflächenwasserproblematik gegeben).
- 39 Erhaltung des Freiraumes um die Kirche am Christofberg. Baulanderweiterung für den örtlichen Bedarf mit raumordnungsfachlicher Einzelfallprüfung (inkl. Einbindung fachlicher Naturschutz und Bundesdenkmalamt).
- 40 Prüfung der Festlegung A-Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die infrastrukturellen Gegebenheiten.
- 41 Erhaltung des Freiraumes um die Kirche (St. Ulrich bzw. St. Andrae). Abrundung des Kirchweilers für den örtlichen Bedarf mit raumordnungsfachlicher Einzelfallprüfung (inkl. Einbindung fachlicher Naturschutz und Bundesdenkmalamt).
- 42 Umwidmung von Grünland Materiallagerplatz in Bauland Gewerbe- bzw. Industriegebiet auf Basis einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (inkl. Nachweis ordnungsgemäße Erschließung und Sicherstellung arbeitsplatzintensiver Betriebe).
- 43 Organische Erweiterung der Gewerbe-/Industriezone auf Basis eines gewerblichen Baulandmodells und mit integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (inkl. Nachweis ordnungsgemäße Erschließung und Sicherstellung arbeitsplatzintensive Betriebe).

- 44 Erhaltung des Nahversorgers. Allfällige Nachnutzung des Areals mit hochwertigen zentrumsrelevanten Nutzungen, wie z.B. sonstige Geschäftsstrukturen, Dienstleistungsbetriebe, soziale Einrichtungen (z.B. Ärztehaus) bzw. Geschoßwohnbauten.
3. Die im Plansatz 02 festgelegten Siedlungsaußengrenzen sind, unter Berücksichtigung der Positionsnummern, verbindlich. Eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Siedlungsaußengrenzen für untergeordnete Funktionen wie z.B. für Nebengebäude oder Carports ist mit positiver raumordnungsfachlicher Einzelfallprüfung möglich. Für Wohngebäude udgl. ist eine geringfügige Überschreitung mit einer raumordnungsfachlichen Einzelfallprüfung dann zulässig, wenn sich wesentliche Grundlagen der Beurteilung und hierbei insbesondere von Nutzungseinschränkungen wie z.B. Gefährdungsbereichen, Schutzgebieten oder von Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Leitungsstränge und Straßenverläufe geändert haben.
4. Für spezifische Grünlandwidmungen, für Bauland Sondergebiete, für die Neuerrichtung, die Erweiterung bzw. die Umnutzung von Hofstellen udgl. sowie für den außerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen liegenden Streusiedlungsbereiches werden im Regelfall im Entwicklungsplan keine konkreten räumlichen Festlegungen getroffen. Für diesbezügliche Vorhaben und für die zum Zeitpunkt der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht absehbar gewesenen und im öffentlichen Interesse liegenden Entwicklungen, wie insbesondere für zentralörtliche Einrichtungen sowie infrastrukturell und wirtschaftlich erforderliche bzw. relevante Vorhaben, sind Umwidmungen an eine positive raumordnungsfachliche Einzelfallprüfung gebunden.

§ 8 Zielsetzungen räumliche Entwicklung nach Gemeindeteilbereichen

Siedlungsschwerpunkte

1. Entwicklung des Gemeindehauptorts **Brückl** zum sehr gut ausgestatteten zentralörtlichen Zentrum des Görtschitztales, insbesondere mit folgenden Maßnahmen bzw. Unterzielen:
- a) Festlegung als Vorrangstandort Gemeindehaupt und damit als funktionalen Siedlungsschwerpunkt für alle entwicklungsrelevanten Funktionen wie z.B. Wohnen, zentralörtliche Einrichtungen, Nahversorgung, Dienstleistung-Gewerbe, Kultur und Sport-Freizeit.
 - b) Stärkung Ortskern Brückl gemäß § 5 Abs. 4.
 - c) Weiterentwicklung der bestehenden funktionalen Entwicklungsachsen wie z.B. Gewerbe-Industrie (Bereich Kettenwerk und Brückl West), zentralörtliche Einrichtungen (Zentrum und entlang den Bundesstraßen) und Sport-Freizeit (Sportanlage Brückl Süd).
 - d) Forcierung vor allem des mehrgeschossigen Wohnbaues und des verdichteten Flachbaues im Bereich der wenigen geeigneten Verdichtungs- und Abrundungspotentiale. Bedarfsprüfung gemeinnütziger Wohnbau für alle Verdichtungs- und Abrundungspotentiale.
 - e) Ortserweiterung Brückl Süd (Pos. Nr. 20) nach erfolgter Verlegung der Hochspannungsleitung in Form eines Baulandmodells auf Basis einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (inkl. Nachweis der Baulandeignung) und Erhaltung eines Pufferbereiches zur Sportanlage). Prüfung einer verkehrstechnischen Neuerschließung (inkl. für die Sportanlage Pos. Nr. 21) mit einer direkten Anbindung zur B92 (Brücke über die Gurk – Verkehrsentlastung Ortszentrum und Siedlungsgebiet).

- f) Zonale Umwidmung von Bauland Gewerbegebiet in Bauland Gemischtes Baugebiet bzw. in Bauland Dorfgebiet im Bereich von konsensmäßigen Wohnnutzungen (Pos. Nr. 3).
 - g) Erweiterung der Sport- und Freizeitanlage gemäß Pos. Nr. 21.
2. Entwicklung der Ortschaft **St. Filippen** zum gut ausgestatteten Gemeindesubzentrum, insbesondere mit folgenden Maßnahmen bzw. Unterzielen:
- a) Festlegung als Vorrangstandort Gemeindesubzentrum und damit als funktionalen Siedlungsschwerpunkt für die entwicklungsrelevanten Funktionen wie z.B. Wohnen, zentralörtliche Einrichtungen, Dienstleistung-Gewerbe, Sport-Freizeit.
 - b) Bedarfsorientierte Erweiterung des gemeinnützigen Wohnbaues. Sicherstellung von Flächen im direkten Anschluss an den bestehenden gemeinnützigen Wohnbau.
 - c) Erhaltung und zeitgemäße Weiterentwicklung der Gemeinbedarfseinrichtungen, wie insbesondere Feuerwehr, Vereinsräumlichkeit, Gasthaus und Pfarrkirche.
 - d) Erhaltung des Freibereiches um die Kirche und Abklärung Erweiterungsbedarf Friedhof.
 - e) Vorrangig Bebauung der großflächigen Baulandreserven und Abrundungspotentiale auf Basis von Bebauungskonzepten bzw. Teilbebauungsplänen. Bedachtnahme auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten, insbesondere zwischen der Landwirtschafts- und der Wohnfunktion.
 - f) Besondere Bedachtnahme auf die Baulandeignung (Gefahrenzonenplan der WLV) gemäß Pos. Nr. 1 für bestehendes Bauland (Prüfung Rückwidmung und Festlegung A-Gebiet) und für Baulandneuwidmungen (Nachweis der Baulandeignung).
 - g) Rückwidmung der unorganischen Baulandreserven im südlichen Ortsbereich gemäß Plansatz 02.
3. Entwicklung der Ortschaft **Krobathen** als Wohnstandort, insbesondere mit folgenden Maßnahmen bzw. Unterzielen:
- a) Festlegung als Vorrangstandort Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit (Wohnfunktion) und damit als funktionalen Siedlungsschwerpunkt Wohnen.
 - b) Vorrangig sind eine Siedlungsverdichtung (Pos. Nr. 33 und 34) und ein doppelhüftiger Siedlungsabschluss im südöstlichen Ortsbereich anzustreben.
 - c) Eine organische Siedlungserweiterung Richtung Osten (Pos. Nr. 6) ist an ein Baulandmodell und an eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung gebunden. Für die Umsetzung eines Baulandmodells ist ein erhöhtes öffentliches Interesse gegeben.
 - d) Erhaltung des siedlungstrennenden Grünkeils zum Ortsbereich St. Filippen.
4. Entwicklung der Ortschaft **Ochsendorf**, insbesondere mit folgenden Maßnahmen bzw. Unterzielen:
- a) Festlegung als Vorrangstandort Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit (dörfliche Mischfunktion) und damit als funktionalen Siedlungsschwerpunkt Wohnen, Landwirtschaft und Kleingewerbe.
 - b) Vorrangig ist eine Siedlungsverdichtung (Pos. Nr. 38) auf Basis einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung und mit Abklärung der Oberflächenwasserproblematik (Nachweis der Baulandeignung) anzustreben.
 - c) Eine organische Siedlungserweiterung Richtung Osten (Pos. Nr. 6) ist an ein Baulandmodell und an eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung gebunden. Für die Umsetzung eines Baulandmodells ist ein erhöhtes öffentliches Interesse gegeben.

- d) Eine Baulandwidmung (Pos. Nr. 37) ist an einen Nachweis der Baulandeignung (v.a. hinsichtlich Altablagerung und Oberflächenwasserproblematik) und an eine Bedachtnahme auf die angrenzende Bundesstraße gebunden.

Sonstige Ortschaften und Siedlungsbereiche

- 5. Entwicklung des Kirchweilers **Christofberg** und des Streusiedlungsgebietes Christofberg, insbesondere mit folgenden Maßnahmen bzw. Unterzielen:
 - a) Erhaltung des Freiraumes um die dominant in Aussichtslage stehende Kirche (Pos. Nr. 39). Baulanderweiterung für den örtlichen Bedarf mit raumordnungsfachlicher Einzelfallprüfung (inkl. Einbindung fachlicher Naturschutz und Bundesdenkmalamt).
 - b) Erhaltung der bestehenden Siedlungsaußengrenzen der Siedlungssplitter (überwiegend Freizeitwohnsitzfunktion) im Bereich des Christofbergs.
 - c) Festlegung von A-Gebieten und Rückwidmungen gemäß Plansatz 02.
 - d) Entwicklung des sonstigen Streusiedlungsgebietes Christofberg gemäß den Planungszielsetzungen für den Streusiedlungsbereich § 3 Abs. 3.
- 6. Entwicklung des aus mehreren Siedlungssplittern bestehenden Siedlungsraumes **Epperdorf** vorrangig für den örtlichen Bedarf (dörfliche Mischfunktion Wohnen, Landwirtschaft und Kleingewerbe), insbesondere mit folgenden Maßnahmen bzw. Unterzielen:
 - a) Erhaltung der Grünverbindungen zwischen den Ortsbereichen (kein Zusammenwachsen).
 - b) Erhaltung des Freibereiches um die Kirche St. Peter (Umwidmung in Grünland Erholung).
 - c) Erhaltung der bestehenden Siedlungsaußengrenzen. Nutzung bestehender Baulandreserven und Baulandabrundungspotentiale.
 - d) Eine Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben ist für erforderliche Betriebsgebäude mit einer positiven raumordnungsfachlichen Einzelfallprüfung über die festgelegte Siedlungsaußengrenze hinaus möglich.
 - e) Baulandneuwidmungen sind an eine Abklärung von Nutzungskonflikten insbesondere zwischen der Landwirtschafts- und der Wohnfunktion gebunden.
- 7. Entwicklung der Siedlungssplitter **Hart** vorrangig für den örtlichen Bedarf (dörfliche Mischfunktion Wohnen, Landwirtschaft und Kleingewerbe), insbesondere mit folgenden Maßnahmen bzw. Unterzielen:
 - a) Verdichtung und geringfügige Abrundung gemäß Plansatz 02.
 - b) Umwidmungen für landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind mit raumordnungsfachlicher Einzelfallprüfung über die festgelegten Siedlungsaußengrenzen hinaus möglich.
 - c) Baulandneuwidmungen sind an eine Abklärung von Nutzungskonflikten, insbesondere zwischen der Landwirtschafts- und der Wohnfunktion, gebunden.
- 8. Entwicklung des Ortsbereiches **Hausdorf** vorrangig für den örtlichen Bedarf (dörfliche Mischfunktion Wohnen, Landwirtschaft und Kleingewerbe), insbesondere mit folgenden Maßnahmen bzw. Unterzielen:
 - a) Erhaltung der bestehenden Siedlungsaußengrenzen sowie Nutzung bestehender Baulandreserven und Baulandabrundungspotentiale.
 - b) Umwidmungen für landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind mit raumordnungsfachlicher Einzelfallprüfung über die festgelegten Siedlungsaußengrenzen hinaus möglich.
 - c) Baulandneuwidmungen sind an eine Abklärung von Nutzungskonflikten, insbesondere zwischen der Landwirtschafts- und der Wohnfunktion, gebunden.

9. Entwicklung des Streusiedlungsgebietes **Pirkach** vorrangig für den örtlichen Bedarf (dörfliche Mischfunktion Wohnen, Landwirtschaft und Kleingewerbe), insbesondere mit folgenden Maßnahmen bzw. Unterzielen:
 - a) Erhaltung der bestehenden Siedlungsaußengrenzen des Siedlungssplitters gemäß Plansatz 02.
 - b) Entwicklung des sonstigen Streusiedlungsgebietes Pirkach gemäß den Planungszielsetzungen für den Streusiedlungsbereich § 3 Abs. 3.
10. Entwicklung der Kirchweiler **St. Ulrich am Johannserberg und St. Andrae** sowie des Streusiedlungsgebietes Johannserberg insbesondere mit folgenden Maßnahmen bzw. Unterzielen:
 - a) Erhaltung des Freiraumes um die Kirchen St. Ulrich und St. Andrae (jeweils Pos. Nr. 41). Baulanderweiterung für den örtlichen Bedarf mit raumordnungsfachlicher Einzelfallprüfung (inkl. Einbindung fachlicher Naturschutz und Bundesdenkmalamt).
 - b) Erhaltung der bestehenden Siedlungsaußengrenzen der Siedlungssplitter im Bereich des Johannserberges.
 - c) Entwicklung des sonstigen Streusiedlungsgebietes Johannserberg gemäß den Planungszielsetzungen für den Streusiedlungsbereich § 3 Abs. 3.
11. Entwicklung des Ortsbereiches **Salchendorf** vorrangig für den örtlichen Bedarf (dörfliche Mischfunktion Wohnen, Landwirtschaft und Kleingewerbe), insbesondere mit folgenden Maßnahmen bzw. Unterzielen:
 - a) Erhaltung der bestehenden Siedlungsaußengrenzen. Nutzung bestehender Baulandreserven und Baulandabrundungspotentiale, insbesondere in Form von doppelhüftigen Siedlungsabschlüssen.
 - b) Besondere Bedachtnahme auf die Baulandeignung (Gefahrenzonenplan der WLV) gemäß Pos. Nr. 1 für bestehendes Bauland (Prüfung Rückwidmung und Festlegung A-Gebiet) und für Baulandneuwidmungen (Nachweis der Baulandeignung).
 - c) Umwidmungen für landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind mit raumordnungsfachlicher Einzelfallprüfung über die festgelegten Siedlungsaußengrenzen hinaus möglich.
 - d) Baulandneuwidmungen sind an eine Abklärung von Nutzungskonflikten, insbesondere zwischen der Landwirtschafts- und der Wohnfunktion, gebunden.
12. Entwicklung des Siedlungssplitters **St. Gregorn** vorrangig für den örtlichen Bedarf (dörfliche Mischfunktion Wohnen, Landwirtschaft und Kleingewerbe), insbesondere mit folgenden Maßnahmen bzw. Unterzielen:
 - a) Erhaltung der bestehenden Siedlungsaußengrenzen nördlich der B92.
 - b) Erhaltung der landwirtschaftlichen Hofstellen (keine Umwidmung in Bauland) südlich der B92.
13. Entwicklung des Kirchdorfes **Selesen** vorrangig für den örtlichen Bedarf (dörfliche Mischfunktion Wohnen, Landwirtschaft und Kleingewerbe), insbesondere mit folgenden Maßnahmen bzw. Unterzielen:
 - a) Erhaltung der bestehenden Siedlungsaußengrenzen. Nutzung bestehender Baulandreserven und Baulandabrundungspotentiale.
 - b) Erhaltung des Freibereiches um die Kirche.

- c) Besondere Bedachtnahme auf die Baulandeignung (Gefahrenzonenplan der WLV) gemäß Pos. Nr. 1 für bestehendes Bauland (Prüfung Rückwidmung und Festlegung A-Gebiet) und für Baulandneuwidmungen (Nachweis der Baulandeignung).
 - d) Umwidmungen für landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind mit raumordnungsfachlicher Einzelfallprüfung über die festgelegten Siedlungsaußengrenzen hinaus möglich.
 - e) Baulandneuwidmungen sind an eine Abklärung von Nutzungskonflikten, insbesondere zwischen der Landwirtschafts- und der Wohnfunktion, gebunden.
14. Entwicklung sonstiger im Streusiedlungsgebiet liegende Weiler bzw. Siedlungsbereiche wie z.B. **Krainberg, Labegg, Michaelerberg, Oberkrähwald und Tschutta** gemäß den Planungszielsetzungen für den Streusiedlungsbereich § 3 Abs. 3.

Industrie- und Gewerbebezonen

15. Entwicklung der Gewerbe-/Industriezone **Brückl Nord (Bereich Kettenwerk)**, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:
- a) Festlegung als Vorrangstandort gewerblich-industrielle Funktion und damit als funktionalen Siedlungsschwerpunkt Gewerbe-Industrie.
 - b) Vor einer Baulanderweiterung sind die bestehenden Baulandreserven (Industriegebiet), welche mit PV-Freiflächenanlagen genutzt werden, widmungsgemäß zu bebauen (Pos. Nr. 8).
 - c) Potentielle Erweiterung der Gewerbe-/Industriezone (Pos. Nr. 9) für das Kettenwerk bzw. als örtliche Gewerbezone. Mit Bedachtnahme auf die Pos. Nr. 8 Nachweis Baulandbedarf Kettenwerk bzw. Umsetzung als gewerbliches Baulandmodell mit Nachweis einer wirtschaftlichen Erschließung, Sicherstellung von arbeitsplatzintensiven Betrieben sowie Umwidmung mit integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung. Sollte in den nächsten 10 Jahren kein Bedarf für eine gewerbliche Entwicklung gegeben sein, so sind Alternativnutzungen zu prüfen.
16. Entwicklung der Gewerbe-/Industriezone **Brückl Süd – Donau Chemie**, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:
- a) Festlegung als Vorrangstandort gewerblich-industrielle Funktion und damit als funktionalen Siedlungsschwerpunkt Gewerbe-Industrie.
 - b) Abrundung des Industriestandortes Donau Chemie auf Basis einer positiven raumordnungsfachlichen Einzelfallprüfung mit Einbeziehung der Abt. 8 UA SUP (Vermeidung von Nutzungskonflikten).
 - c) Bestehende Wohnnutzungen im Nahbereich zum Werksareal (Pos. Nr. 25) sind aufzulassen (Nachnutzung als Bauland Gewerbe- bzw. Industriegebiet).
 - d) Entwicklung der Flächen südlich der PV-Freiflächenanlage als interkommunalen Gewerbestandort des Görtschitzals (Pos. Nr. 29). Erforderlich für die Umwidmung: gewerbliches Baulandmodell, Masterplan, integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (inkl. Nachweis der Baulandeignung und Bedachtnahme auf die Erhaltung eines Wildtierkorridors, die Vermeidung von Nutzungskonflikten mit der angrenzenden Wohnfunktion und die Sicherstellung von arbeitsplatzintensiven Betrieben).
 - e) Keine Erweiterung von PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit potentieller Baulandeignung. Umnutzung bestehender PV-Freiflächenanlagen (Pos. Nr. 28) in das Bauland Industrie- bzw. Gewerbegebiet mit Nachweis der Baulandeignung.

17. Entwicklung der Gewerbe-/Industriezone **Brückl West**, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:.
- a) Festlegung als Vorrangstandort gewerblich-industrielle Funktion und damit als funktionalen Siedlungsschwerpunkt Gewerbe-Industrie.
 - b) Umwidmung von Grünland Materiallagerplatz (Pos. Nr. 42) in Bauland Gewerbe- bzw. Industriegebiet auf Basis einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (inkl. Nachweis ordnungsgemäße Erschließung und Sicherstellung arbeitsplatzintensiver Betriebe).
 - c) Erweiterung der Gewerbe-/Industriezone Richtung Westen (Pos. Nr. 43) auf Basis eines gewerblichen Baulandmodells und mit integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (inkl. Nachweis ordnungsgemäße Erschließung und Sicherstellung arbeitsplatzintensiver Betriebe).
18. Entwicklung der Gewerbezone **Krobathen** mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:
- a) Festlegung als Vorrangstandort gewerbliche Funktion und damit als funktionalen Siedlungsschwerpunkt Gewerbe.
 - b) Organische Erweiterung der Gewerbezone (Pos. Nr. 35) für den bestehende Betrieb bzw. als örtliche Gewerbezone. Nachweis Baulandbedarf Markolin bzw. Umsetzung als gewerbliches Baulandmodell mit Nachweis einer wirtschaftlichen Erschließung, Sicherstellung von arbeitsplatzintensiven Betrieben sowie Umwidmung mit integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung.
 - c) Bepflanzungen entlang der B92 (gestalterische Aufwertung).

§ 9 Zielsetzungen Baulandmobilisierung, Leerstandsaktivierung und aktive Bodenpolitik

1. Aktive und in die Zukunft gerichtete Bodenpolitik der Marktgemeinde Brückl und damit verbunden die vertragliche Sicherung bzw. der Ankauf von Grundflächen für die angestrebte Gemeindeentwicklung, wie insbesondere für Wohnen (inkl. Geschößwohnbau und gemeinnütziger/förderbarer Wohnbau), Gewerbe-Industrie, zentralörtliche Einrichtungen, Sport-Freizeit-Naherholung und für landwirtschaftliche Tauschflächen bzw. der Abschluss von privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 des K-ROG 2021 im Zuge von Umwidmungen und Freigaben von A-Gebieten.
2. Auf Basis von aktuellen Erhebungen Mobilisierung von Leerständen, Baulandreserven und Baulandpotentialen mit persönlichen Kontaktaufnahmen, mit Beratungen und Hilfestellungen für die Grundeigentümer sowie mit einem aktiven Stadt- bzw. Gemeindemarketing (inkl. Erstellung von Masterplänen).
3. Baulandneuwidmungen, welche über den Eigenbedarf des Widmungswerbers hinausgehen, sind hinsichtlich der Übereinstimmung mit der angestrebten Entwicklung der Gemeinde gesondert zu prüfen. Dies gilt vor allem für erforderliche Abschlüsse von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Grundflächen für die Deckung des örtlichen Bedarfs an Baugrundstücken zu angemessenen Preisen, hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Grundstücken für den förderbaren Wohnbau, hinsichtlich der Sicherstellung spezifischer Nutzungen, hinsichtlich der Festlegung von Vorbehaltsflächen, hinsichtlich von städtebaulichen Verträgen und hinsichtlich der Umsetzung von Baulandmodellen.

4. Abschluss einer 5-jährigen besicherten Bebauungsverpflichtung als privatwirtschaftliche Maßnahme gemäß K-ROG 2021, insbesondere für Umwidmungen, welche die Errichtung von Hauptgebäuden ermöglichen bzw. wenn dies zur Sicherstellung einer organischen Entwicklung erforderlich ist.
5. Prüfung der Festlegung einer 10-jährigen Bebauungsverpflichtung für bestehendes Bauland gemäß § 35 des K-ROG 2021 dann, wenn für die angestrebte Entwicklung der Marktgemeinde Brückl geeignete Baulandreserven bzw. Baulandpotentiale nicht mehr im erforderlichen Ausmaß verfügbar sind. Diesbezügliche Festlegungen haben auf Basis eines Kriterienkatalogs, insbesondere im Bereich von Siedlungsschwerpunkten zu erfolgen.
6. Laufende Bedarfsprüfung für Festlegungen von Vorbehaltsflächen für Einrichtungen des Gemeinbedarfes und für den förderbaren Wohnbau gemäß § 29 Abs. 2 des K-ROG 2021.

§ 10 Zielsetzungen Bebauungsstruktur und Ortsgestaltung

1. Entwicklung des Gemeindehauptortes Brückl zu einem regionalen kleinstädtischen Zentrum. Erhaltung der dörflichen Mischstrukturen sonstiger Ortschaften und Erhaltung des ländlichen Charakters des Gemeindegebietes.
2. Forcierung von Masterplänen und städtebaulichen Wettbewerben sowie von fachlichen Abklärungen hinsichtlich des Ortsbildschutzes für wesentliche städtebauliche Vorhaben und für Ortskernstärkungen.
3. Forcierung von Geschoßwohnbauten in zonalen Bereichen des Gemeindehauptortes Brückl und des Gemeindesubzentrums St. Filippen.
4. Begrenzung der Bauhöhe von Einfamilienhäusern (inkl. verdichteter Flachbau) in diesbezüglich geschlossenen Siedlungsgebieten mit 8,50 m.
5. Forcierung des verdichteten Flachbaus (Doppel- und Reihenhäuser) und diesbezügliche Nachverdichtungen vor allem in den Siedlungsschwerpunkten.
6. Berücksichtigung der Intentionen der baukulturellen Leitlinien des Landes Kärnten z.B. wie folgt:
 - a) Mit Bedachtnahme auf Verfügbarkeit, wirtschaftliche Umsetzung und Nachfrage bzw. Bedarf haben Innenverdichtungen und Altbausanierungen vor Außenentwicklungen zu erfolgen.
 - b) Forcierung von Leerstandsaktivierungen.
 - c) Maßvolle räumliche Verdichtungen unter Berücksichtigung der Bestandssituation.
7. Mit Modulen (einfarbig schwarz/dunkelgrau) zur Energiegewinnung ausgestattete Dachflächen und Fassaden werden charakteristischer Bestandteil des Ortsbildes.
8. Evaluierung und Konkretisierung der angestrebten Bebauungsstruktur im Zuge der Überarbeitung des generellen Bebauungsplanes.
9. Laufende Verbesserung des Ortsbildes entsprechend dem Bedarf mit z.B. aktuell folgenden Maßnahmen:
 - a) Masterplan und Ortsraumgestaltung Brückl (inkl. Marktplatz) und St. Filippen.

- b) Neugestaltung der Ortseinfahrten mit Baumbepflanzungen Brückl Nord, Brückl West und Ochsendorf Ost.
- c) Baumbepflanzungen beidseitig der B92 im Bereich Donau Chemie/PV-Freiflächenanlage.
- d) Baumbepflanzungen entlang der B92 im Bereich der Gewerbezone Krobathen.

§ 11 Zielsetzungen Bebauungsplanungen

1. Der Bebauungsplanung wird zur planmäßigen baulichen, funktionalen und gestalterischen Entwicklung der Gemeinde ein höherer Stellenwert eingeräumt.
2. Mit dem generellen Bebauungsplan werden maßvolle Konsumationsmöglichkeiten für das bauliche Alltagsgeschäft eingeräumt. Nicht alltägliche Bauvorhaben, großflächige bauliche Entwicklungen und bauliche Entwicklungen, welche eine spezifische ortsplanerische Konzeption erfordern, sind mit Teilbebauungsplänen (inkl. integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung) zu regeln.
3. Prüfung der bestehenden Bebauungsplanungen bezüglich von Anpassungserfordernissen entsprechend den Bestimmungen des K-ROG 2021 und der K-BV, entsprechend den Planungszielsetzungen des ÖEK 2026 (vor allem gemäß § 3 Abs. 1) und entsprechend aufgetretenen Problembereichen im Zuge der Anwendung.
4. Besondere Bedachtnahme auf die angestrebte Baustruktur, auf zonal einheitliche Höhenentwicklungen, auf zeitgemäße Grünraum- und Bepflanzungsvorgaben, auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden, auf maßvolle Verdichtungen, auf effiziente, kompakte und energiesparende Raum- und Baustrukturen, auf die Stärkung der Ortskerne, auf zeitgemäße energietechnische Erfordernisse, auf die Reduzierung von versiegelten Flächen (inkl. Versickerungsfähigkeit von Stellplätzen), auf im öffentlichen Interesse gelegenen Nutzungen sowie auf zeitgemäße Rad- und Gehwegverbindungen.
5. Ergänzend zu den Anpassungserfordernissen Abs. 2 bis 4 Prüfung des textlichen Bebauungsplanes 2016, insbesondere im Hinblick auf folgende Festlegungen bzw. Aspekte:
 - a) Festlegung von Bebauungszonen mit unterschiedlichen Konsumationsmöglichkeiten insbesondere im Bereich des Gemeindehauptortes Brückl und dem Gemeindesubzentrum St. Filippen.
 - b) Festlegung von Grünflächenbestimmungen.
 - c) Errichtung von „Tiny Häusern“.

§ 12 Zielsetzungen Überarbeitung Flächenwidmungsplan

1. A: Der Flächenwidmungsplan (inkl. die Festlegung von Aufschließungsgebieten) ist im Hinblick auf allfällige Anpassungserfordernisse entsprechend den Bestimmungen des K-ROG 2021, den Planungszielsetzungen des ÖEK 2026 und hierbei insbesondere gemäß § 7 Entwicklungsplan, der Bauflächenbilanz, infrastrukturellen Gegebenheiten und den aktuellen Nutzungseinschränkungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
2. A: Sofern die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes nicht zeitnah nach der Beschlussfassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erfolgt, hat vorab eine generelle

Prüfung des Baulandes hinsichtlich der Baulandeignung und den infrastrukturellen Erschließungsgegebenheiten zu erfolgen.

- a) Bei mangelhafter infrastruktureller Erschließung sind Aufschließungsgebiete festzulegen.
- b) Bei nicht gegebener Baulandeignung sind Rückwidmungen durchzuführen bzw. sind, wenn die Baulandeignung absehbar binnen 10 Jahren herstellbar ist, Aufschließungsgebiete festzulegen. Aufschließungsgebiete können auch als umgehende Reaktion auf eine nicht gegebene Baulandeignung festgesetzt werden.

§ 13 Zielsetzungen infrastrukturelle Ausstattung

1. Erhaltung und bedarfsorientierter Ausbau von Gemeinbedarfs- und Freizeiteinrichtungen, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:
 - a) Schwerpunktsetzung „Integration“ der Volks- und Mittelschule.
 - b) Erstellung Nachnutzungskonzept alte Volksschule Brückl für den kommunalen und örtlichen Bedarf (z.B. regionales Ärzte- und Therapiezentrum, betreutes/betreubares Wohnen).
 - c) Erhaltung und Ausbau Seniorentagesstätte AUTARK.
 - d) Errichtung Ballspielhalle (Ausbau Turnsaal) bei der Mittelschule.
 - e) Errichtung regionales Alten-/Pflegeheim.
 - f) Zeitgemäße Weiterentwicklung der Sport- und Freizeitanlage Brückl (inkl. Prüfung einer verkehrstechnischen Neuerschließung).
 - g) Zeitgemäße Adaption der Spielplätze und Errichtung von Spielplätzen in Krobathen, St. Filippen und Ochsendorf.
 - h) Forcierung von barrierefreien Freizeitangeboten (inkl. Freiraumnutzungen).
2. Ausbau Rad- und Gehwegnetz, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:
 - a) Erstellung Masterplan Rad-/Gehwegkonzept (inkl. sicheren Schulweg).
 - b) Lückenschluss R7a Radweg (zwischenzeitlich erfolgt).
 - c) Errichtung Radweg Brückl – St. Veit an der Glan (inkl. Anbindung an die S-Bahn bei Launsdorf).
 - d) Bedachtnahme auf den Ausbau von Rad-/Gehwegverbindungen und engmaschige Durchwegungen im Zuge der Erstellung von Masterplänen, integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen und Teilbebauungsplänen.
3. Erhaltung und Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:
 - a) Erstellung und Umsetzung Masterplan Ausbau öffentlicher Verkehr (inkl. Entwicklung Markt Brückl zum regionalen Mobilitätsknotenpunkt, Anbindung Bahnhof Grafenstein/Koralmbahn).
 - b) Ausbau des lokalen und regionalen Bedarfs- und Rufverkehrs (Micro-ÖV).
 - c) Laufende Beseitigung von Gefahrenstellen.
 - d) Ausbau und Sanierung Gemeindestraßennetz.
 - e) Prüfung verkehrstechnische Neuerschließung Sportzentrum Brückl.
4. Erhaltung und Verbesserung der Bahninfrastruktur, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:

- a) Elektrifizierung und Wiederaufnahme der Bahnverbindung Klein St. Paul – Brückl - St. Veit an der Glan (Zubringer Koralmbahn nach Klagenfurt) bzw. adäquate Anbindung zur S-Bahn bei Launsdorf (Anbindung St. Veit an der Glan und Klagenfurt).
 - b) Erhaltung der Gleisanbindungen zur Donau Chemie und zum Kettenwerk Brückl.
5. Erhaltung und Verbesserung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:
- a) Laufender Ausbau und Sanierung.
 - b) Sanierung bzw. Erweiterung der Kanalpumpkette von Ochsendorf zur Kläranlage Brückl.
6. Hinsichtlich der Zielsetzungen Abs. 1 bis 5 hat eine laufende Bedarfsprüfung und Umsetzung zu erfolgen.

§ 14 Zielsetzungen erneuerbare Energie und Klimawandel

1. Entwicklung zur energieeffizienten und „klimaneutralen“ Gemeinde im Rahmen des e5-Landesprogrammes bzw. sonstiger spezifischer Programme und Konzepte wie z.B. dem Energieleitbild oder dem Klimawandelanpassungskonzept.
2. Entwicklung von effizienten und kompakten Raumstrukturen, welche bedarfsgerecht mit öffentlichen Verkehrsanbindungen und mit Rad-/Gehwegen erschlossen sind.
3. Erhaltung und Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs und Reduzierung des KFZ-Verkehrs zugunsten des Fuß- und Radverkehrs.
4. Die Marktgemeinde Brückl übernimmt im eigenen Wirkungsbereich eine Vorbildfunktion hinsichtlich der Erreichung von Klimazielen, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:
 - a) Optimierung des eigenen Gebäudebestandes hinsichtlich Energieeffizienz und CO₂-Neutralität (z.B. thermische Sanierung, Dachflächen-Solarenergieanlagen, Ersatz fossiler Heizsysteme).
 - b) Integrierung der Zielsetzungen Abs. 2 und 3 in die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung.
 - c) Umsetzung von Baulandmodellen mit privatrechtlichen Vereinbarungen hinsichtlich der Erreichung von Klimazielen wie z.B. der Errichtung von Dachflächen-Solarenergieanlagen.
 - d) Forcierung von lokalen Energiegemeinschaften.
 - e) Erhaltung und Forcierung von Grünanlagen sowie zeitgemäße Gestaltung von Plätzen, Straßenzügen und Grünanlagen.
5. Forcierung von Dachflächen-Solarenergieanlagen (inkl. diesbezüglich überdachter Stellplätze) anstelle der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.
6. Umwidmungen für PV-Freiflächenanlagen außerhalb der im Plansatz 02 festgelegten Eignungsstandorte auf Basis von raumordnungsfachlichen Einzelfallprüfungen mit besonderer Bedachtnahme auf öffentliche Interessen der Gemeinde und auf eine nachhaltige Wertschöpfung für die Gemeinde. Raumordnungsfachliche Ausschlussflächen für PV-Freiflächenanlagen sind orts- und landschaftsbildprägende Hanglagen und die im

Entwicklungsplan für die angestrebte Gemeindeentwicklung spezifisch festgelegten Entwicklungspotentiale.

7. Ausbau der Nahwärmenetze Brückl und Ochsendorf, Forcierung von Mikronetzen (z.B. Biomasse, Geothermie, Solarthermie, Wärmepumpen) und Prüfung Nutzung industrieller Abwärme.
8. Ausbau sonstiger erneuerbarer Energien auf Basis von raumordnungsfachlichen Einzelfallprüfungen mit besonderen Bedachtnahmen auf öffentliche Interessen der Gemeinde und auf eine nachhaltige Wertschöpfung für die Gemeinde.

§ 15 Zielsetzungen Naturschutz – naturräumliche Ausstattung - Landschaftsbild

1. Erhaltung und Aufwertung des kleinräumigen und charakteristischen Landschaftsbildes, insbesondere mit folgenden Unterzielen und Maßnahmen:
 - a) Erstellung und Umsetzung Masterplan Grünraumkonzept mit Schwerpunkt ortstypische Baumbepflanzungen, insbesondere im Bereich von Straßenverläufen (inkl. Ortsalleen), Rad-/Gehwegverbindungen, Siedlungsrändern, Grünanlagen und Bachläufen sowie im Bereich der ausgeräumten Agrarlandschaft.
 - b) Erhaltung des Christofbergs als kleinstrukturierte Landschaft und als Naherholungsgebiet vor allem mit restriktiven Baulandwidmungen, mit restriktiven spezifischen Grünlandwidmungen und mit Erhaltung der landwirtschaftlichen Funktion.
 - c) Keine Festlegung von spezifischen Grünland-Widmungen für den Rohstoffabbau.
 - d) Restriktiver Umgang mit PV-Freiflächenanlagen gemäß § 14 Abs. 6.
 - e) Keine Errichtung von bewilligungspflichtigen Windkraftanlagen.
2. Erhaltung und Sicherung von großflächigen Grünverbindungen gemäß § 4 Abs. 4.
3. Verbesserung der naturräumlichen Ausstattung, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:
 - a) Erstellung einer zeitgemäßen Biotopkartierung.
 - b) Erhaltung und Verbesserung der Bachschutzbereiche (mindestens 5,00 m zum Uferbereich sind von Bebauungen freizuhalten; Herstellung von beidseitigen Ufergehölzstreifen).
 - c) Erhaltung (inkl. Verjüngung) der Streuobstwiesen und Bedachtnahme auf erforderliche Ersatzmaßnahmen im Zuge von Flächeninanspruchnahmen.
 - d) Vorzeitige Einbindung des fachlichen Naturschutzes bei angedachten Flächeninanspruchnahmen.
 - e) Erstellung und Umsetzung Masterplan Streuobstwiesen, Artenvielfalt, Biodiversität und Biotopnetzwerke.

§ 16 Zielsetzungen interkommunale Entwicklung und Zusammenarbeit

1. Einräumung eines höheren Stellenwertes der interkommunalen Entwicklung und Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und in der Region.
2. Erhaltung und Ausbau der interkommunalen Entwicklung und Zusammenarbeit, insbesondere mit folgenden Unterzielen bzw. Maßnahmen:

- a) Errichtung eines regionalen Gewerbeparks Görtschitztal.
- b) Errichtung einer regionalen Kompostieranlage (Grünschnitt).
- c) Errichtung eines Standesamtsverbunds.
- d) Ausbau des regionalen Bedarfs- bzw. Rufverkehrs.
- e) Erstellung und Umsetzung eines Masterplans regionales Naherholungsgebiet Magdalensberg-Christofberg.
- f) Erstellung eines Masterplanes bzw. einer Entwicklungsstudie interkommunale Entwicklung und Zusammenarbeit als Basis für laufende Projektrealisierungen.

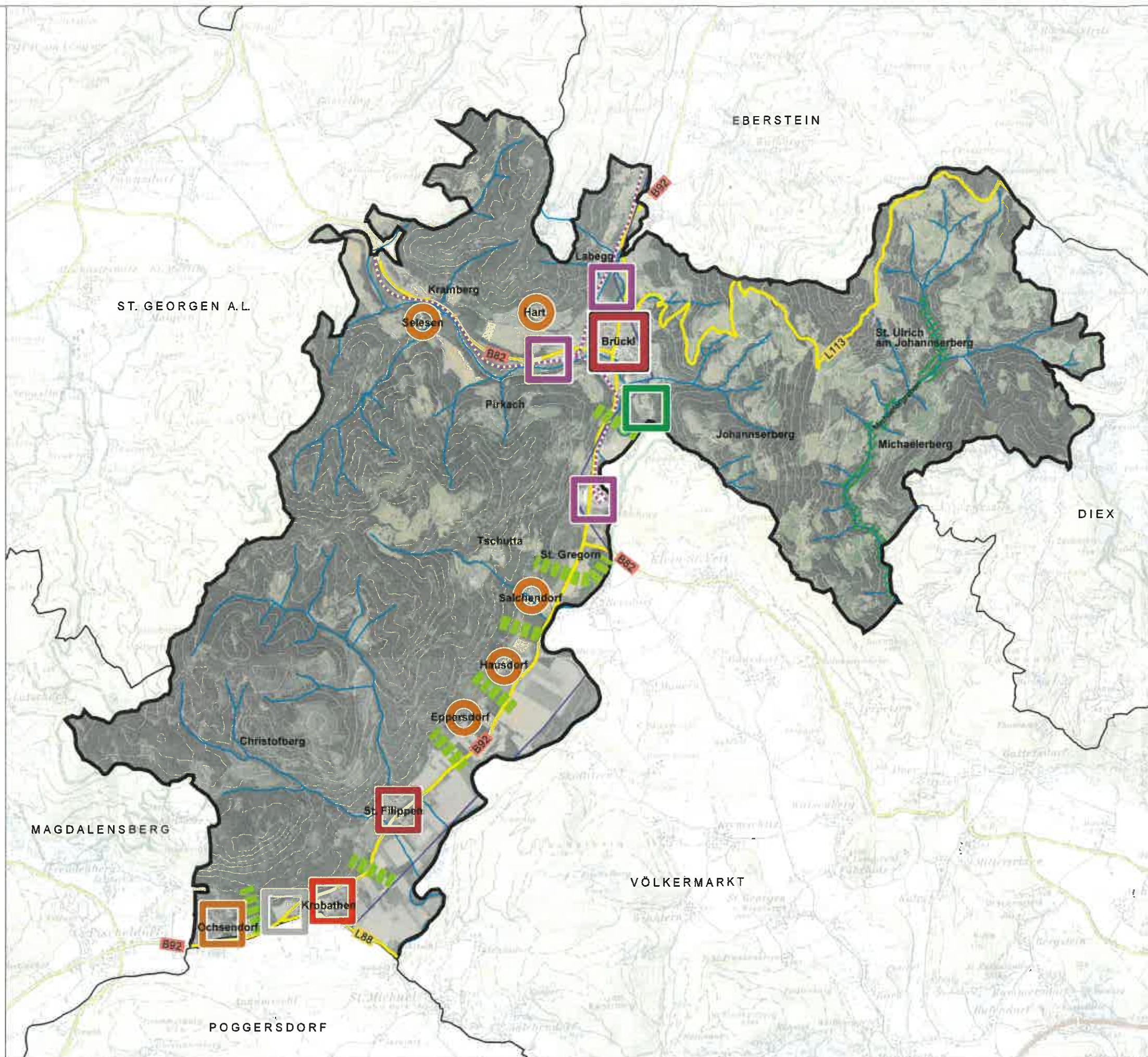
3. Abschnitt (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Brückl in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt das Örtliche Entwicklungskonzept 2009, welches am 02.07.2009 vom Gemeinderat beschlossen wurde, außer Kraft.

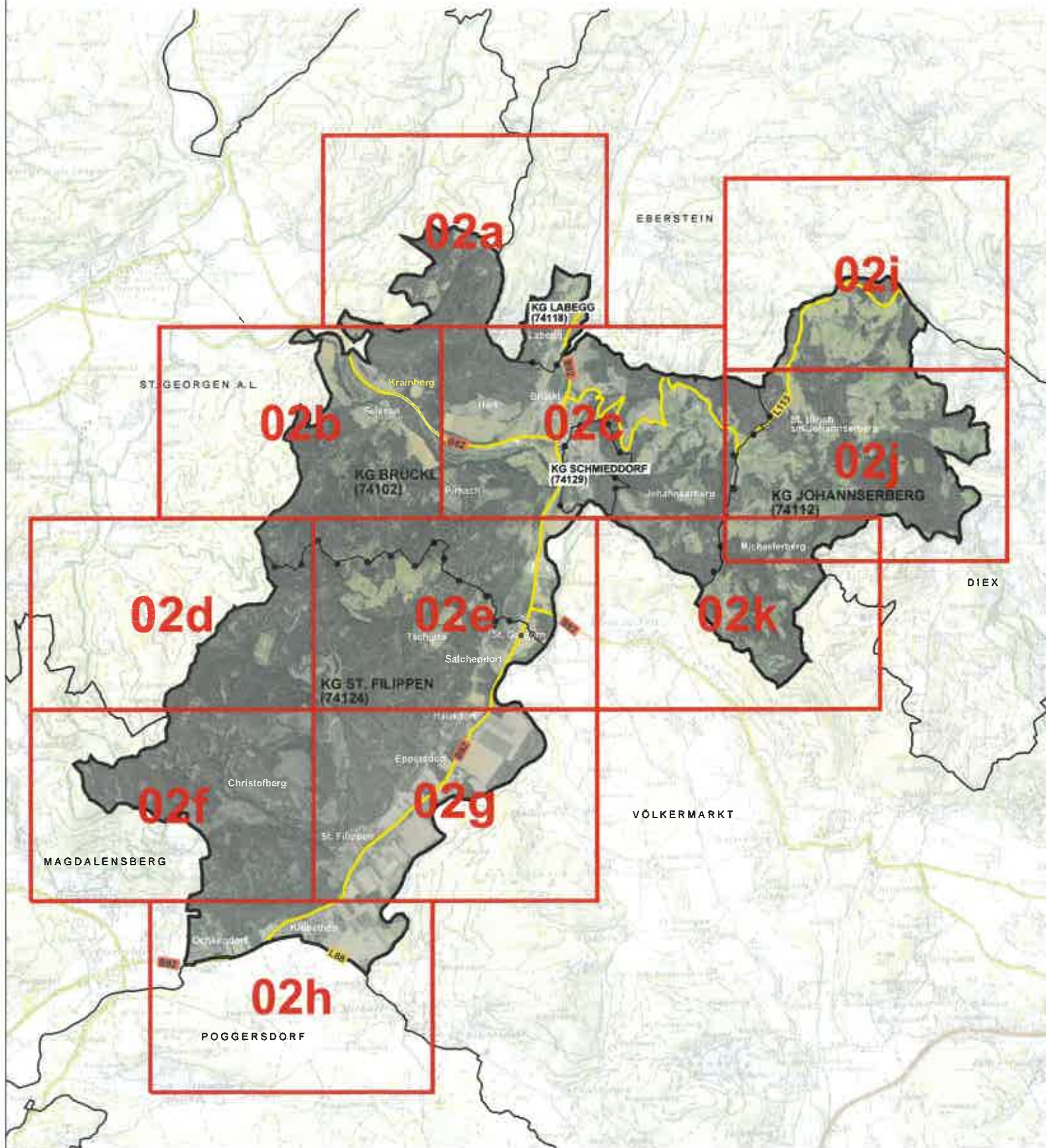
Der Bürgermeister

Harald Tellian



LEGENDE

- Vorrangstandort - Hauptort/Zentrum:
zentralörtliche Funktion, Wohnfunktion, geförderter Wohnbau,
öffentliche Einrichtungen, Gemeinbedarfseinrichtungen,
Handelsfunktion, Tourismus, Sport, Gewerbe
 - Vorrangstandort - Ortschaft/Subzentrum
mit zentralörtlicher Teilfunktion
 - Vorrangstandort - Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit
(Wohnfunktion)
 - Vorrangstandort - Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit
(dörfliche Mischfunktion)
 - dörfliche Mischfunktion - bedingte Entwicklungsfähigkeit
 - Vorrangstandort - gewerblich-industrielle Funktion
 - Vorrangstandort - gewerbliche Funktion
 - Vorrangstandort - Sport- und Erholungsfunktion
 - bedeutende Grünverbindung
- Bestand:
- Naturräumliche Vorranggebiete (Natura 2000 Gebiet)
 - Hochspannungsfreileitung
 - Landesstraße - B92, B82, L88, L113
 - Nebenbahn, Anschlussgleis
 - Gewässer



Funktionale Gliederung

Bestand	Planung	Entwicklungsrichtung	
			Dörfliche Mischfunktion
			Wohnfunktion
			Tourismusfunktion - (Reines) Kurgelbiet
			Zentralörtliche/geschäftliche Funktion
			Gewerbliche Funktion
			Gewerblich-industrielle Funktion
			Sonderfunktion
			Sport- und Erholungsfunktion
			Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland
			Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
			Hofstelle (Eingliederung in das Dorfgebiet)
			Masterplan, Parzellierungs- Erschließungskonzept oder Teilbebauungsplan mit oder ohne Zonierung (je nach Maßgabe der örtlichen Situation)
			Masterplan
			Baulandmodell
			Eignungsstandort mehrgeschossiger Wohnbau / genossenschaftlicher Wohnbau
			Rückwidmung erforderlich
			Festlegung eines Aufschließungsgebietes
			Verlagerung bestehender Funktion / Nutzungsentflechtung
			Nutzungskonflikt
			Berücksichtigung bei Ortsentwicklung erforderlich
			Fehlentwicklung
			Keine weitere Siedlungsentwicklung Die Konsumation der Baulandwidmung und eine einmalige Widmungserweiterung zur Qualitätsverbesserung im Sinne der Errichtung untergeordneter Nebengebäude oder Nebenfunktionen (z.B. Garage) unter Ausschluss von Wohnnutzungen ist mit einer raumordnungsfachlichen Einzelfallprüfung zulässig.
			Siedlungsgrenze absolut (nicht parzellenscharf) gemäß § 7 Abs. 3 u. 4
			Siedlungsschwerpunkt (symbolische Abgrenzung)
			Geländestufe, Steilhang
			Immissionsschutzstreifen
			Grünkeil - Freihaltezone - Raumgliederung
			Besondere Gestaltungsmaßnahme / Bepflanzung
			Pos.-Nr. gemäß § 7 Abs. 2
			Gemeindengrenze
			Katastralgemeindengrenze

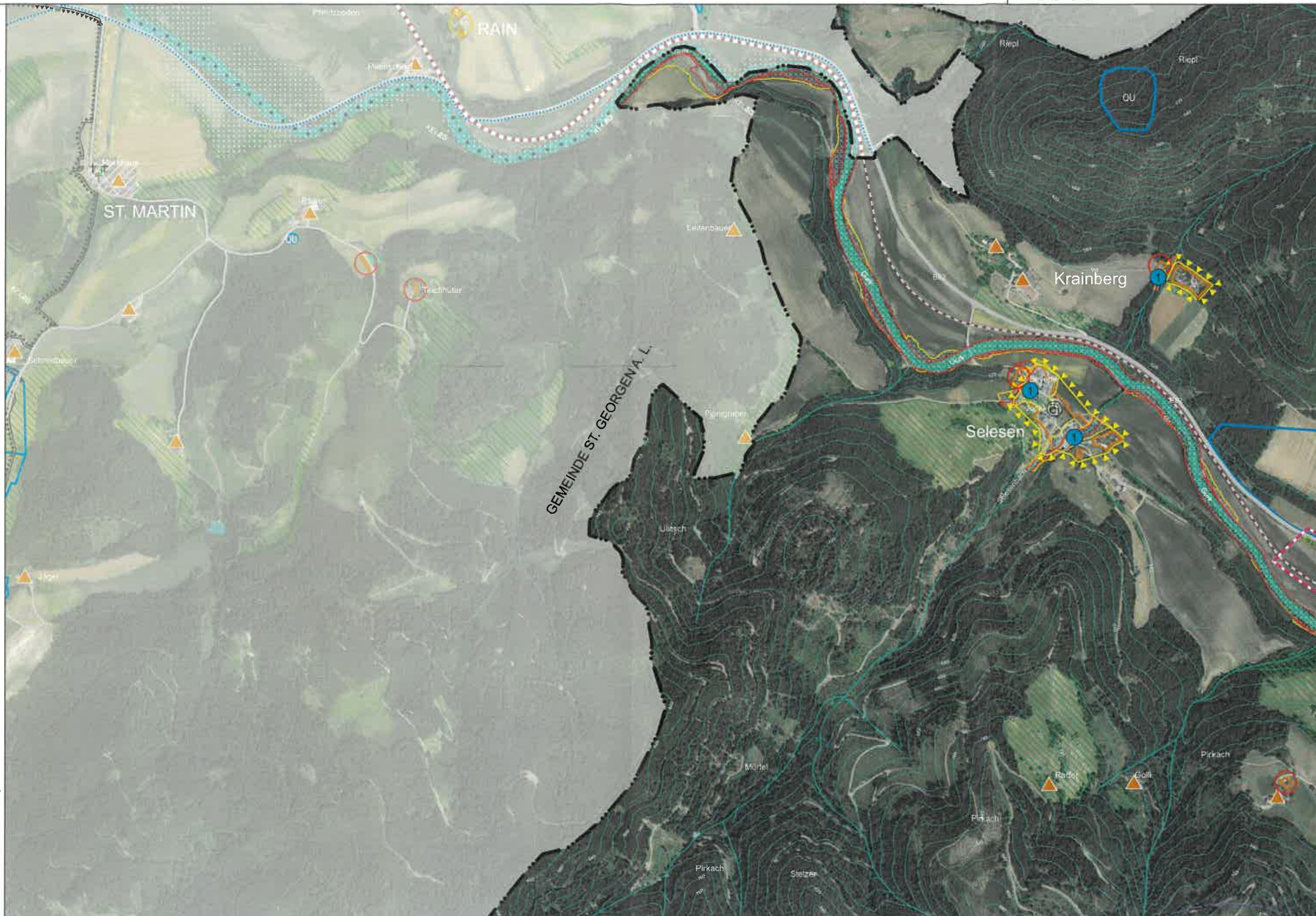
Technische Infrastruktur - Ortsgestaltung

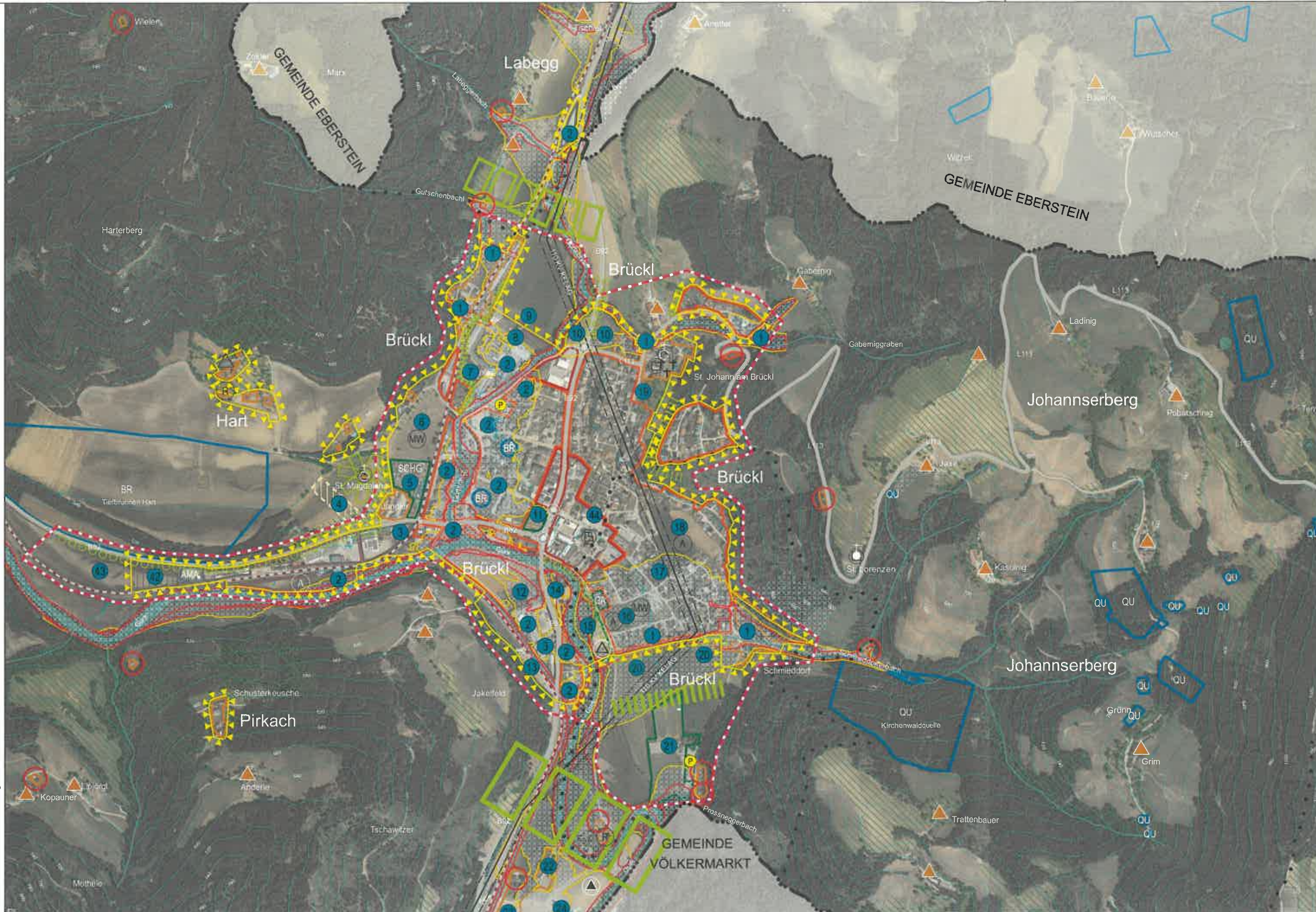
	Landesstraße - B92, B82, L88, L113
	Nebenbahn, Anschlussgleis
	Kreisverkehr
	Parkplatz
	Lärmschutzmaßnahmen
	Kirche
	Kapelle
	Friedhof
	Schloss
	Denkmalgeschützte bauliche Anlage
	Fernwirksamkeit baulicher Dominanten

Naturraum - Nutzungseinschränkungen

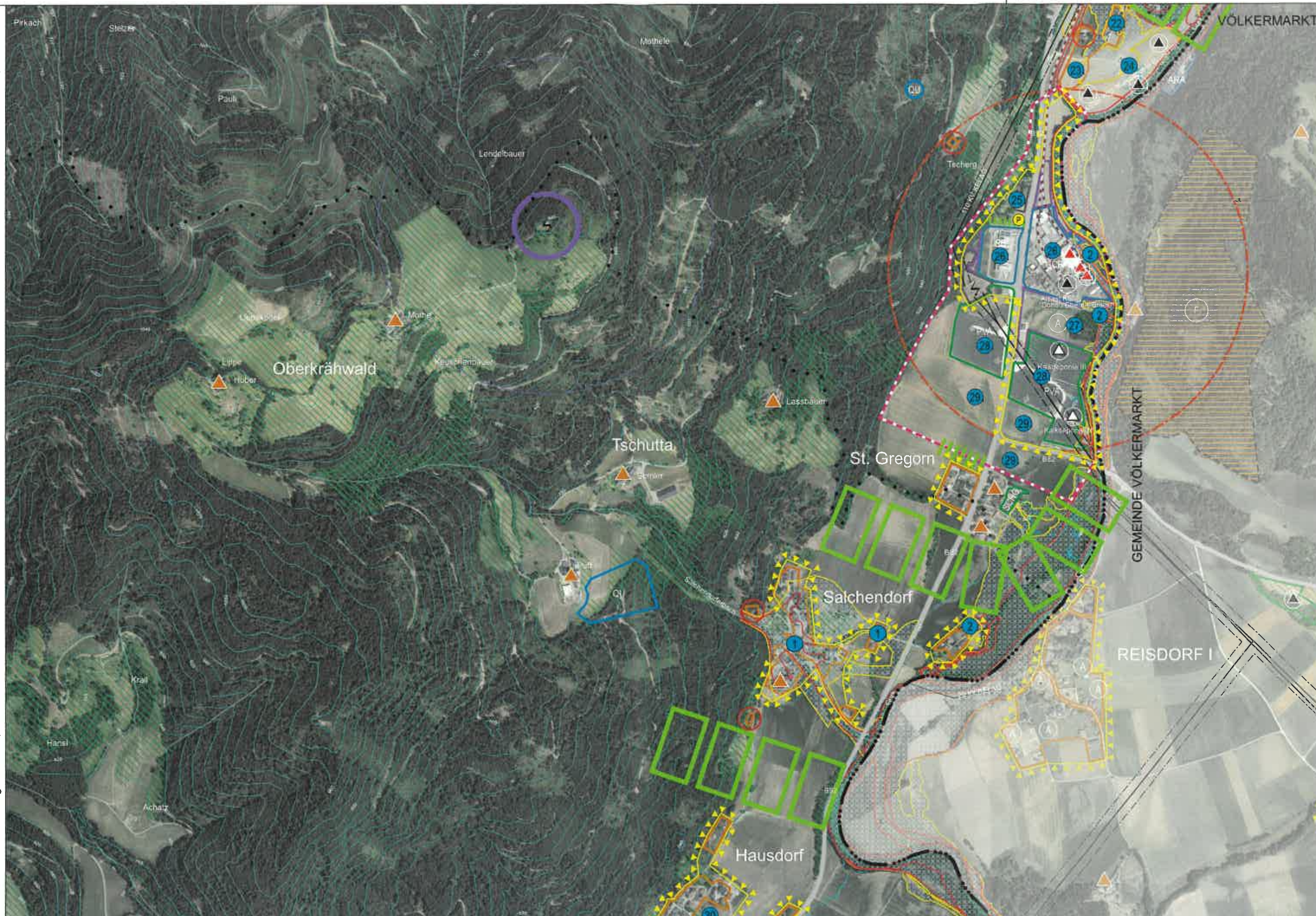
	Rote, Rot-gelbe Gefahrenzone Wildbach, Fluss
	Gelbe Gefahrenzone Wildbach, Fluss
	Brauner Hinweisbereich der WLK - Rutschung, Steinschlag
	Gewässer
	Wasserschutzgebiet
	Natura 2000 Gebiet (Europaschutzgebiet)
	Biotop It. Biotopkartierung Kärnten
	QU Quellschutzgebiet
	BR Brunnenschutzgebiet
	Kraftwerk - Funkstation / Baubeschränkungsbereich
	Hochspannungsfreileitung inkl. Gefährdungsbereich
	Altdeponierung
	Verdachtsfläche / Beobachtungsfläche (16.08.2023)
	Altablaster
	Gefährdungsvermerk Seveso-Betrieb
	Angemessener Sicherheitsabstand zu Seveso-Betrieb

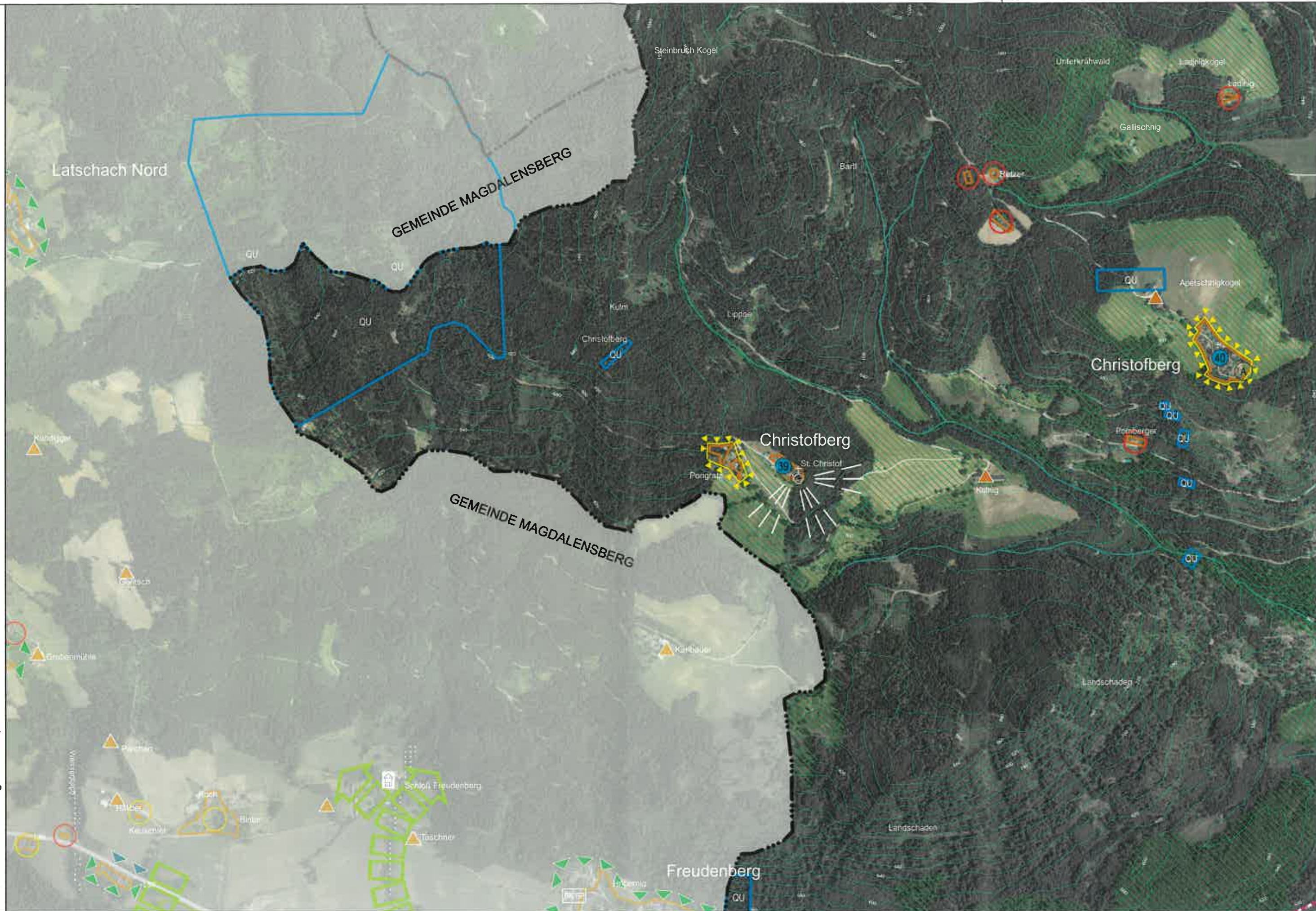


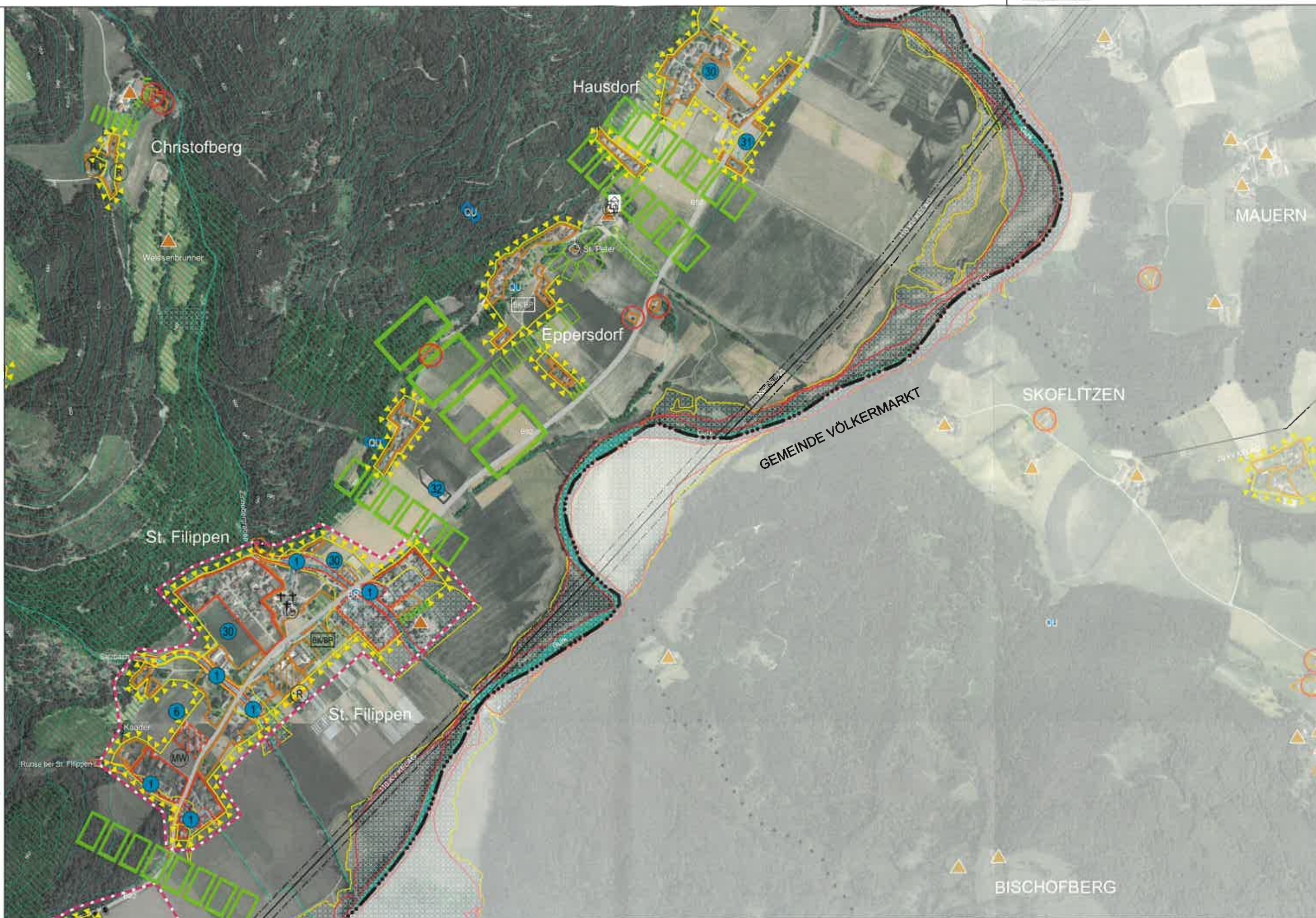
















KD-ENTWURF

PLAN 02i: ENTWICKLUNGSPLAN

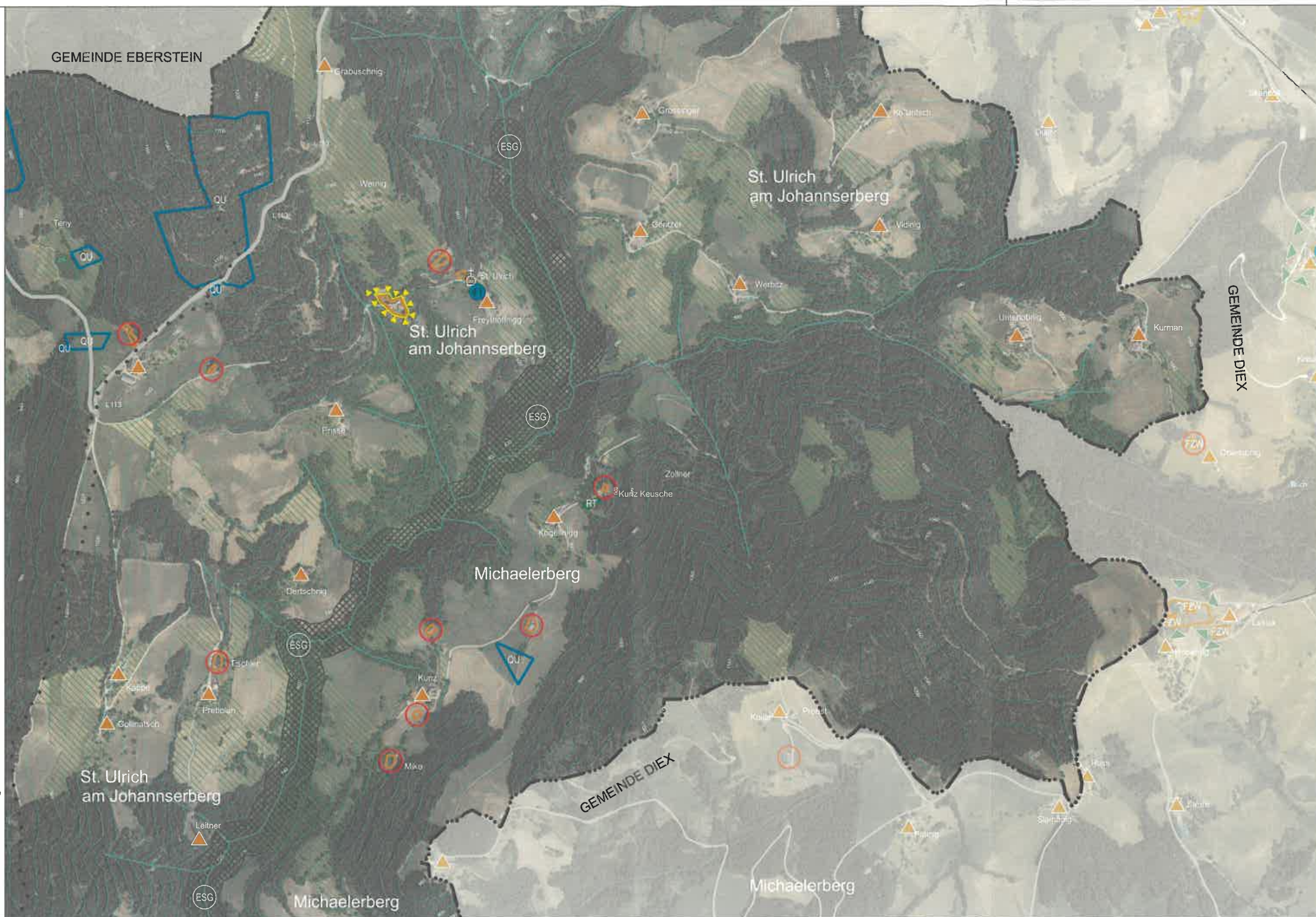
▲ M 1:10.000
0 50 100 150 200

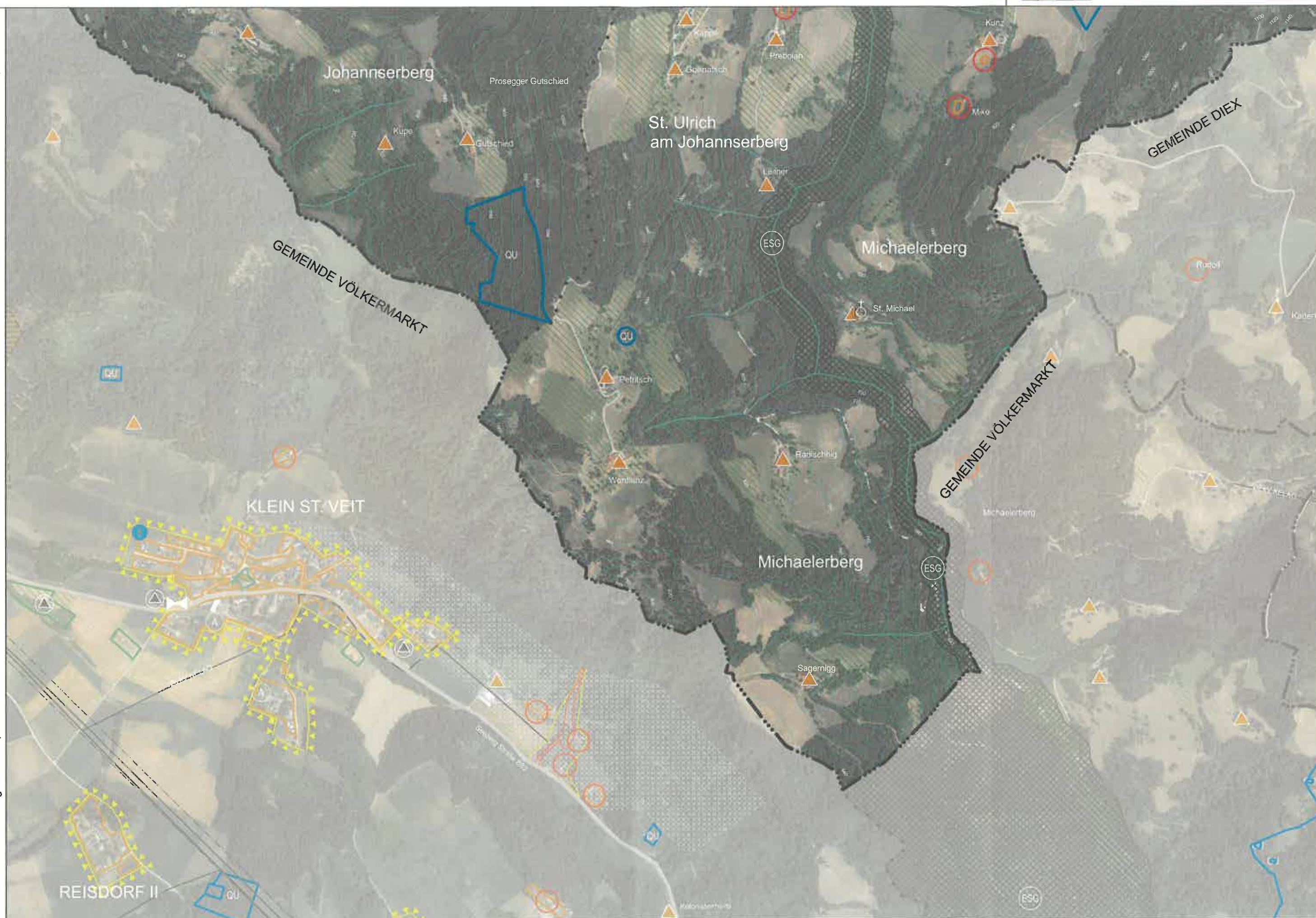
9020, Bahnhofstraße 38c/9/1
Tel.: 0463/31592, 0664/2033512
E-Mail: zt.kavalirek@aon.at

Stand: **KD-ENTWURF**
Datum: 11.08.2026
Hintergrund: Orthofoto 2025

KAVALIREK Consulting ZT e.U.
Raumordnung und Umweltplanung
Bearbeitung: Kavalirek, Kubec







ANLAGE 2 ERLÄUTERUNG ZU DEN VERORDNUNGSBESTIMMUNGEN**Vorwort**

Das gegenständliche Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK), welches eine Überarbeitung und Adaption des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Brückl des Jahres 2009 in Form einer Neuerstellung ist, wurde mit Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere dem K-ROG 2021) und mit Berücksichtigung bzw. Prüfung von Anregungen mit dem Gemeindevorstand (Vorsitz Bgm. Harald Tellian) und in enger Zusammenarbeit mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 7 UAbt. fachliche Raumordnung (DI Sabine Polesnig, MMag. Klaus Gruber und MMag. Sigrid Gruber) erstellt.

Mit der dritten Generation des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sollen insbesondere auf Basis einer Planungskontinuität und mit verstärkten Bedachtnahmen auf zeitgemäße Thematiken raumordnungsfachliche und strategische Grundlagen für eine positive Entwicklung der Marktgemeinde Brückl geschaffen werden.

Die Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beruht grundsätzlich auf den Eckpfeilern öffentliche Interessen, Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und Schaffung einer raumordnungsstrategischen Grundlage für eine wirtschaftlich funktionierende Marktgemeinde Brückl.

Die angestrebte Entwicklung der Marktgemeinde Brückl ist nur mit einem Paradigmenwechsel in der räumlichen Entwicklung und damit verbunden vor allem mit einem sparsameren Umgang mit Grund und Boden, mit einer aktiven Bodenpolitik (inkl. Umsetzung von Baulandmodellen), mit Leerstandsaktivierungen und Baulandmobilisierungen sowie einer verstärkten Nutzung der Vertragsraumordnung gemäß dem Ermächtigungsspielraum von § 53 des K-ROG 2021 erreichbar.

Ad § 1 Geltungsbereich und Inhalt

Der 10-jährige Planungshorizont in Abs. 3 entspricht den Vorgaben des K-ROG 2021 und ist eine wesentliche Grundlage für die erfolgten Festlegungen für die planmäßige Entwicklung der Marktgemeinde Brückl.

Die Festlegung in Abs. 4 dient der grundsätzlichen Information, dass die Verordnung Anordnung und Planungszielsetzungen beinhaltet, und dient der Klarstellung und damit der Vermeidung von allfälligen Fehlinterpretationen. Anordnungen werden für zwingend erforderliche Festlegungen für die Erlassung des Flächenwidmungsplanes, welche naturgemäß über grundsätzliche Aussagen hinausgehen, wie insbesondere für die Festlegung der Siedlungsschwerpunkte (§ 6), für den Entwicklungsplan (§ 7) und für die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes (§ 12) getroffen.

Gemäß § 9 Abs. 3 des K-ROG 2021 sind im ÖEK grundsätzliche Aussagen zu den in lit 1 bis lit 15 angeführten Themenbereichen zu treffen. Mit dem ÖEK Brückl 2026 wird u.a. darauf Bedacht genommen, dass sich diese maßgebenden Bestimmungen des K-ROG 2021 auch formal in der Verordnung entsprechend wiederfinden.

Ad § 2 Überörtliche und generelle Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung

Die Leitfunktionen entsprechen mit geringfügigen Adaptionen und der ergänzenden Aufnahme der Leitfunktionen vier und fünf den generellen Zielsetzungen des ÖEK 2009. Damit wird, unter Berücksichtigung zeitgemäßer Erfordernisse, wie insbesondere im Hinblick auf effiziente, kompakte und energiesparende Raumstrukturen sowie auf verstärkte interkommunale Zusammenarbeit, eine Planungskontinuität gewährleistet.

Mit dem angestrebten moderaten Bevölkerungswachstum soll eine Trendumkehr der seit Jahrzehnten bestehenden Bevölkerungsverluste, welche aus Abwanderungen resultieren, eingeleitet werden. Dies ist zur Stabilisierung der Gemeindestrukturen (inkl. zentralörtliche Einrichtungen) von essentieller Bedeutung. Die Erreichung der Planungszielsetzung ist nur in Verbindung mit leistbaren und verfügbaren Wohnungen (v.a. gemeinnütziger Wohnbau) und kostengünstigen Baugrundstücken in Eignungslagen, mit einem stabilen bzw. steigenden Arbeitsplatzangebot sowie mit einer Verbesserung der öffentlichen Mobilität realistisch.

Eine aktive Gestaltung der Gemeindeentwicklung (inkl. einer aktiven Bodenpolitik – Leitfunktion vier) und eine zeitgemäße Energie-, Mobilitäts- und Grünraumpolitik (Leitfunktion fünf) sind essentielle Bausteine für eine erfolgreiche Entwicklung der Marktgemeinde Brückl.

Abs. 2 ist, in Ergänzung zu Abwägungsbestimmungen gemäß § 2 des K-ROG 2021, ein Leitfaden für den Fall, wenn im Zuge der Anwendung des ÖEK aufgrund divergierender bzw. sich widersprechender Planungsintentionen udgl. eine entsprechende Abwägung erforderlich wird. Die höchste Priorität wird der angestrebten zentralörtlichen, wirtschaftlichen und einwohnermäßigen Weiterentwicklung der Marktgemeinde Brückl eingeräumt. Mit den generellen und räumlich konkreten Zielsetzungen (inkl. Unterziele bzw. Maßnahmen) der gegenständlichen Verordnung ist im Zuge des Planungsprozesses bereits eine Abwägung unterschiedlicher öffentlicher Interessen erfolgt und damit die grundsätzliche Entscheidung getroffen worden, welche Funktionen in welchen Bereichen im Zuge der angestrebten räumlichen Entwicklung grundsätzlich der Vorrang vor anderen Funktionen eingeräumt werden soll. Divergierende bzw. sich widersprechende Zielsetzungen, können weder für die Zielsetzungen der Verordnung selbst noch für gesetzliche Bestimmungen bzw. unterschiedliche öffentliche Interessen ausgeschlossen werden. Dies vor allem nicht im Hinblick auf den 10-jährigen Planungszeitraum des ÖEK.

Die Wiedergabe von bundes- und landespolitischen Zielsetzungen, welche nicht im eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde zu liegen kommen und welche zudem einem steten Wandel unterworfen sind, bedürfen keiner gesonderten Aufnahme in das Örtliche Entwicklungskonzept. Dies gilt über § 2 hinaus für die gesamte gegenständliche Verordnung.

Ad § 3 Generelle Zielsetzungen der räumlichen Entwicklung

Die Beibehaltung einer Planungskontinuität spiegelt sich in den generellen Zielsetzungen wider, wobei insbesondere die Thematiken effiziente Raumstrukturen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, die Minimierung von Erschließungskosten sowie die Vermeidung von Schadenspotentialen gegenüber dem ÖEK 2008 verstärkt betont werden.

In Verbindung mit beschränkten räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten ist auch eine verstärkte Konzentration auf arbeitsplatzintensive Betriebe sowie flächensparende Entwicklungen erforderlich. Die Inanspruchnahme von Baulandflächen bzw. von potentiellen Baulandflächen, welche raumordnungsfachlich für betriebliche Entwicklungen vorrangig geeignet sind, für untergeordnete Nutzungen, wie z.B. für PV-Freiflächenanlagen, widerspricht den Planungsintentionen der Gemeinde und generellen raumordnungsfachlichen Intentionen. Landesgesetzliche Bestimmungen zur sogenannten Energiewende können nicht zu Lasten von raumordnungsfachlich bewehrten Grundsätzen und zu Lasten von effizienten Raumstrukturen und damit verbunden auch zu einer effizienten Energieraumplanung gehen.

Mit der strategischen Entwicklung (Abs. 3) des Streusiedlungsbereiches (Bereich außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungssplitter) in Form von raumordnungsfachlichen Einzelbeurteilungen soll auf die unterschiedlichen Aspekte und Anforderungen dieses Raumes reagiert werden können. Entsprechend den Planungszielsetzungen der Gemeinde soll damit im geeigneten Einzelfall auch für Wohnbebauungen eine Entwicklung möglich sein. Zum Zeitpunkt der ÖEK-Erstellung sind nicht alle Entwicklungen absehbar bzw. planlich darstellbar, welche zweckmäßig und raumordnungsfachlich geeignet sind. Eine raumordnungsfachliche Einzelfallprüfung gilt jedenfalls auch für die im Plansatz 02 Entwicklungsleitplan festgelegten Roten Kreise.

Die Erschließungskosten (Abs. 6) umfassen zu den infrastrukturellen Kosten auch die Kosten für die Herstellung der Baulandeignung wie z.B. die Verbringung von Oberflächen-/Hangwässer.

Bei der Vermeidung von Schadenspotentialen (Abs. 8) ist auf die Gelbe Zone Wildbach jedenfalls verstärkt Bedacht zu nehmen. Die unterschiedliche Beurteilung der Baulandeignung in der Gelben Gefahrenzone von der WLV (Bebauung mit Auflagen möglich) und der Wasserwirtschaft (keine Baulandeignung = keine Baulandwidmung) ist, bei grundsätzlich gleichwertiger Gefährdung, nicht nachvollziehbar.

Ad § 4 Funktionale Gliederung und Freihaltezonen

Der Wegfall von Eignungsstandorten in der Planzeichenverordnung (es gibt aktuell nur noch Vorrangstandorte oder bedingte/keine Entwicklung) und die 800 m² Umwidmungsregelung im K-ROG 2021 (mehr als 800 m² Bauland dürfen, sofern keine entsprechende Bauflächenbilanz gegeben ist bzw. eine 1:1 Rückwidmung erfolgt, nur in einem Siedlungsschwerpunkt umgewidmet werden) erschwert eine raumordnungsfachliche und hierarchisch abgestufte funktionale Gliederung. Dass bei der funktionalen Gliederung eine Bedachtnahme sowohl auf die 800 m² Regelung als auch auf die mit den Siedlungsschwerpunkten verknüpften Bestimmungen des K-WBFG erwartet wird, wird grundsätzlich zur formalen Herausforderung, welche aber sachlich lösbar ist.

Die festgelegten Vorrangstandorte entsprechen der Zentrenhierarchie und den Standortpotentialen der Marktgemeinde Brückl.

Die gewerbliche Funktion bezieht sich auf die zulässigen bzw. angestrebten Betriebsemissionen und nicht auf die formalen Betriebstypen.

Die Freihaltezonen, welche mit dem K-ROG 2021 verstärkt in den Planungsfokus rücken, umfassen wesentliche Grünzonen (Abs. 4). Gemäß Abs. 5 ist für die Erhaltung der Grünraumfunktion deren konkrete Kategorisierung grundsätzlich nicht wesentlich. Damit wird auch ohne spezifische Belegungen bzw. ohne Doppel- und Dreifachbelegungen (z.B. Vorrangfläche Agrarraum, Retentionsraum und Wildtierkorridor) ein generell hohes Schutzniveau für Freihaltezonen gewährleistet.

Für die angestrebte planmäßige Entwicklung der Marktgemeinde Brückl wird den im ÖEK (Entwicklungsleitplan) für potentielle bauliche Entwicklungen bzw. für potentielle spezifische Grünlandnutzungen festgelegten Flächen das höhere öffentliche Interesse als z.B. der landwirtschaftlichen Funktion (Erhaltung von hochwertigen Agrarböden) eingeräumt. Die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion kann zudem nicht isoliert auf Gemeindeebene erfolgen, sondern ist räumlich zumindest im regionalen Kontext zu betrachten. Die Festlegung von Vorrangflächen für die Produktionsfunktion Boden udgl. wäre, wie z.B. für sonstige Freihaltezonen mit regionaler bzw. landesweiter Bedeutung, Aufgabe von rechtlich bindenden Entwicklungsprogrammen des Landes Kärnten.

Ad § 5 Wirtschaftsentwicklung und Stärkung Ortskern Brückl

Die Planungszielsetzungen und Maßnahmen entsprechen den Intentionen des ÖEK 2009. Damit wird, unter Berücksichtigung zeitgemäßer Erfordernisse, eine Planungskontinuität gewährleistet. Ob ein potentieller Gewerbestandort als interkommunaler Gewerbestandort (ÖEK 2026) oder als regionaler Gewerbepark (ÖEK 2009) bezeichnet wird, ist raumordnungsfachlich und hinsichtlich der Bebauung bzw. Nutzung nicht relevant. Dies gilt auch für verwendete Begriffe wie z.B. Stärkung des Gemeindehauptortes (2009) und aktuell Ortskernentwicklung.

Eine besondere Bedachtnahme auf die Entwicklung der Leitbetriebe ist insofern erforderlich, da diese wesentliche Entwicklungspotentiale der Gemeinde umfassen und größere externe Betriebsansiedelungen nicht realistisch sind.

Aufgrund des sehr beschränkten touristischen Entwicklungspotentials der Gemeinde ist vor allem eine Bedachtnahme auf eine nachhaltige Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen erforderlich. Dies sollte sich auch bei Förderungen und Entwicklungsstrategien des Landes und der Region widerspiegeln (keine touristische Schwerpunktsetzung).

Ad § 6 Siedlungsschwerpunkte

Siedlungsschwerpunkte sind vorrangig zu entwickelnde Bereiche unterschiedlicher Funktionen (funktionale Siedlungsschwerpunkte) in welchen gemäß K-ROG 2021 Baulandneuwidmungen über 800 m² unabhängig der Bauflächenbilanz bzw. von 1:1 Rückwidmungen zulässig sind.

Die Festlegung der Siedlungsschwerpunkte erfolgt zweckmäßig entsprechend den festgelegten funktionalen Vorrangstandorten, welche vor allem auf die Zentrenhierarchie innerhalb der Gemeinde, auf das Standortpotential und auf die angestrebte funktionale Entwicklung Bedacht nehmen. Mit Bedachtnahme auf die unterschiedlichen Funktionen wird mit den Festlegungen den Bestimmungen des K-ROG 2021 entsprochen. Siedlungsschwerpunkte sollen zudem nicht nur einer

Bestandsfestschreibung entsprechen, sondern auch die Planungsstrategie der Marktgemeinde Brückl widerspiegeln.

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und damit verbunden auch von Mischnutzungen in Ortsbereichen ist eine konkrete Abgrenzung von Siedlungsschwerpunkten unterschiedlicher Funktionen nicht immer zweckmäßig und zum Teil aufgrund von Überschneidungen gar nicht möglich. Der Siedlungsschwerpunkt gilt sinngemäß nur für die jeweils raumordnungsfachlich geeigneten Funktionen.

Die Abgrenzung der Siedlungsschwerpunkte im Plansatz 02 Entwicklungsplan erfolgt symbolisch mit einer großzügig umfassenden Außenlinie.

Begründung für die Festlegung der Siedlungsschwerpunkte

Brückl: Gemeindehauptort. Zentralörtliches Zentrum der Gemeinde und mit über 1.500 Einwohner der bevölkerungsreichste Ort.

St. Filippen: einziges Gemeindesubzentrum der Gemeinde. Zudem die Ortschaft mit am zweitmeisten Einwohnern (ca. 300).

Krobathen (Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit – Wohnfunktion): Nahbereich zu St. Filippen und mit ca. 270 Einwohner die Ortschaft mit am drittmeisten Einwohnern. Zudem ist eine dynamische Bau- und Bevölkerungsentwicklung gegeben.

Ochsendorf (Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit – dörfliche Mischfunktion): unmittelbarer Nahbereich zum Gemeindesubzentrum Pischeldorf (wirtschaftliches Zentrum der Marktgemeinde Magdalensberg), Imkerschule und die Ortschaft mit am viertmeisten Einwohnern (ca. 110).

Brückl Nord – Bereich Kettenwerk (funktionaler Siedlungsschwerpunkt Gewerbe-Industrie): historischer Industriestandort, Leitbetrieb Kettenwerk und potentielle Erweiterungsflächen.

Brückl Süd – Bereich Donau Chemie (funktionaler Siedlungsschwerpunkt Gewerbe-Industrie): historischer Industriestandort, Leitbetrieb Donau Chemie und potentielle Erweiterungsflächen.

Brückl West (funktionaler Siedlungsschwerpunkt Gewerbe-Industrie): bestehende Gewerbe- und Industriezone und potentielle Erweiterungsflächen.

Krobathen (funktionaler Siedlungsschwerpunkt Gewerbe): bestehender Leitbetrieb Markolin und potentielle Erweiterungsflächen.

Ad § 7 Entwicklungsplan und

Ad § 8 Zielsetzungen der räumlichen Entwicklung nach Gemeindeteilbereichen

Zentrales Element des Entwicklungsplanes, welcher die festgelegte räumliche Entwicklung im Gemeindegebiet planlich darstellt, ist die Schaffung einer übersichtlichen und verständlichen Grundlage für die planmäßige Entwicklung der Marktgemeinde Brückl und hierbei insbesondere für die Erlassung bzw. Änderung des Flächenwidmungsplans. Der Entwicklungsplan bildet in Verbindung mit Plan 01 Funktionale Gliederung das zentrale Gerüst des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2026 der Marktgemeinde Brückl.

Die Festlegungen spiegeln die übergeordneten funktionalen und räumlichen Zielsetzungen wider, nehmen auf die Bestandsproblematiken, Standortpotentiale und Nutzungskonflikte Bedacht und

sind Ergebnis des dreijährigen Planungsprozesses, in welchem insbesondere auch die Abwägung unterschiedlicher öffentlicher Interessen erfolgte.

Änderungen von Planungszielsetzungen zum ÖEK 2009 werden im Umweltbericht (Teil C des ÖEK) in Kapitel 8 graphisch dargestellt (der Plansatz 02 Entwicklungsleitplan wird dem Plansatz 02 des ÖEK 2009 gegenübergestellt) sowie kurz beschrieben und bewertet. Aufgrund der hohen Planungskontinuität ergeben sich nur wenige Änderungen, welche zudem überwiegend Rücknahmen von baulichen Konsumationsmöglichkeiten umfassen.

Die planliche Darstellung der Siedlungsaußengrenze, welche vom KAGIS vorgegeben wird, ist aufgrund des erheblichen Rückversatzes der Linie nicht optimal und führt zu unnötigen Interpretationsfehlern.

Mit raumplanerischen Einzelbeurteilungen wird auf die Problematiken reagiert, dass Stand 2026 nicht alle raumrelevanten Entwicklungen für den 10-jährigen Planungszeitraum absehbar sind und dass in diesem Zeitraum raumordnungsfachliche Rahmenbedingungen und Beurteilungsgrundlagen auch einem Veränderungsprozess unterliegen. Dies gilt insbesondere für Nutzungseinschränkungen, infrastrukturelle Belange (inkl. Energiethematik), wirtschaftliche Gegebenheiten und Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen.

Der Entwicklungsleitplan ist wesentlicher und nicht trennbarer Bestandteil der Zielsetzungen der räumlichen Entwicklung nach Gemeindeteilbereichen.

Ad § 9 Zielsetzungen Baulandmobilisierung und aktive Bodenpolitik

Die Zielerreichung der angestrebten Entwicklung der Marktgemeinde Brückl ist untrennbar an eine Forcierung einer aktiveren Bodenpolitik (inkl. Umsetzung von Baulandmodellen), Leerstandsaktivierungen und Baulandmobilisierungen sowie einer verstärkten Nutzung der Vertragsraumordnung gemäß dem Ermächtigungsspielraum von § 53 des K-ROG 2021 gebunden.

Unter Eigenbedarf (Abs. 2) ist z.B. der konkrete familieninterne Baulandbedarf für z.B. die Errichtung eines Wohngebäudes bzw. einer Arbeitsstätte zu verstehen.

Ad § 10 Zielsetzungen Bebauungsstruktur und Ortsgestaltung

Zur Bebauungsstruktur werden grundsätzliche Zielsetzungen festgelegt, welche auf Basis einer zu vertiefenden Grundlagenforschung im Zuge der Überarbeitung des generellen Bebauungsplanes zu konkretisieren und zu erweitern sind.

Unter fachlicher Abklärung der Belange des Ortsbildschutzes sind z.B. ein Gestaltungsbeirat oder die Ortsbildpflegekommission zu verstehen.

Die Verbesserung des Ortsbildes sollte, wie bis dato erfolgt, laufend erfolgen.

Ad § 11 Zielsetzungen Bebauungsplanungen

Bebauungsplanungen umfassen generelle Bebauungspläne, integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen, Teilbebauungspläne und Gestaltungspläne und sind für eine geordnete Entwicklung das bedeutendste und gleichzeitig das am meisten unterschätzte Planungsinstrumentarium im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Im Gegensatz dazu werden im Regelfall das ÖEK und der FLÄWI überschätzt.

Die Erforderlichkeit einer Überprüfung und Adaption der bestehenden Bebauungsplanungen ergibt sich aufgrund unterschiedlich geänderter Rahmenbedingungen und den Planungszielsetzungen des ÖEK 2026. Verpflichtend aus den Bestimmungen des K-ROG 2021, auch wenn diese keine Sanktionsmöglichkeit bei einem Zuwiderhandeln vorsehen.

Ad § 12 Zielsetzungen Überarbeitung Flächenwidmungsplan

Die Erforderlichkeit einer Überprüfung des bestehenden Flächenwidmungsplanes ergibt sich aufgrund unterschiedlich geänderter Rahmenbedingungen und den Planungszielsetzungen des ÖEK 2026 und hierbei insbesondere gemäß § 7 Entwicklungsplan. Verpflichtend ergeben sich Anpassungserfordernisse gemäß den Bestimmungen des K-ROG 2021, auch wenn diese keine Sanktionsmöglichkeit bei einem Zuwiderhandeln vorsehen.

Eine vorab Anpassung des Flächenwidmungsplanes (Abs. 2) bei fehlender Baulandeignung ist im eigenen Interesse der Gemeinde gelegen (z.B. Haftungsfrage). Die Anpassung hat auch spezifische Grünlandwidmungen (Grünlandwidmungen mit Bebauungsmöglichkeiten) zu umfassen.

Oberflächenwasserproblematiken gemäß KAGIS bedürfen hinsichtlich der Beurteilung der Baulandeignung eine gesonderte fachliche Abklärung. Die allgemeine Modelrechnung, welche im Einzelfall nicht zwingend dem Sachverhalt entspricht, rechtfertigt keine direkte Beurteilung der Baulandeignung.

Ad § 13 Zielsetzungen infrastrukturelle Ausstattung

Ausgehend von der guten Ausstattung der Marktgemeinde Brückl mit infrastrukturellen und zentralörtlichen Einrichtungen werden ergänzende Verbesserungen v.a. in den Bereichen Gemeinbedarfseinrichtungen, öffentlicher Verkehr und Rad-/Gehwegverbindungen angestrebt.

Wesentlich für eine Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung ist der flexible Ansatz der Zielsetzungen, welcher praxisgerecht eine laufende Bedarfsprüfung und Umsetzung vorsieht (Abs. 6).

Ad § 14 Zielsetzungen erneuerbare Energie und Klimawandel

Abs. 1 entspricht der generellen Planungsphilosophie, dass laufend Evaluierungen und Anpassungen von energie- und klimaschutzrelevanten Planungszielsetzungen und Maßnahmen an aktuelle technische Möglichkeiten, Bedürfnisse, übergeordnete Zielsetzungen und gesetzliche

Vorgaben durchgeführt werden können. Vor allem im Hinblick auf die 10-jährige Laufzeit des ÖEK ist dies praxisgerechter als allfällige Zielsetzungen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der gegenständlichen Verordnung. Zudem wären derartige Zielsetzungen überwiegend nicht dem hoheitlichen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen. So z.B. hat die Gemeinde nicht einmal im Zuge der Bebauungsplanung die gesetzliche Ermächtigung Heizsysteme oder alternative Energieträger vorzuschreiben bzw. durchzusetzen. Auch hat die Gemeinde z.B. keine Möglichkeit den Austausch von fossilen Heizungen zu erzwingen bzw. Dritten verbindliche Vorschriften zur Reduzierung von CO₂ Emissionen zu erteilen.

Für die Energieraumordnung essentiell von Bedeutung und im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gelegen sind die Umsetzung von kompakten Raum- und Siedlungsstrukturen (Abs. 2), der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs (inkl. z.B. Rufbus), der Ausbau von Rad- und Gehwegen sowie von fußläufigen Verbindungen und die Reduzierung des KFZ-Verkehrs (jeweils Abs. 3). Damit werden überhaupt erst energieeffiziente (energiesparende) Raumstrukturen und z.B. auch die Basis für Nahwärmenetze geschaffen. Im Gegensatz dazu widerspricht z.B. ein freistehendes Wohnhaus, auch wenn es energieautark und im Betrieb (inkl. E-Auto) bilanztechnisch CO₂ neutral wäre, anzustrebenden Raumstrukturen und den Intentionen des K-ROG 2021. Generell ist die Gefahr gegeben, dass mit einer „Verselbständigung“ von energietechnischen Zielsetzungen raumordnungsfachliche Intentionen unterlaufen werden. Dies gilt sowohl für die Siedlungsentwicklung (inkl. Gewerbe und Industrie) als auch für die Inanspruchnahme von Flächen für alternative Energieerzeugung. Zudem treten energiesparende Aspekte in der Thematik erneuerbare Energie und Energiewandel immer mehr in den Hintergrund.

Abs. 7 umfasst den grundsätzlich anzustrebenden Ausbau von Nahwärmenetzen. Es handelt sich um einen komplexen Themenbereich. Dies vor allem in Bezug auf mittel- und langfristige Wirtschaftlichkeits- und Abhängigkeitsproblematiken.

Für die Gemeinde von Bedeutung ist eine raumordnungsfachliche Strategie hinsichtlich der Widmungen für PV-Freiflächenanlagen. Dies auch wenn gemäß der K-PhV 2024 eine Vielzahl an PV-Freiflächenanlagen wie z.B. für die Beschattung für die Geflügelhaltung oder für Stein- und Kernobst (sogenannte Agri-PVs) von einer erforderlichen Flächenwidmung ausgenommen werden. Abs. 6 dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und der Planungsintention, dass durch PV-Freiflächenanlagen keine für die Gemeindeentwicklung bedeutenden Entwicklungspotentiale blockiert werden bzw. dadurch die Umsetzung von wesentlichen Zielsetzungen für eine strategische und planmäßige Entwicklung der Marktgemeinde Brückl erschwert bzw. verunmöglicht wird.

Generelle Zielsetzungen zur Vermeidung von naturräumlichen Schadenspotentialen, welche mit dem sogenannten Klimawandel in Verbindung stehen könnten, sind vor allem in § 3 Abs. 8 festgelegt.

Ad § 15 Zielsetzungen Naturschutz – naturräumliche Ausstattung - Landschaftsbild

Die festgelegten Zielsetzungen und Maßnahmen sollen die zeitgemäße Bedeutung der Erhaltung und der Aufwertung der naturräumlichen Potentiale und des Landschaftsbildes widerspiegeln. Die Festlegungen sind als Mindestmaß anzusehen. Vor allem mit diversen Masterplänen sollten darüber hinausgehende Verbesserungen erreicht werden.

Der organischen und restriktiven baulichen Entwicklung kommt für den Schutz des Landschafts- und Naturraumes die größte Bedeutung zu.

Die vorzeitige Einbindung des fachlichen Naturschutzes (Abs. 3 lit d) bei raumwirksamen Vorhaben sollte eine in der Praxis gelebte Maßnahme sein.

Ad § 16 Zielsetzungen interkommunale Entwicklung und Zusammenarbeit

Dass insbesondere mit den Gemeinden des Görschitztales ein weiterer, flexibler und bedarfsorientierter Ausbau der interkommunalen Entwicklung und Zusammenarbeit sinnvoll und erforderlich ist, ergibt sich alleine bereits aufgrund der wirtschaftlichen und strukturellen Gegebenheiten der Region.

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 2026



**M A R K T G E M E I N D E
B R Ü C K L**

TEIL B GRUNDLAGENFORSCHUNG

(inkl. Module
Energieraumordnung und Interkommunales
Entwicklungskonzept)

KAVALIREK CONSULTING ZT e.U.

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 38c/9/1
Tel. 0463/31592 zt.kavalirek@aon.at

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	RAHMENBEDINGUNGEN GENERELL	5
1.1	Vorwort.....	5
1.2	Planungsablauf.....	6
1.3	Diskussions-/Themenschwerpunkte	7
1.4	Evaluierung ÖEK Zielsetzungen 2009	8
1.5	Wesentliche Änderungen ÖEK 2009 - 2026	8
2	WESENTLICHE GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	10
2.1	Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021)	10
2.2	Kärntner Landesverfassung.....	13
2.3	Kärntner Naturschutzgesetz (K-NSG)	14
2.4	Kärntner Ortsbildpflegegesetz.....	15
2.5	Masterpläne - Landesentwicklung.....	16
2.6	Kärntner Photovoltaikanlagen – Verordnung 2024.....	17
2.7	Kärntner Windkraftstandorträume-Verordnung	19
2.8	Kärntner Regionalentwicklungsgesetz – K-REG 2023.....	19
2.9	Regionale Entwicklungsleitbilder	19
2.10	Regionale Entwicklungsprogramme	19
2.11	Übergeordnete Planungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde	20
3	GEMEINDEANALYSE	22
3.1	GENERELL, LAGE, UMLANDBEZIEHUNGEN	22
3.2	NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN	24
3.2.1	WLV – Gefahrenzonenplan.....	24
3.2.2	Gefahrenzonenplan Amt für Wasserwirtschaft.....	25
3.2.3	Landschaftsschutzgebiet.....	25
3.2.4	Naturschutz – Natura 2000-Gebiete	25
3.2.5	Versorgungsleitungen	27
3.2.6	Denkmäler – Denkmalschutz	27
3.2.7	Wasserwirtschaft – Schutzgebiete	28
3.2.8	Forst – Waldentwicklungsplan	28
3.2.9	Seveso Betriebe.....	29
3.2.10	Verkehr – Immissionsbelastungen	30
3.2.11	Altlasten – Altablagerungen - Altstandorte.....	31
3.2.12	Alpinregion	31
3.2.13	Bergbaugebiete.....	31
3.2.14	Bodenfunktion	31
3.2.15	Oberflächenwässer	33
3.3	NATURRAUM, UMWELT, LANDSCHAFTSBILD	35
3.4	BEVÖLKERUNGSWESEN.....	37

3.5 WIRTSCHAFT.....	39
3.5.1 Generelle Wirtschaftsdaten	39
3.5.2 Wirtschaft - Potentiale und Hauptproblematiken.....	43
3.6 SIEDLUNGSWESEN	44
3.6.1 Siedlungsstruktur – zentralörtliche Einrichtungen	44
3.6.2 Bauflächenbilanz.....	47
3.6.3 Flächenwidmungsplan	50
3.6.4 Bebauungsplanung	50
3.6.5 Raumplanerische Problembereiche - Ortsentwicklung	51
3.6.6 Raumplanerische Stärken - Ortsentwicklung	52
3.7 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	53
3.7.1 Verkehr	53
3.7.2 Sonstige infrastrukturelle Einrichtungen.....	54
3.8 GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN.....	55
3.9 MODUL - ENERGIERAUMORDNUNG	57
3.9.1 Energiekennzahlen Energiemosaik Austria	57
3.9.2 Solarpotential.....	59
3.9.3 Öffentlicher Verkehr - Bevölkerungsdichte.....	59
3.9.4 Stromversorgung.....	60
3.9.5 Bestand und Analyse	61
3.9.6 Checkliste Abt. 15	63
3.9.7 e5-Gemeinde – KEM.....	64
3.9.8 Alternative Energieträger	65
3.10 MODUL – INTERKOMMUNALES ENTWICKLUNGSKONZEPT.....	66
3.11 KURZ-STÄRKEN-SCHWÄCHEN-ANALYSE	69
3.12 WESENTLICHER HANDLUNGSBEDARF RAUMORDNUNG	70
4 PLANSATZ.....	71

Siehe nachfolgende Seite

Projektmitarbeit:

- Mag. Christian Kavalirek (Ortsplaner)
- Mag. Albert Kubec
- Christina Kavalirek

PLAN 01	FUNKTIONALE GLIEDERUNG
PLAN 02	ENTWICKLUNGSPLAN 1:10.000
	Plan 02: Blattschnitt und Legende
	Plan 02a bis 02k
PLAN 03	NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN – Bestand
PLAN 04	BESTANDSERHEBUNG
	wie Plansatz 02
PLAN 05a,b	BAULANDRESERVE - Bestand
PLAN 06a,b	VERKEHRSSTRUKTUR – Bestand
PLAN 07	WASSERBUCH – Bestand
PLAN 08	GEOLOGIE – Bestand
PLAN 09	BODENTYPEN – Bestand
PLAN 10	WALDENTWICKLUNGSPLAN – Bestand
PLAN 11	KULTURGÜTER – Bestand
PLAN 12	NEIGUNGSKARTE – Bestand
PLAN 13	ABWASSERENTSORGUNG – Bestand
PLAN 14	AKTUELLE VEGETATION - Bestand
PLAN 15	SCHUTZGEBIETE - Bestand
PLAN 16	BIOTOPE – Bestand
PLAN 17	LANDSCHAFTSRÄUMLICHE GLIEDERUNG (LRG) - Bestand
PLAN 18	BÖDEN MIT BESONDERER BEDEUTUNG - Bestand
PLAN 19	BÖDEN MIT PRODUKTIONSFUNKTION - Bestand
PLAN 20a	OBERFLÄCHENABFLUSS GEFÄHRDUNGSKATEGORIEN - Bestand
PLAN 20b	OBERFLÄCHENABFLUSS MAXIMALE GESCHWINDIGKEIT - Bestand
PLAN 21	WÄRMEPUMPEN - Bestand
PLAN 22	BEVÖLKERUNG UND HALTESTELLEN - Bestand
PLAN 24	SOLARPOTENTIAL - Bestand
PLAN 25	ÖV-GÜTEKLASSEN - Bestand
PLAN 26	STROMVERSORGUNG - Bestand
PLAN 27	HEIZSYSTEME – Bestand
PLAN 28a	HEIZSYSTEME – Analyse Gesamtgemeinde
PLAN 28b	HEIZSYSTEME – Analyse Hauptort

1 RAHMENBEDINGUNGEN GENERELL

1.1 Vorwort

ÖEK 2026

- Das gegenständliche Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK), welches eine Überarbeitung und Adaption des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Brückl des Jahres 2009 in Form einer Neuerstellung ist, wurde mit Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere dem neuen K-ROG 2021) und mit Berücksichtigung bzw. Prüfung von Anregungen mit dem Gemeindevorstand (Vorsitz Bgm. Harald Tellian) und in enger Zusammenarbeit mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 7 (im Planungsprozess vormals auch Abt. 3 und Abt. 15) UAbt. fachliche Raumordnung (DI Sabine Polesnig, MMag. Klaus Gruber und DI Michael Angermann) erstellt.

3. ÖEK- Generation

- Mit der dritten Generation des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sollen - insbesondere auf Basis einer Planungskontinuität und mit verstärkter Bedachtnahme auf zeitgemäße Thematiken wie z.B. auf effiziente, kompakte und energiesparende Raumstrukturen - raumordnungsfachliche und strategische Grundlagen für eine positive Weiterentwicklung der Marktgemeinde Brückl geschaffen werden.

Erfordernis ÖEK Überarbeitung

- Die Erfordernisse für die Überarbeitung des ÖEK 2009 ergeben vor allem aufgrund der Bestimmungen des seit 01.01.2022 rechtskräftigen K-ROG 2021 (z.B. das ÖEK ist bis zum 31.12.2029 an die Bestimmungen des K-ROG 2021 anzupassen) und aufgrund von sonstigen geänderten Rahmenbedingungen, die Feinadaptionen von raumwirksamen Planungszielsetzungen erfordern.

Planungshorizont 10 Jahre

- Der Planungshorizont des ÖEK beträgt entsprechend dem K-ROG 2021 zehn Jahre (2027 bis 2036).

Module

- Gemäß Abt. 7 sind zur ÖEK-Erstellung verpflichtend zwei Module zu erstellen. Die Module Energieraumordnung und Interkommunales Entwicklungskonzept sind in der gegenständlichen Grundlagenforschung (Teil B des ÖEK) inkludiert (Kapitel 3.9 und 3.10).

Umweltbericht

- Der gemäß dem K-UPG zu erstellende Umweltbericht ist gesonderter Teil C des ÖEK.

1.2 Planungsablauf

August bis Dez. 2023	Diverse Vorbesprechungen, Bestands- und Grundlagenenerhebung, Erstellung Bestandspläne, Gemeindeanalyse Entwurf Plan 01 funktionale Gliederung und Plan 02 Entwicklungsleitplan
01.08.2023	Besprechung Gemeinde – Prozedere, diverse Abklärungen
19.10.2023	Besprechung Gemeinde – Prozedere, diverse Abklärungen
14.11.2023	Startinformation-Präsentation im Gemeindevorstand (v.a. K-ROG 2021, Problemfelder, Zielsetzungen) und Diskussion
29.04.2024	Arbeitssitzung Ausschuss – v.a. räumliches Konzept, Plan 01 Funktionale Gliederung und Plansatz 02 Entwicklungsleitplan
August 2024	GZP neu der WLV einarbeiten
Mai 2025	Ergänzung Modul Energieraumordnung
01.10.2025	Arbeitssitzung Ausschuss - v.a. räumliches Konzept, Plan 01 Funktionale Gliederung und Plansatz 02 Entwicklungsleitplan, Zielsetzungen der Verordnung
23.10.2025	Koordinationsbesprechung Bauamt DI Oswin Schilcher
Oktober 2025	Erstellung Verordnungsentwurf ÖEK
März 2026	Adaption Bauflächenbilanz
April 2026	Finalisierung Verordnungsentwurf (ÖEK Teil A), Grundlagenforschung (ÖEK Teil B) und Erstellung Umweltbericht (ÖEK Teil C)
22.04.2026	Fachliche Vorabnahme ÖEK-Entwurf durch die Abt. 3 UA fachliche Raumordnung (MMag. Klaus Gruber)
22.04.2026	Versand Entwurf ÖEK Verordnung mit Erläuterung (Teil A), Grundlagenforschung-inkl. Module (Teil B) und Umweltbericht (Teil C) an die Gemeinde
27.05.2026	Diskussion und Freigabe ÖEK-Entwurf im Ausschuss
01.07.2026	Erörterung ÖEK-Entwurf mit neuem ASV DI Michael Angermann
08.07.2026	Fachliche Abnahme Abt. 7 UA fachliche Raumordnung (DI Sabine Polesnig, MMag. Klaus Gruber,)
Juli 2026	Adaption ÖEK-Entwurf zum Kundmachungsentwurf
xx	<i>Kundmachung ÖEK-Entwurf 2026 und Umweltbericht</i>
xx	<i>Behandlung der Einwendungen im Ausschuss</i>
xx	<i>Übermittlung der Unterlagen an die Abt. 7</i>
xx	<i>Einlangen der abschließenden Stellungnahme der Abt. 7</i>
xx.	<i>Beschlussfassung ÖEK und Umweltbericht im Gemeinderat (inkl. Behandlung der Einwendungen)</i>

1.3 Diskussions-/Themenschwerpunkte

- | | |
|-----------------------------------|---|
| Sicherstellung Entwicklung | <ul style="list-style-type: none">• Sicherstellung der raumordnungsfachlichen Rahmenbedingungen für eine räumlich-funktionale Weiterentwicklung der Marktgemeinde Brückl. |
| Bevölkerungs-entwicklung | <ul style="list-style-type: none">• Ausmaß der angestrebten Bevölkerungsentwicklung. Ziel der Gemeinde ist eine Trendumkehr der seit Jahrzehnten bestehenden negativen Bevölkerungsentwicklung, welche v.a. aus Abwanderungen resultiert. |
| Hauptort | <ul style="list-style-type: none">• Gesamtheitliche Stärkung Gemeindehauptort Brück. |
| Planungs-kontinuität | <ul style="list-style-type: none">• Übernahme wesentlicher genereller Zielsetzungen des ÖEK 2009 (Sicherstellung einer Planungskontinuität mit Feinanpassungen). |
| Aktive Boden-politik | <ul style="list-style-type: none">• Forcierung einer aktiven Bodenpolitik (v.a. für Wohnen, Gewerbe/Industrie und zentralörtliche Funktionen). |
| Zeitgemäße Bedachtnahmen | <ul style="list-style-type: none">• Verstärkte Bedachtnahme auf zeitgemäße Problematiken bzw. Erfordernisse wie z.B. Bodenverbrauch (sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Nachverdichtungen), Energie, Verkehr/Mobilität und Grünraumplanungen. |
| Streusiedlungs-bereich | <ul style="list-style-type: none">• Strategische Entwicklung des Streusiedlungsbereiches in Form von raumordnungsfachlichen Einzelbeurteilungen anstelle von spezifischen Festlegungen im ÖEK. |
| Siedlungs-schwerpunkte | <ul style="list-style-type: none">• Festlegung der Siedlungsschwerpunkte und Zielsetzungen für die Ortskernfestlegung. |
| Gewerbe-Industrie | <ul style="list-style-type: none">• Interkommunale Entwicklung - interkommunaler Gewerbepark Görtschitztal• Sicherstellung von Erweiterungsmöglichkeit für die Leitbetriebe.• Örtliche Gewerbebezonen Brück West und Krobathen. |
| PV-Freiflächen | <ul style="list-style-type: none">• Zielsetzungen bzw. potentielle Standorte hinsichtlich PV-Freiflächenanlagen |

1.4 Evaluierung ÖEK Zielsetzungen 2009

Umsetzung ÖEK 2009 z.T. erfolgt	Das ÖEK 2009 als Grundlage für die planmäßige raumplanerisch-funktionale Gemeindeentwicklung wurde in vielen Bereichen umgesetzt. So zum Beispiel: Ausbau des regionalen Schulstandortes, Erweiterung Leitbetrieb Donau Chemie, Vermeidung einer Zersiedelung sowie z.T. Ausbau von Gemeinbedarfseinrichtungen und des Rad-/Gehwegnetzes
z.T. nicht erfolgt	Als wesentliche Zielsetzungen wurden die Errichtung einer örtlichen Gewerbezone (Brückl West bzw. alternativ Brückl Süd) und eine aktive Bodenpolitik nicht umgesetzt.
Kernziel ÖEK nicht erreicht	Das Kernziel des ÖEK 2009 - ein geringfügiges Bevölkerungswachstum von 2,50 % pro Dekade und damit die Widererreichung von über 3.000 Einwohnern - wurde deutlich verfehlt. Den 2.961 Einwohnern am 1.1.2008 stehen 2.677 Einwohner am 1.1.2025 gegenüber (Bevölkerungsrückgang von ca. 9,6 %).
Funktionale Gliederung	Ein geringfügiger Adaptionsbedarf der Funktionalen Gliederung ergibt sich aufgrund des K-ROG 2021 und damit verbunden hinsichtlich der Ausweisung und Abgrenzung von Siedlungsschwerpunkten.
Verstärkte Bedachtnahmen	Betreffend zeitgemäßer Thematiken, wie insbesondere sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Energie (inkl. PV-Freiflächenanlagen), Verkehr/Mobilität und Grünraumplanungen/Grünverbindungen, ist eine verstärkte Bedachtnahme im neuen ÖEK erforderlich.

1.5 Wesentliche Änderungen ÖEK 2009 - 2026

Gegenüber dem ÖEK 2009 ergeben sich für die räumliche Entwicklung folgende wesentliche Änderungen:

Siedlungsschwerpunkte	Festlegung und Abgrenzung von Siedlungsschwerpunkten gemäß K-ROG 2021 und der Planzeichenverordnung.
Entfall variabler Siedlungsaußengrenzen	Entfall der variablen Siedlungsaußengrenzen gemäß der Planzeichenverordnung und damit verbunden die Festlegung von verbindlichen Siedlungsaußengrenzen.
Bebauungsplan	Vorgaben für die Adaption des generellen Bebauungsplanes bzw. für die Erstellung von Teilbebauungsplänen.

- Reduzierung Bodenverbrauch mit Verringerung der Grundstücksgrößen sowie Forcierung Geschosßwohnbau und verdichteten Flachbau vor allem in den Siedlungsschwerpunkten.
- Naturgefahren** • Verstärkte Bedachtnahme auf die Baulandeignung (Naturgefahren und Schadenspotentiale).
- Vermeidung KFZ-Fahrten** • Verstärkte Bedachtnahme auf den Ausbau von Rad-/Gehwegen, fußläufige Verbindungen und den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs.
- Konkretisierung** • Verstärkte Konkretisierung von Planungszielsetzungen im Plansatz 02 Entwicklungsplan und damit verbunden auch der verstärkte Einsatz von Positionsnummern (kurz Pos. Nr.).
- PV-Freiflächenanlagen** • Planungszielsetzungen betreffend die Situierung von PV-Freiflächenanlagen.
- Umweltbericht** • Gegenüber dem ÖEK 2009 ist der Umweltbericht nicht mehr direkter Bestandteil des ÖEK, sondern ein gesonderter Bericht (Teil C des ÖEK).
• Wesentliche Änderungen von Siedlungsaußengrenzen und geänderte Festlegungen von raumwirksamen Zielsetzungen und Maßnahmen werden im Teil C Umweltbericht Kapitel 8 beschrieben und bezüglich der Umweltauswirkungen auch bewertet.
- Reduzierung Entwicklungspotentiale** • Gegenüber dem ÖEK 2009 wurden die baulichen Entwicklungspotentiale um ca. 18 ha reduziert (v.a. außerhalb der Siedlungsschwerpunkte und aufgrund fehlender Baulandeignung).
- Reduzierung Baulandbedarf** • Reduzierung 10-jährigen Baulandbedarf um 8 ha.

2 WESENTLICHE GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021)

K-ROG 2021 Erstellung ÖEK verpflichtend

fachliche Grund- lage für die planmäßige Entwicklung

1. ÖEK 1994 2. ÖEK 2009

3. ÖEK 2026

ÖEK Anpassungs- erfordernis bis 31.12.2029

Widmungsstopp

Planungs- horizont 10 Jahre

grundsätzliche Aussagen sind zu treffen

- Laut § 9 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021) hat der Gemeinderat in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen durch Verordnung ein örtliches Entwicklungskonzept zu beschließen, das die Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes, insbesondere für die Erlassung des Flächenwidmungsplanes, bildet.
- 1994 wurde das 1. ÖEK der Marktgemeinde Brückl und am 02.07.2009 das zweite ÖEK beschlossen. Die Beschlussfassung 2009 erfolgte auf Basis des K-GplG 1995.
- Laut Artikel V Abs. 9 des K-ROG 2021 haben die Gemeinden die bestehenden örtlichen Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, spätestens binnen acht Jahren ab Inkrafttreten des K-ROG 2021 (Anmerkung: dies wäre der 31.12.2029) an die Bestimmungen des K-ROG 2021 anzupassen.
- Laut Artikel V Abs. 10 des K-ROG 2021 darf, sofern Abs. 9 nicht entsprochen wird, keine Änderung des Flächenwidmungsplanes mehr aufsichtsbehördlich genehmigt und keine Änderung des Flächenwidmungsplanes im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.
- Laut § 9 Abs. 3 des K-ROG 2021 sind ausgehend von einer Erhebung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde die Ziele der örtlichen Raumordnung für einen Planungszeitraum von zehn Jahren und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Dabei sind grundsätzliche Aussagen zu treffen insbesondere über:
 1. die Stellung der Gemeinde in der Region und die Zuweisung von überörtlichen Funktionen;
 2. die abschätzbare Bevölkerungsentwicklung und die angestrebte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung;
 3. den abschätzbaren Baulandbedarf unter Berücksichtigung der Bevölkerungs-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung;
 4. die funktionale Gliederung des Gemeindegebietes unter Berücksichtigung der Versorgungsfunktion, die großräumige Anordnung

des Baulandes und die zweckmäßigste räumliche und zeitliche Abfolge der Bebauung;

5. *die Hauptversorgungs- und Hauptentsorgungseinrichtungen (Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung uä.), einschließlich Integration und Einsatz von erneuerbarer Energie;*
6. *die erforderliche Ausstattung der Gemeinde mit Erholungs-, Sport- und sonstigen Freizeiteinrichtungen;*
7. *die Freihaltung von Gebieten, die zur Erhaltung der freien Landschaft, zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung ausreichender bewirtschaftbarer Nutzflächen für die bäuerliche Landwirtschaft, zur Sicherung der künftigen Verfügbarkeit von Roh- und Grundstoffen von Bedeutung sind;*
8. *die für die Aufschließung des Gemeindegebietes erforderlichen öffentlichen Verkehrswege einschließlich der Radwege;*
9. *die Siedlungsschwerpunkte einschließlich deren Funktion;*
10. *die Stärkung von Orts- oder Stadtkernen;*
11. *die Baulandmobilisierung;*
12. *die angestrebte Baustruktur und die bauliche Entwicklung der Gemeinde;*
13. *von Naturgefahren gefährdete Bereiche und Schadenspotentiale;*
14. *die Festlegung von Gebieten oder Grundflächen, die als Hochwasserabflussbereiche oder Hochwasserrückhalteräume freizuhalten sind;*
15. *die Abrundung von Bauland.*

- Gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 des K-ROG 2012 sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung wie folgt:

(1) Ziele der Raumordnung sind:

1. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind möglichst zu schützen und pfleglich zu nutzen.
2. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt und die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes sind zu bewahren. Der freie Zugang zu Seen, öffentlichen Gewässern und sonstigen Naturschönheiten ist nach Möglichkeit zu sichern.
3. Für die einzelnen Regionen des Landes ist unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten und ihre Entwicklungsmöglichkeiten eine bestmögliche Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur anzustreben. Dabei ist für eine entsprechende Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung Vorsorge zu treffen.
4. Die Bevölkerung ist vor Gefährdungen durch Naturgewalten sowie vor vermeidbaren Umweltbelastungen durch eine entsprechende Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumstruktur und Standortplanung bei dauergenutzten Einrichtungen soweit als möglich zu schützen.
5. Die Grundversorgung der Bevölkerung mit häufig benötigten öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in ausreichendem Umfang, in angemessener Qualität und in zumutbarer Entfernung ist sicherzustellen und weiterzuentwickeln.
6. Die Siedlungsstruktur ist unter Bedachtnahme auf die historisch gewachsene zentralörtliche Gliederung des Landes derart zu entwickeln, dass eine bestmögliche Abstimmung der Standortplanung für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen, Dienstleistungs- und Erholungseinrichtungen unter weitestgehender Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen erreicht wird. Dabei sind eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Der Schutz und die

**Ziele und
Grundsätze der
Raumordnung**

**Siedlungs-
struktur**

**Leistungsfähige
Wirtschaft**

Pflege erhaltenswerter Siedlungsstrukturen sind durch Maßnahmen der Orts- und Regionalentwicklung zu unterstützen.

7. Die räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft sind langfristig sowohl in zentralörtlichen wie in peripheren Bereichen unter Bedachtnahme auf die jeweils unterschiedlichen Gegebenheiten zu sichern und zu verbessern; dabei ist insbesondere auf die Standorterfordernisse für die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben der Industrie und des Gewerbes, von Dienstleistungsbetrieben und Betrieben und Anlagen der Energieversorgung, die künftige Verfügbarkeit von Roh- und Grundstoffen, die Arbeitsmarktsituation sowie auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen benachbarter Siedlungsräume und der naturräumlichen Umwelt Bedacht zu nehmen.
8. Der Fortbestand einer existenzfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft ist durch die Erhaltung und Verbesserung der dazu erforderlichen räumlichen Voraussetzungen sicherzustellen. Dabei ist insbesondere auf die Verbesserung der Agrarstruktur, den Schutz und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft und auf die Erhaltung ausreichender bewirtschaftbarer Nutzflächen Bedacht zu nehmen.
9. Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus sind unter Bedachtnahme auf die soziale Tragfähigkeit und die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Landschafts- und Naturschutzes zu erhalten und weiterzuentwickeln.
10. Die Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft sind unter Beachtung der bestehenden Strukturen und unter Berücksichtigung der Umwelt, der Gesundheit der Bevölkerung und des Landschaftsschutzes zu decken.
11. Im Hinblick auf bestehende und zu schaffende Versorgungsstrukturen ist für entsprechende Entsorgungsstrukturen ausreichend Vorsorge zu treffen.
12. Gebiete mit nutzbaren Wasser- und Rohstoffvorkommen sind von Nutzungen freizuhalten, die eine künftige Erschließung verhindern würden.
13. Im Sinne einer sparsamen Verwendung von Grund und Boden ist eine Wiederverwertung von Flächen, die ihre bisherige Funktion und Nutzung verloren haben, anzustreben (Flächenrecycling).
14. Gebiete und Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit in der Lage sind, ökologische Funktionen zu erfüllen und die Nutzung natürlicher Ressourcen zu ermöglichen (Ökosystemleistungen), sind zu sichern und nach Möglichkeit von Nutzungen freizuhalten, die ihre Funktionsfähigkeit nicht bloß geringfügig beeinträchtigen. Die Freiraumstruktur ist insbesondere unter Bedachtnahme auf langfristig von Bebauung freizuhaltende Freiräume sowie auf diese verbindende Elemente derart zu entwickeln, dass die Anordnung freiraumgebundener Nutzungen unter weitestgehender Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen erreicht und weitere Fragmentierungen zusammenhängender Gebiete möglichst vermieden werden.
15. Bei der Festlegung von Gebieten, die eine wesentliche Funktion für die Wirtschafts-, Siedlungs-, Erholungs- oder Versorgungsentwicklung einer Region aufweisen, ist auf die damit verbundenen voraussichtlichen Auswirkungen auf den Verkehr Bedacht zu nehmen; es ist insbesondere deren Erreichbarkeit mit Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs und des Personenregionalverkehrs anzustreben.
16. Zum Zweck der Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des § 2 Z 12 K-SBG und zur Begrenzung ihrer Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben das Land und die Gemeinden die Ansiedelung von Seveso-Betrieben im Sinne von § 2 Z 1 K-SBG und die Änderung bestehender derartiger Betriebe zu überwachen sowie neue Entwicklungen in an derartige Betriebe angrenzenden Gebieten, einschließlich von Verkehrsflächen, öffentlich genutzten Örtlichkeiten und Siedlungsgebieten zu berücksichtigen, wenn diese Ansiedelungen, Änderungen oder Entwicklungen Ursache von schweren Unfällen sein können oder das Risiko im Sinne des § 2 Z 15 K-SBG eines schweren

**Sparsame
Verwendung von
Grund und
Boden****Freiraumstruktur****Öffentlicher
Nahverkehr**

Erneuerbare Energie	Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können. 17. Die Integration und der Einsatz von erneuerbarer Energie ist zu berücksichtigen. Erneuerbare Energie im Sinne dieses Gesetzes ist Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.
Ordnung Gesamttraum	(2) Bei der Verfolgung der Ziele nach Abs. 1 sind folgende Grundsätze zu beachten: 1. Die Ordnung des Gesamttraumes hat die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume zu berücksichtigen. Ord nende Maßnahmen in den Teilräumen haben sich in die Ordnung des Gesamttraumes einzufügen. Auf ordnende Maßnahmen in benachbarten Teilräumen der angrenzenden Länder und des benachbarten Auslandes ist Bedacht zu nehmen.
Öffentliches Interesse	2. Rechtswirksame raumbedeutsame Maßnahmen und Pläne von Gebietskörperschaften sind zu berücksichtigen, die örtliche Raumordnung hat der überörtlichen Raumordnung zu entsprechen; auf raumbedeutsame Maßnahmen und Pläne anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, ist Bedacht zu nehmen.
Zukünftige Generationen	3. Bei allen raumbedeutsamen Planungen ist auf die Lebensbedingungen künftiger Generationen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist ein Ausgleich zwischen den berechtigten Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Ökologie anzustreben.
Wirtschaftlichkeit	4. Die Siedlungsentwicklung hat sich an den bestehenden Siedlungsgrenzen und an den bestehenden oder mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden Infrastruktureinrichtungen zu orientieren, wobei auf deren größtmögliche Wirtschaftlichkeit Bedacht zu nehmen ist. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die Deckung des ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes der Bevölkerung und die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft anzustreben.
Reduzierung Konflikte	5. Absehbare Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungen des Raumes sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest auf ein vertretbares Ausmaß zu verringern.
Öffentliches Interesse	6. Den Interessen des Gemeinwohles sowie den sonstigen öffentlichen Interessen kommt unter Wahrung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Bürger der Vorrang gegenüber den Einzelinteressen zu. 7. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden; die Innenentwicklung der Siedlungsstruktur hat Vorrang vor deren Außenentwicklung.
Abwägung	(3) Insoweit die Ziele nach Abs. 1 miteinander konkurrieren, ist bei der Abwägung, welche vorrangig zu verfolgen sind, von den Grundsätzen nach Abs. 2 auszugehen.

2.2 Kärntner Landesverfassung

- Kärntner Landesverfassung K-LVG 1996
- Artikel 7a:

(1) Das Land und die Gemeinden haben durch Schutz und Pflege der Umwelt die Lebensbedingungen für die gegenwärtigen und die künftigen Generationen in Kärnten zu sichern.

(2) Das Land und die Gemeinden haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches folgende umweltpolitische Ziele einzuhalten:

Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen

1. Die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sind zu schützen; sie dürfen nur sparsam und pfleglich genutzt werden.

Die Möglichkeit der gentechnikfreien Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen ist zu gewährleisten.

2. Die Leistungsfähigkeit der natürlichen Umwelt ist zu erhalten; eingetretene Schäden sind möglichst zu beheben oder durch ökologisch sinnvolle Pflegemaßnahmen zu mindern; Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung des Klimas herbeiführen, sind zu vermeiden.

Erhaltung Artenreichtum

3. Die heimische Tier- und Pflanzenwelt ist in ihrem Artenreichtum und ihrer Vielfalt zu erhalten; ihre natürlichen Lebensräume sind zu schonen und zu bewahren.

Erhaltung der Eigenart der Landschaft

4. Die Eigenart und die Schönheit der Kärntner Landschaft, die charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder sowie die Naturdenkmale und Kulturgüter Kärntens sind zu bewahren.

Vermeidung Zersiedelung

5. Grund und Boden sind sparsam und schonend zu nutzen; eine Zersiedelung ist zu vermeiden; Verkehrswege sind umweltgerecht zu planen und herzustellen.

6. Abfälle und Abwässer sind umweltschonend zu verwerten oder zu beseitigen; der Gefährdung von Boden, Wasser und Luft ist entgegenzuwirken.

Eindämmung Lärm

7. Schädlicher und störender Lärm ist einzudämmen.

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

8. Das Umweltbewusstsein der Bewohner und Besucher Kärntens und der sparsame Umgang mit Rohstoffen und Energie sind zu fördern.

2.3 Kärntner Naturschutzgesetz (K-NSG)

- Kärntner Naturschutzgesetz (K-NSG 2002)
- § 1 Ziele und Aufgaben

(1) Die Natur ist als Lebensgrundlage des Menschen so zu schützen und zu pflegen, dass

- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,*
- b) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume sowie*

Schutz der Natur

c) ein ungestörtes Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur erhalten und nachhaltig gesichert werden.

(2) Naturwerte von besonderer Bedeutung, wie intakte Natur- und Kulturlandschaften, größere zusammenhängende unbebaute Gebiete, bedeutende landschaftsgestaltende Elemente und Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind vorrangig zu erhalten.

Schutz der freien Landschaft

- Übergeordnete Detailziele des K-NSG

§ 5 Schutz der freien Landschaft

§ 6 Schutz der Alpinregion (Marktgemeinde Brückl nicht betroffen)

§ 7 Schutz der Gletscher (Marktgemeinde Brückl nicht betroffen)

§ 8 Schutz der Feuchtgebiete

Abschnitt 3 Schutz des Erholungsraumes

Abschnitt 4 Schutz von Pflanzen und Tieren

(insbesondere Arten und Tierartenschutz für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere)

Abschnitt 5 Schutz besonderer Gebiete (Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale) – siehe Nutzungseinschränkungen

Abschnitt 6 Schutz von Naturhöhlen (kein Thema in der Gemeinde)

Abschnitt 7 Schutz von Mineralien und Fossilien

2.4 Kärntner Ortsbildpflegegesetz

- Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990
- § 2 Definition Ortsbild

Ziel Erhaltung des Ortsbildes

Das Ortsbild im Sinne dieses Gesetzes umfasst das Bild eines Ortes oder von Teilen davon, das vorwiegend durch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen, Grünanlagen, Gewässer, Schlossberge u. ä. geprägt wird, und zwar unabhängig davon, ob die Betrachtung von innen oder von einem Standpunkt außerhalb des Ortes erfolgt. Das Ortsbild umfasst auch den charakteristischen Ausblick auf Ausschnitte der umgebenden Landschaft.

- § 2 Schutzaufgabe der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben bei allen ihnen nach Landesgesetzen obliegenden Aufgaben, insbesondere bei Aufgaben nach diesem Gesetz und nach der Kärntner Bauordnung, für die Pflege des erhaltenswerten Ortsbildes zu sorgen, es unter Bedachtnahme auf die technische und ökonomische Entwicklung sowie auf die örtliche Bautradition zu bewahren und für die Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes zu sorgen

2.5 Masterpläne - Landesentwicklung

STRALE	Strategische Landesentwicklung Kärnten – STRALE 2025, (2015) • Sicherung der Standortqualität. • Entwicklung des Sozialen Kapitals. • Schaffung von Umsetzungsstrukturen. • Projekte initiieren und umsetzen.
Energie	Energiemasterplan Kärnten 2025, (2014) • Kärnten soll bis 2025 im Bereich Wärme und Strom und bis 2035 im Bereich Verkehr zumindest bilanziell energieunabhängig und frei von fossilen und atomaren Energieträgern werden. • Masterplan in Überarbeitung.
Mobilität	Mobilitäts-Masterplan Kärnten 2035, (2016) • Verdoppelung des Anteils des öffentlichen Verkehrs und des Radverkehrs bis 2035. • Verbesserung der Erreichbarkeit des Landes Kärnten. • 7 Handlungsfelder mit Zielsetzungen (vernetzt, ressourcenschonend & effizient, erreichbar, fair & gesund, sicher, kooperativ, umweltfreundlich).

Die Masterpläne sind Stand 2025 als nicht mehr zeitgemäß zu beurteilen.

2.6 Kärntner Photovoltaikanlagen – Verordnung 2024

2024

- Mit 30.06.2024 Zl. 15-RO-ALL-7219/2024-68, wurde die Kärntner Photovoltaikanlagenverordnung (K-PhV-2024) erlassen.
- Eine Vielzahl an PV-Freiflächenanlagen wird von einem Umwidmungserfordernis ausgenommen und damit dem Wirkungsbereich der Gemeinde entzogen.

**Kein FLÄWI
erforderlich**

§ 4 PV-Anlagen ohne gesonderte Widmungsfestlegung:

(1) Keiner gesonderten Widmungsfestlegung im Flächenwidmungsplan bedürfen

- 1. Photovoltaikanlagen, die auf baulichen Anlagen, sofern diese nicht dem Schutz vor Naturgefahren dienen, angebracht sind,*
- 2. Photovoltaikanlagen, die auf Flächen für Anlagen errichtet werden, die den abfallrechtlichen, elektrizitätswirtschaftlichen, wasserrechtlichen, eisenbahnrechtlichen, seilbahnrechtlichen, gewerberechtlichen, luftfahrtrechtlichen, mineralrohstoffrechtlichen, schiffahrtsrechtlichen oder straßenrechtlichen Vorschriften unterliegen,*
- 3. Photovoltaikanlagen zur Beschattung und zum Schutz von Parkplätzen, die der Kärntner Bauordnung 1996 oder dem Wasserrechtsgesetz 1959 unterliegen,*
- 4. Agri-Photovoltaikanlagen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und*
- 5. Photovoltaikanlagen auf Immissionsschutzstreifen, ausgenommen an Gewässern.*

(2) Auf Grundflächen, die im Flächenwidmungsplan als Gewerbegebiet (§ 20 K-ROG 2021) oder Industriegebiet (§ 22 K-ROG 2021) gewidmet sind, dürfen Photovoltaikanlagen errichtet werden

(3) Auf Grundflächen, die als Sondergebiet (§ 24 K-ROG 2021) gewidmet sind, dürfen Photovoltaikanlagen errichtet werden

(4) Photovoltaikanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung von rechtmäßig errichteten Gebäuden und dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen dienen, dürfen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang derselben errichtet werden, sofern dieser Bereich die gleiche Widmung aufweist wie die Fläche, auf der sich die zu versorgenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen befinden, das Ausmaß des Eigenbedarfs durch den bisherigen jährlichen Stromverbrauch nachgewiesen wird und das Modulflächenausmaß der zugeordneten Photovoltaikanlage 2.200 m² nicht überschreitet.

(5) Abweichend von Abs. 4 dürfen Photovoltaikanlagen mit einem Modulflächenausmaß bis höchstens 100 m² unabhängig von der festgelegten Widmung in einem zugeordneten Haus- oder Vorgarten eines rechtmäßig errichteten Gebäudes errichtet werden.

(6) Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 5 ist gemeinsam mit den sonstigen Unterlagen der Behörde zu übermitteln

(7) Die Gemeinde hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 5 auf Verlangen des Grundeigentümers oder einer anderen Behörde schriftlich zu

bestätigen.

- Ausschlussflächen für PV-Anlagen gemäß § 6

(1) Standorte für Photovoltaikanlagen sind – unbeschadet der nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen – so zu wählen, dass keine von ihnen ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen (§ 7 Abs. 2 lit. f K-UPG) zu erwarten sind. Insbesondere sollen

- 1. keine nachteiligen Auswirkungen auf militärische Anlagen und die militärische Luftraumüberwachung sowie auf die Verkehrssicherheit, wie etwa durch Blend- oder Spiegelungswirkungen, entstehen,*
- 2. die Interessen des Denkmalschutzes, insbesondere des Ensembleschutzes, angemessen berücksichtigt werden und*
- 3. Flächen mit hochwertigen Böden in Hinblick auf die Produktionsfunktion des Bodens möglichst geschützt werden.*

(2) Zum Schutz der freien Landschaft sind Standorte für Photovoltaikanlagen – ausgenommen Agri-Photovoltaikanlagen (§ 3 Abs. 1 Z 2) – im räumlichen Nahebereich von bestehenden Infrastrukturanlagen und sonstigen baulichen Anlagen vorzusehen, wie insbesondere Abwasserbeseitigungs-, Abfallbehandlungs-, Fernwärmeerzeugungsanlagen, Wasserkraft-, Umspannwerken, Autobahnmeistereien.

(3) Als Standorte für Photovoltaikanlagen kommen nicht in Betracht:

- 1. Nationalparke, Naturparke, Biosphärenparke, Naturdenkmäler, Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete sowie Landschaftsschutzgebiete, sofern die Errichtung oder der Betrieb von Photovoltaikanlagen mit den jeweils zugrundeliegenden Schutzziele nicht im Einklang steht;*
- 2. Wildtierkorridore;*
- 3. hochwertige zusammenhängende Flächen im Ausmaß von zumindest 30 ha, die auch Böden mit besonderer Bedeutung in Hinblick auf die Produktionsfunktion umfassen;*
- 4. Bauwerke zum Schutz vor Naturgefahren.*

(4) Standorte, die eine hohe Anfälligkeit für Massenbewegungen, wie Steinschlag, Rutschung, Erosion, Muren, Lawinen, aufweisen, sowie Standorte in engeren Schutzgebieten von Trinkwasserversorgungsanlagen, in Roten Gefahrenzonen eines Gefahrenzonenplanes nach dem Forstgesetz 1975, in Roten Gefahrenzonen und rot-gelb schraffierten Funktionsbereichen eines Gefahrenzonenplanes nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 sowie in Bereichen, die eine sehr hohe Gefährdung durch Oberflächenwässer aufweisen, kommen für Photovoltaikanlagen nicht in Betracht.

- Wesentliche Besserstellungen z.B. für sogenannte Agri-PV-Anlagen gegeben.
- Sachlich erschließt sich die Verordnung überwiegend nicht – vor allem nicht bezüglich einer Problemlösung/Erreichung von Klimazielen bzw. einer energietechnischen Strategie (offensichtlicher Schnellschuss mit Klientelpolitik).

2.7 Kärntner Windkraftstandorträume-Verordnung

2016

- Mit 12. Juli 2016, Zl. 03-Ro-ALL-373/24-2016, wurde das Kärntner Sachgebietsprogramm für Standorträume von Windkraftanlagen neu erlassen (Windkraftstandorträume-Verordnung – Adaption der Verordnung aus 2012)

Überarbeitung

- Die Windkraftstandorträume-Verordnung, welche österreichweit einzigartig ist, ist absehbar aufgrund der fehlenden Zweckmäßigkeit zur Erreichung von Klimazielen in Überarbeitung.
- Die Aufhebung der Verordnung ist mit 23.04.2026 erfolgt.

2026

- Anstelle der Windkraftstandorträume-Verordnung werden Windkraftanlagen mit einer elektrischen Engpassleistung von mehr als 5 kW nun im K-ROG 2021 idgF. LGBI. 11/2026 (§ 7a bis 7c – zuzüglich Anlage der Beschleunigungsgebiete) geregelt.
- Für das Gemeindegebiet von Brückl sind keine Beschleunigungsgebiete festgelegt.

2.8 Kärntner Regionalentwicklungsgesetz – K-REG 2023

2023

- Regelungsgegenstand ist eine integrierte und zielgerichtete Regionalentwicklung auf Basis von Regionalstrategien des Landes und darauf aufbauende regionalen Arbeitsprogramme.
- Die Regionalstrategien sind auf die Dauer der EU-Förderprogramme abzustimmen.
- Die Marktgemeinde Brückl ist u.a. Teil der Region Noricum Mittelkärnten.

2.9 Regionale Entwicklungsleitbilder

2026

- Ein Regionales Entwicklungsleitbild für den Bezirk St. Veit an der Glan ist in Bearbeitung.
- Strategisches Entwicklungspapier des Landes.
- Rechtlich nicht bindend.

2.10 Regionale Entwicklungsprogramme

**Gesetzliche
Vorgaben**

- Übergeordnet maßgebend (gesetzliche Bestimmungen) für die Entwicklung der Marktgemeinde Brückl wären das **Entwicklungsprogramm für den**

- politischen Bezirk St. Veit an der Glan** vom 28. Juni 1982 (LGBl. Nr. 37/1983).
- Zielsetzungen**
- Für die Marktgemeinde Brückl wurde wie folgt festgelegt:
„Die Kleinzentren Brückl und Straßburg sind hinsichtlich der öffentlichen und privaten Dienstleistungs-Einrichtungen und des produzierenden Gewerbes so auszubauen, daß sie auch regionale Funktionen ausüben können. Das Kleinzentrum Brückl ist wegen seiner Bedeutung als Industriestandort und seiner Standortgunst langfristig zum mäßig ausgestatteten Unterzentrum zu entwickeln“.
- Nicht zeitgemäß**
- Allgemeine und spezifische Zielsetzungen des über 40 Jahre alten Entwicklungsprogrammes sind nur noch zum Teil aktuell bzw. entsprechen nur noch zum Teil aktuellen strukturellen und raumordnungsfachlichen Erfordernissen.
 - Warum seitens des Landes keine zeitgemäße Adaption der Entwicklungsprogramme aus den 70er und 80er Jahren erfolgt ist weder nachvollziehbar noch dient dies den Intentionen einer planmäßigen Gestaltung und Entwicklung der Gemeinde, der Bezirke bzw. der Regionen. Zudem widerspricht es einer Planungshierarchie, wie sie z.B. auch dem K-GPLG 1995 zu entnehmen war und dem K-ROG 2021 zu entnehmen ist. In Verbindung mit dem Fehlen von aktuellen und zeitgemäßen Sachgebietsprogrammen handelt es sich um ein Systemversagen mit weitreichend negativen Auswirkungen. Planungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, wie z.B. Örtliche Entwicklungskonzepte, können zeitgemäße landesweite und regionale Zielsetzungen/Strategien bzw. verbindliche Vorgaben nicht ersetzen bzw. sind aufgrund unterschiedlicher Interessen dafür grundsätzlich schon nicht geeignet. Als nicht geeignet zu beurteilen sind auch diverse regionale Leitbilder ohne normative Wirkung und welche z.T. zentralörtliche Systeme bzw. diesbezügliche Ordnungen des Raumes sowie Standortpotentiale negieren.
- keine Planungs-hierarchie**

2.11 Übergeordnete Planungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Örtliches Entwicklungskonzept

- ÖEK 2009**
- 2. ÖEK nach 1994.
 - Evaluierung siehe Kapitel 1.4.

Flächenwidmungsplan

- FLÄWI**
- Der entsprechend dem ÖEK 2009 überarbeitete Flächenwidmungsplan wurde am 18.10.2012 vom Gemeinderat beschlossen und am 31.05.2013

**Siehe auch
Kapitel 3.6.3**

rechtskräftig (Basis K-GplG 1995). Danach erfolgten mehrere Abänderungen.

- Der Widmungsrechtsbestand (Stand 2025) gemäß KAGIS wurde als Grundlage für die gegenständliche ÖEK-Überarbeitung verwendet.
- Die Nutzungseinschränkungen bzw. Ersichtlichmachungen wurden im ÖEK 2026 aktualisiert (Stand 2025).
- Eine Ortskernabgrenzung gemäß K-ROG 2021 ist bis dato noch nicht erfolgt.

Genereller Bebauungsplan**BBPL 2018
Siehe auch
Kapitel 3.6.4**

- Am 08.03.20145 wurde der aktuelle textliche Bebauungsplan (neu genereller Bebauungsplan) vom Gemeinderat beschlossen.

e5-Gemeinde**e5**

- Ja – mit Energieleitbild 2024.
- Siehe Kapitel 3.9.7.

Sonstige**Masterpläne**

- Keine wesentlichen spezifischen Strategiepapiere und Masterpläne gegeben.

3 GEMEINDEANALYSE

3.1 GENERELL, LAGE, UMLANDBEZIEHUNGEN

Eckdaten

- 2.677 Einwohner (1.1.2026 lt. ÖSTAT), VZ 2001 (3.110 Einwohner)
- 872 Erwerbstätige am Arbeitsort (2022)
- 130 Nebenwohnsitzfälle
- 4.662 ha Fläche (66 Einwohner/km²)
- Politischer Bezirk St. Veit an der Glan
- Angrenzende Gemeinden:
 - N Eberstein
 - O Diex, Völkermarkt
 - S Poggersdorf, Magdalensberg
 - W St. Georgen a.L.

Lage

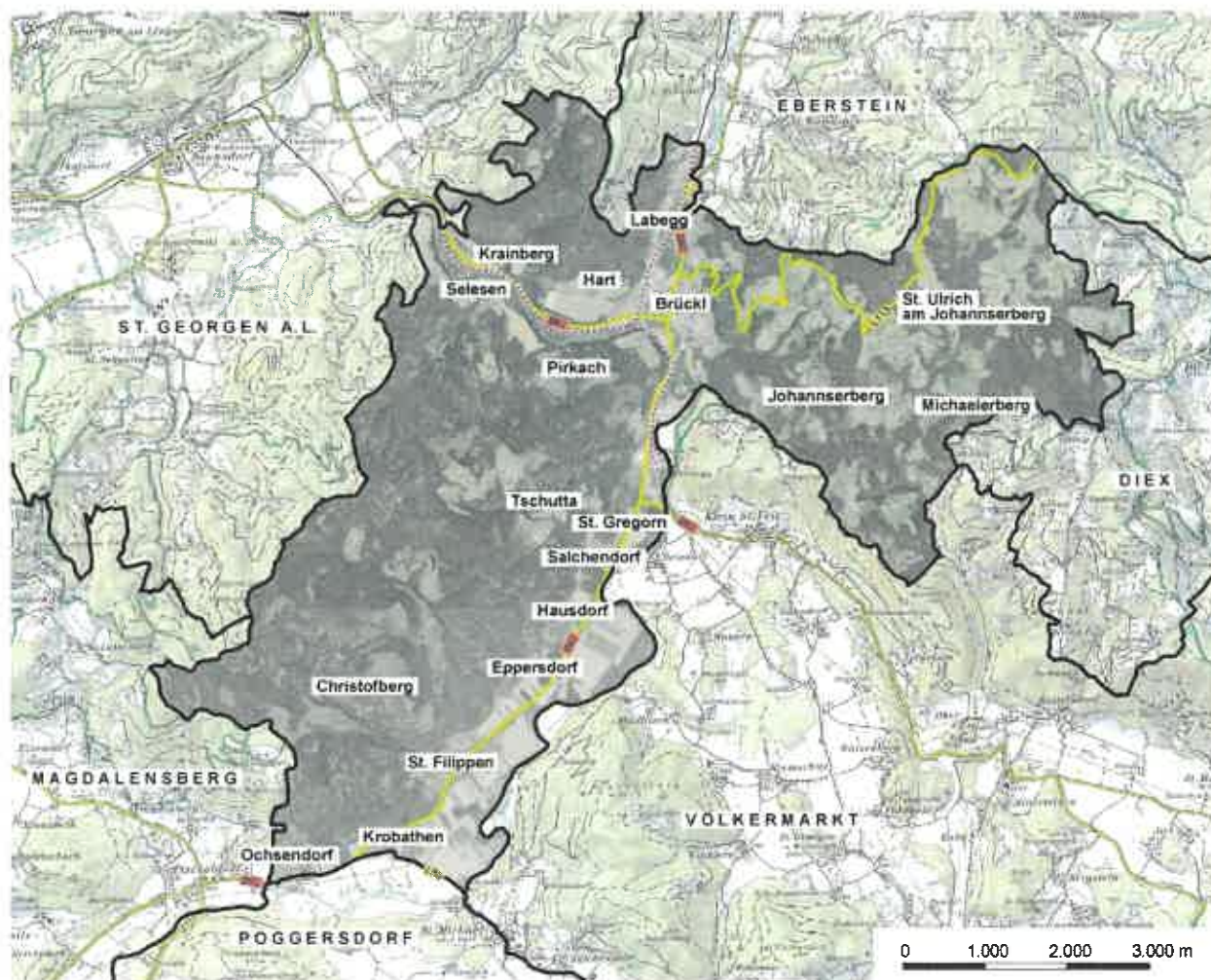
- Lage im Unteren Görtschitztal – von der Görtschitz und der Gurk (ca. 460 m SH bis 520 m SH) bis zu Mittelhöhen der Saualpe (bis ca. 1220m SH).
- Verkehrsknotenpunkt (Schnittpunkt B 82 Völkermarkt – St. Veit, B 92 Klagenfurt – Brückl – Hüttenberg).

Regionale Einstufung

- Brückl ist aufgrund der verkehrstechnischen Lagegunst, der Vielzahl an zentralörtlichen Einrichtungen (z.B. Mittelschule) und des guten gewerblich/industriellen Arbeitsplatzangebotes (mehrere Leitbetriebe wie z.B. Donau Chemie, Kettenwerk) das Zentrum des Görtschitztales.
- Gemäß Entwicklungsprogramm für den politischen Bezirk St. Veit an der Glan 1982 Kleinzentrum, welches zum Unterzentrum ausgebaut werden sollte (Ausbau ist erfolgt).
- Regionalverein Norische Region.
- KEM - Klima- und Energie- Modellregion Noricum Mittelkärnten.

1. Abbildung: Übersichtslageplan Marktgemeinde Brückl

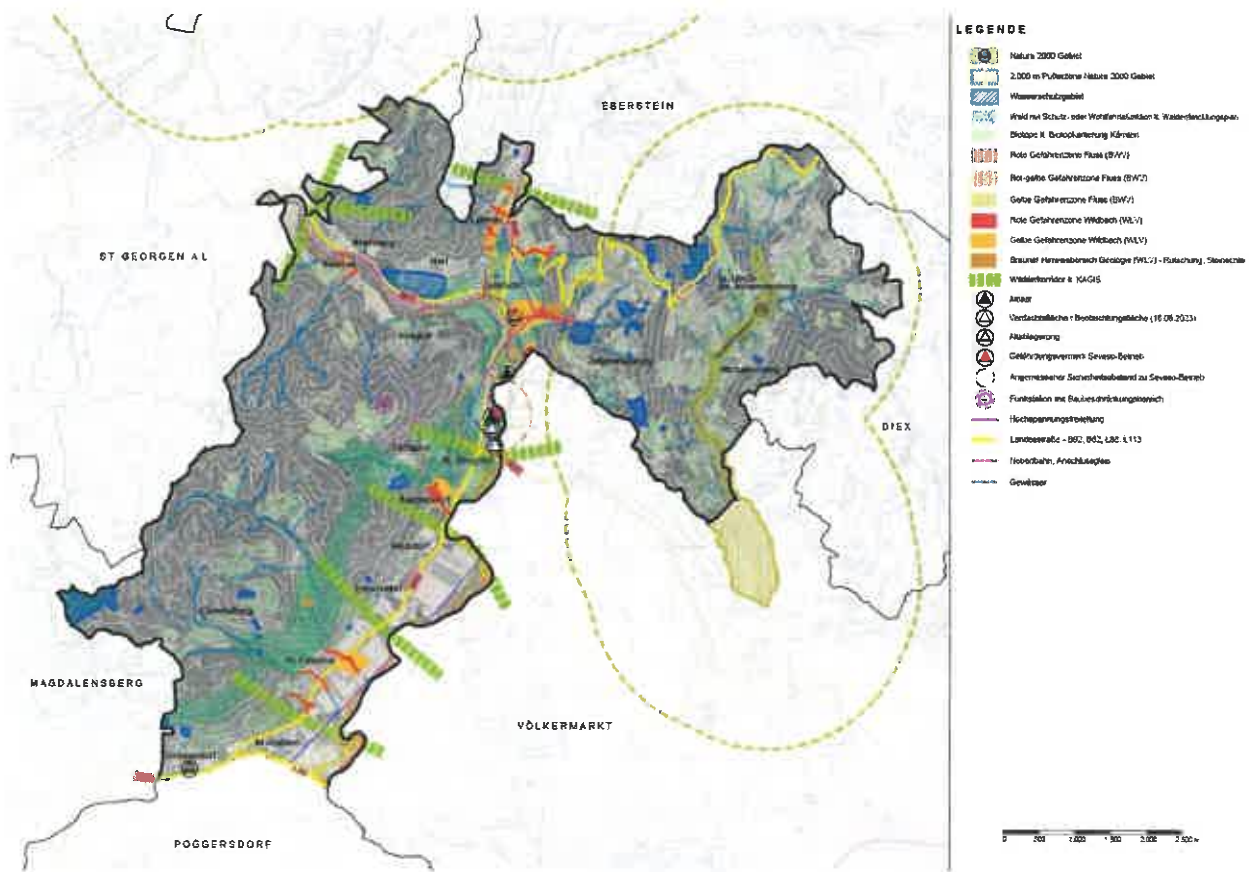
© Datengrundlage ÖK 50, KAGIS; Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.



3.2 NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

2. Abbildung: Auszug Plan 03 Nutzungseinschränkungen

© Datengrundlage ÖK 50, KAGIS; Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.



3.2.1 WLV – Gefahrenzonenplan

Wildbäche

- Für das Gemeindegebiet Magdalensberg liegt ein aktueller Gefahrenzonenplan der WLV (Revision 2024) vor.
- Entwicklungseinschränkungen aufgrund von Roten und Gelben Gefahrenzonen ergeben sich vor allem für die Ortschaften St. Filippen, Salchendorf, Brückl, Labegg und Selesen (siehe Plan 02, 03, 04).
- Die digitalen Daten wurden gemäß dem am 05.08.2024 von der Marktgemeinde Brückl übermittelten digitalen Datensatz in das ÖEK übernommen.

3.2.2 Gefahrenzonenplan Amt für Wasserwirtschaft

zwei Gefahrenzonenpläne

- Das Gemeindegebiet Brückl ist von folgenden Gefahrenzonenpläne der Bundeswasserbauverwaltung betroffen: Gurk (2019) und Görtischtz (2007).
- Übernahme ins ÖEK lt. übermittelten digitaler Datensatz KAGIS vom 28.02.2024.

Einschränkungen

- Erhebliche Entwicklungseinschränkungen aufgrund der Roten, Rot-Gelben und Gelben Gefahrenzone Fluss ergeben sich vor allem für den Ortsbereich Brückl (siehe Plan 02, 03, 04).

Hochwasserschutzbau

- Aktuell ist kein Hochwasserschutzprojekt in Umsetzung.

3.2.3 Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

- In der Marktgemeinde Brückl ist kein Landschaftsschutzgebiet festgelegt

3.2.4 Naturschutz – Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiet

- In der Gemeinde ist seit 2018 das Natura 2000-Gebiet Michaelagraben festgelegt (siehe Plan 03). Lage außerhalb jeglichen Siedlungsdrucks.
- In das Gemeindegebiet von Brückl reichen keine nennenswerte 2.000 m Pufferbereiche (siehe Plan 03).

Naturschutzgebiet

- Naturschutzgebiete sind in der Gemeinde keine festgelegt.

Naturdenkmäler

- Naturdenkmäler sind in der Gemeinde keine festgelegt.

Aktuelle Biotopkartierung

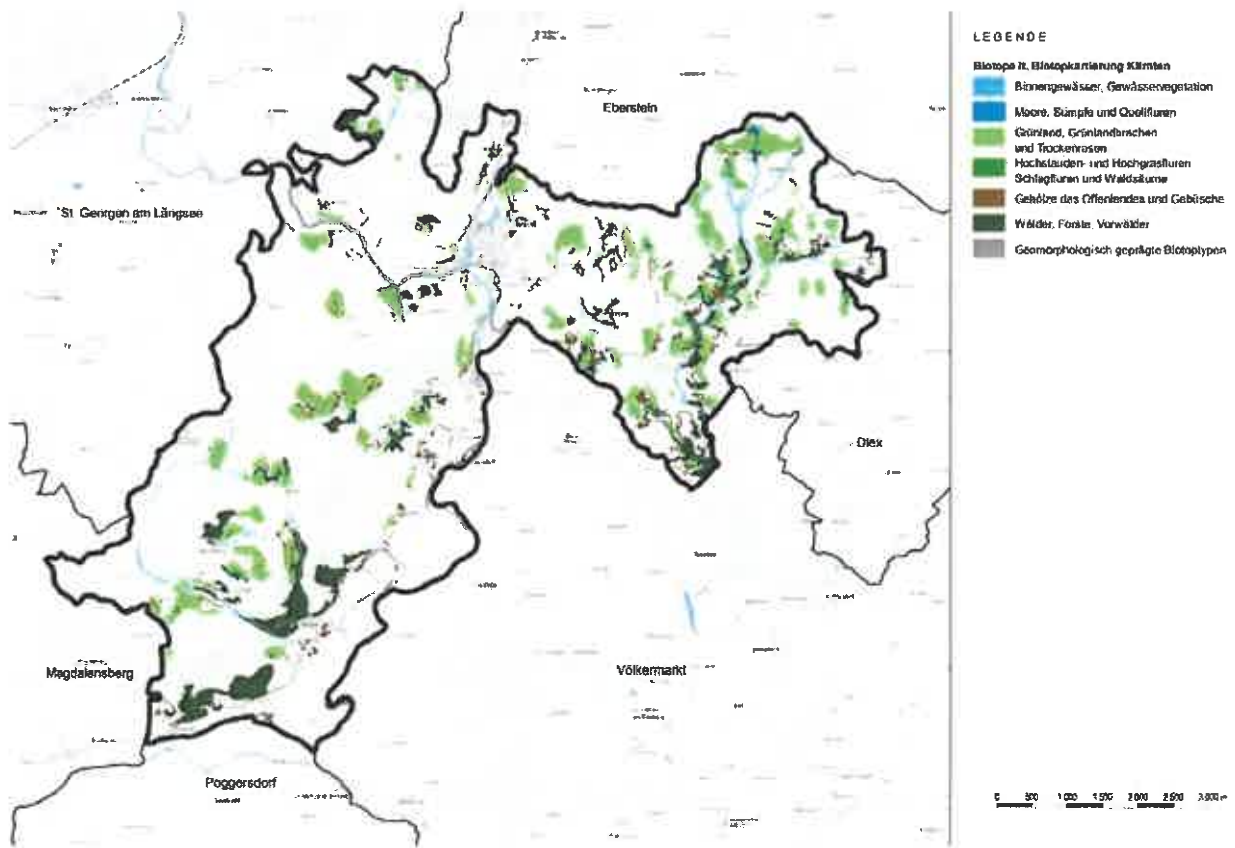
- Für die Marktgemeinde Brückl liegt eine aktuelle Biotopkartierung des Landes Kärnten vor (siehe Plan 02, 03, 04, 16).
- Die Gemeinde verfügt über vielfältige und großflächige Biotope – v.a. Grünlandbrachen-Trockenrasen, Gehölzstreifen, Eschenwälder in den Bachtälern (siehe Plan 16).
- Biotope sind im Zuge von Siedlungserweiterungen im Einzelfall (v.a. Streuobstwiesen) betroffen.
- Die digitalen Daten wurden gemäß Open Government Data (Stand 21.03.2023) in das ÖEK übernommen.

Wildtierkorridor

- Gemäß Kärnten Atlas (KAGIS) sind in der Gemeinde mehrere Wildtierkorridore, welche vor allem quer zum Görtischtal verlaufen, gegeben (siehe Plan 03).

3. Abbildung: Auszug Plan 16 Biotop

© Datengrundlage KAGIS; Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.



3.2.5 Versorgungsleitungen

**Hochspannungs-
leitungen
110 kV**

- 110 kV-Kelag, welche aus dem Siedlungs- bzw. Talraum verlegt werden wird. Aktuell ist der Gemeindehauptort Brückl erheblich von der 110 kV-Leitung betroffen (siehe Plan 02, 03, 04).

**Umspannwerk
380 kV**

- Umspannwerk südlich der Donau Chemie.
- Das Gemeindegebiet ist von der geplanten 380 kV betroffen – nicht aber der Siedlungsraum. Anbindung an das Umspannwerk von Westen über den Bergrücken und dann weitgehend entlang der 110 KV Leitung Richtung Stadtgemeinde Völkermarkt geplant.

20 kV

- Einige 20 kV-Freileitungen Kelag.

**Erdgasleitung/
Erdölleitung**

- Es befinden sich keine Erdgas- bzw. Erdölleitungen im Gemeindegebiet von Brückl.

3.2.6 Denkmäler – Denkmalschutz

Denkmäler

- Die Marktgemeinde Brückl verfügt entsprechend der Bestandsaufnahme des Bundesdenkmalamtes (Liste vom 5.6.2023) über 14 unter Denkmalschutz stehende Objekte.
- Herausragende Denkmäler, die gleichzeitig wesentliche Elemente des Ortsbildes darstellen, sind z.B.:
 - Kirchen im Gemeindegebiet Christofberg, Eppersdorf, Brückl, Selesen, St. Ulrich, St. Lorenzen, Michaelerberg, St. Filippen)
 - Pfarrhöfe Brückl und St. Ulrich
 - Alte Volksschule in Brückl.
- Die Denkmäler sind als Punktsymbole in den Plänen 02, 04 und 12 verortet.

Schutzzone

- In der Gemeinde sind keine archäologischen Schutzzonen festgelegt.

3.2.7 Wasserwirtschaft – Schutzgebiete

Viele Wasserschutzgebieten

- In der Gemeinde befindet sich eine Vielzahl großflächiger engerer und weiterer Quell- und Brunnenschutzgebiete (siehe Plan 02, 04, 07).
- Diese Schutzgebiete liegen überwiegend außerhalb des Hauptsiedlungsraumes. Die größeren Schutzgebiete liegen im Bergbereich (ausgenommen Brunnenschutzgebiet zwischen Brückl und Selesen – nördlich der B82).
- In das ÖEK wurden die Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete gemäß Open Government Data (Stand 24.02.2024) übernommen.

3.2.8 Forst – Waldentwicklungsplan

Nutzfunktion des Waldes

- Im Waldentwicklungsplan (WEP) sind die Wälder der Marktgemeinde Brückl überwiegend mit der Leitfunktion „Nutzfunktion“ ausgewiesen (siehe Plan 03 und Plan 10).

Walderhaltung

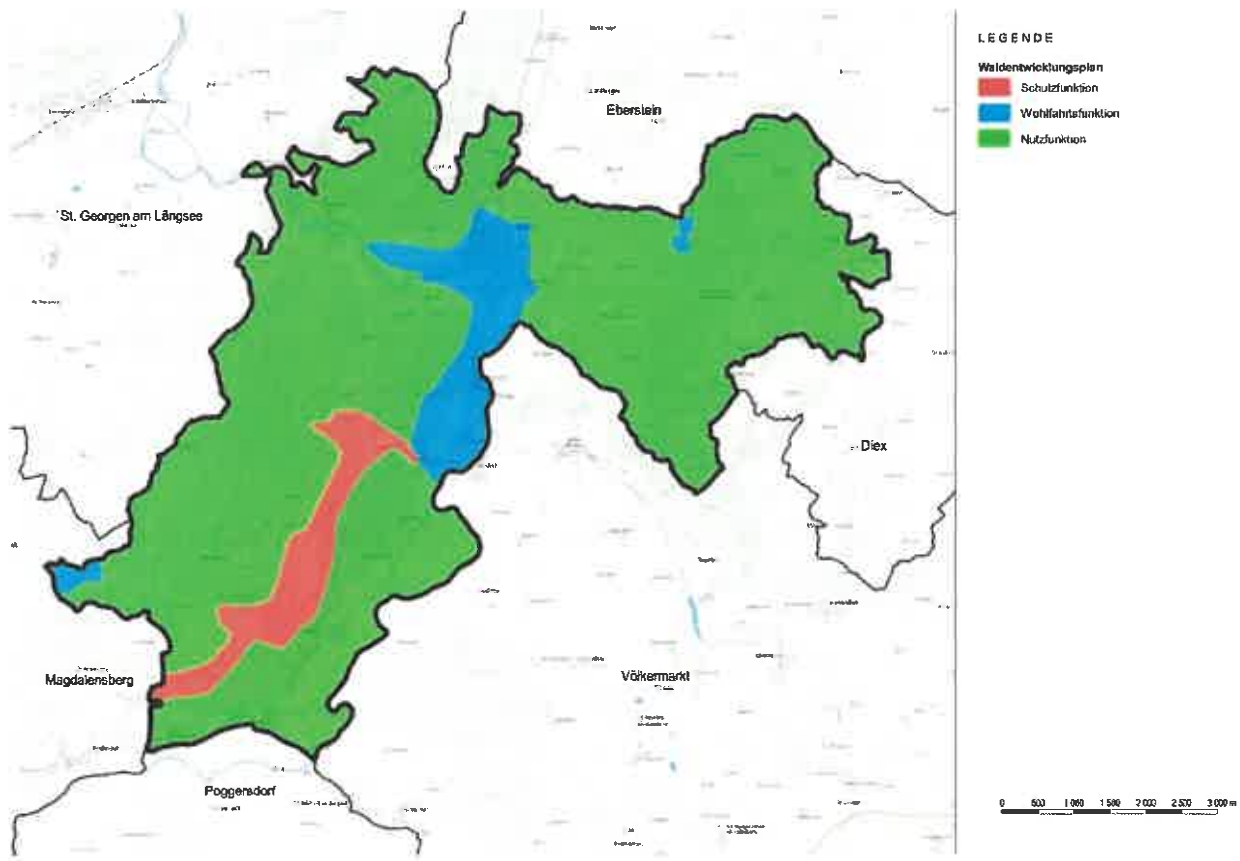
- Im Bereich der im WEP festgelegten Wohlfahrtsfunktion (Gemeindehauptort Brückl bis Salchendorf) sowie im Bereich der festgelegten Schutzfunktion (Hanglagen zwischen Salchendorf und Ochsendorf) kommt der Walderhaltung eine besondere Bedeutung zu.

kein Bannwald

- In der Gemeinde sind keine Bannwälder festgelegt.

4. Abbildung: Auszug Plan 10 Waldentwicklungsplan

© Datengrundlage KAGIS; Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.



3.2.9 Seveso Betriebe

Seveso Betriebe

- Ein Teilbereich der Donau Chemie ist als Seveso Betrieb ausgewiesen.
- Die gesetzlich erforderliche Festlegung der Schutzabstände (gegenständlich mit einem Radius von ca. 500 m) ist erfolgt (siehe z.B. Plan 04e). Auch ist die erforderliche Umwidmung in das spezifische Bauland Sondergebiet erfolgt.

3.2.10 Verkehr – Immissionsbelastungen

Lärmkarten

- Hauptverkehrsträger siehe Kapitel 3.7.1
- Die lt. Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz zu erstellenden Lärmkarten für die Hauptverkehrswege liegen noch nicht vor.
- Immissionsbelastungen durch den Verkehr ergeben sich primär durch den Schwerverkehr (Durchzugsverkehr v.a. zum Dolomitwerk in Eberstein und zu den Wietersdorfer Werken in Klein St. Paul sowie der Werksverkehr zur Donau Chemie und zum Kettenwerk) entlang der Bundesstraßen.

Gewerbe Industrie

- Punktuelle Immissionsbelastungen durch Industrie- und Gewerbebetriebe können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.
- Mit Nutzungskonflikten behaftet ist die Zufahrt zum Kettenwerk, welche durch den Markt Brückl verläuft.

Belastete Gebiete

- Belastete Gebiete sind in der Gemeinde Brückl keine festgelegt.

3.2.11 Altlasten – Altablagerungen - Altstandorte

Altlasten

- Altlastenatlasverordnung (Altlastenatlas-VO) idgF., letzte Änderung BGBl. II Nr. 269/2025. Mit der Altlast (Altstandort) K 5 (Donau Chemie Brückl) Gst. 718, KG Brückl und der Altlast (Altablagerung) K20 (Kalkdeponie Brückl I/II), Gst. 618/1, 624/2, 625, 626/3, 627, KG Brückl sind zwei Altlasten mit der Prioritätenklasse 1 festgelegt.

Altablagerungen gemäß KAGIS

- Lt. digitalem Datensatz des Landes Kärnten (KAGIS, 18.08.2023) gibt es in der Marktgemeinde Brückl drei Altablagerung:
 - Kalkdeponie Brückl 3 und 4 (südlich Donau Chemie)
 - Deponie Brückl Bereich Tennisplatz (Haus- und Sperrmüll, Autowracks)
 - Deponie Ochsendorf (Haus- und Sperrmüll, Autowracks).

Altstandorte gemäß KAGIS

- In der Marktgemeinde Brückl gibt es lt. digitalem Datensatz des Landes Kärnten (KAGIS, 18.08.2023) keine Altstandorte.
- Die Altablagerungen und Altstandorte sind symbolisch in den Plänen 02, 03, 04 dargestellt.
- Aktuell sind Altstandorte und Altablagerungen digital nicht mehr abrufbar.

3.2.12 Alpinregion

keine

- Alpinregionen sind aufgrund der Höhenlage nicht gegeben.

3.2.13 Bergbaugebiete

Keine Bergbaugebiete

- Ein Bergbau im traditionellen Sinn ist in der Gemeinde Brückl nicht vorhanden. Gegeben sind punktuelle Kiesgewinnungen (ohne spezifische Widmungen).
- Bergbaubereichgebiete und sonstige Einschränkungen aus dem Bergbau sind gemäß KAGIS nicht gegeben.

3.2.14 Bodenfunktion

Hochwertige Böden

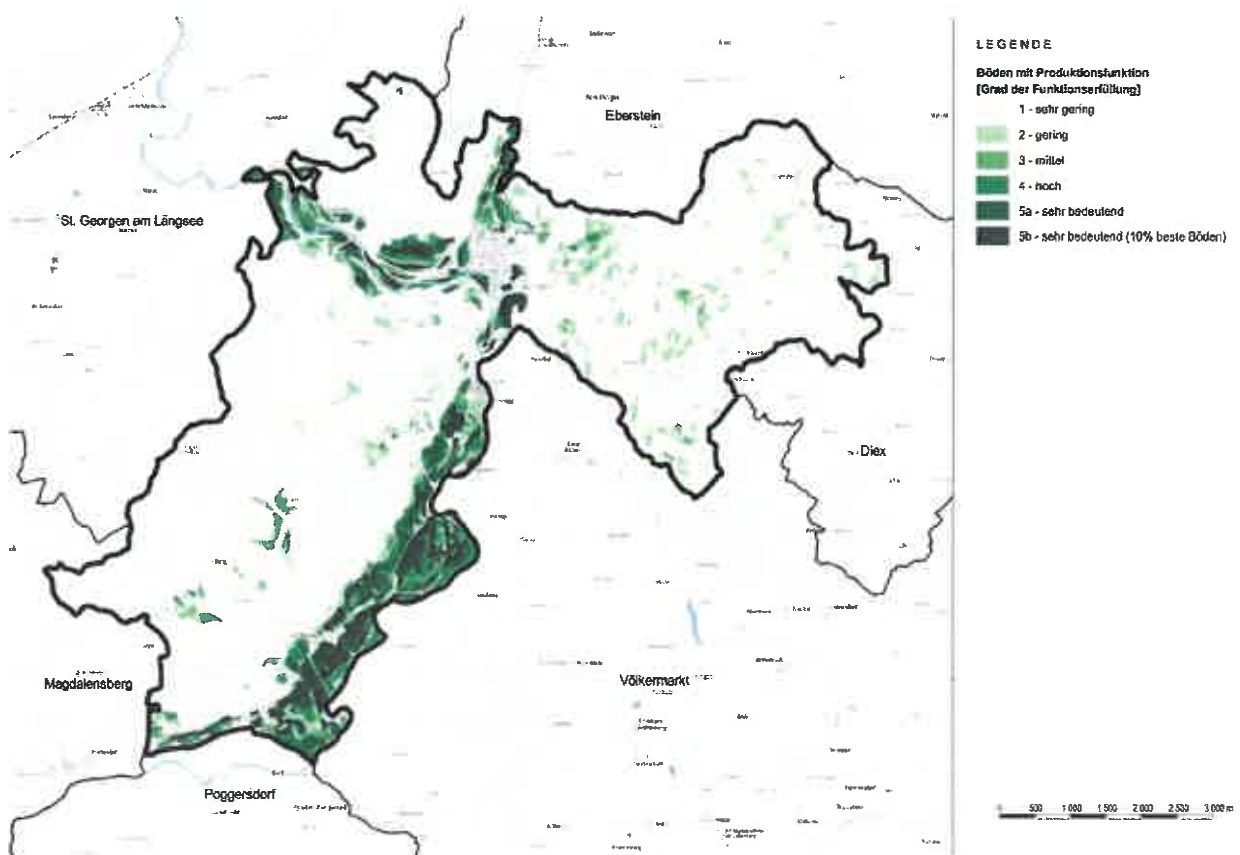
- Die Marktgemeinde Brückl weist im Talraum gemäß Kärnten Atlas (KAGIS) einen großen Anteil an Böden mit hoher (4) bis sehr bedeutender (5b) Produktionsfunktion (siehe Plan 19) und Böden mit besonderer Bedeutung (siehe Plan 18) auf.

Nutzungs- Konfliktpotential

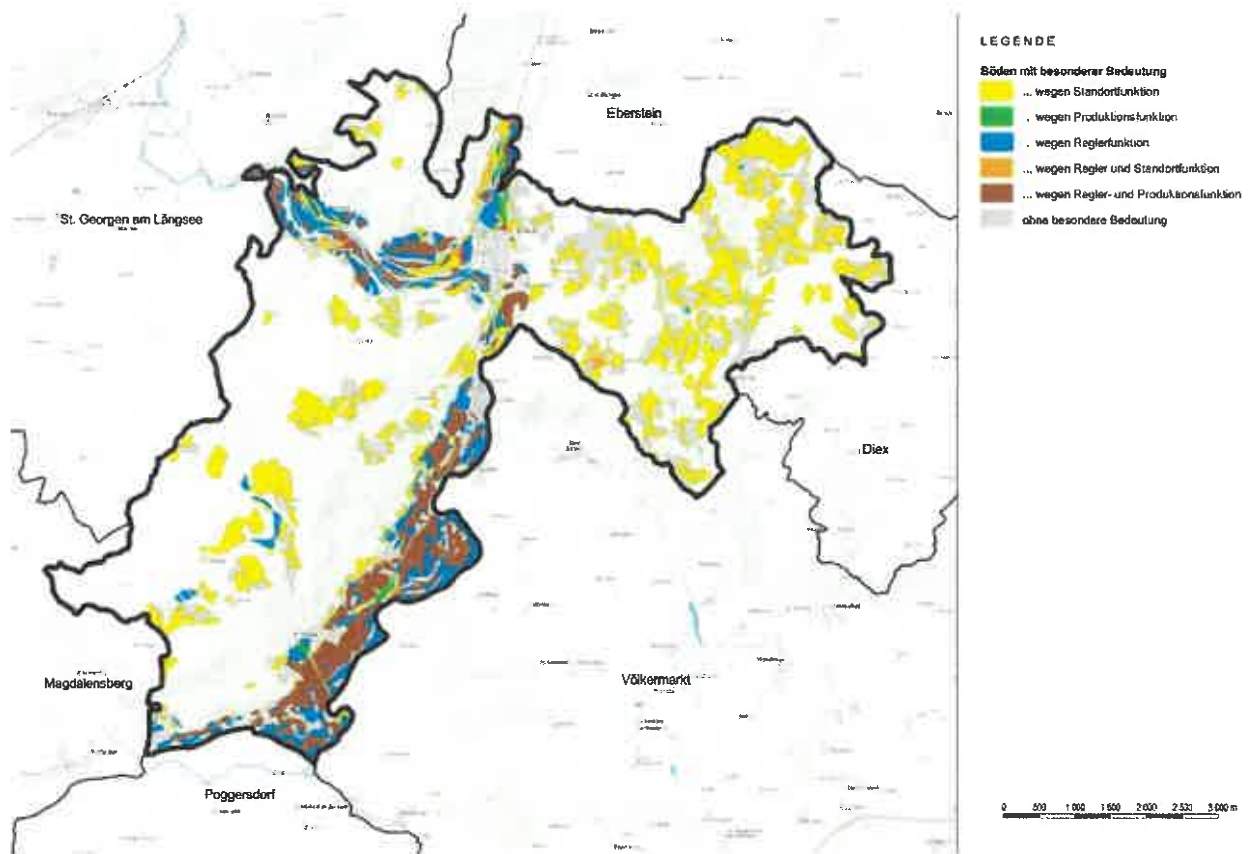
Abwägung öffentlicher Interessen

- Die Bodenkategorisierungen gemäß KAGIS sind absehbar weder aktuell noch betreffend den verwendeten bzw. verschnittenen Rohdaten verifizierbar. Zudem lässt die Beurteilung nach der Produktionsfunktion keinen Rückschluss auf den ökologischen Zustand des Bodens und damit auf die eigentliche Eignung für z.B. die Nahrungsmittelproduktion zu.
- Da sich raumwirksame Entwicklungspotentiale vor allem auf die Tallagen beschränken, ergeben sich grundsätzliche Nutzungskonfliktpotentiale zwischen der Produktionsfunktion (Stichwort nationale Ernährungssicherheit) und der Gemeindeentwicklung.
- Die Abwägung unterschiedlicher öffentlicher Interessen kann jedenfalls nicht isoliert auf Gemeindeebene, sondern kann nur bundes- bzw. landesweit und mit Bedachtnahme auf die angestrebte Regionalentwicklung erfolgen. Widrigenfalls wäre bei einer einseitigen Betrachtung eine Verdichtung bzw. organische Entwicklung des Hauptsiedlungsraumes der Marktgemeinde Brückl nicht mehr möglich.

5. Abbildung: Auszug Plan 19 Böden mit Produktionsfunktion © KAGIS, Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.



6. Abbildung Auszug Plan 18 Böden mit besonderer Bedeutung © KAGIS, Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.

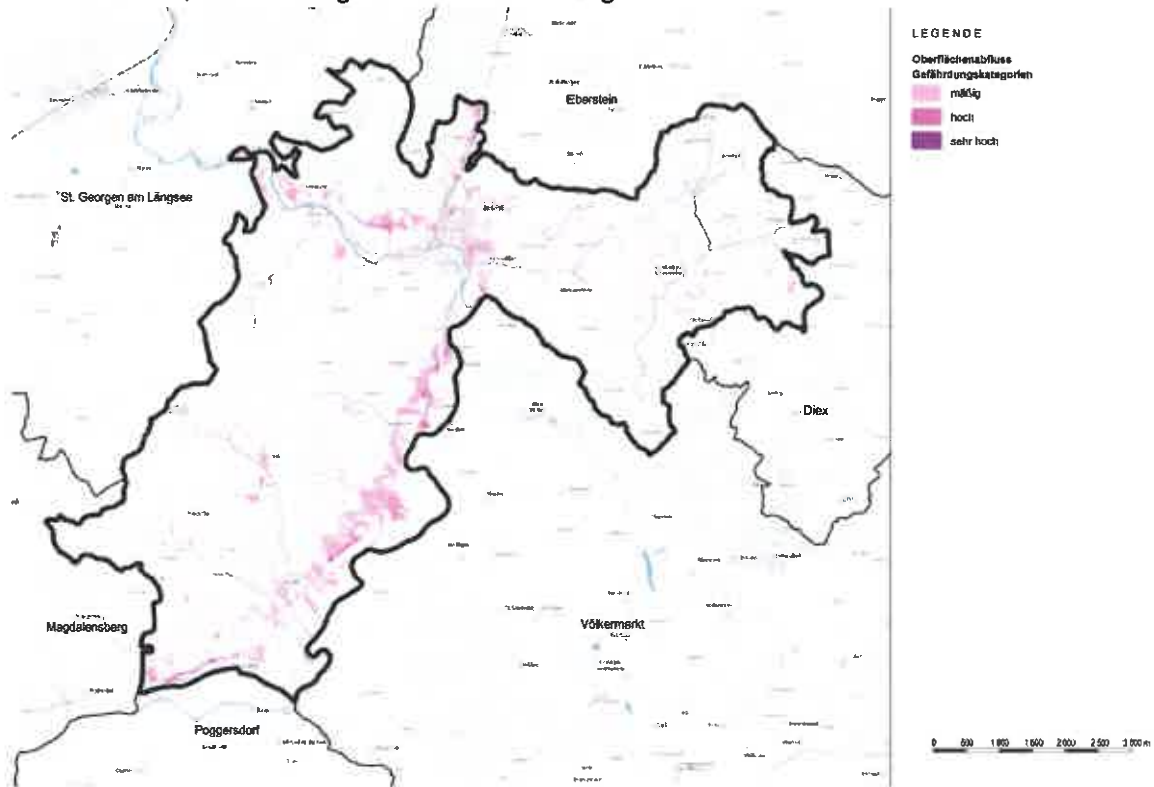


3.2.15 Oberflächenwässer

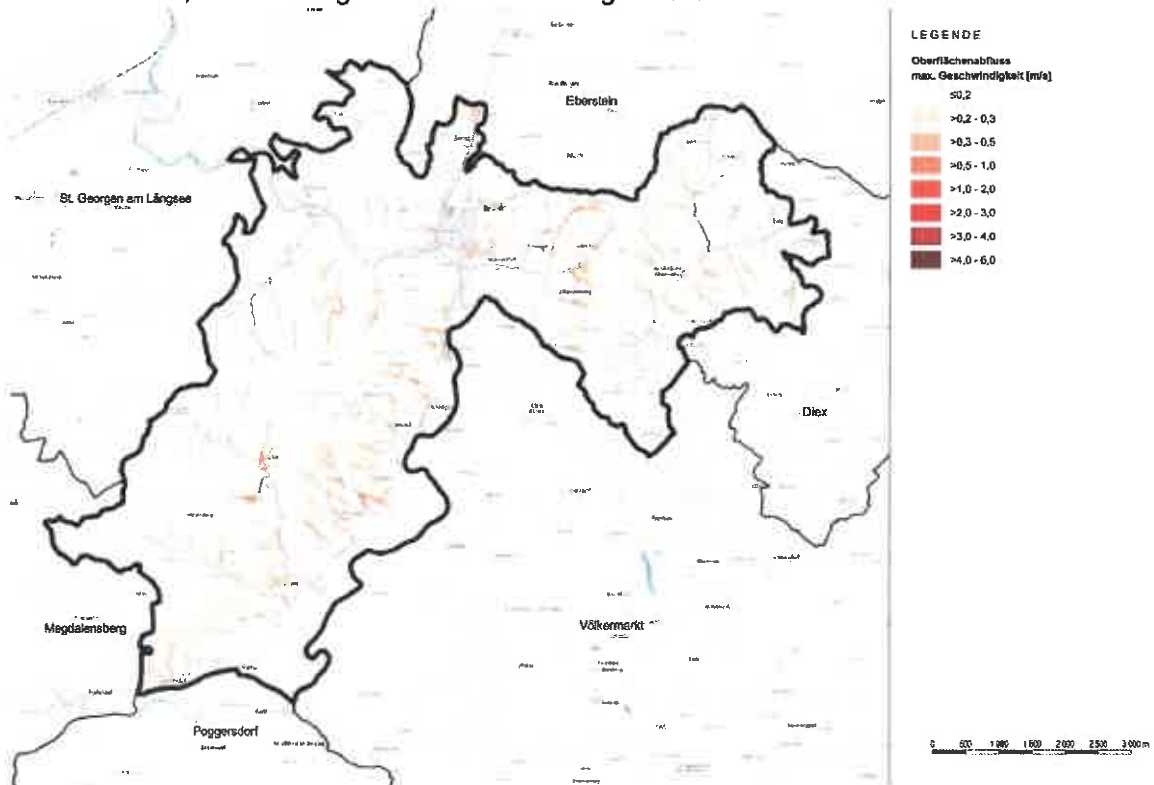
Oberflächen- Wasserpro- blematik

- Wie viele Kärntner Gemeinden ist auch die Marktgemeinde Brückl erheblich von Oberflächenwasserproblematiken gemäß Ausweisung KAGIS (Modellberechnung ohne Vor-Ort-Überprüfung) betroffen. Diese Plandarstellungen im KAGIS können einer gutachterlichen Stellungnahme dgl. nicht gleichgesetzt werden.
- In Plan 20a wurde die KAGIS Kategorisierung Oberflächenabfluss Gefährdungsbereich und in Plan 20b der Oberflächenabfluss max. Geschwindigkeit übernommen. Im Zuge des Planungsprozesses der ÖEK-Erstellung (Basis Entwurf auf M 1:4.000 mit DKM) erfolgte auch eine entsprechende Bedachtnahme auf diese potentiellen Gefährdungsbereiche.
- Im Falle von intensiveren Niederschlagsereignissen wird die Bedeutung der schadlosen Verbringung von Oberflächenwässern weiter zunehmen.

7. Abbildung Auszug Plan 20a Oberflächenabfluss (Gefährdungsbereiche)
© KAGIS, Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.



8. Abbildung Auszug Plan 20b Oberflächenabfluss (max. Geschwindigkeit)
© KAGIS, Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.



3.3 NATURRAUM, UMWELT, LANDSCHAFTSBILD

Nutzungseinschränkungen siehe Plan 3, Wasserbuch Plan 07, Geologie Plan 08, Bodentypen Plan 09, Waldentwicklungsplan 10, Kulturgüter Plan 11, Neigungskarte Plan 12, Aktuelle Vegetation Plan 14, Schutzgebiete Plan 15, Biotope Plan 16, Landschaftsräumliche Gliederung Plan 17, Böden mit besonderer Bedeutung Plan 18, Böden mit Produktionsfunktion Plan 19, Oberflächenabfluss Gefährdungskategorien Plan 20a und Oberflächenabfluss Maximale Geschwindigkeit Plan 20b.

Schutzgebiete und Biotope siehe Kapitel 3.2.3 und 3.2.4

Umwelt - Nutzungskonflikte

Stärken

- Wesentliche Potentiale – Stärken:
 - Vielzahl an Biotopen und Biotopverbundsysteme.
 - Weitgehen (mit punktuellen Ausnahmen) intakte Umweltverhältnisse.
 - Generell hohe Wohn- und Umweltqualität.

Schwächen

- Wesentliche Problembereiche:
 - Großflächige Nutzungseinschränkungen durch Görtsschitz, Gurk und Wildbäche sowie durch Oberflächen-/Hangwässer.
 - Seveso Betrieb Donau Chemie.
 - Kettenwerk Brückl (angrenzende Wohnbebauungen und Werkszufahrt durch den Markt- bzw. Siedlungsbereich).
 - Einzelbetriebe im Siedlungs-/Ortsverband.
 - Lärmimmissionen (v.a. Schwerverkehr) entlang der B92 und damit im Bereich des Hauptsiedlungsgebietes.
 - Zunehmende Zuwaldung im Bergbereich (Bewirtschaftungsaufgaben).
 - Wohnbebauungen und Baulandpotentiale unter Hochspannungsleitungen (v.a. Gemeindehauptort Brückl).
 - Grundsätzliches Nutzungs- bzw. Interessenskonfliktpotential zwischen der Gemeindeentwicklung und der Erhaltung von hochwertigen Ackerböden.
 - Altlasten und Altablagerungen.

Orts- und Landschaftsbild**Stärken**

- Wesentliche Potentiale – Stärken:
 - Kleinstrukturierter Bergbereich.
 - Naherholungsgebiet Christofberg mit Anbindung an den Magdalensberg.
 - Überwiegend ländlich geprägter Siedlungsraum ohne nennenswerte Bausünden.
 - Kaum Zersiedelung und „Bausünden“.
 - Kompakter Markt Brückl.

Schwächen

- Wesentliche Problembereiche
 - Industrielles Erscheinungsbild Donau Chemie.
 - Im Talraum z.T. intensiv genutzte Agrarflächen mit z.T. ausgeräumter Landschaft).

3.4 BEVÖLKERUNGSWESEN

9. Abbildung: Bevölkerungsentwicklung 1869 - 2025

© Statistik Austria

VZ 2001 3.110 Einwohner

2021 2.728 Einwohner

1.1.2025 2.734 Einwohner

1.1.2026 2.677 Einwohner

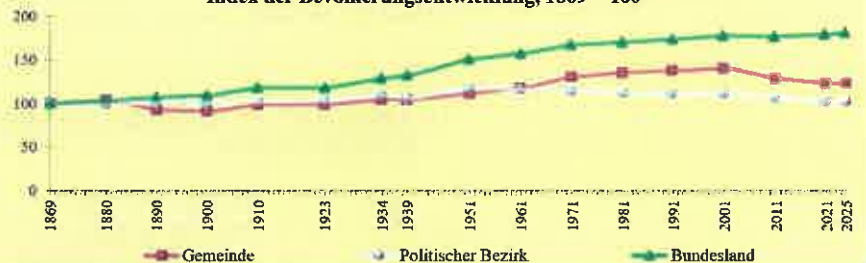
ab 2001 – 2026 deutliche
Bevölkerungsverluste
(- 14 %)

Stabilisierung 2021 bis
2025

Q: Statistik Austria, Volkszählungsergebnisse, VZ2011, VZ2021, Statistik der Standesfälle, Datenbank POPREG.

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	1869=100	absolut	1869=100	absolut	1869=100
1869	2 222	100	53 149	100	315 397	100
1880	2 305	104	52 356	99	324 857	103
1890	2 053	92	53 600	101	337 013	107
1900	2 019	91	53 192	100	343 531	109
1910	2 186	98	53 911	101	371 372	118
1923	2 186	98	54 844	103	371 227	118
1934	2 315	104	58 054	109	405 129	128
1939	2 312	104	56 308	106	416 268	132
1951	2 470	111	62 471	118	474 764	151
1961	2 609	117	61 408	116	495 226	157
1971	2 898	130	60 397	114	526 759	167
1981	3 004	135	59 209	111	536 179	170
1991	3 059	138	58 850	111	547 798	174
2001	3 110	140	58 742	111	559 404	177
2011	2 848	128	56 061	105	556 173	176
2021	2 728	123	53 911	101	564 328	179
2025	2 734	123	53 950	102	570 095	181

Index der Bevölkerungsentwicklung, 1869 = 100



Ab 2001 gegenüber dem
Land negative
Bevölkerungs-
entwicklung

10. Abbildung: Veränderung der Bevölkerung 1991 - 2021

© Statistik Austria

Q: Statistik Austria, Volkszählungsergebnisse, VZ2011, VZ2021.

Bevölkerungsentwicklung
2011 – 2021 -4,2 %

Neutrale Geburtenbilanz

Deutlich negative
Wanderungsbilanz
(- 121 Personen)
Abwanderungsgemeinde

Wohnbevölkerung	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Veränderung 1991-2001						
insgesamt	51	1,7	-108	-0,2	11 606	2,1
durch Geburtenbilanz	89	2,9	734	1,2	6 055	1,1
durch Wanderungsbilanz	-38	-1,2	-842	-1,4	5 551	1,0
Veränderung 2001-2011						
insgesamt	-262	-8,4	-2 681	-4,6	-3 231	-0,6
durch Geburtenbilanz	31	1,0	-907	-1,5	-6 192	-1,1
durch Wanderungsbilanz	-293	-9,4	-1 774	-3,0	2 961	0,5
Veränderung 2011-2021						
insgesamt	-120	-4,2	-2 150	-3,8	8 155	1,5
durch Geburtenbilanz	1	0,0	-1 684	-3,0	-13 743	-2,5
durch Wanderungsbilanz	-121	-4,2	-466	-0,8	21 898	3,9

11. Abbildung: Haushalte und Familien 2022

© Statistik Austria

2022: 1.212 Privat-Haushalte
2,25 Personen pro Haushalt

Vergleich 2001:
1.221 Haushalte;
2,57 Personen/Haushalt

Bereits 34 % der Privathaushalte sind Einpersonenhaushalte (ein hoher Wert für die Gemeindestruktur)

Merkmal	Zusammen	%	Merkmal	Zusammen	%
Privathaushalte¹ insgesamt	1 212	100,0	Kernfamilien⁴ insgesamt	818	100,0
Privathaushalte nach der Größe			Nach Familientyp		
eine Person	417	34,4	Paarfamilien	684	83,6
zwei Personen	399	32,9	Ehepaare ohne Kinder ²	278	34,0
drei Personen	202	16,7	Ehepaare mit Kindern ²	260	31,8
vier Personen	113	9,3	Lebensgemeinschaften ohne Kinder	72	8,8
fünf und mehr Personen	81	6,7	Lebensgemeinschaften mit Kindern	74	9,0
Durchschnittliche Haushaltsgröße			Ein-Eltern-Familien	134	16,4
Privathaushalt	2,25		Vater in Ein-Eltern-Familien	19	2,3
			Mutter in Ein-Eltern-Familien	115	14,1
Bevölkerung insgesamt	2 738	100,0	Kernfamilien nach Anzahl der Kinder		
Personen in Privathaushalten	2 727	99,6	kein Kind	350	42,8
in einer Kernfamilie lebende	2 209	80,7	ein Kind	284	34,7
verheiratete Paare ²	1 076	39,3	zwei Kinder	146	17,8
Lebensgemeinschaften	292	10,7	drei Kinder	25	3,1
Elternalle	134	4,9	vier und mehr Kinder	13	1,6
Kinder	707	25,8	Durchschnittliche Familiengröße		
nicht in einer Kernfamilie lebende	518	18,9	Ø Personenanzahl in der Kernfamilie	2,70	
allein lebende	417	15,2	Ø Anzahl d. Kinder in Familien m. Kindern	1,51	
sonstige Haushaltsmitglieder	101	3,7			
Nicht in einem Privathaushalt lebende Personen ³	11	0,4			

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 mit Sachlag 31.10., Gebietsstand 01.01.2024. Erstellt am: 15.07.2024.

12. Abbildung: Wohnbevölkerung nach Erwerbsstatus 2011 - 2021

© Statistik Austria

Q: Statistik Austria, VZ2021, VZ2011, Gebietsstand 1.1.2025.

1.384 Erwerbspersonen am Wohnort

Rückgang gegenüber 2011 (Abwanderung, Zunahme Pensionisten)

Erwerbsstatus	Gemeinde			Politischer Bezirk			Bundesland		
	2021	2011	Änd. %	2021	2011	Änd. %	2021	2011	Änd. %
Erwerbspersonen insgesamt	1 384	1 441	-4,0	26 674	27 649	-3,5	284 273	274 961	3,4
Erwerbstätige	1 304	1 364	-4,4	25 491	26 083	-2,3	268 157	256 102	4,7
Arbeitslose	80	77	3,9	1 183	1 566	-24,5	16 116	18 859	-14,5
Nicht-Erwerbspersonen	1 344	1 407	-4,5	27 237	28 412	-4,1	280 055	281 212	-0,4
Personen unter 15 Jahre	369	408	-9,6	7 110	7 898	-10,0	74 535	77 079	-3,3
Personen mit Pensionsbezug	722	679	6,3	14 691	13 888	5,8	144 931	133 570	8,5
Schüler:innen, Studierende	84	91	-7,7	1 867	2 126	-12,2	20 618	22 745	-9,4
Sonst. Nicht-Erwerbspers.	169	229	-26,2	3 569	4 500	-20,7	39 971	47 818	-16,4
Erwerbspersonen - männlich	750	781	-4,0	14 226	14 826	-4,0	150 714	146 209	3,1
Erwerbstätige	712	742	-4,0	13 634	14 066	-3,1	142 748	137 372	3,9
Arbeitslose	38	39	-2,6	592	760	-22,1	7 966	8 837	-9,9
Nicht-Erwerbspersonen	591	633	-6,6	12 267	12 526	-2,1	125 153	123 467	1,4
Personen unter 15 Jahre	185	205	-9,8	3 629	4 022	-9,8	38 310	39 358	-2,7
Personen mit Pensionsbezug	335	341	-1,8	6 737	6 493	3,8	64 960	62 365	4,2
Schüler:innen, Studierende	32	41	-22,0	806	931	-13,4	9 192	10 111	-9,1
Sonst. Nicht-Erwerbspers.	39	46	-15,2	1 095	1 080	1,4	12 691	11 633	9,1
Erwerbspersonen - weiblich	634	660	-3,9	12 448	12 823	-2,9	133 559	128 752	3,7
Erwerbstätige	592	622	-4,8	11 857	12 017	-1,3	125 409	118 730	5,6
Arbeitslose	42	38	10,5	591	806	-26,7	8 150	10 022	-18,7
Nicht-Erwerbspersonen	753	774	-2,7	14 970	15 886	-5,8	154 902	157 745	-1,8
Personen unter 15 Jahre	184	203	-9,4	3 481	3 876	-10,2	36 225	37 721	-4,0
Personen mit Pensionsbezug	387	338	14,5	7 954	7 395	7,6	79 971	71 205	12,3
Schüler:innen, Studierende	52	50	4,0	1 061	1 195	-11,2	11 426	12 634	-9,6
Sonst. Nicht-Erwerbspers.	130	183	-29,0	2 474	3 420	-27,7	27 280	36 185	-24,6

3.5 WIRTSCHAFT

3.5.1 Generelle Wirtschaftsdaten

13. Abbildung: Erwerbstätige am Arbeitsort 2011 - 2021

© Statistik Austria

Agrarsektor von
abnehmender Bedeutung
für den Arbeitsmarkt

Handel (inkl. Großhandel)
mit stark zunehmender
Bedeutung

Überdurchschnittlich
positive Entwicklung des
Tertiären Sektors (v.a.
persönliche/soziale/
öffentliche Dienste)

ÖNACE-Abschnitte	Gemeinde			Politischer Bezirk			Bundesland		
	2021	2011	Änd. %	2021	2011	Änd. %	2021	2011	Änd. %
Primärer Sektor	55	77	-28,6	1 385	1 864	-25,7	8 296	11 853	-30,0
Land- und Forstwirtschaft	55	77	-28,6	1 385	1 864	-25,7	8 296	11 853	-30,0
Sekundärer Sektor	288	314	-8,3	7 004	6 825	2,6	62 302	61 813	0,8
Bergbau	-	-	-	27	26	3,8	565	995	-43,2
Herstellung von Waren	243	281	-13,5	4 982	5 119	-2,7	37 257	36 296	2,6
Energieversorgung	-	-	-	137	141	-2,8	2 387	2 389	-0,1
Wasser- und Abfallentsorgung	-	7	-100,0	23	39	-41,0	1 718	1 639	4,8
Bau	45	26	73,1	1 835	1 500	22,3	20 375	20 494	-0,6
Tertiärer Sektor	511	382	33,8	12 607	12 152	3,7	176 463	163 982	7,6
Handel	171	124	37,9	3 298	3 032	8,8	38 183	36 043	5,9
Verkehr	96	57	68,4	691	920	-24,9	10 322	10 084	2,4
Beherbergung und Gastronomie	31	34	-8,8	959	1 076	-10,9	16 766	16 227	3,3
Information und Kommunikation	1	2	-50,0	129	91	41,8	4 289	3 749	14,4
Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	21	14	50,0	431	458	-5,9	6 730	7 711	-12,7
Grundstücks- u. Wohnungswesen	3	3	0,0	336	260	29,2	3 936	3 993	-1,4
Freiber., techn., wirt. Dienstleist.	23	18	27,8	1 378	1 061	29,9	24 570	21 718	13,1
Persönl., soziale u. öffentl. Dienste	165	130	26,9	5 385	5 254	2,5	71 667	64 457	11,2

14. Landwirtschaftliche Betriebe 2020

© Statistik Austria

Q: Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung.

Geringfügige
(statistische) Zunahme
von LW-Betrieben

Betriebe und Flächen	Gemeinde			Politischer Bezirk			Bundesland		
	2020	2010	Änd. %	2020	2010	Änd. %	2020	2010	Änd. %
Betriebe insgesamt	106	101	5,0	2 312	2 262	2,2	18 228	18 174	0,3
Betriebe mit Fläche	105	101	4,0	2 307	2 256	2,3	18 208	18 126	0,5
Haupterwerbsbetrieb	28	34	-17,6	796	840	-5,2	4 723	4 842	-2,5
Nebenerwerbsbetrieb	71	63	12,7	1 376	1 291	6,6	12 198	11 828	3,1
Personengemeinschaften	2	1	100,0	35	47	-25,5	355	429	-17,2
Betrieb juristischer Pers.	4	3	33,3	100	78	28,2	932	1 027	-9,3
Flächen insgesamt (ha)	3 725	3 973	-6,2	133 572	128 106	4,3	834 468	860 375	-3,0
Haupterwerbsbetrieb	1 532	2 150	-28,7	57 237	62 669	-8,7	310 242	295 802	4,9
Nebenerwerbsbetrieb	1 525	1 686	-9,5	46 999	44 814	4,9	286 672	277 591	3,3
Personengemeinschaften	528	10	5180,0	5 365	6 987	-23,2	39 983	40 769	-1,9
Betrieb juristischer Pers.	141	127	11,0	23 971	13 636	75,8	197 572	246 213	-19,8

15. Abbildung: Tourismus – Übernachtungen 2015-2024

© Statistik Austria

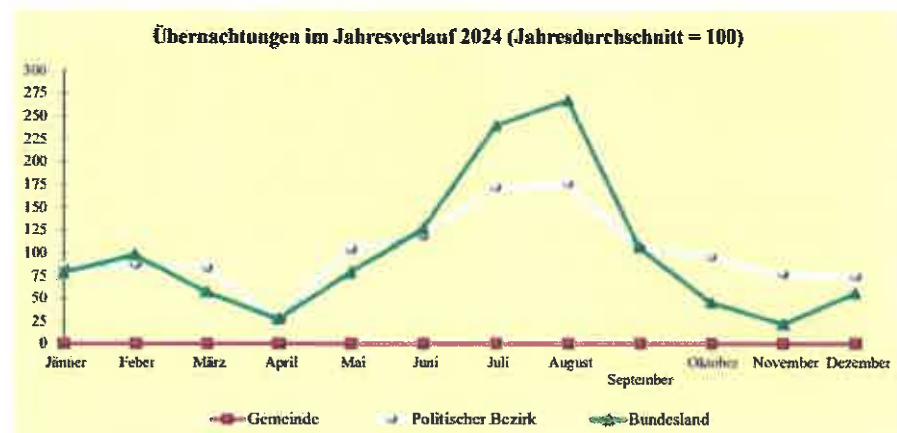
Q: Statistik Austria, Tourismusstatistik.

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	2015=100	absolut	2015=100	absolut	2015=100
2015	2 138	100	412 082	100	12 175 642	100
2016	1 831	86	489 899	119	12 730 648	105
2017	1 860	87	485 641	118	13 038 123	107
2018	1 437	67	496 863	121	13 332 034	109
2019	1 597	75	501 650	122	13 359 549	110
2020	1 882	88	354 751	86	11 083 350	91
2021	2 932	137	396 530	96	10 217 364	84
2022	3 064	143	455 757	111	12 846 239	106
2023	2 502	117	459 898	112	13 179 668	108
2024	G		415 727	101	13 138 793	108

Mit ca. 2.500
Nächtigungen hat der
Tourismus eine stark
untergeordnete
Bedeutung

Zudem: keine
Ausflugszielpunkte mit
nennenswerter
Wertschöpfung

Der Datenschutz steht
einer Analyse entgegen

16. Abbildung: Übernachtungen nach Unterkunftsart und Herkunft der Gäste 2023

© Statistik Austria

Q: Statistik Austria, Tourismusstatistik.

Unterkunftsart	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	2024	in %	2024	in %	2024	in %
Übernachtungen insgesamt	G	-	415 727	100,0	13 138 793	100,0
Hotel o.ä. Betrieb, Kat. 5/4-Stern	-	-	60 541	14,6	3 569 409	27,2
Hotel o.ä. Betrieb, Kat. 3-Stern	G	-	40 538	9,8	2 139 740	16,3
Hotel o.ä. Betrieb, Kat. 2/1-Stern	-	-	7 233	1,7	476 193	3,6
sonstige gewerbliche Betriebe	G	-	G	-	2 637 465	20,1
Campingplatz	-	-	G	-	2 531 537	19,3
Privatquartier	G	-	16 067	3,9	294 987	2,2
Ferienwohnung/-haus (privat)	G	-	47 550	11,4	1 489 462	11,3
Übernachtungen von Inländern	G	-	319 249	76,8	5 359 203	40,8
Hotel o.ä. Betrieb, Kat. 5/4-Stern	-	-	41 669	10,0	1 754 763	13,4
Hotel o.ä. Betrieb, Kat. 3-Stern	G	-	25 767	6,2	903 380	6,9
Hotel o.ä. Betrieb, Kat. 2/1-Stern	-	-	4 240	1,0	226 731	1,7
sonstige gewerbliche Betriebe	G	-	G	-	1 156 995	8,8
Campingplatz	-	-	G	-	910 073	6,9
Privatquartier	G	-	6 504	1,6	90 264	0,7
Ferienwohnung/-haus (privat)	G	-	16 321	3,9	316 997	2,4
Übernachtungen von Ausländern	G	-	96 478	23,2	7 779 590	59,2
Hotel o.ä. Betrieb, Kat. 5/4-Stern	-	-	18 872	4,5	1 814 646	13,8
Hotel o.ä. Betrieb, Kat. 3-Stern	G	-	14 771	3,6	1 236 360	9,4
Hotel o.ä. Betrieb, Kat. 2/1-Stern	-	-	2 993	0,7	249 462	1,9
sonstige gewerbliche Betriebe	G	-	G	-	1 480 470	11,3
Campingplatz	-	-	G	-	1 621 464	12,3
Privatquartier	G	-	9 563	2,3	204 723	1,6
Ferienwohnung/-haus (privat)	G	-	31 229	7,5	1 172 465	8,9

Der Datenschutz steht
einer Analyse entgegen

17. Abbildung: Pendler – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022

© Statistik Austria

	Entfernungskategorie / Pendelziel	Anzahl der Erwerbstätigen ¹
1.299 Erwerbstätige am Wohnort	ERWERBSTÄTIGE AM WOHNORT	1 299
	Nichtpendler:innen	113
	GemeindeInnenpendler:innen	247
872 Erwerbstätige am Arbeitsort	AUSPENDLER:INNEN	939
714 2001	In eine anderen Gemeinde des Politischen Bezirk	246
	Aithofen <20501>	48
	St. Veit an der Glan <20527>	123
	in einen anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	598
939 Auspendler – davon:	Klagenfurt (Stadt) <201>	360
360 Klagenfurt Stadt	Villach (Stadt) <202>	29
59 Völkermarkt	Klagenfurt Land <204>	84
	Magdalensberg <20442>	34
	Völkermarkt <208>	82
	Völkermarkt <20817>	59
	in ein anderes Bundesland	91
	WIEN	38
	ins Ausland	4
	EINPENDLER:INNEN	512
512 Einpendler	aus einer anderen Gemeinde des Politischen Bezirks	206
davon:	Eberstein <20504>	52
62 Klagenfurt Stadt	Klein St. Paul <20513>	24
55 Völkermarkt	St. Georgen am Längsee <20523>	22
52 Eberstein	St. Veit an der Glan <20527>	32
	aus einem anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	294
	Klagenfurt (Stadt) <201>	62
	Klagenfurt Land <204>	73
2001 (312 Einpendler)	Magdalensberg <20442>	29
	Völkermarkt <208>	98
	Völkermarkt <20817>	55
	Wolfsberg <209>	21
	aus einem anderen Bundesland	12
	ERWERBSTÄTIGE AM ARBEITSORT	872
Zunehmendes Arbeitsplatzangebot	<i>Index des Pendlersaldos 2)</i>	<i>67,1</i>
	<i>Index der Pendlermobilität 3)</i>	<i>111,7</i>

Q. STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 01.01.2024. Erstellt am: 15.07.2024.

Leitbetriebe

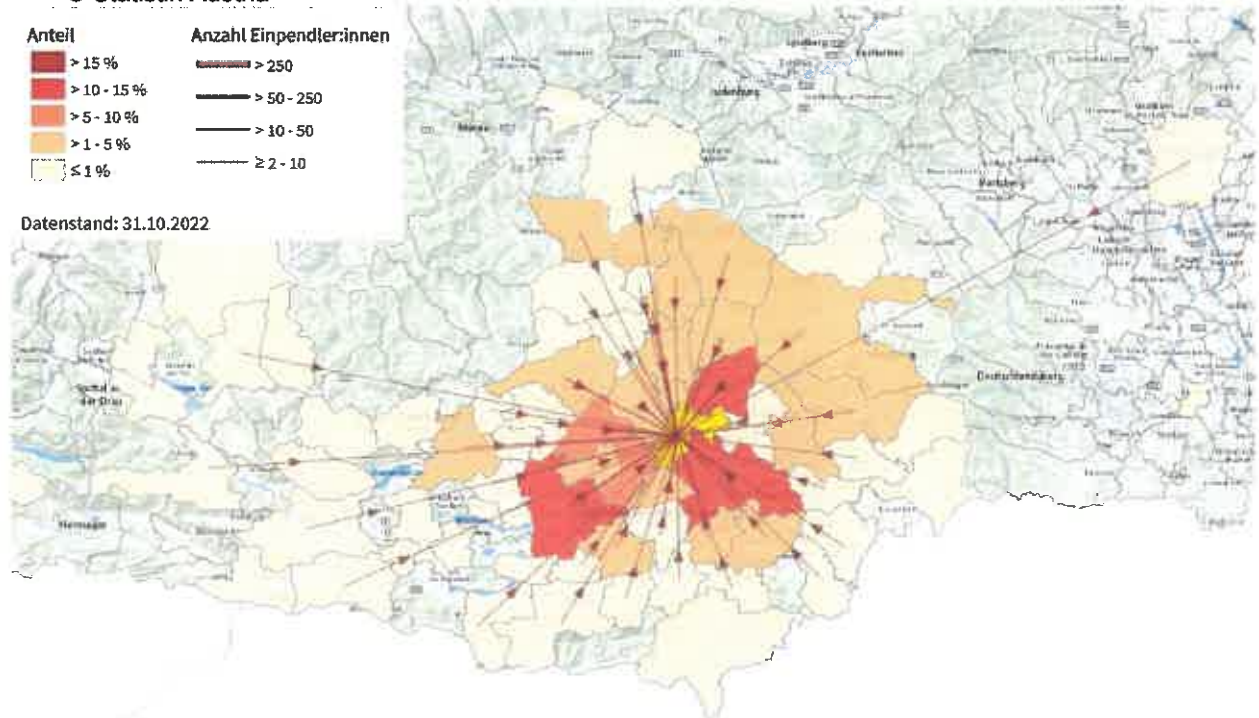
- Leitbetriebe sind vor allem:
 - Donau Chemie Brückl
 - Kettenwerk Brückl
 - Eurofrucht und Robitsch Obst- und Gemüsegroßhandel
 - Baufirma Markolin
 - autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Schulsektor

- Der regionale Schulstandort (inkl. Mittelschule) bildet ein wesentliches Arbeitsplatzangebot.

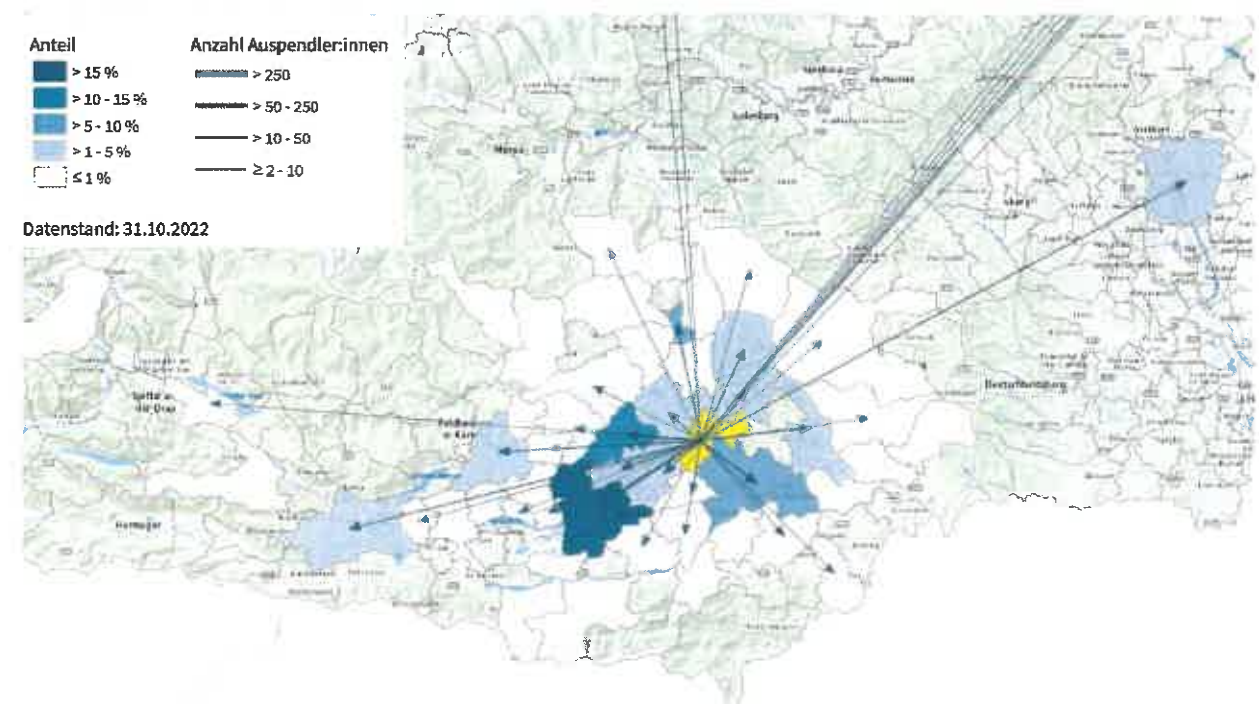
18. Abbildung: Einpendler nach Brückl 2022

© Statistik Austria



19. Abbildung: Auspendler von Brückl 2022

© Statistik Austria



3.5.2 Wirtschaft - Potentiale und Hauptproblematiken

Wesentliche Potentiale

Leitbetriebe

- Mehrere Leitbetriebe, die überwiegend mit der Gemeinde historisch (z.B. Donau Chemie und Kettenwerk) bzw. personell (z.B. Robitsch, Markolin) verwurzelt sind.

Zentrum Görtschitztal

- Zentrum des Görtschitztales (regionaler Verkehrsknotenpunkt, Vielzahl an zentralörtlichen Einrichtungen wie z.B. Mittelschule, Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung, Dienstleistungen).
- Geeignete Potentialflächen für Gewerbe/Industrie.
- Weiterentwicklung (Ortskernentwicklung) des Marktes Brück (zentralörtliche Einrichtungen, Dienstleistung).

Wesentliche Problembereiche

Lage

- Lage in einer strukturschwachen Abwanderungsregion bzw. am Beginn einer strukturschwachen Abwanderungsregion.

konkurrierende Standorte

- Keine Autobahnanbindung im unmittelbaren Nahbereich.
- Attraktive und konkurrierende überregionale und regionale Wirtschaftsstandorträume im Nahbereich (v.a. Völkermarkt, St. Veit an der Glan, Klagenfurt, Magdalensberg und Poggersdorf).
- Kaum aktive Wirtschafts- und Bodenpolitik (keine verfügbaren Gewerbegründe und kaum verfügbares Bauland für die Siedlungsentwicklung). Letzter gemeinnütziger Geschoßwohnbau war vor über 10 Jahren (aktuell keine Zuteilungen des Landes).
- Größere externe Betriebsansiedelungen sind nicht realistisch.
- Sehr beschränktes touristisches Standort- und Entwicklungspotential, welche sich dies auch bei Förderungen und Entwicklungsstrategien des Landes und der Region widerspiegeln sollte.

3.6 SIEDLUNGSWESEN

3.6.1 Siedlungsstruktur – zentralörtliche Einrichtungen

4 Siedlungsbereiche	Das Gemeindegebiet gliedert sich im Wesentlichen in drei unterschiedliche Siedlungsbereich: - Talbereich – Görtschitz / Gurk (Brückl bis Ochsendorf, weitgehend Nord-Süd verlaufende Talung), Hauptsiedlungsraum der Gemeinde. - Talraum der Gurk – (westlich von Brückl – Selesen) – Ost-West verlaufende Talung – relativ gering besiedelt. - Bergbereich Christofberg – im Norden, Osten und Süden von der Gurktalung begrenzt – überwiegend Einzelgehöfte und kleinere Freizeitwohnsitzsiedlungen im Bereich des Christofberges. - Bergbereich – Saualpe (überwiegend Einzelgehöfte und vereinzelt Weiler, kaum reine Wohnfunktionen) – östlich der Gurk und der Görtschitz.
ein zentralörtliches Zentrum	Die Gemeinde verfügt mit dem Markt Brückl über einen Gemeindehauptort, auf welchen sich die zentralörtlichen Einrichtungen konzentrieren (z.B. Mittelschule, Volksschule, Kindergarten, Polizeiposten, Postamt, Geschäfte, Ärzte, Sportzentrum udgl.).
ein Gemeindegemeinschaftszentrum Kaum Zersiedelung	- Als Gemeindegemeinschaftszentrum entwickelte sich die Ortschaft St. Filippen (z.B. Feuerwehr, Pfarre, sozialer Wohnbau, Sportplatz). - Eine Zersiedelungstendenz ist kaum gegeben (vorbildliche Gemeindeentwicklung). Raumplanerische Problempunkte sind vor allem punktuelle Nutzungskonflikte Wohnen versus Gewerbe/Industrie, Emissionen Verkehr v.a. entlang der B92 und Nutzungseinschränkungen durch Überschwemmungsbereiche und Oberflächen-/Hangwässer.
Ober- und Mittelzentren	Aufgrund der Lage im Dreieck der Ober- und Mittelzentren Klagenfurt, St. Veit/Glan und Völkermarkt ist eine starke Orientierung in diese Städte gegeben – vor allem nach Klagenfurt und St. Veit/Glan.
Gemeinnütziger Wohnbau	Der gemeinnützige Wohnbau konzentriert sich positiver Weise auf den Gemeindehauptort Brückl und untergeordnet auf das Gemeindegemeinschaftszentrum St. Filippen.
Gewerbe Industrie	Die gewerblich/industrielle Entwicklung konzentriert sich auf den Gemeindehauptort Brückl (inkl. Brückl Süd – Donau Chemie). Ein kleinräumiger Gewerbestandort ist in der Ortschaft Krobathen, an der Gemeindegrenze zu Magdalensberg, gegeben.

20. Abbildung: Bevölkerungsentwicklung nach Ortschaften 2001-2021

Datengrundlage: Statistik Austria

Deutlich negative
Bevölkerungsentwicklung
in den letzten 20 Jahren
(- 12 %)

Der Großteil des
Rückganges entfällt auf
den Gemeindehauptort
Brückl (seit 10 Jahren
kein gemeinnütziger
Wohnbau mehr, Bauland
kaum/nicht verfügbar,
kaum Erweiterungspo-
tentiale)

Ortschaft	VZ 2001	2021	Veränderung 2001-2021	
			absolut	%
Brückl	1 852	1 536	-316	-17,1
Christofberg	19	33	14	73,7
Eppersdorf	79	59	-20	-25,3
Hart	29	22	-7	-24,1
Hausdorf	70	68	-2	-2,9
Johannserberg	59	47	-12	-20,3
Krainberg	24	6	-18	-75,0
Krobathen	217	274	57	26,3
Labegg	19	17	-2	-10,5
Michaelerberg	17	15	-2	-11,8
Oberkrähwald	1	2	1	100,0
Ochsendorf	124	108	-16	-12,9
Pirkach	37	28	-9	-24,3
Salchendorf	55	46	-9	-16,4
Sankt Filippen	326	295	-31	-9,5
Sankt Gregom	22	31	9	40,9
Sankt Ulrich a. J.	84	62	-22	-26,2
Schmieddorf	32	32	0	0,0
Selesen	30	34	4	13,3
Tschutta	14	13	-1	-7,1
Gesamt	3 110	2 728	-382	-12,3

21. Abbildung: Wohnungen mit Hauptwohnsitz

© Statistik Austria

Q: Statistik Austria, GWZ2021, GWZ2011, Gebietsstand 1.1.2025.

Geringe Zunahme an
Wohnungen

Keine generelle
Freizeitwohnsitz-
problematik

	Gemeinde			Politischer Bezirk			Bundesland		
	2021	2011	Änd. %	2021	2011	Änd. %	2021	2011	Änd. %
Wohnungen insgesamt	1 464	1 402	4,4	30 147	28 826	4,6	325 800	301 096	8,2
Wohnungen mit Hauptwohnsitzangabe	1 213	1 214	-0,1	24 055	23 461	2,5	256 783	240 122	6,9
Wohnungen mit Hauptwohnsitzangabe in %	82,9	86,6	-3,7	79,8	81,4	-1,6	78,8	79,7	-0,9

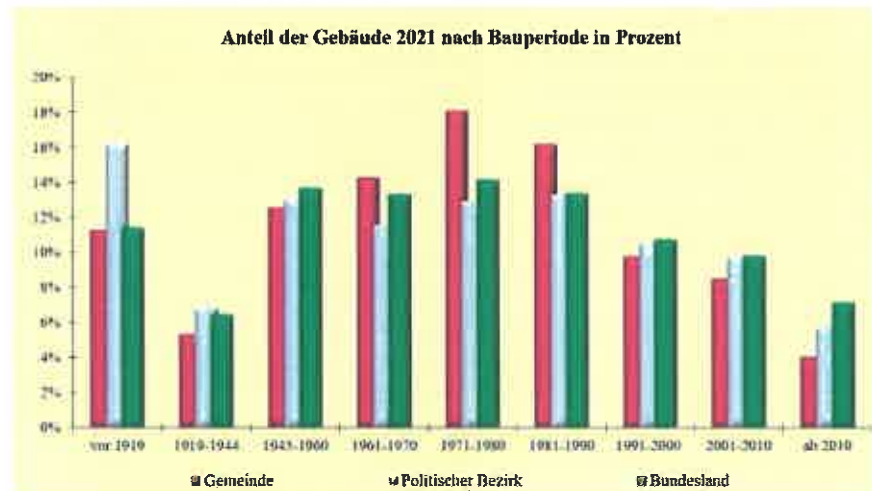
22. Abbildung: Wohnungen nach Bauperiode

© Statistik Austria

Q: Statistik Austria, GWZ2021, GWZ2011, Gebietsstand 1.1.2025.

Bauperiode	Gemeinde			Politischer Bezirk			Bundesland		
	2021	2011	Änd. %	2021	2011	Änd. %	2021	2011	Änd. %
Gebäude insgesamt	940	902	4,2	18 471	17 543	5,3	184 036	172 465	6,7
vor 1919	106	106	0,0	2 993	3 029	-1,2	20 974	21 471	-2,3
1919 bis 1944	50	50	0,0	1 263	1 237	2,1	11 848	12 127	-2,3
1945 bis 1960	118	121	-2,5	2 411	2 417	-0,2	25 170	25 360	-0,7
1961 bis 1970	134	134	0,0	2 136	2 149	-0,6	24 513	24 574	-0,2
1971 bis 1980	170	170	0,0	2 385	2 356	1,2	26 054	25 848	0,8
1981 bis 1990	152	152	0,0	2 459	2 416	1,8	24 582	24 320	1,1
1991 bis 2000	92	89	3,4	1 952	2 084	-6,3	19 722	19 990	-1,3
2001 bis 2010	80	79	1,3	1 808	1 788	1,1	18 035	17 959	0,4
2011 und später	38	1	3700,0	1 064	67	1488,1	13 138	816	1510,0

Seit 1981
überdurchschnittlich stark
abnehmender
Wohnungsneubau



Seit den 1991er Jahren
zum Land und Bezirk
unterdurchschnittlicher
Wohnungsbau.
Wesentlich verstärkt ab
2010

3.6.2 Bauflächenbilanz

Baulandbedarf 10 Jahre

Baulandbedarf
10,50 ha Wohnen
im ÖEK 2009

Neuberechnung

Zusätzlich 55
Einwohner

zusätzlich 67
Wohneinheiten

Baulandbedarf
4,00 ha Wohnen

Demographie-
Check

- Die Baulandbedarfsberechnung für das ÖEK 2009 ging von einem Zielbedarf von 15 Wohneinheiten pro Jahr aus (10 Jahresbedarf von 150 Wohneinheiten und 10,50 ha Bauland für die Wohnfunktion). Berechnungsgrundlagen waren z.B. ein Bevölkerungswachstum von 2,5 % pro Dekade und ein durchschnittlicher Baulandbedarf von 700 m² pro Wohneinheit.
- Die Neuberechnung 2025 des Baulandbedarfes für die nächsten 10 Jahre geht als Zielsetzung von einem 2,0 % Bevölkerungswachstum (+ 55 Einwohner in Privathaushalten) und einer Abnahme der durchschnittlichen Haushaltsgröße in Privathaushalten von 5 % (2,25 EW pro Haushalt) aus (= 47 zusätzliche Wohneinheiten).
- Zudem wird der Ersatz von 20 Wohneinheiten (Wegfall gemeinnütziger Wohnungen – v.a. im Nahbereich zum Kettenwerk) angenommen.
- In Summe ergibt dies einen Bedarf von 67 Wohneinheiten. Damit wird den Planungszielsetzungen der Gemeinde und einer abschätzbar realistischen Entwicklung entsprochen. Wobei bei geringen Verfügbarkeiten (leistbare Wohnungen, Bauland) bzw. wirtschaftlichen Verwerfungen ein weiterer Bevölkerungsrückgang ebenso möglich ist, wie ein erhöhter Bedarf bei ausschließlich positiven Rahmenbedingungen.
- Bei einer Verteilung der Wohneinheiten von 55 % im freistehenden Einfamilienhaus, 10 % im Doppel- bzw. Reihenhaushaus sowie 35 % in Geschoßwohnbauten bzw. Mehrfamilienhäusern ergibt sich bei einem Zielbedarf von 67 Wohneinheiten für 10 Jahre ein 10-jähriger Bedarf von 4,00 ha Bauland für die Wohnfunktion (durchschnittlicher Bruttoflächenverbrauch von 597 m²/pro Wohneinheit). Verteilung: 2,00 ha Bauland Wohngebiet und 2,00 ha Bauland Dorfgebiet (jeweils inkl. Vorbehaltsflächen für den gemeinnützigen Wohnbau).
- Der Demographie-Check Kärnten 2020, welcher für die Marktgemeinde Brückl für das Jahr 2050 2.445 Einwohner prognostiziert, ist als keine maßgebende Grundlage für die gegenständliche ÖEK-Erstellung zu beurteilen. Zudem ist der Demographie-Check auch nicht geeignet um Entwicklungen und Strategien von Gemeinden einzuschränken, vorzugeben bzw. um einen Rechtfertigungsbedarf für abweichende Planungszielsetzungen entstehen zu lassen.

**6,00 ha Industrie/
Gewerbe**

- Hinsichtlich des 10-jährigen Baulandbedarfs für Industrie und Gewerbe (inkl. Handel, Dienstleistung, landwirtschaftliche Betriebe im Dorfgebiet) wird wie folgt angenommen: 3,00 ha Sockelbedarf und 3,00 ha zusätzlicher Zielbedarf – regionaler Wirtschaftsstandort).

Verteilung des Baulandes: 0,50 ha Dorfgebiet, 0,50 ha Geschäftsgebiet, 3,00 ha Gewerbegebiet, 2,00 ha Industriegebiet.

**Kein Bedarf an
Zweitwohnsitzen**

- Für Zweitwohnsitzwidmungen wird kein Baulandbedarf (keine spezifischen Sonderwidmungen) angestrebt. Sehr wohl ergibt sich ein indirekter Bedarf durch die Abwanderung (Aufgabe Hauptwohnsitze) und die damit verbundene Umnutzung in einen Zweitwohnsitz. Annahme 0,80 ha Baulandbedarf wie im ÖEK 2009. Verteilung: 0,40 ha Bauland Dorfgebiet und 0,40 ha Bauland Wohngebiet.

**0,60 ha
Tourismus**

- Für eine touristische Entwicklung wird ein analog zum ÖEK 2009 ein Baulandbedarf (Ersatzbettenbedarf) von 0,60 ha angenommen. Verteilung: 0,60 ha Bauland Dorfgebiet.

**Keine
verbindliche
Schwellenwerte**

- Die tatsächliche Inanspruchnahme von Bauland darf bei geänderten Rahmenbedingungen und für im öffentlichen Interesse liegende Vorhaben die Bedarfsrechnung, welche als Abschätzung und nicht als verbindlicher Schwellenwert anzusehen ist, überschreiten.
- Gegenüber dem ÖEK 2009 wurde der Baulandbedarf von 19,40 ha auf 11,40 ha reduziert.

Bauflächenerhebung - Baulandreserve – Stand Sept. 2025**23. Abbildung: Bauflächenerhebung – Baulandreserve**

© Erhebung und Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.

**15,00 ha
Baulandreserven****(inkl. A-Gebiete
24,88 ha)**

Widmungskategorie	Gewidmete Fläche	Bebaute Fläche	A-Gebiet HQ 100	A-Gebiet Reserve	Bauland-reserve	Bauland-res inkl. AG
Wohngebiet	61,86	52,78	0,61	3,68	5,40	9,08
Dorfgebiet	49,94	40,61	0,44	1,80	7,53	9,33
Geschäftsgebiet	5,05	4,79			0,26	0,26
Kurgebiet	1,15	0,97			0,18	0,18
Gewerbegebiet	8,65	8,35	0,01	0,04	0,26	0,30
Industriegebiet	11,66	6,93	0,71	3,87	0,86	4,73
Sondergebiet	6,60	6,60			0,00	0,00
FZW	4,32	3,32	0,06	0,49	0,51	1,00
Gesamt	149,23	124,35	1,83	9,88	15,00	24,88
Exklusive GW/Ind/SG/FZW	118,00	109,07	1,05	5,48	13,19	18,67

Verortung der Baulandreserven siehe Pläne 05a und 05b.

Bauflächenbilanz**24. Abbildung: Bauflächenbilanz**

© Erhebung und Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.

**Baulandbedarf
11,40 ha****Baulandreserve
15,00 ha****Baulandbedarf
für 13 Jahre****Baulandbedarf
Wohn- und
Dorfgebiet für 22
Jahre**

Widmungskategorie	BAULAND RESERVE	BAULAND BEDARF	BAULAND ÜBERHANG	= FÜR JAHRE	inkl A-Geb = FÜR JAHRE
Wohngebiet	5,40	2,4	3,00	23	38
Dorfgebiet	7,53	3,5	4,03	22	27
Geschäftsgebiet	0,26	0,5	-0,24	5	5
Kurgebiet	0,18	0,0	0,18	#DIV/0!	#DIV/0!
Gewerbegebiet	0,26	3,0	-2,74	1	1
Industriegebiet	0,86	2,0	-1,14	4	24
Sondergebiet	0,00	0,0	0,00	#DIV/0!	#DIV/0!
FZW	0,51	0,0	0,51	#DIV/0!	#DIV/0!
Gesamt	15,00	11,40	3,60	13	22
Exklusive GW/Ind/SG/FZW	13,37	6,40	6,97	21	29

**Baulandbilanz
entspricht nicht
dem
K-ROG 2021****22-jähriger
Bedarf (WG, DG)****2-jähriger Bedarf
(Ind, GW)**

- Die Bauflächenbilanz (Stand Sept. 2025) entspricht für das Bauland Wohn- und Dorfgebiet nicht den Vorgaben des K-ROG 2021 und ist als Momentaufnahme mit Stichtag zu sehen. In die Baulandreserven wurde unbebautes Bauland mit mindestens 500 m² aufgenommen. Nur mit Nebengebäuden udgl. bebaute Grundstücke wurden im Regelfall als unbebaut beurteilt.
- Die Baulandreserve von 12,93 ha für das Wohn- und Dorfgebiet entspricht dem 22-jährigen Baulandbedarf (inkl. A-Gebiete 31-jähriger Bedarf).
- Die Baulandreserve von 1,12 ha für das Industrie- und Gewerbegebiet entspricht einem 2-jährigen Baulandbedarf (inkl. A-Gebiete 10-jähriger Bedarf).

- | | |
|---|--|
| 13-jähriger Bedarf gesamt | • Die Summe der Baulandreserven (15,00 ha) entspricht einem 13-jährigen Bedarf (inkl. A-Gebiete 22-jähriger Bedarf). |
| Reduzierung Bedarf | • Gegenüber dem ÖEK 2009 wurde der Baulandbedarf von 19,40 ha auf 11,40 ha reduziert (Reduzierung um 8,00 ha). |
| Laufende Änderungen v.a. in Abhängigkeit von Baulandneuwidmungen | • Aufgrund laufender Umwidmungen und Bebauungen ist die Bauflächenbilanz ständig „in Bewegung“ und hängt neu erteilten Umwidmungen und zwischenzeitlich erfolgten Bebauungen rechnerisch immer wieder hinterher (v.a. im Zuge von großflächigen Umwidmungen) |

3.6.3 Flächenwidmungsplan

- | | |
|--------------------------------|---|
| FLÄWI neu 2012 | • Der aktuelle Flächenwidmungsplan setzt sich aus der Überarbeitung 2011-bis 2012 (Beschlussfassung Gemeinderat am 18.10.2012; Rechtskraft am 31.05.2013) sowie vielen zwischenzeitlichen Änderungen zusammen. |
| Geringer Adaptionbedarf | • Ein Überarbeitungsbedarf ist vor allem hinsichtlich der aktuellen DKM, hinsichtlich aktuellen Nutzungseinschränkungen und hinsichtlich den Zielsetzungen des ÖEK 2026 (v.a. gemäß dem Entwicklungsplan) erforderlich.
• Der inhaltliche Überarbeitungsbedarf des FLÄWI ist als überschaubar zu beurteilen. |

3.6.4 Bebauungsplanung

Genereller Bebauungsplan

- | | |
|-------------|---|
| 2018 | • Der am 08.03.2018 beschlossene generelle Bebauungsplan (textlicher Bebauungsplan gemäß K-GplG 1995) hat sich grundsätzlich bewährt und ist vor allem bezüglich den Bestimmungen des K-ROG 2021 anzupassen.
• Zudem wäre die Festlegung von Bebauungszonen mit unterschiedlichen baulichen Konsumationsmöglichkeiten zu prüfen. |
|-------------|---|

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen, Teilbebauungspläne

- | | |
|--|--|
| kaum spezifische Bebauungspläne | • Die Marktgemeinde Brückl hat in den letzten 20 Jahren lediglich eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen (Erweiterung für die Donau Chemie, 2020) und einen Teilbebauungsplan (Zentrum Brückl, 2012) erlassen. |
|--|--|

**Anpassungs-
bedarf**

- Prüfung der Bebauungsplanungen im Hinblick auf einen Anpassungsbedarf entsprechend dem K-ROG 2021 und entsprechend den Planungszielsetzungen bzw. Bestimmungen des generellen Bebauungsplanes.
- Prüfung ob ältere Teilbebauungspläne (vor allem vor 2000) aufgelassen werden können.

3.6.5 Raumplanerische Problembereiche - Ortsentwicklung

Die raumplanerischen Problembereiche der Marktgemeinde Brückl sind insbesondere:

**Nutzungs-
einschränkungen**

- Großflächige Nutzungseinschränkungen durch Görtschitz, Gurk und Wildbäche sowie durch Oberflächen-/Hangwässer.

Lage

- Die Lage in bzw. am Rand einer strukturschwachen Region.
- Starke Standorträume (Wohn- und Wirtschaftsfunktion) wie v.a. St. Veit an der Glan, Klagenfurt, Magdalensberg, Poggersdorf und Völkermarkt im Nahbereich (im konkurrierenden Einzugsbereich).
- Mäßige öffentliche Verkehrsanbindungen.
- Im Schatten der Koralmbahn (v.a. weil absehbar die Standorträume im Nahbereich der Koralmbahn vom Land zum Nachweis der positiven Auswirkungen der neuen Bahn favorisiert werden).
- Weitläufiges Wegenetz im Bergbereich.

**Nutzungs-
konflikte**

- Grundsätzliches Nutzungs- bzw. Interessenskonfliktpotential zwischen der Gemeindeentwicklung und der Erhaltung von hochwertigen Ackerböden.
- Punktuell Nutzungskonflikte zwischen Gewerbe/Industrie und der Wohnfunktion.
- Industrielles Erscheinungsbild der Donau Chemie.
- Wohnbebauungen und Baulandpotentiale unter Hochspannungsleitungen (v.a. wesentliche Nutzungskonflikte und Entwicklungseinschränkungen Gemeindehauptort Brückl).

**Verfügbarkeit
von Bauland**

- Kaum aktive Bodenpolitik.
- Geringe Verfügbarkeit von Bauland und Baulandpotentialen in Eignungslagen.

Wohnbau

- Beschränkte räumliche Erweiterungsmöglichkeiten im Gemeindehauptort.
- Seit Jahren kein gemeinnütziger Wohnbau (keine Zuteilungen des Landes).

3.6.6 Raumplanerische Stärken - Ortsentwicklung

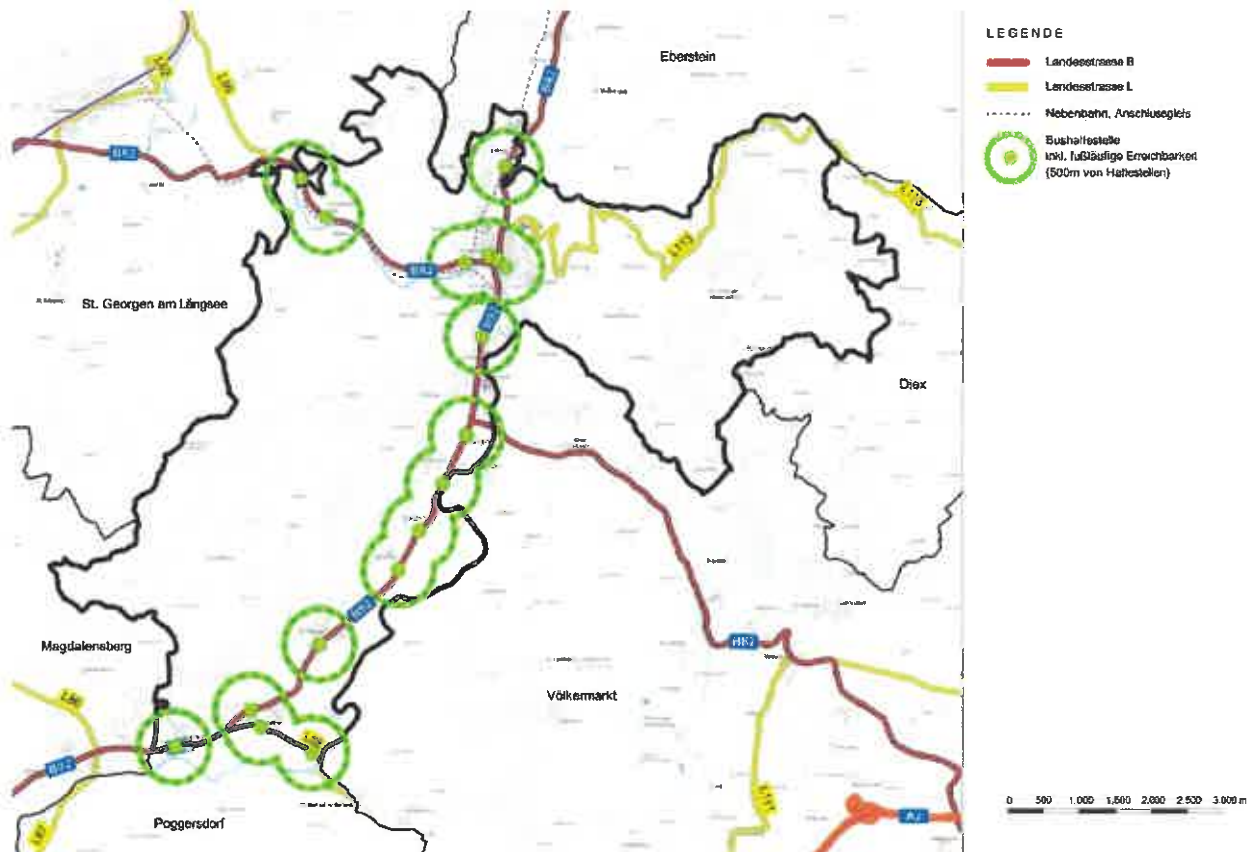
Markt Brückl	Die raumplanerischen Stärken der Marktgemeinde Brückl sind insbesondere: • Markt Brückl als zentralörtliches Zentrum des Görtschitztales und als regionaler Verkehrsknotenpunkt
Gewerbe Industrie	• Starke Leitbetriebe. • Standortpotentiale für eine regionale Gewerbezone und für örtliche Gewerbebezonen gegeben.
Siedlungswesen	• Kaum Zersiedelung, Leerstände und Bausünden. • Siedlungserweiterungspotentiale in den Siedlungsschwerpunkten. • Überwiegend hohe Wohn- und Umweltqualität. • Relativ wenige Baulandreserven. • Hoher Anteil an gemeinnützigem Wohnbau (v.a. in Brückl und untergeordnet in St. Filippen).
Verkehr	• Gute Verkehrsanbindung an die Landeshauptstadt Klagenfurt und an die Bezirkshauptstadt St. Veit an der Glan.

3.7 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

3.7.1 Verkehr

25. Abbildung: Ausschnitt Plan 06 Verkehrsstruktur

© Datengrundlage KAGIS, Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.



Regionaler Verkehrsknoten

- Gute überregionale und regionale Verkehrsanbindungen:
 - B92 Görtscitztal Straße (Hauptverkehrsachse, Verbindung Klagenfurt – Hüttenberg).
 - B 82 Seeberg Straße (Verbindung Völkermarkt – Launsdorf, St. Veit a.d.G.).
 - L 113 Diexer Straße (Verbindung Brückl – Diex).
 - Nebenbahn Verbindung St. Veit an der Glan – Wietersdorf (ausschließlich Güterverkehr).
 - Anschlussbahn Donau Chemie und Kettenwerk Brückl.
 - Weitläufiges Gemeindestraßennetz.

Öffentlicher Verkehr

- Mäßige bis keine öffentliche Verkehrserschließung:

**Geh-
/Radwegnetz**

- Mäßige Erschließung mit öffentlichem Verkehr im Talbereich.
- Keine öffentliche Verkehrserschließung des Bergbereiches.
- Regionales Go-Mobil Görtschitztal (Brückl, Eberstein, Klein St. Paul) verbessert die öffentliche Mobilität (v.a. im ansonsten nicht erschlossenen Bergbereich).
- Ca. 88 % der Bevölkerung (ausschließlich Talraum) wohnt im 500 m Einzugsbereich einer Bushaltestelle.
- Der überregionale Radweg R7A (z.T. entlang der B92, z.T. auf Gemeindestraßennetz) ist im Gemeindegebiet von Brückl fertiggestellt und verbindet Klagenfurt über das Görtschitztal mit Hüttenberg und weiter in die Steiermark).
- Der R 5 (Teilbereich Anbindung von der Donau – Chemie nach Völkermarkt) verläuft nur wenige Meter im Gemeindegebiet von Brückl und ist nur mäßig attraktiv (weitgehend kein gesonderter Radweg).
- Der R 5 (Teilbereich Brückl nach Launsdorf und weiter nach St. Veit an der Glan) ist in Planung.
- Teilweise lokales Rad-/Gehwegnetz (v.a. im Markt Brückl) gegeben.
- Problempunkte:
 - Z.T. fehlende Linksabbieger von der B92.
 - Fehlende Radwegverbindung nach Launsdorf/St. Veit an der Glan.
 - Erschließung Sportplatz Brückl durch das Siedlungsgebiet.

Problempunkte**3.7.2 Sonstige infrastrukturelle Einrichtungen****Wasser**

- Die Wasserversorgung erfolgt primär durch die Gemeinde und untergeordnet durch Genossenschaften und durch Einzelversorgungsanlagen. Die Genossenschaften sind an die Gemeindewasserversorgungen angebunden.

Bauhof

- Gemeindebauhof in Brückl.

Abwasser

- Mit wenigen Haushalten im Bergebereich ist der gesamte Siedlungsbereich an den öffentlichen Kanal angeschlossen.
- Abwasserverband Görtschitztal.

Abfall

- Die Abfallentsorgung erfolgt vorwiegend über die Firma ASA.
- Abfallwirtschaftsverband Völkermarkt – St. Veit a.d.G.

3.8 GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN

Sehr gute Ausstattung

- Entsprechend der Funktion als Unterzentrum und entsprechend der Bevölkerungszahl verfügt die Marktgemeinde Brückl über eine sehr gute Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen.

Konzentration

- Die Gemeinbedarfseinrichtungen konzentrieren sich auf den Gemeindehauptort Brückl.

Gemeindehauptort

- Wesentliche zentralörtliche Einrichtungen bzw. Gemeinbedarfseinrichtungen im Gemeindehauptort Brückl:
 - Mittelschule
 - Volksschule
 - Musikschule
 - Kindergarten, KITA
 - Lerncafe
 - Polizeiinspektion
 - Gemeindeamt
 - Vereinsräumlichkeiten im Gemeindezentrum Brückl
 - Apotheke
 - Sportzentrum
 - Behindertenwerkstätte (autArk)
 - Praktische Ärzte
 - Zahnarzt
 - Tierarzt
 - Spar Markt und Billa Markt
 - Postpartner
 - Lagerhaus, NKD, Trafik, Fahrradgeschäft, Bäckerei, Blumengeschäft
 - Raika und Kärntner Sparkasse
 - Zwei Tankstellen
 - Sportplatz
 - Pfarrkirche mit Pfarrhof
 - Freiwillige Feuerwehr

St. Filippen

- Wesentliche zentralörtliche Einrichtungen bzw. Gemeinbedarfseinrichtungen im Gemeindesubzentrum St. Filippen:
 - Freiwillige Feuerwehr
 - Vereinsräumlichkeit

- Pfarrkirche
 - Gasthof
 - Ansonsten sind folgende wesentliche zentralörtliche Einrichtungen bzw. Gemeinbedarfseinrichtungen gegeben:
 - St. Ulrich (Pfarrkirche)
 - Ochsendorf (Imkerschule)
- Sonstige Ortsbereiche**
- Problempunkte**
- Fehlende Fachärzte.
 - Unterbelegung (fehlende Nachnutzung) alte Volksschule.
 - Bevölkerungsverlust Gemeindehauptort Brückl.
 - Kein Altenwohnheim bzw. betreutes/betreubares Wohnen.

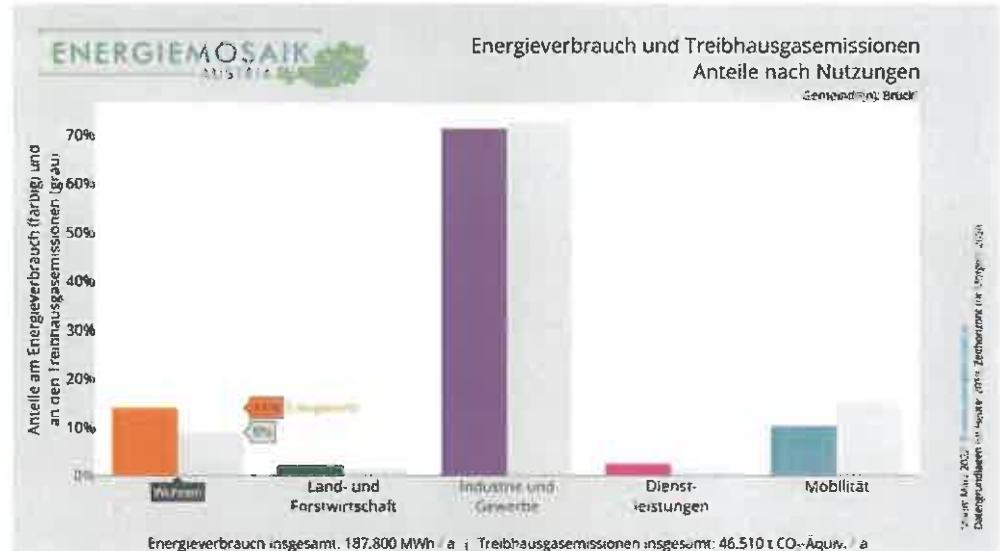
3.9 MODUL - ENERGIERAUMORDNUNG

3.9.1 Energiekennzahlen Energiemosaik Austria

26. Abbildung: Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen 2019

© Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria

Energiemosaik Austria



Seher hoher Energieverbrauch

Sehr hohe Treibhausgasemissionen

- Der Energieverbrauch der Marktgemeinde Brückl beträgt insgesamt 187.800 MWh/Jahr und liegt aufgrund der Industrie (v.a. Donau Chemie mit z.B. der Elektrolyseanlage) weit über einer durchschnittlichen Gemeinde mit vergleichbaren Einwohnerzahlen und Arbeitsplätzen (z.B. Gemeinde Magdalensberg 76.700 MWh/Jahr – dies bei ca. 3.600 Einwohnern und 920 Arbeitsplätzen).
- Die Treibhausgasemissionen der Marktgemeinde Brückl betragen insgesamt ca. 46.510 t CO₂-Äquiv./Jahr (Beurteilung und Begründung wie Energieverbrauch). Vergleich Gemeinde Magdalensberg ca. 18.170 t CO₂-Äquiv./Jahr.
- Der Energieverbrauch und die Verursachung von Treibhausgasen der 2.700 Einwohner der Marktgemeinde Brückl liegen ca. im Verhältnis von 1:7 zu Industrie und Gewerbe. Damit verbunden ergibt sich auch ein vorrangiger (nicht ausschließlicher) Handlungsbedarf zur Erreichung sogenannter Klimaziele.
- Durch die Errichtung von PV-Anlagen (z.B. Freiflächenanlagen beim Kettenwerk Brückl und der Donau Chemie sowie einer Vielzahl an Dachflächenanlagen) haben sich zwischenzeitlich die Treibhausgasemissionen reduziert.

PV-Anlagen

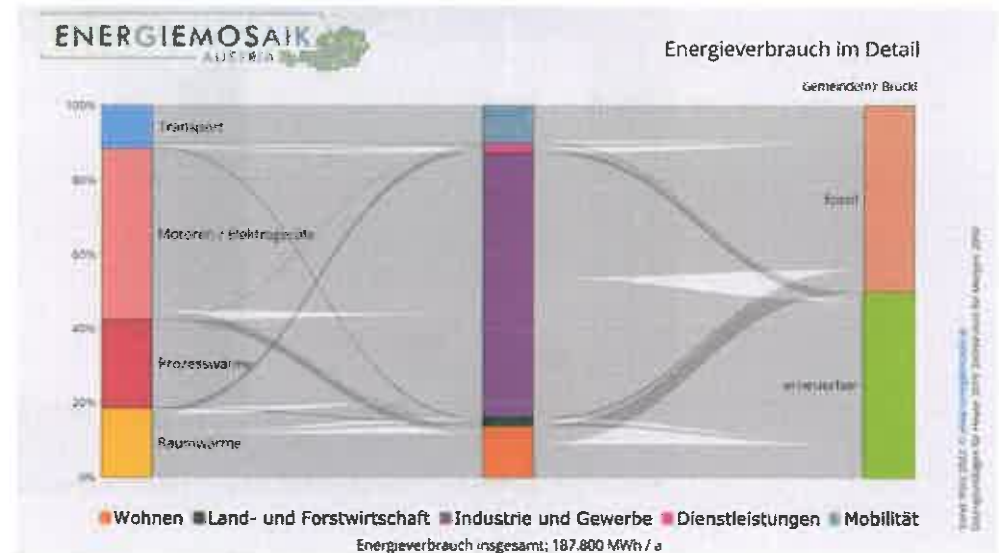
- Aufgrund der Ausgangslage und den standortbezogenen Rahmenbedingungen bedarf die Erreichung von Klimazielen einer „Kraftanstrengung“.

27. Abbildung: Energieverbrauch Verwendungszweck 2019

© Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria

**Energiemosaik
Austria**

**Energie-
verbrauch**



- Auch der Energieverbrauch nach dem Verwendungszweck spiegelt in unterschiedlichen Facetten die industriellen/gewerblichen Strukturen der Gemeinde wieder.
- Stand 2025 ist ein höherer Anteil an erneuerbarer Energie gegeben (siehe Treibhausemissionen).

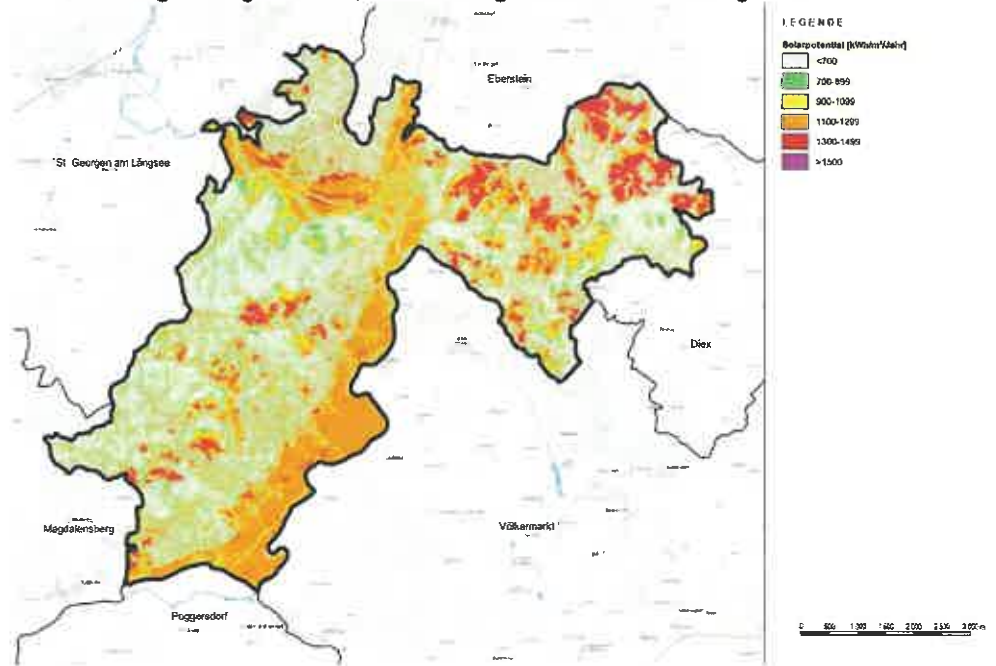
**Erneuerbare
Energie**

3.9.2 Solarpotential

28. Abbildung: Ausschnitt Plan 24 Solarpotential

© Datengrundlage KAGIS, Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.

Hohes bis sehr
hohes (wenig
Nebeltage im
Bergbereich)
Solarpotential im
Dauersiedlungs-
raum



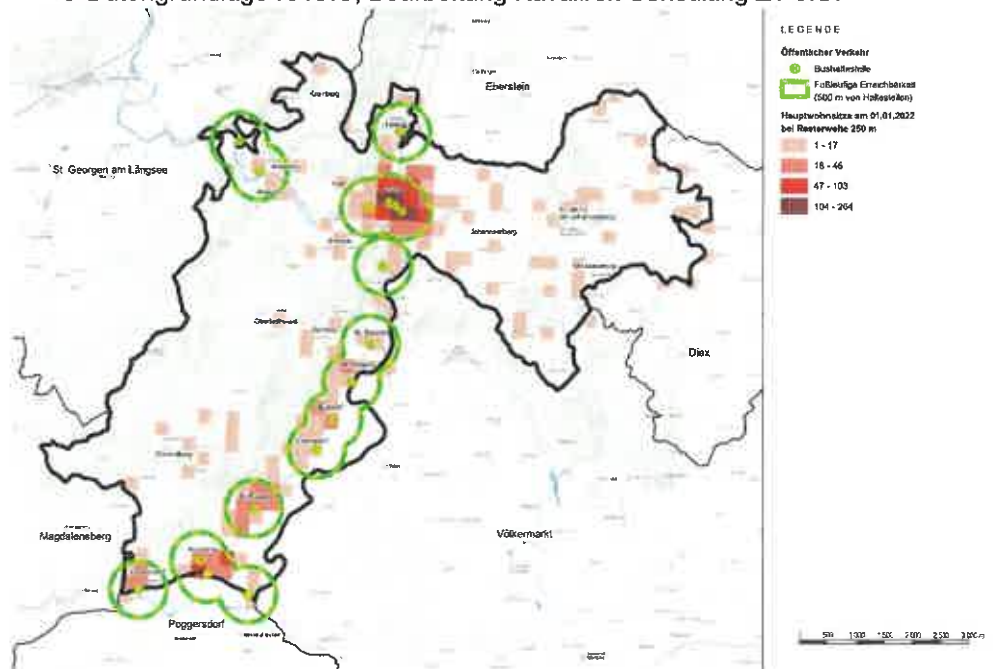
3.9.3 Öffentlicher Verkehr - Bevölkerungsdichte

29. Abbildung: Ausschnitt Plan 22 Bevölkerung und Haltestellen

© Datengrundlage KAGIS, Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.

Haltestellen ohne
Rufbus

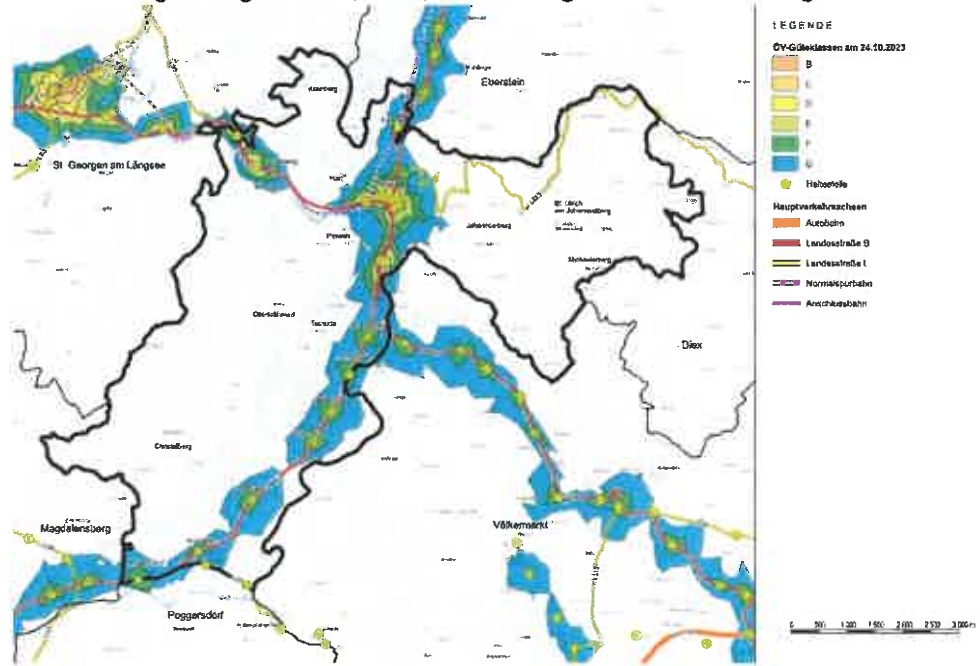
Weitgehend gute
Abdeckung des
Hauptsiedlungs-
bereiches mit
Haltestellen.



30. Abbildung: Ausschnitt Plan 25 Öffentlicher Verkehr Güteklasse
© Datengrundlage KAGIS, BMK, Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.

Gute qualitative Versorgung des Talraumes entlang der B92 und der B82 mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Das restliche Gemeindegebiet ist nicht versorgt – Versorgung mit Rufbus gegeben

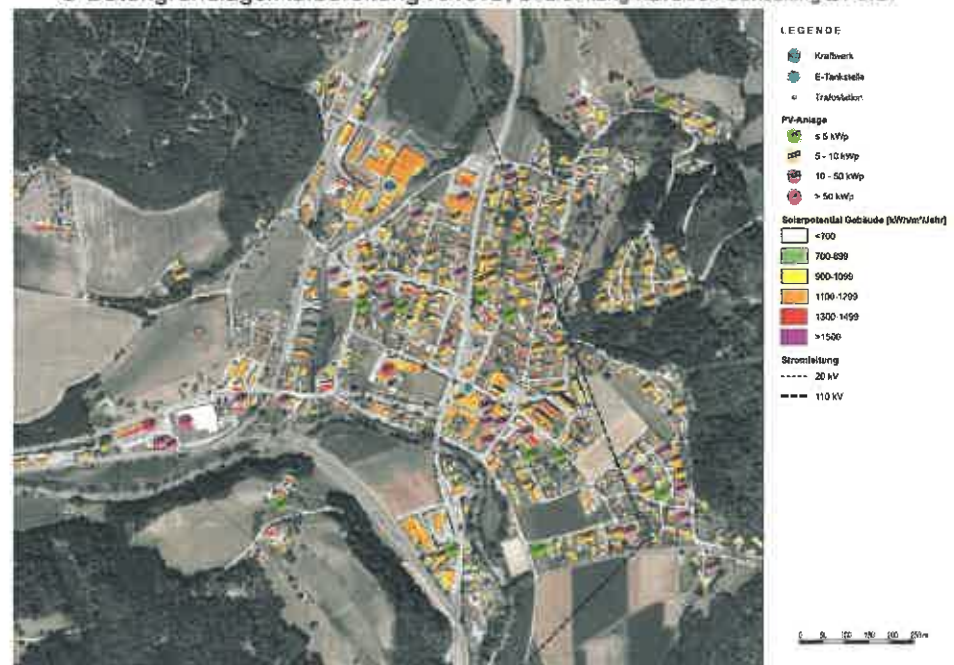


3.9.4 Stromversorgung

31. Abbildung: Ausschnitt Plan 26 Stromversorgung
© Datengrundlage/Aufbereitung KAGIS, Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.

Durchschnittliche Ausstattung mit PV-Dachanlagen (Luft nach oben)

Kaum PV-Anlagen im Bereich der gemeinnützigen Geschößwohnbauten



3.9.5 Bestand und Analyse

32. Abbildung: Ausschnitt Plan 27 Heizsysteme Bestand

© Datengrundlage/Aufbereitung KAGIS, Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.

U.a. Datensatz im
Altbau nicht
aktuell

Vor allem für den
Wohnbau gibt
die Karte einen
guten Überblick)



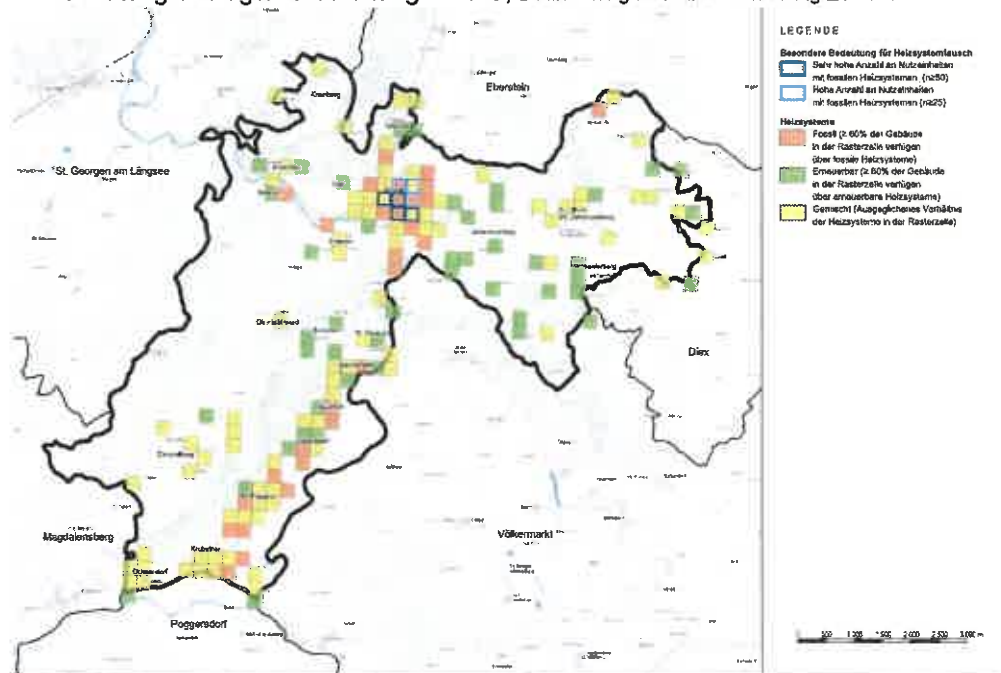
Heizsysteme

- Zum Teil sind noch Ölheizungen in den Wohnbaugebieten bis in die 1990er Jahre gegeben.
- Hoher Anteil an Nahwärme und Biomasseheizungen.
- Relativ wenig Wärmepumpen.
- In Vergleich zu vielen anderen Gemeinden ist ein überschaubarer Sanierungsbedarf fossiler Heizsysteme gegeben.
- Anmerkung: der gegenständliche Plan (inkl. der parzellenscharfen Ersichtlichmachung von Heizsystemen von Gebäuden) ist eine Vorgabe der Abt. 15 für das Modul Energieraumordnung. Datenschutzbedenken des Ortsplaners und Bedenken z.B. hinsichtlich des damit verbundenen an den Pranger Stellens von noch fossil heizenden Personen sind gegenständlich nicht relevant. Im Gegensatz dazu werden aus datenschutzrechtlichen Gründen dem Ortsplaner keine grundstücksbezogenen Daten zu Haupt- und Nebenwohnsitzen zur Verfügung gestellt. Diese Daten wären für eine Verbesserung der Bestandserhebung und damit auch für eine Verbesserung der Planungszielsetzungen des ÖEK (v.a. auch im Hinblick auf den Flächenwidmungsplan) wesentlich. Dies insbesondere außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete (z.B. nicht jedes Wohngebäude ist mit einem vertretbaren Aufwand vor Ort ermittelbar).

33. Abbildung: Ausschnitt Plan 28a Heizsysteme Analyse

© Datengrundlage/Aufbereitung KAGIS, Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.

Die Aussagekraft der Analysekarte beschränkt sich inhaltlich auf Wohnbauten



Heizsystem-
tausch

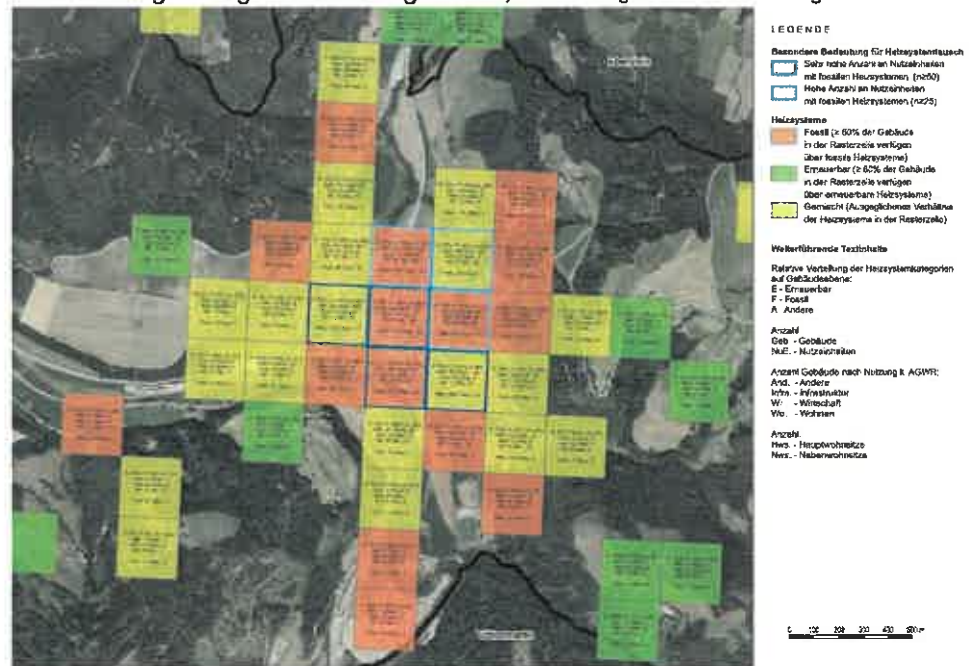
- Ein hohes Standortpotential für einen Ausbau der Nahwärmeversorgung ist im Gemeindehauptort Brückl gegeben.
- Plan 28a deckt sich inhaltlich nicht zwingend mit Plan 27 (sollte aber).
- Die Quadrate und damit verbunden die willkürliche Aufsplittung von zusammenhängenden Siedlungsgebieten bzw. die fehlende Relation zu einer Größenordnung (z.B. ein Heizsystem in dezentraler Lage kann bereits eine farbliche Zuordnung ergeben) mindern die Aussagekraft.

34. Abbildung: Ausschnitt Plan 28b Heizsysteme Analyse

© Datengrundlage/Aufbereitung KAGIS, Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.

Die Aussagekraft der vorgegebenen Analysekarte beschränkt sich inhaltlich auf Wohnbauten

Ansonsten siehe ad Plan 28a



3.9.6 Checkliste Abt. 15

- Problem Bereiche**
- Aufgetretene Problem Bereiche
 - Daten z.T. für die Gemeinde nicht verfügbar (Auskunft Dritter benötigt – z.T. nicht erteilt).
 - AGWR Datensatz nur zum Teil aktuell (zudem wird nicht alles der Gemeinde mitgeteilt udgl.).

- Handlungsbedarf**
- Handlungsbedarf
 - Laufende Aktualisierung AGWR Datensatz.
 - Erhebung von Daten außerhalb des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde standardisiert durch das Land.

3.9.7 e5-Gemeinde – KEM

e5

- Die Gemeinde eine e5 Gemeinde (3 eee).

Energieleitbild

- Ein generelles Energieleitbild ist gegeben (2024).
Wesentliche Zielsetzungen des Energieleitbildes sind z.B.:
 - Laufende Aktualisierung AGWR Datensatz.
 - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden - Siedlungsverdichtung (kompakte Siedlungen, Stopp der Zersiedelung).
 - Erstellung Mobilitätskonzept mit besonderer Berücksichtigung des Fuß- und Radwegenetzes.
 - Ortskernbelebungen.
 - Nachhaltige Bau- und Sanierungskultur.
 - Strategie zur Nachnutzung kommunaler Gebäude.
 - Umstellung der kommunalen Gebäude auf erneuerbare Energieträger.
 - Verbesserung Haltestelleninfrastruktur.
 - Verbesserung öffentlichen Zubringerverkehr zur Koralmbahn.
 - Prüfung Errichtung Park & Ride-Anlage in Brückl.
 - Marktplatz attraktiver gestalten und wiederbeleben (inkl. „klimafitte“ Gestaltung).

KEM

- Die Gemeinde ist Teil der Klima- und Energie- Modellregion Noricum Mittelkärnten mit einer Vielzahl an Informationsveranstaltungen sowie Energie- und Förderberatungen.

Weiter- entwicklung

- Eine laufende Weiterentwicklung, Evaluierung und Umsetzung von energiespezifischen Zielsetzungen sollte in Form des e5 Prozesses bzw. von Energieleitbildern udgl. erfolgen.

ÖEK

- Weil, im Gegensatz zum ÖEK, eine flexible, eine dem Stand der Technik und aktuellen übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen bzw. Vorgaben entsprechende „energietechnische“ Weiterentwicklung im Zuge von Energieleitbildern möglich ist, ist die Thematik Energie in diesem Bereich weitaus besser aufgehoben als im ÖEK. Davon ausgenommen sind insbesondere energieeffiziente Raumstrukturen und, sofern rechtlich einmal möglich, konkrete Vorschriften im Zuge der Bebauungsplanung. Aktuell sind z.B. Vorgaben betreffend alternativer Energieträger (Ersatz fossiler Energieträger) im Zuge der Bebauungsplanung bzw. im sonstigen eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht zulässig, auch wenn dies z.T. so kommuniziert wird.

Energieeffiziente Raumstrukturen

3.9.8 Alternative Energieträger

Kommunale Bauten

- Die kommunalen Bauten wurden weitgehend auf „fossilfreie“ Heizsysteme umgestellt.
- Die Gesamtleistung der PV-Dachanlagen beträgt ca. xx kWp.
- Die Gesamtleistung der Stromspeicher beträgt ca. xx kWh.

Wasserkraft

- Wasserkraftwerke in der Gemeinde:
 - Keine Daten.

Nahwärme

- Fern-/Nahwärmenetz Brückl (HSH Nahwärme Brückl GmbH seit 2011):
 - Hackschnitzelanlage
 - Versorgung Teilbereich Markt Brückl (inkl. aller Gemeindegebäude)
- Fern-/Nahwärmenetz Ochsendorf:
 - Versorgung Teilbereich der Ortschaft.

PV-Dachanlagen

- Großflächige PV-Dachflächenanlage sind z.B. im Bereich der Betreibe Kettenwerk, Neubau Donau Chemie, Robitsch-Gemüse, Kärnten Pilzzucht und Nahwärme Brückl sowie im Bereich der Mittelschule gegeben.
- Die großflächigen Dachlandschaften der gemeinnützigen Wohnbauten weisen kaum PV-Anlagen auf.

PV-Freiflächenanlagen

- Im Bereich südlich der Donau Chemie wurde 2025 die damals größte PV-Freiflächenanlage Kärntens errichtet (Spitzenleistung 10 MWp). Widmung Grünland Photovoltaikanlage (z.T. auf der Kalkdeponie).
- Im Bereich nördlich des Kettenwerkes wurde auf der Widmung Bauland Industriegebiet eine weitere PV-Freiflächenanlage errichtet.
- Baulandreserven im Gewerbe- und Industriegebiet wurden bis dato nur im Bereich des Kettenwerkes mit PV-Freiflächenanlagen belegt. Sofern es sich lediglich um eine Zwischennutzung im Sinne einer Flächenbevorratung für eine gewerblich/industrielle Nutzung handelt, wäre eine derartige Lösung raumordnungsfachlich akzeptabel. Die Nutzung von Bauland für PV-Freiflächenanlagen ist jedenfalls als Baulandreserve zu beurteilen.
- Hinsichtlich der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ist eine Planungsstrategie der Stadtgemeinde Ferlach erforderlich. Jedenfalls so lange zumindest ein Teilbereich derartiger Anlagen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gelegen ist.

LW-Betriebe

- Absolut betrachtet weisen landwirtschaftliche Betriebe den höchsten Anteil an alternativen Energieträger auf (v.a. Biomasseheizanlagen).

3.10 MODUL – INTERKOMMUNALES ENTWICKLUNGSKONZEPT

Anregung

- Seiten der damaligen Abt. 15 UA Fachlichen Raumordnung (DI Michael Angermann) wurde 2024 für die gewerblichen Entwicklung im Görtschitztal eine interkommunale Betrachtung und die Festlegung eines geeigneten interkommunalen Gewerbeparkstandortes sowie die Festlegung örtlicher Gewerbebezonen angeregt.

Gemeinden

- Beteiligte Gemeinden:
 - Marktgemeinde Brückl
 - Marktgemeinde Eberstein
 - Marktgemeinde Klein St. Paul

Ablauf

- Juli und August 2024 Grundlagenforschung hinsichtlich potentieller Standorträume (11) in der Region mit
 - Ermittlung der Baulandreserven (Gewerbe- und Industriegebiet) für jede Gemeinde,
 - Erstellung Übersichtslageplan (inkl. Kategorisierung der Gewerbe- und Industriestandorte)und Erstellung Plansatz für die 11 Standorträume bestehend aus
 - Flächenwidmung und Orthofoto,
 - Oberflächenabfluss,
 - Produktionsfunktion Boden,
 - Räumliche Grundlagen (inkl. ÖEK und Nutzungseinschränkungen).
- 02.07.2024 Koordinierungsbesprechung mit DI Michael Angermann.
- 01.08.2024 Vorstellung Grundlagenforschung (inkl. Problemanalyse) und Diskussion Planungszielsetzungen mit den Bürgermeister Harald Tellian (Brückl), Andreas Grabuschnig (Eberstein), Gabriele Dörflinger (Klein St. Paul) sowie mit Amtsleiter Lukas Schellander (Eberstein), Bauamtsleiter DI Oswin Schilcher (Brückl) und Helene Scheiber (Klein St. Paul).
- 05.08.2024 Ortsaugenschein diverse Standorträume mit Bgm. Andreas Grabuschnig.
- August 2024 Erstellung Übersichtslageplan Empfehlung – Strategie.
- Flächensicherungen von gewerblichen bzw. gewerblich-industriellen Standorträumen sind, wie am 01.08.2024 als Voraussetzung für weitere Besprechungen mit der Abt. 15 UA Fachliche Raumordnung vereinbart wurde, bis dato nicht erfolgt.

**Planungsziel-
Setzungen Brückl**

- Die Planungszielsetzungen sowohl hinsichtlich potentieller Standorträume eines interkommunalen Gewerbeparks (vorrangig Brückl Süd, Alternativstandorte Brückl West und Nord) als auch hinsichtlich der Entwicklung bestehender Gewerbe- bzw. Industriestandorte wurden in den ÖEK-Entwurf der Marktgemeinde Brückl eingearbeitet.

35. Abbildung: Ausschnitt Plan Bestandserhebung

© Datengrundlage KAGIS, Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.



36. Abbildung: Ausschnitt Plan Bestandserhebung

© Datengrundlage KAGIS, Bearbeitung Kavalirek Consulting ZT e.U.

**Pläne**

- Die Übernahme von 44 Plänen der Grundlagenforschung der interkommunalen Betrachtung würde unverhältnismäßig den gegenständlichen Teil B des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sprengen.
- Zielführend ist die Übernahme des Übersichtslageplanes – Bestandserhebung (inkl. Kategorisierung bestehender Gewerbe- und Industriestandorte) und des Übersichtslageplanes Empfehlung – Strategie.

3.11 KURZ-STÄRKEN-SCHWÄCHEN-ANALYSE

STÄRKEN	SCHWÄCHEN/PROBLEME
• Markt Brückl als regionaler Verkehrsknotenpunkt und zentralörtliches Zentrum des Görtschitztales. • Regionales Standortpotential interkommunaler Gewerbepark. • Gute Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen bzw. Gemeinbedarfseinrichtungen. • Mehrere aktive Leitbetriebe, die zudem mit der Gemeinde verwurzelt sind. • Zunehmende Verbesserung des Arbeitsplatzangebots erfolgt. • Geeignete Entwicklungspotentiale für die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung. • Außerhalb der Tallagen kleinstrukturierte Kulturlandschaft mit vielfältigen und großflächigen Biotopen (attraktiver Landschaftsraum). • Hochwertige Böden im Talraum. • Vielzahl an starken landwirtschaftlichen Betrieben (inkl. Vollerwerbsbetriebe). • Kaum Zersiedelung und Bausünden (vorbildliche Gemeindeentwicklung). • Kaum Leerstandsproblematik. • Relativ wenige Baulandreserven. • Keine generelle Zweitwohnsitzproblematik. • Naherholungsgebiet Christofberg.	• Generell die Lage in einer (bzw. im Randbereich) einer strukturschwachen Abwanderungsregion mit regionalen und überregionalen starken Konkurrenzstandorten sowie im Schatten der Koralmbahn. • Mäßige öffentliche Verkehrsanbindungen. • Kaum aktive Bodenpolitik. • Baulandreserven und Baulandpotentiale kaum verfügbar. • Keine interkommunale bzw. örtliche Gewerbezone. • Beschränkte räumliche Erweiterungsmöglichkeit des Gemeindehauptortes Brückl. • Z.T. hohes Gefährdungspotential durch Naturgefahren (v.a. Gurk, Görtschitz, diverse Bachläufe, Oberflächen-/Hangwässer). • Punktuelle Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und Gewerbe/Industrie bzw. landwirtschaftlichen Betrieben. • 110 kV Leitung, welche v.a. für den Gemeindehauptort Brückl zu Einschränkungen führt. • Nutzungs- bzw. Interessenskonflikt Gemeindeentwicklung versus Inanspruchnahme hochwertiger Produktionsböden. • Z.T. landschaftsräumlich ausgeräumte Tallagen (intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung). • Lärmimmissionen durch die B92. • Industrieller Charakter der Donau Chemie. • Größere externe Betriebsansiedelungen sind nicht realistisch.

3.12 WESENTLICHER HANDLUNGSBEDARF RAUMORDNUNG

Im eigenen Wirkungsbereich der Raumordnung ergibt sich insbesondere folgender wesentlicher Handlungsbedarf für die Gemeinde:

Aktive Bodenpolitik

- Aktive Bodenpolitik der Gemeinde, insbesondere im Gemeindehauptort Brückl und in den Siedlungsschwerpunkten St. Filippen, Krobathen und Ochsendorf sowie für die Errichtung einer interkommunalen und/bzw. örtlichen Gewerbezone.
- Fortführung und Ausbau der Vertragsraumordnung im Zuge von Umwidmungen.
- Baulandmobilisierung und Leerstandsaktivierung.
- Festlegung Ortskern Brückl.
- Aktive Ortskernentwicklung Brückl und St. Filippen.

Rücknahme von Entwicklungspotentialen Flächensparende Bebauungen

- Rücknahme von Siedlungserweiterungspotentialen im Bereich von Gefährdungsbereichen und außerhalb von Siedlungsschwerpunkten.
- Erhaltung bzw. verstärkte Bedachtnahme auf innerörtliche Verdichtungen, flächensparende Bebauungen, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Grünraumplanungen und Rad-/Gehwegenbindungen.

Geförderter Wohnbau

- Laufende Bedarfsprüfung und Flächensicherung für den geförderten Wohnbau (v.a. Geschößwohnbau) im Gemeindehauptort Brückl und untergeordnet im Gemeindesubzentrum St. Filippen.

Bebauungspläne

- Prüfung und Adaption der Bebauungspläne (genereller Bebauungsplan, integrierte Verfahren, Teilbebauungspläne) v.a. entsprechend den Zielsetzungen K-ROG 2021 und ÖEK 2026.

FLÄWI

- Adaption Flächenwidmungsplan v.a. entsprechend den Zielsetzung K-ROG 2021 und ÖEK 2026.

PV

- Strategie hinsichtlich PV-Freiflächenanlagen.

Zudem ist ein ergänzender Handlungsbedarf v.a. hinsichtlich folgender Bereiche gegeben:

Ortsbild, Landschaftsbild

- Erhaltung und laufende Verbesserung Orts- und Landschaftsbild (inkl. Bepflanzungen).

Rad-/Gehweg

- Lückenschluss, Ausbau Rad-/Gehwegnetz und Beseitigung von Gefahrenstellen.

Inter- kommunalität

- Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit und Entwicklung.

4 PLANSATZ

PLAN 01 FUNKTIONALE GLIEDERUNG

PLAN 02 ENTWICKLUNGSPLAN 1:10.000

Plan 02: Blattschnitt und Legende

Plan 02a bis 02k

PLAN 03 NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN – Bestand

PLAN 04 BESTANDSERHEBUNG

wie Plansatz 02

PLAN 05a,b BAULANDRESERVE - Bestand

PLAN 06a,b VERKEHRSSTRUKTUR – Bestand

PLAN 07 WASSERBUCH – Bestand

PLAN 08 GEOLOGIE – Bestand

PLAN 09 BODENTYPEN – Bestand

PLAN 10 WALDENTWICKLUNGSPLAN – Bestand

PLAN 11 KULTURGÜTER – Bestand

PLAN 12 NEIGUNGSKARTE – Bestand

PLAN 13 ABWASSERENTSORGUNG – Bestand

PLAN 14 AKTUELLE VEGETATION - Bestand

PLAN 15 SCHUTZGEBIETE - Bestand

PLAN 16 BIOTOPE – Bestand

PLAN 17 LANDSCHAFTSRÄUMLICHE GLIEDERUNG (LRG) - Bestand

PLAN 18 BÖDEN MIT BESONDERER BEDEUTUNG - Bestand

PLAN 19 BÖDEN MIT PRODUKTIONSFUNKTION - Bestand

PLAN 20a OBERFLÄCHENABFLUSS GEFÄHRDUNGSKATEGORIEN - Bestand

PLAN 20b OBERFLÄCHENABFLUSS MAXIMALE GESCHWINDIGKEIT - Bestand

PLAN 21 WÄRMEPUMPEN - Bestand

PLAN 22 BEVÖLKERUNG UND HALTESTELLEN - Bestand

PLAN 24 SOLARPOTENTIAL - Bestand

PLAN 25 ÖV-GÜTEKLASSEN - Bestand

PLAN 26 STROMVERSORGUNG - Bestand

PLAN 27 HEIZSYSTEME – Bestand

PLAN 28a HEIZSYSTEME – Analyse Gesamtgemeinde

PLAN 28b HEIZSYSTEME – Analyse Hauptort

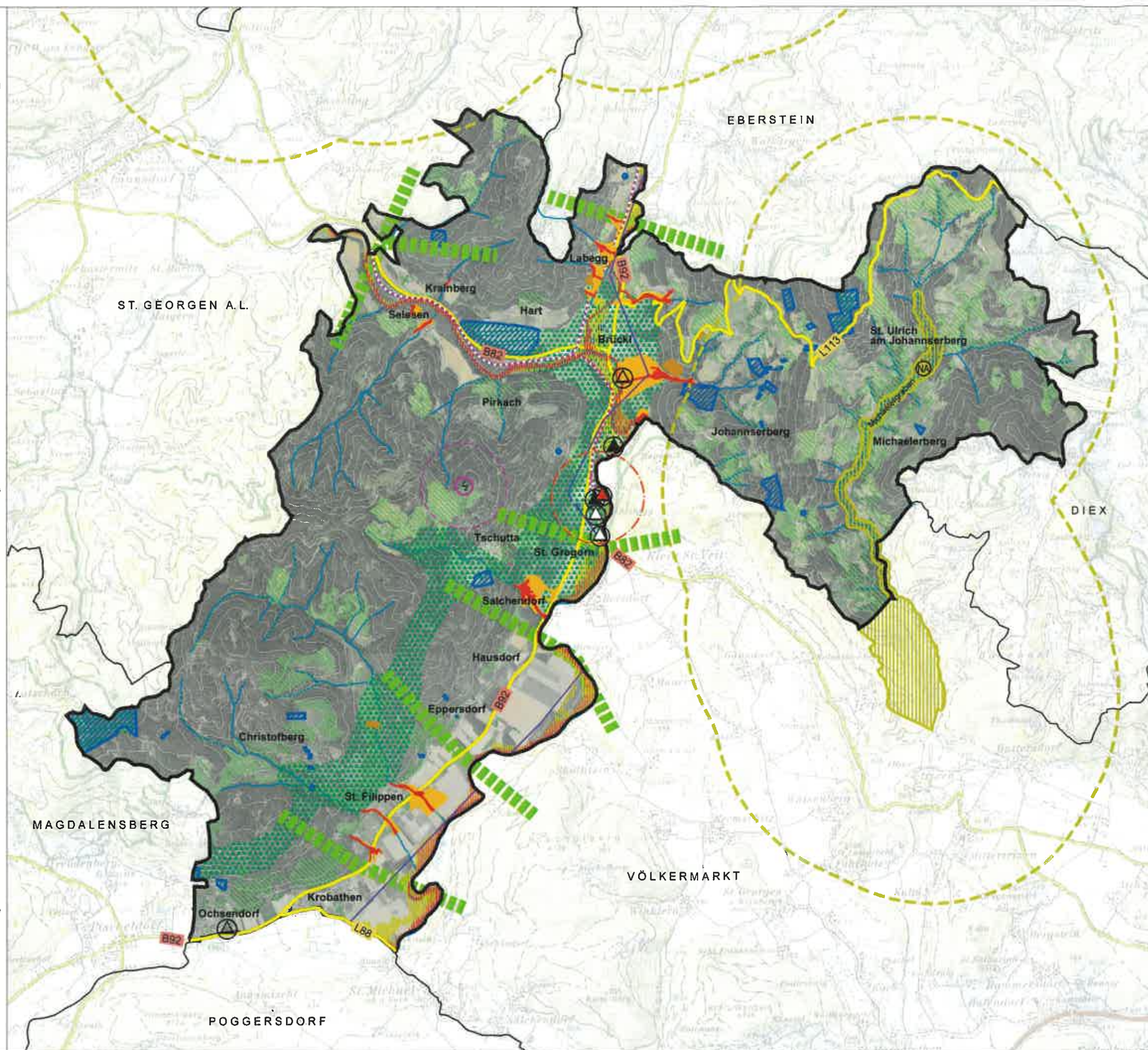


ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MARKTGEMEINDE BRÜCKL

9020, Bahnhofstraße 38c/9/1
Tel.: 0463/31592, 0664/2033512
E-Mail: zt.kavalierek@aon.at

Datum: 07.08.2024
Hintergrund: Orthofoto 2022, ÖK 50

KAVALIREK Consulting ZT e.U.
Raumordnung und Umweltplanung
Bearbeitung: Kavalierek, Kubec



PLAN 03: NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

M 1:45.000 Bestand

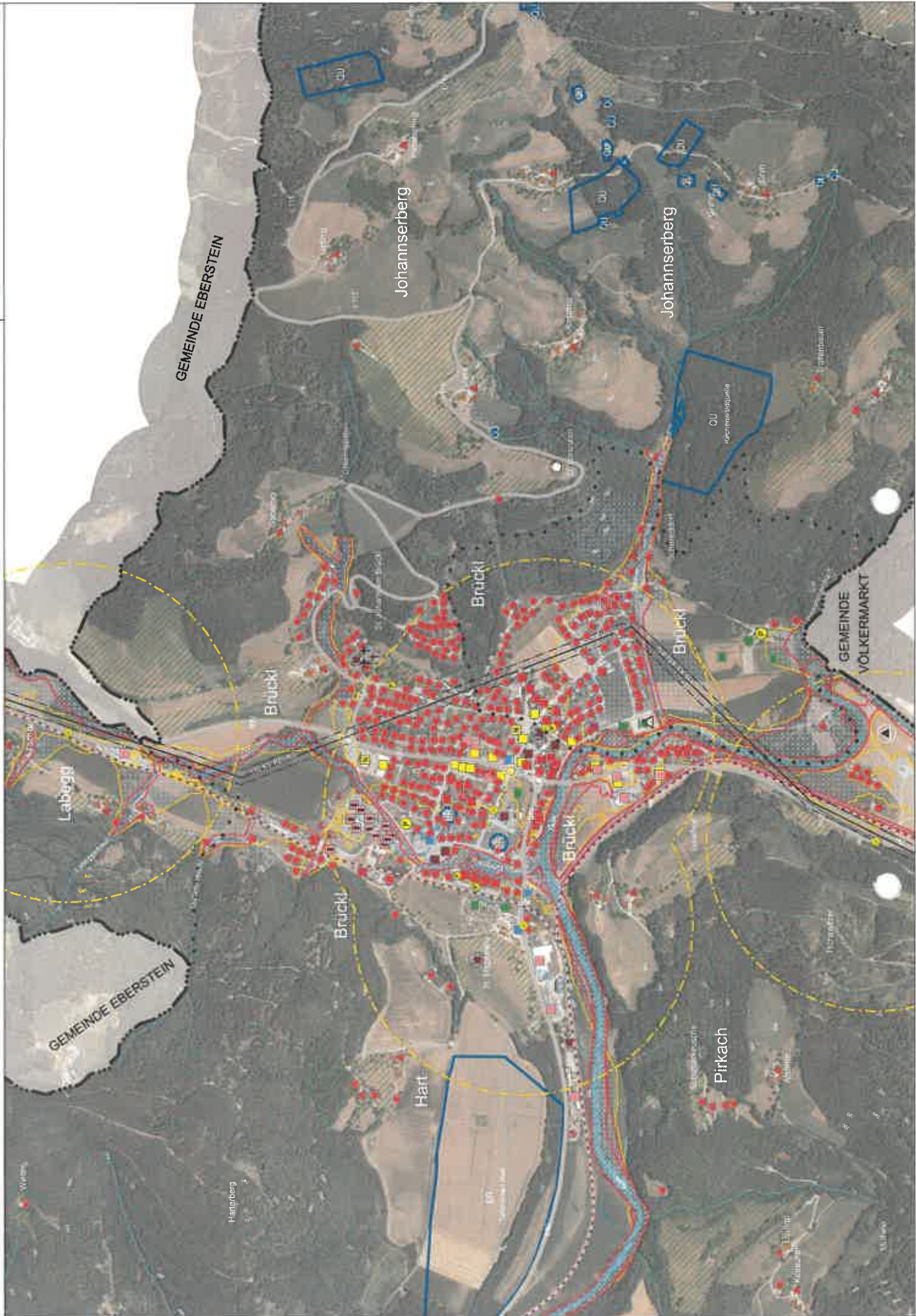
LEGENDE

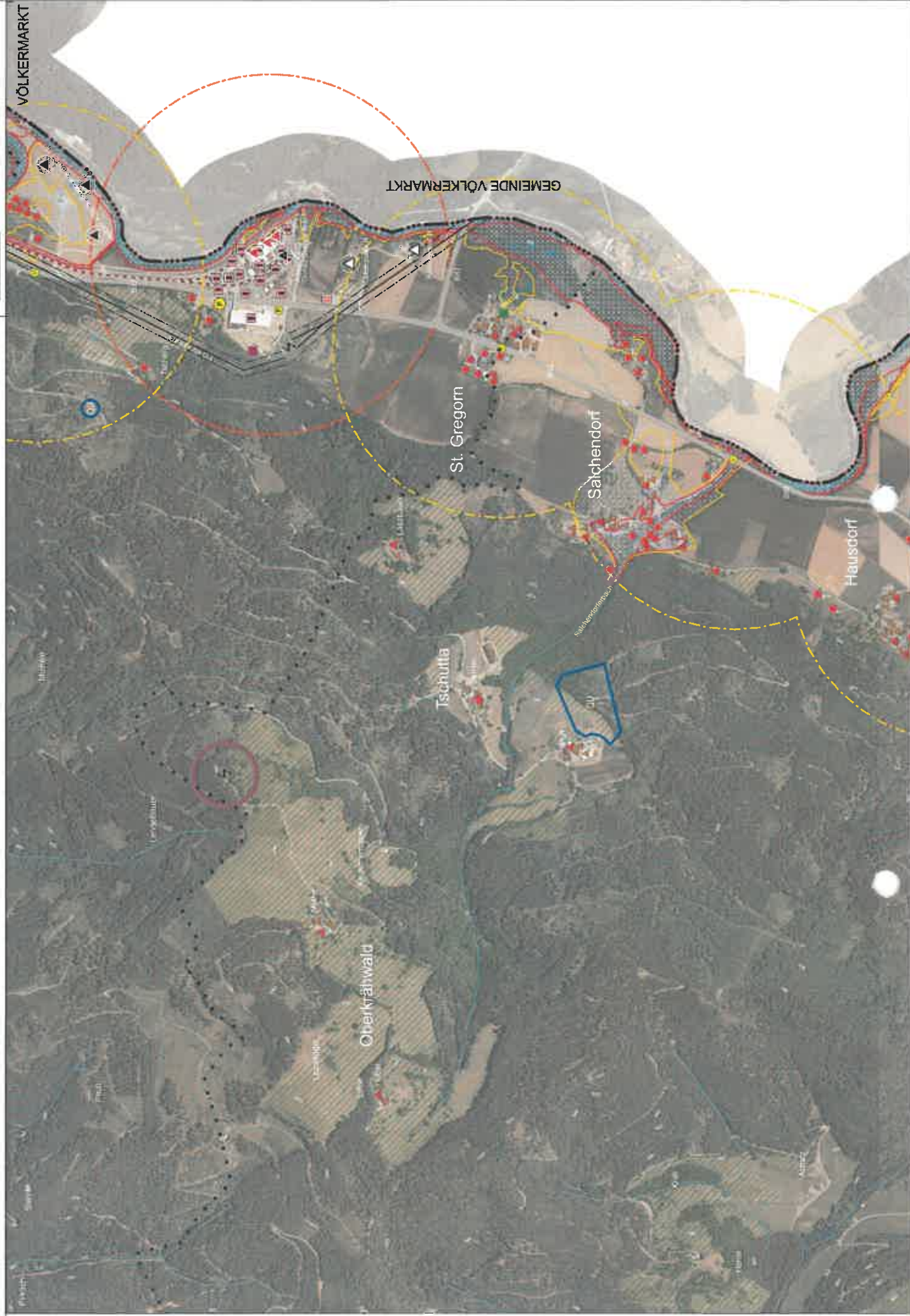
- Natura 2000 Gebiet
- 2.000 m Pufferzone Natura 2000 Gebiet
- Wasserschutzgebiet
- Wald mit Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion lt. Waldentwicklungsplan
- Biotopkartierung lt. Biotopkartierung Kärnten
- Rote Gefahrenzone Fluss (BWV)
- Rot-gelbe Gefahrenzone Fluss (BWV)
- Gelbe Gefahrenzone Fluss (BWV)
- Rote Gefahrenzone Wildbach (WLV)
- Gelbe Gefahrenzone Wildbach (WLV)
- Brauner Hinweisbereich Geologie (WLV) - Rutschung, Steinschlag
- Wildtierkorridor lt. KAGIS
- Altlast
- Verdachtsfläche / Beobachtungsfläche (16.08.2023)
- Altablagerung
- Gefährdungsvermerk Seveso-Betrieb
- Angemessener Sicherheitsabstand zu Seveso-Betrieb
- Funkstation mit Baubeschränkungsbereich
- Hochspannungsfreileitung
- Landesstraße - B92, B82, L88, L113
- Nebenbahn, Anschlussgleis
- Gewässer

0 500 1.000 1.500 2.000 2.500 m

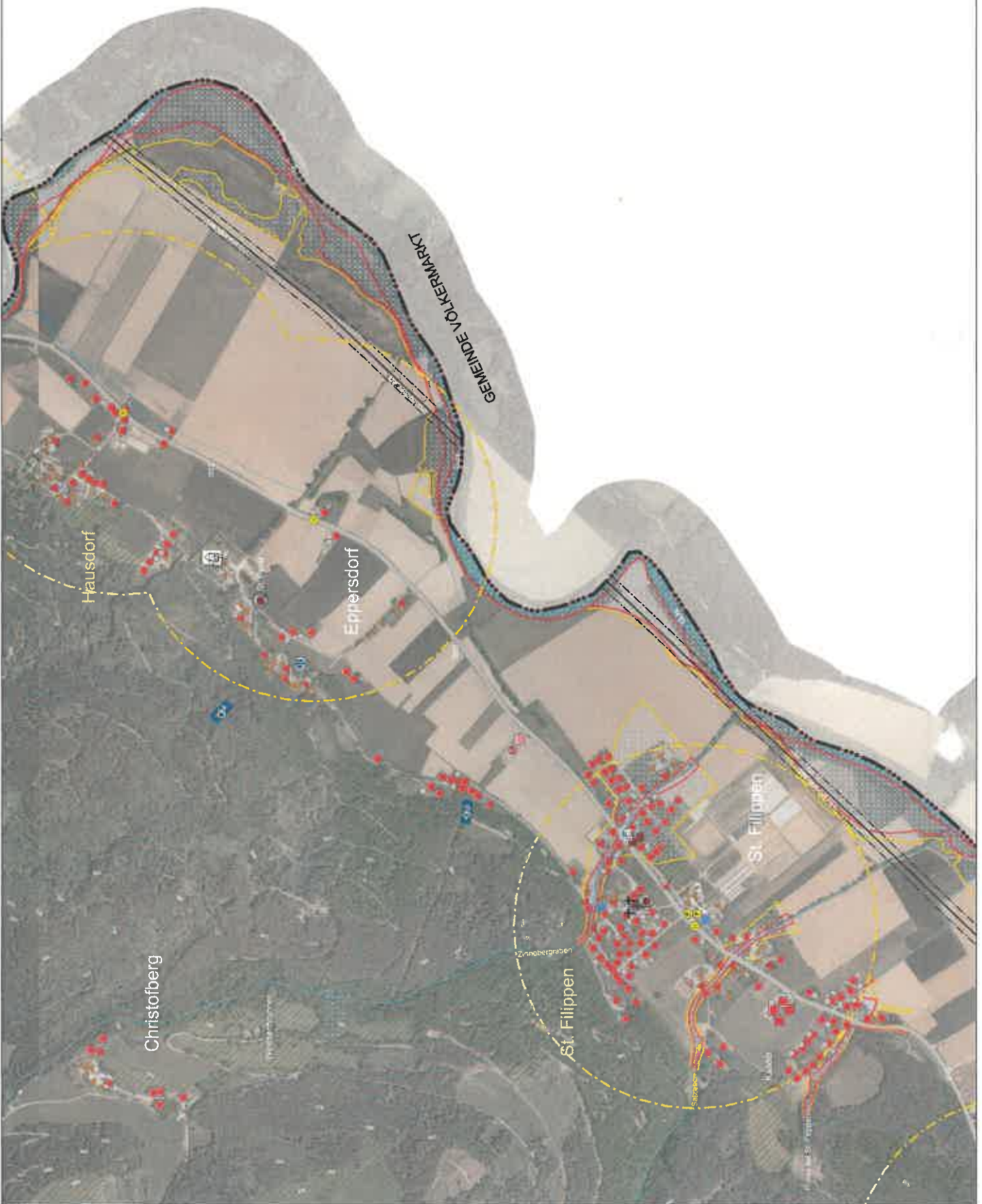


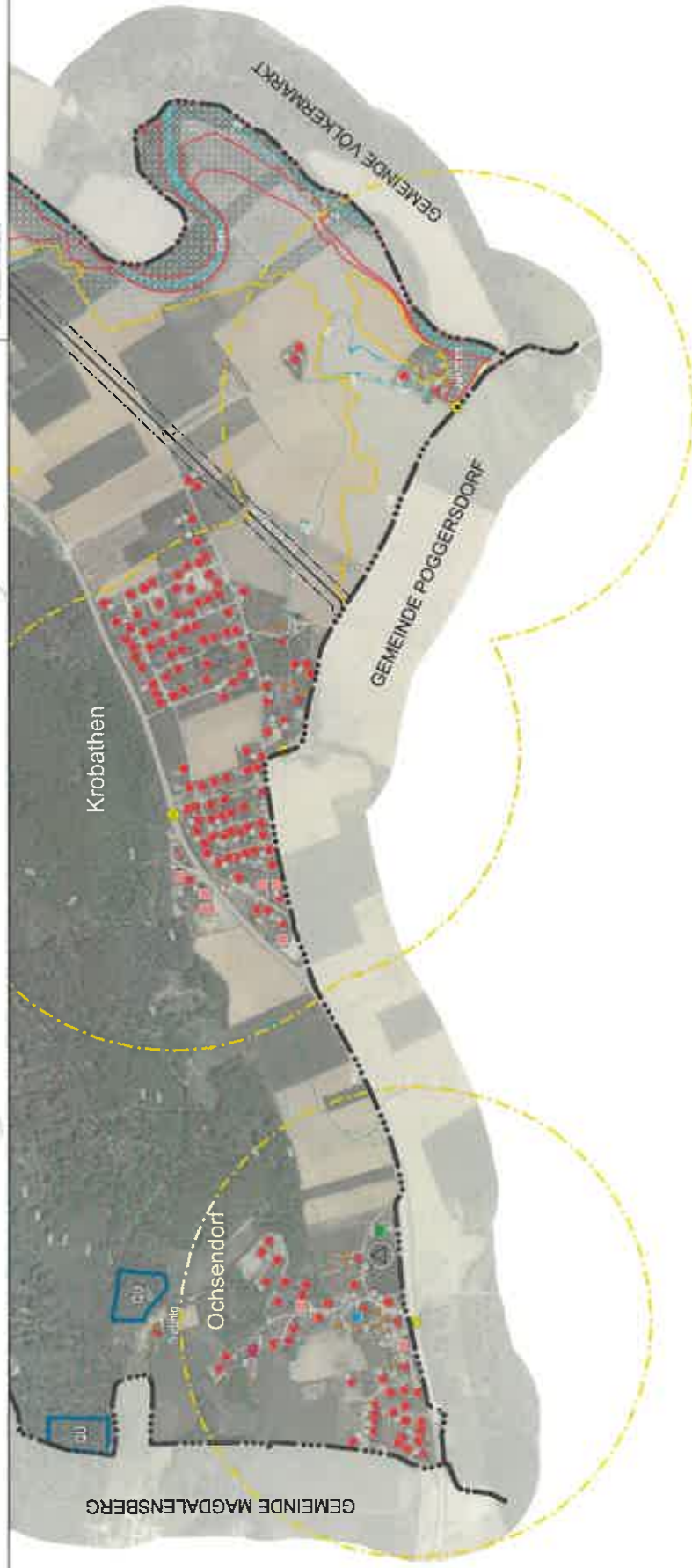


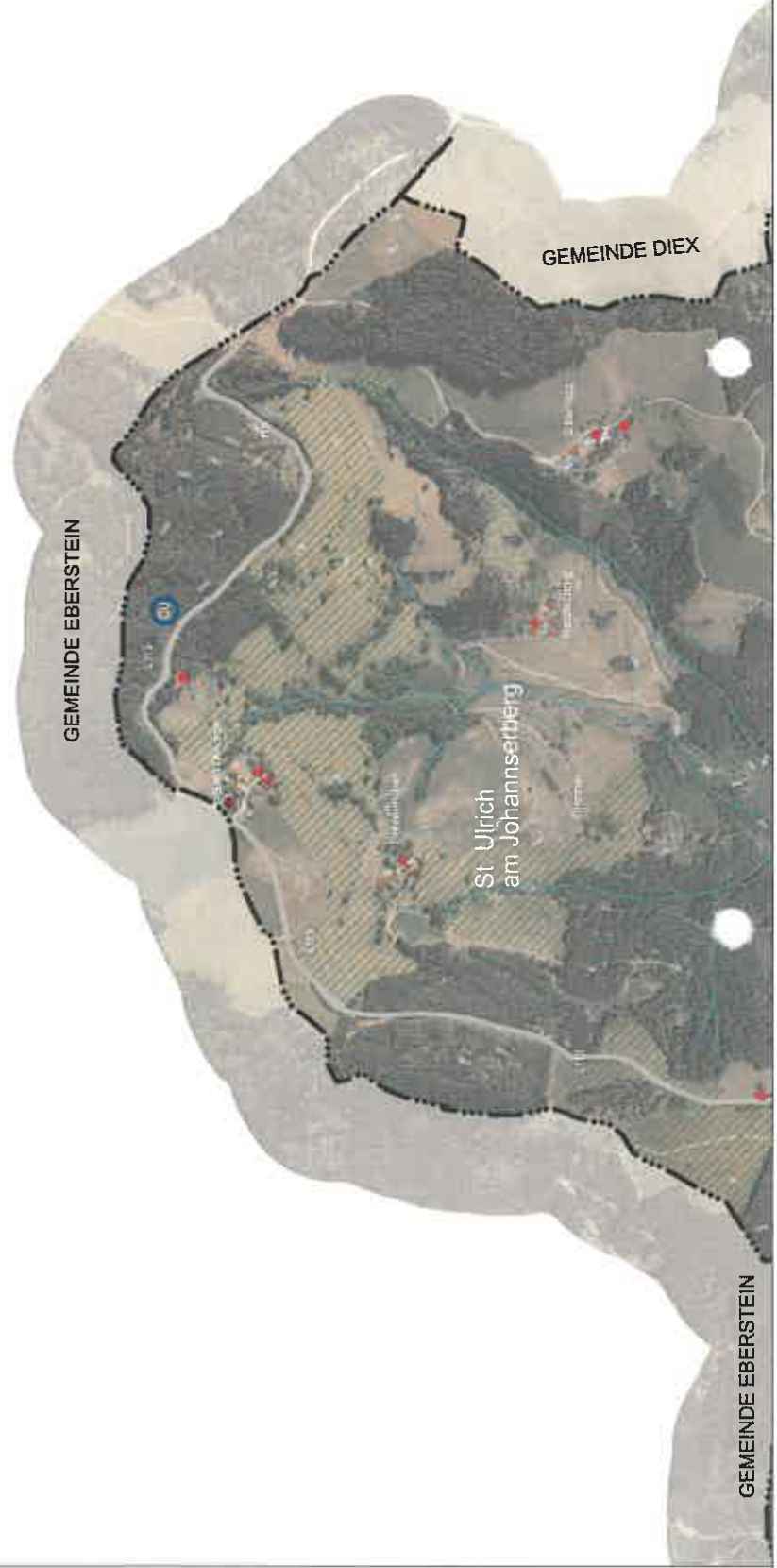










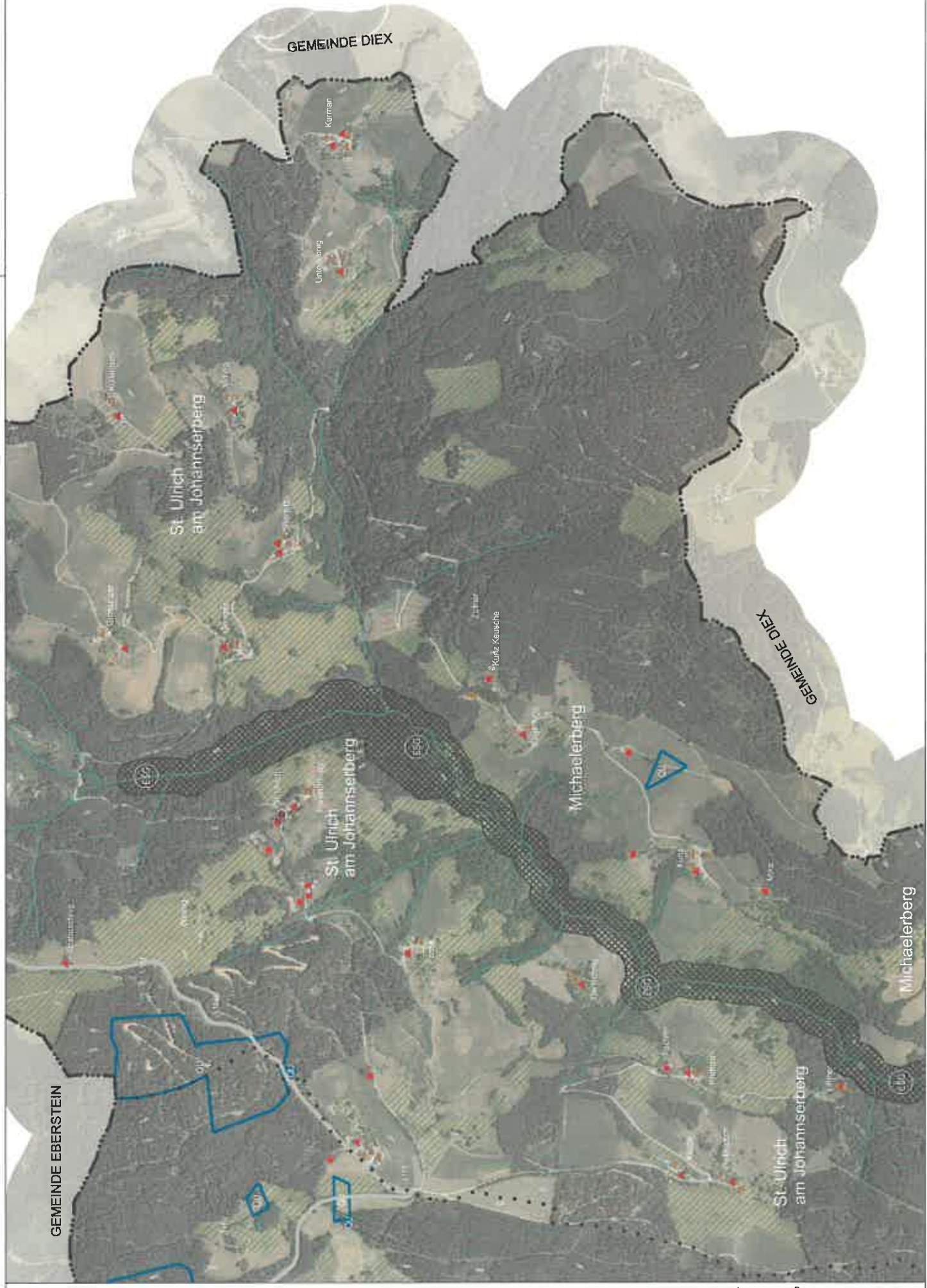




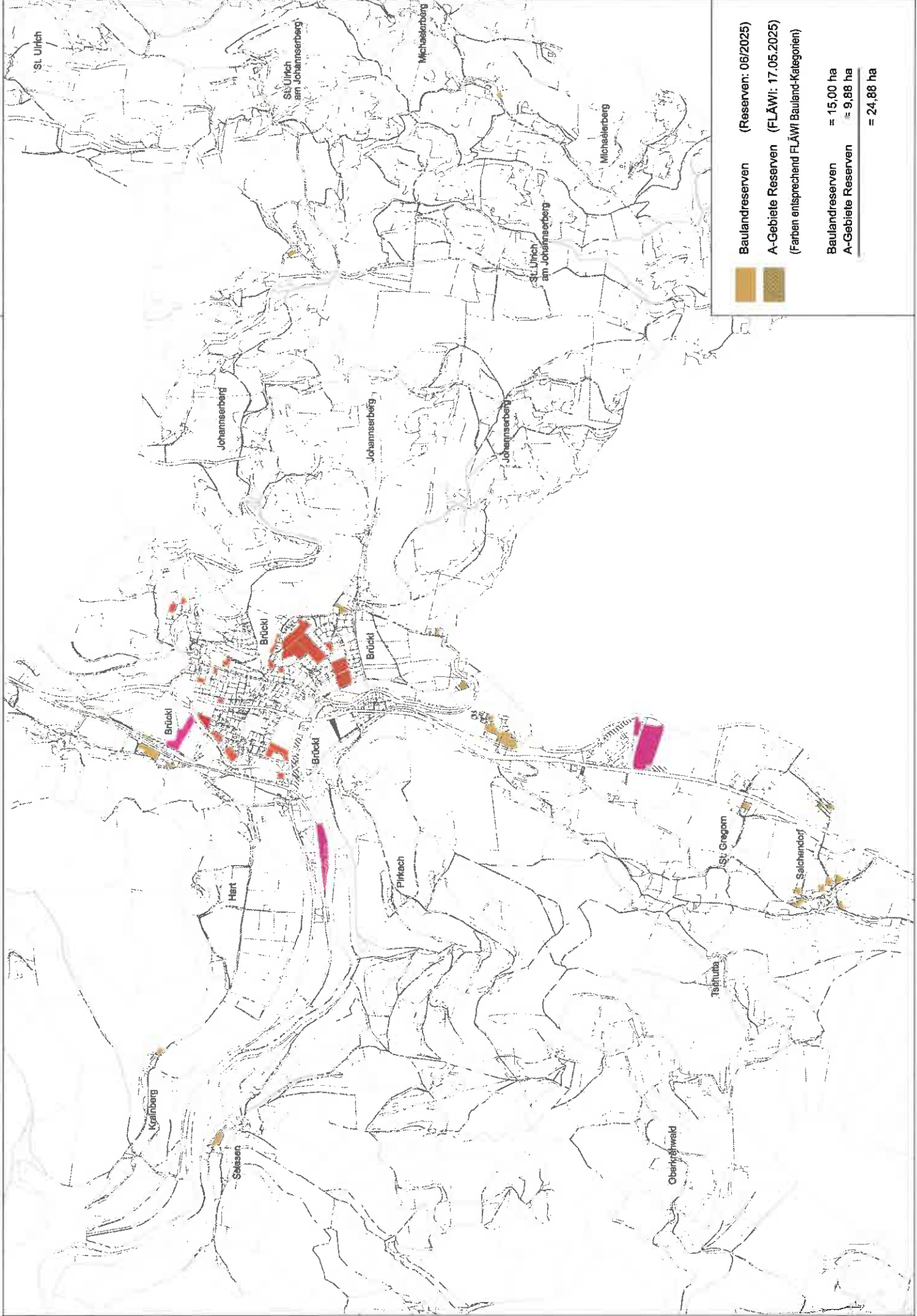
9020, Bahnhofstraße 38d/9/1
Tel.: 0463/31592, 0664/2033512
E-Mail: zt.kavalierek@aon.at

Datum: 13.12.2023
Hintergrund: Orthofoto 2022

KAVALIREK Consulting ZT e.U.
Raumordnung und Umweltplanung
Bearbeitung: Kavalierek, Kubec







	Baulandreserven	(Reserven: 06/2025)
	A-Gebiete Reserven	(FLÄWI: 17.05.2025)
(Farben entsprechend FLÄWI Bauland-Kategorien)		
Baulandreserven		= 15,00 ha
A-Gebiete Reserven		= 9,88 ha
		= 24,88 ha



Baulandreserven	(Reserven: 06/2025)
A-Gebiete Reserven	(FLÄWI: 17.05.2025)
(Farben entsprechend FLÄWI Bauland-Kategorien)	
Baulandreserven	= 15,00 ha
A-Gebiete Reserven	= 9,88 ha
= 24,88 ha	





9020, Bahnhofstraße 38c/9/1
Tel.: 0463/31592, 0664/2033512
E-Mail: zt.kavalirek@aon.at

Datum: 13.12.2023
Quelle: Land Kärnten - KAGIS

KAVALLIREK Consulting ZT e.U.
Raumordnung und Umweltpfplanung
Bearbeitung: Kavalirek, Kubic

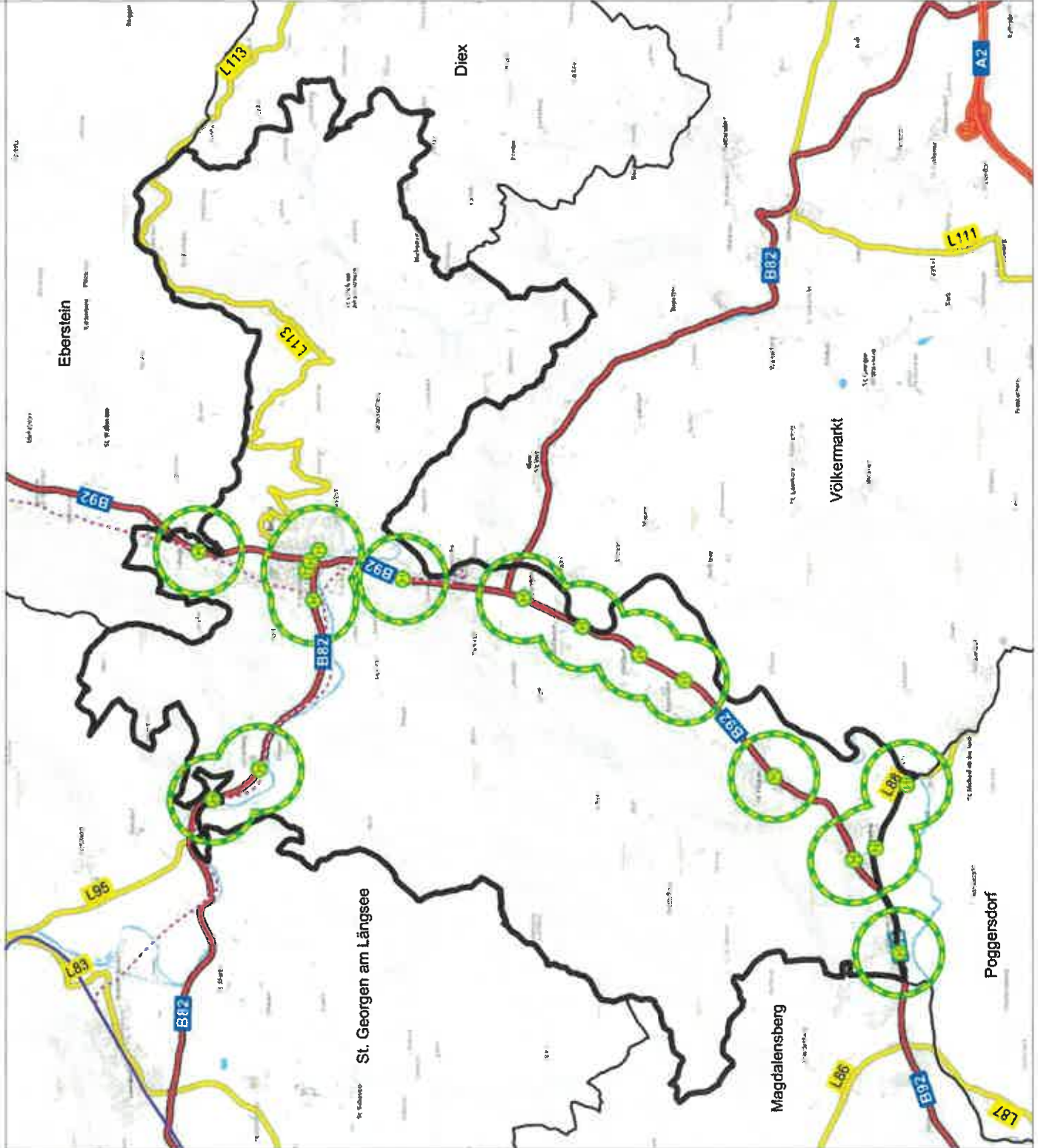


ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MARKTGEMEINDE BRÜCKL

PLAN 06a: VERKEHRSSTRUKTUR
A M 1:55.000 Bestand

LEGENDE

-  Landesstrasse B
-  Landesstrasse L
-  Nebenbahn, Anschlussgleis
-  Bushaltestelle
inkl. fußläufige Erreichbarkeit
(500m von Haltestellen)



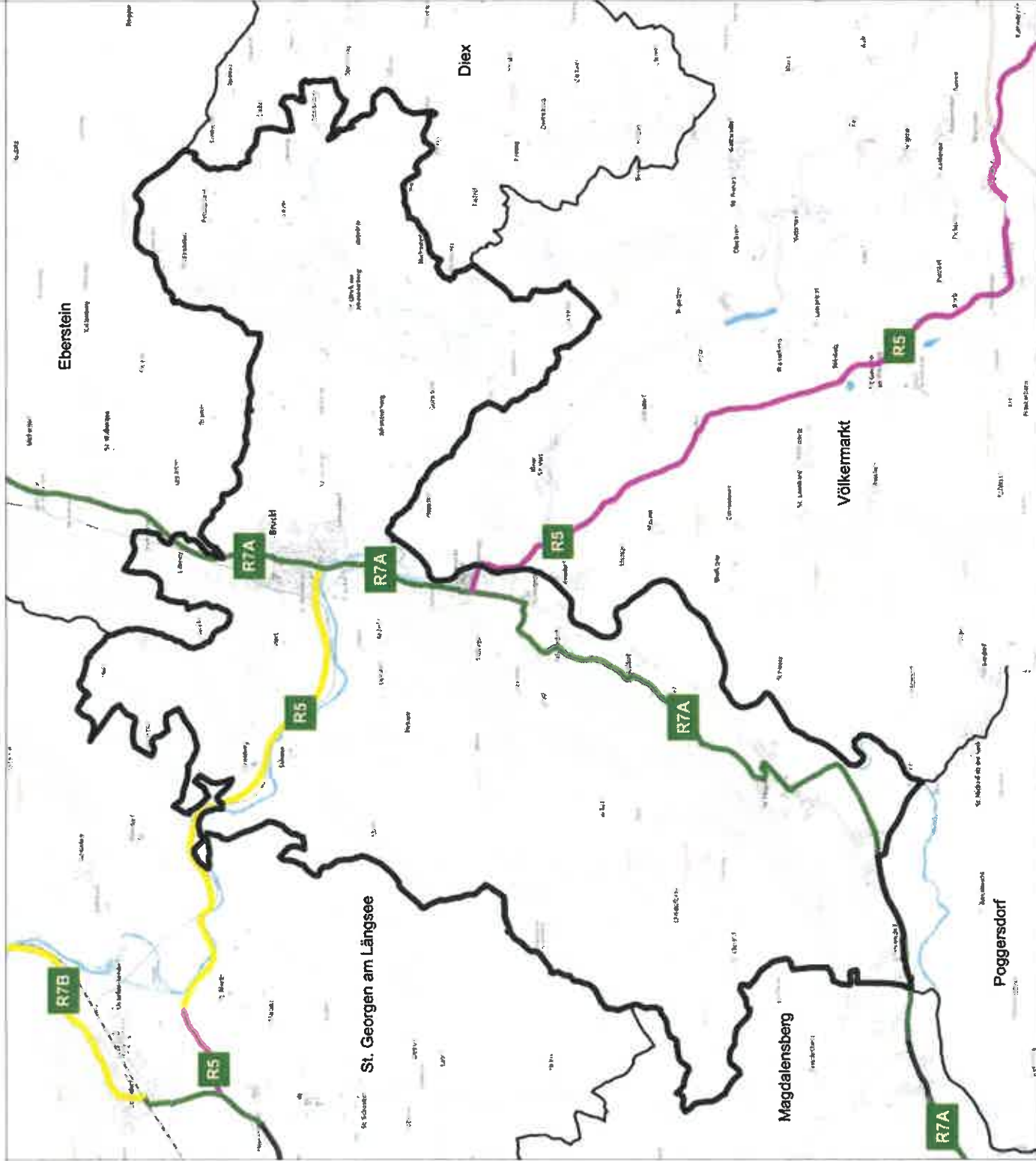


ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MARKTGEMEINDE BRÜCKL

9020, Bahnhofstraße 38c/9/1
Tel.: 0663/31592, 0664/2033512
E-Mail: zt.kavallirek@aon.at

Datum: 13.12.2023
Quelle: Land Kärnten - KAGIS

KAVALLIREK Consulting ZT e.U.
Bearbeitung: Kavallirek, Kubic

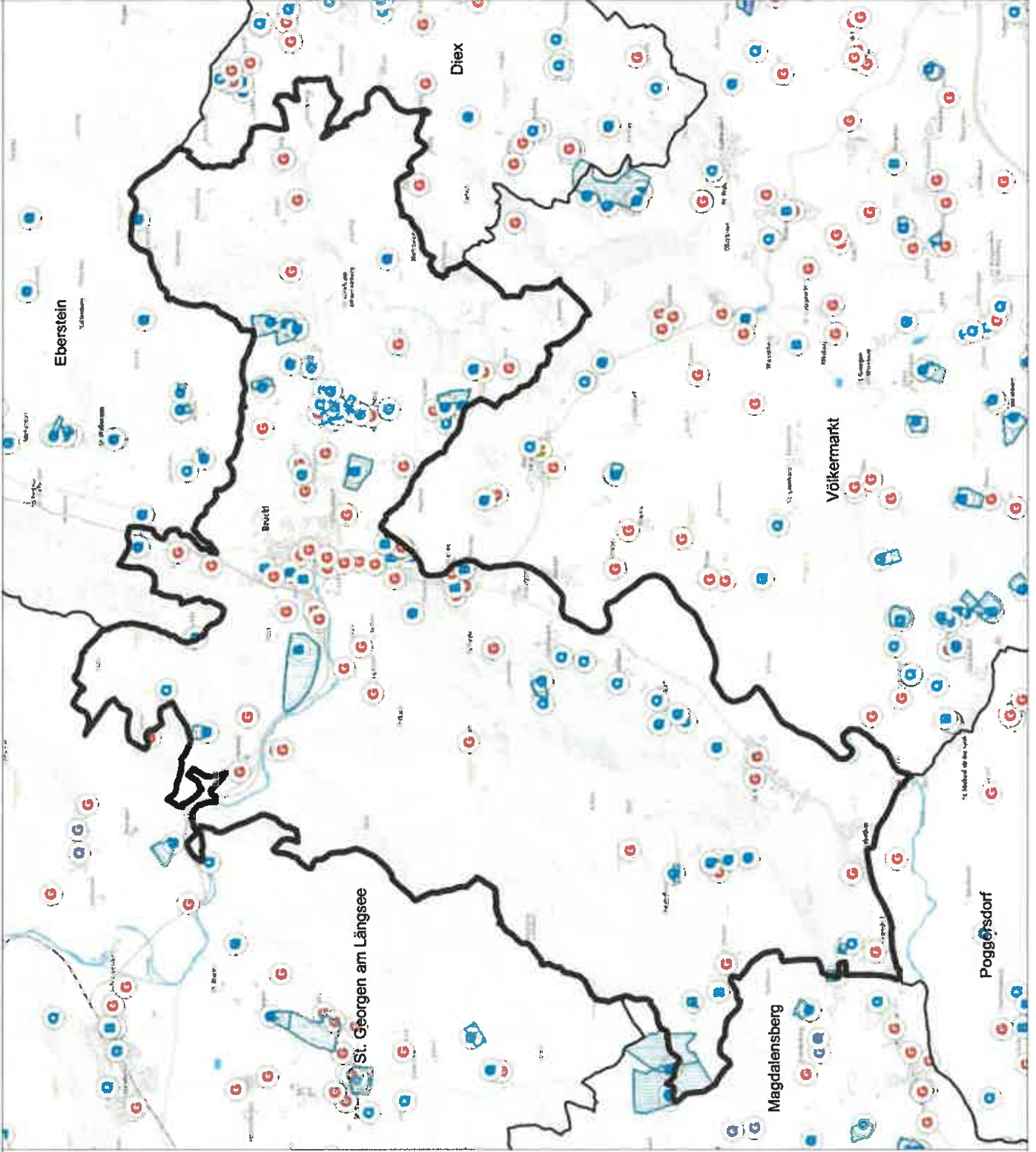


PLAN 06b: ÜBERREGIONALES RADWEGENETZ A M 1:55.000 Bestand

LEGENDE

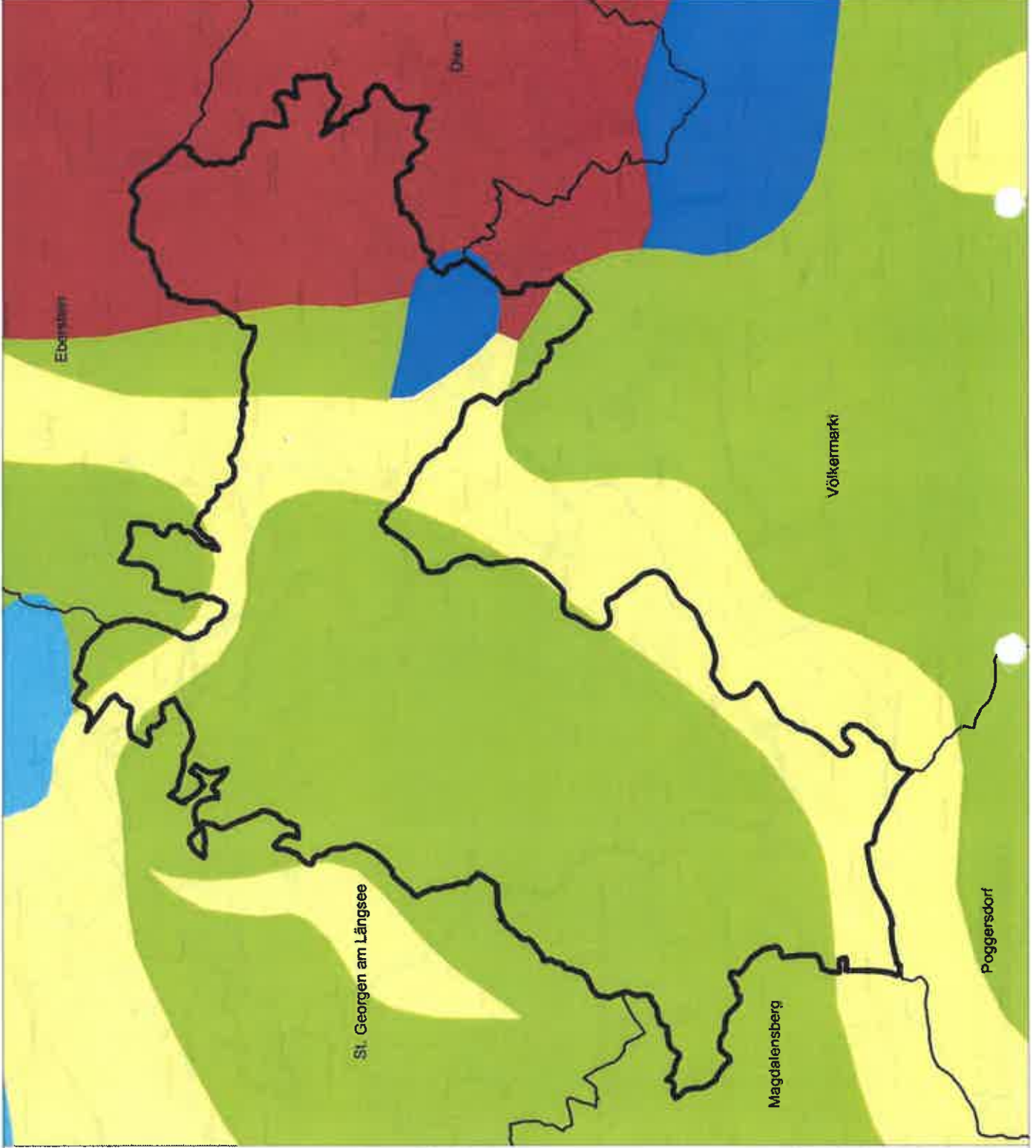
- Fertig
- Laut Konzept
- Befahrbar auf anderen Wegen
- In Planung

0 500 1.000 1.500 2.000 2.500 3.000 m



LEGENDE

- Engeres Wasserschutzgebiet
- Weiteres Wasserschutzgebiet
- Allgemeines Wasserschutzgebiet
- Quelle
- Brunnen
- Grundwasseranlage
- Wärmenutzung Kühlwasseranlage



LEGENDE

Hydrogeologische Einheiten

- Kalke und Dolomite (Karst- und Porenaquifere)
- Kristallingesteine (Kluftaquifere)
- Marmorzüge (Karst- und Kluftaquifere)
- Lockergesteine der Talfüllungen (Porenaquifere)
- Schiefer und Sandsteine mit Kalklinsen (Kluftaquifere)

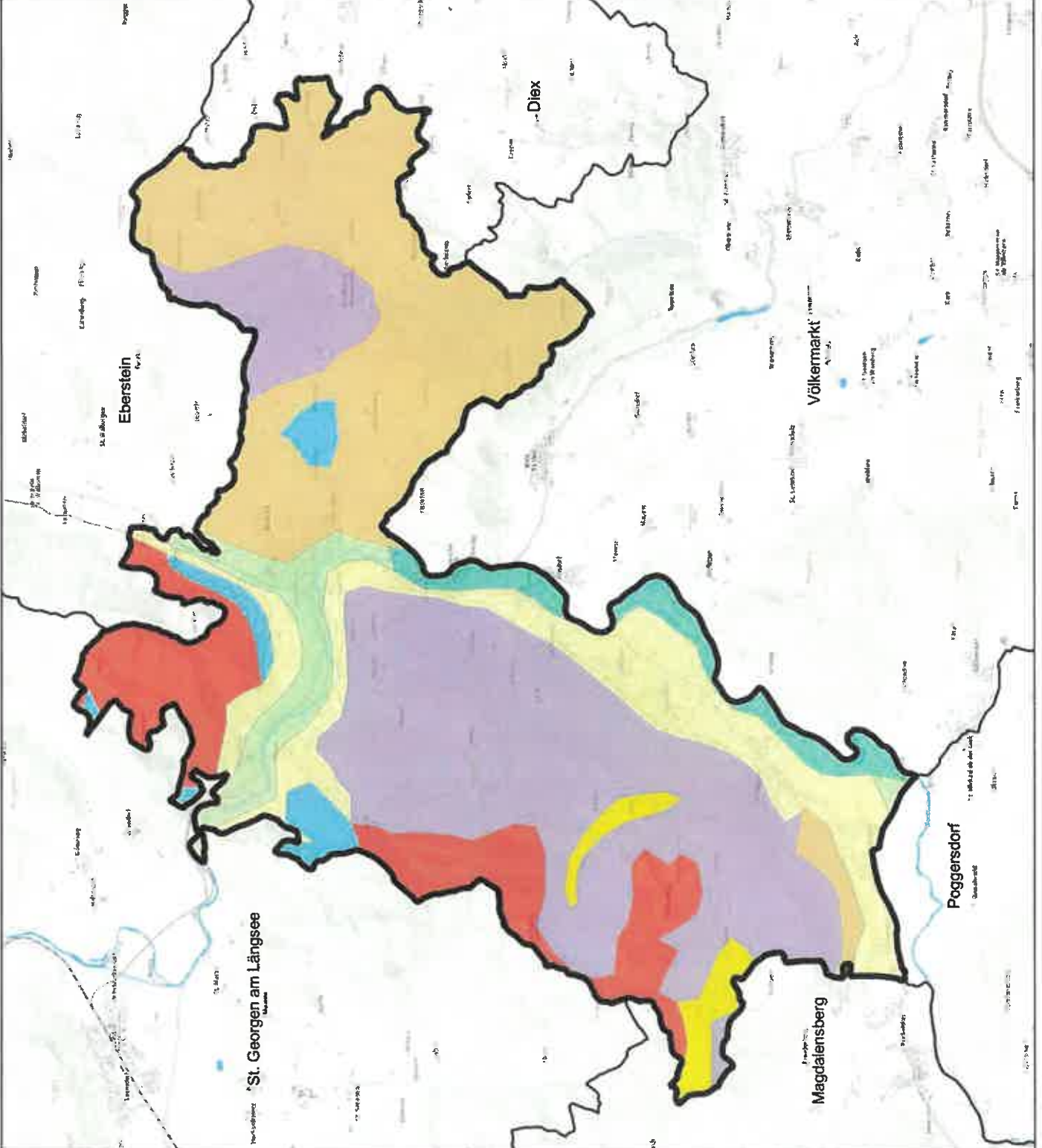


ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MARKTGEMEINDE BRÜCKL

9020, Bahnhofstraße 38c/9/1
Tel.: 0663/31592, 0664/2033512
E-Mail: zt.kavallirek@aon.at

Datum: 13.12.2023
Quelle: Land Kärnten - KAGIS

KAVALLIREK Consulting ZT e.U.
Raumordnung und Umweltplanung
Bearbeitung: Kavallirek, Kube



PLAN 09: BODENTYPEN
A M 1:65.000 Bestand

LEGENDE

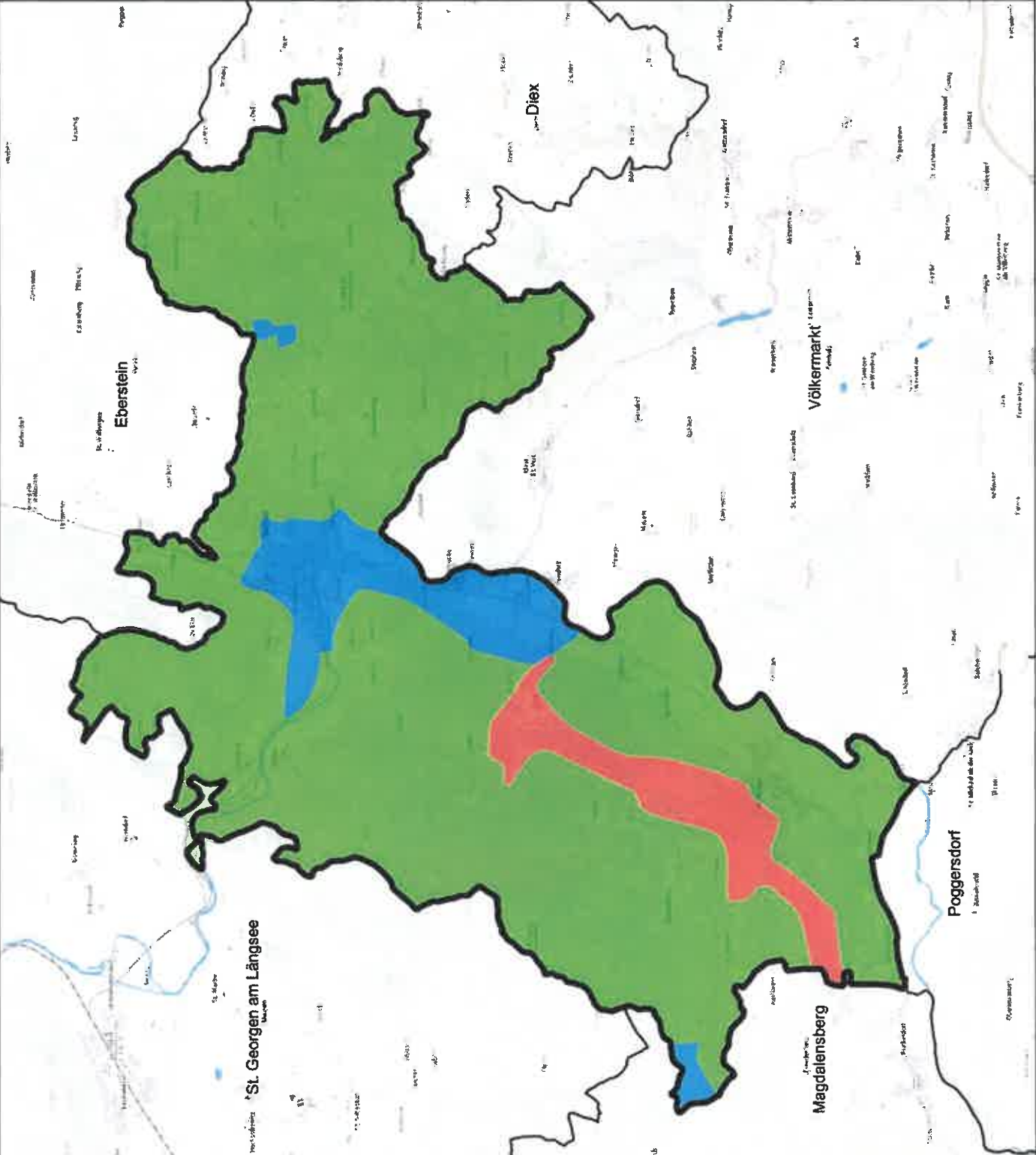
Bodentypen

- Aurböden
- Braunerden auf Moränen
- Braunerden auf fluvialen Sedimenten
- Braunerden/Ranker
- Farb-Substratböden
- Gleye
- Ranker auf basischen Silikaten
- Rendzinen



LEGENDE

Waldentwicklungsplan
Schutzfunktion
Wohlfahrtsfunktion
Nutzfunktion



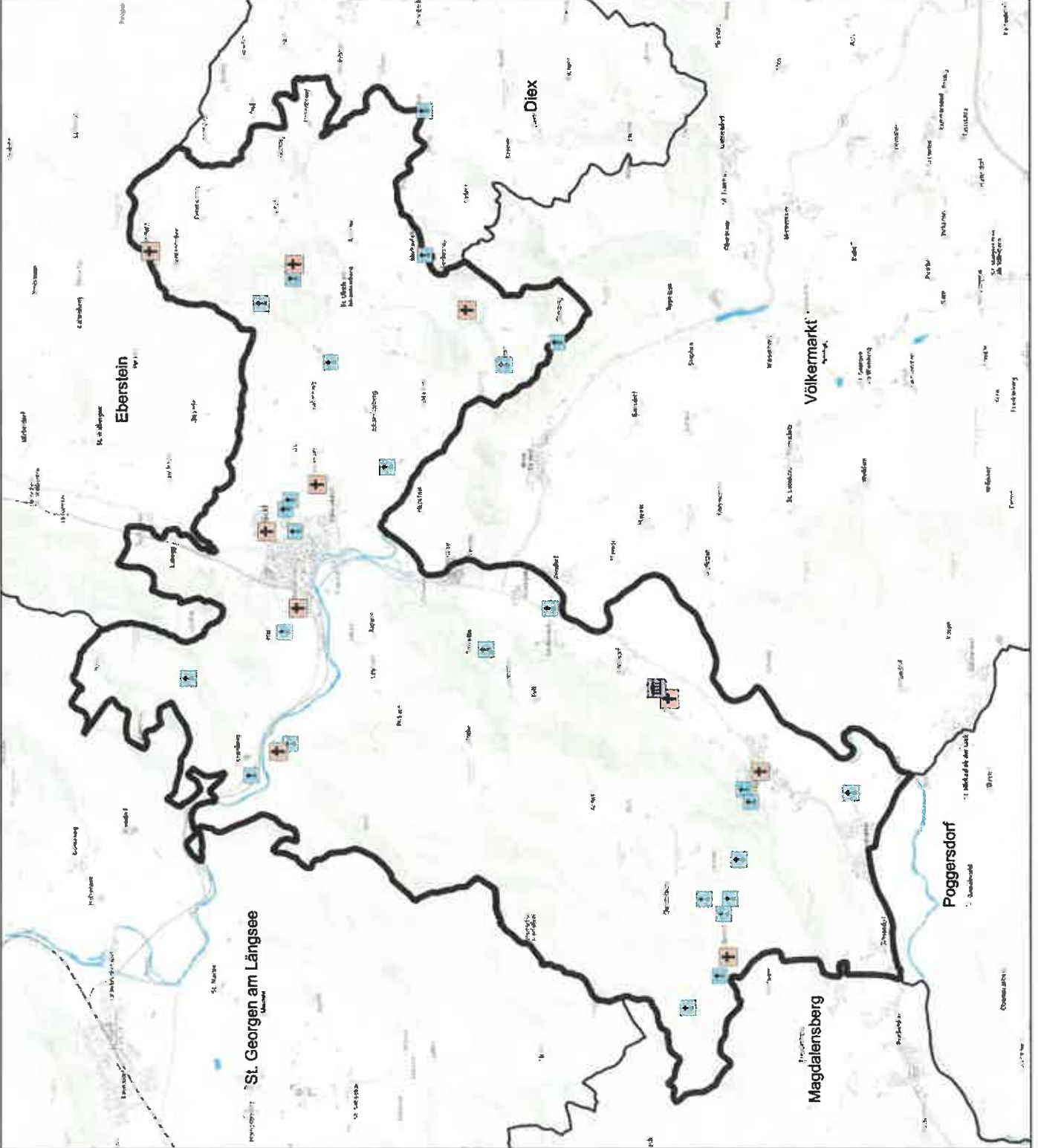


ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MARKTGEMEINDE BRÜCKL

9020, Bahnhofstraße 38c/9/1
Tel.: 0463/31592, 0664/2033512
E-Mail: zt.kavalirek@aon.at

Datum: 13.12.2023
Quelle: Land Kärnten - KAGIS

KAVALIREK Consulting ZT e.U.
Raumordnung und Umweltplanung
Bearbeitung: Kavalirek, Kubec



PLAN 11: KULTURGÜTER A M 1:65.000 Bestand

LEGENDE

- Kulturgüter**
- Sakrale Bauten
 - Schloss
 - Marterl





9020, Bahnhofstraße 38c/1
Tel.: 0463/31592, 0664/2033512
E-Mail: zt.kavalirek@aon.at

Datum: 13.12.2023
Quelle: Land Kärnten - KAGIS

KAVALIREK Consulting ZT e.U.
Raumordnung und Umweltpfplanung
Bearbeitung: Kavalirek, Kubec



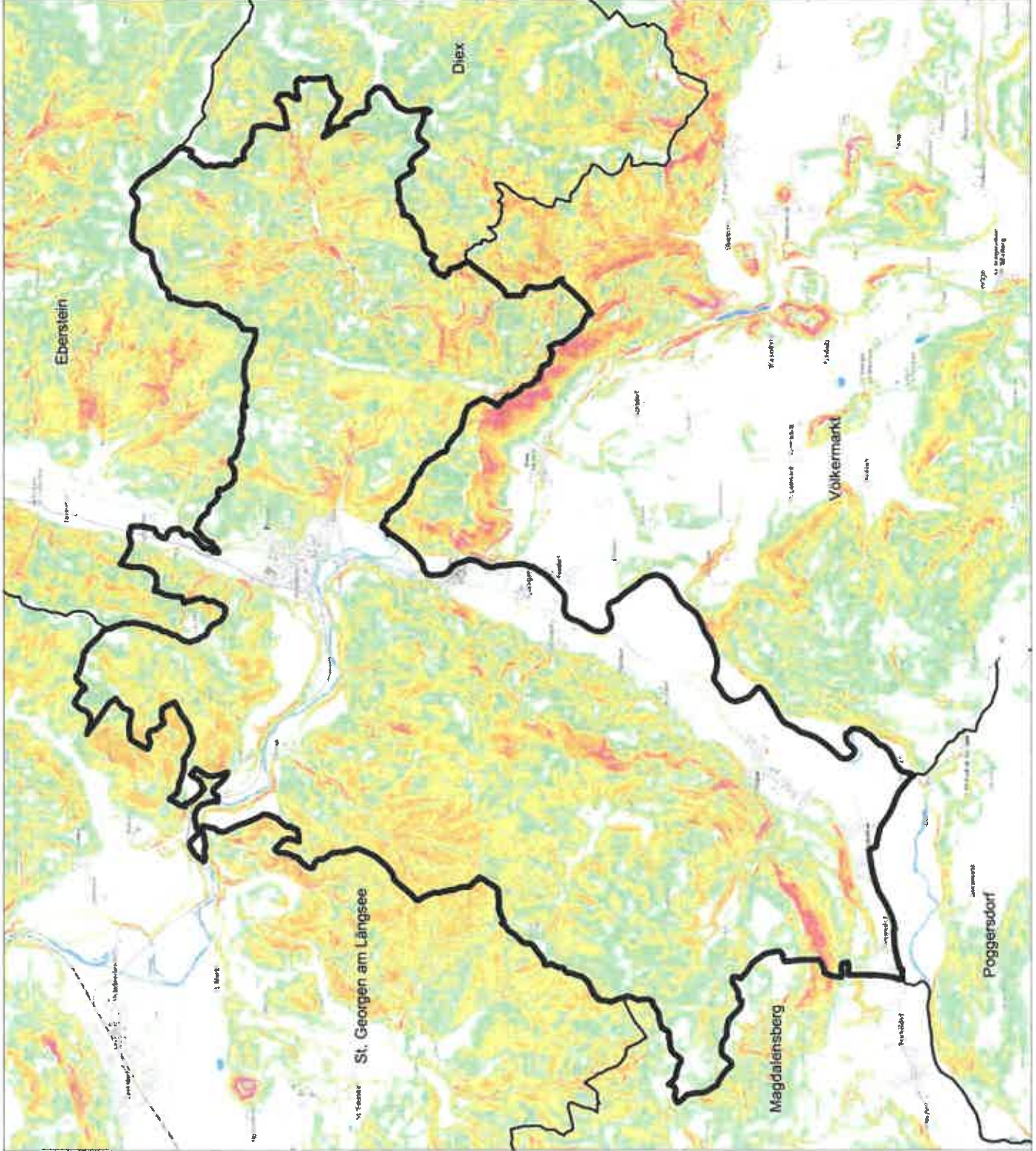
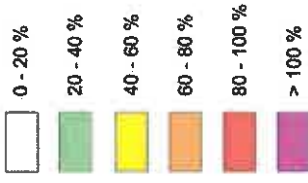
ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MARKTGEMEINDE BRÜCKL

PLAN 12: NEIGUNGSKARTE

Ä M 1:65.000 Bestand

LEGENDE

Neigung

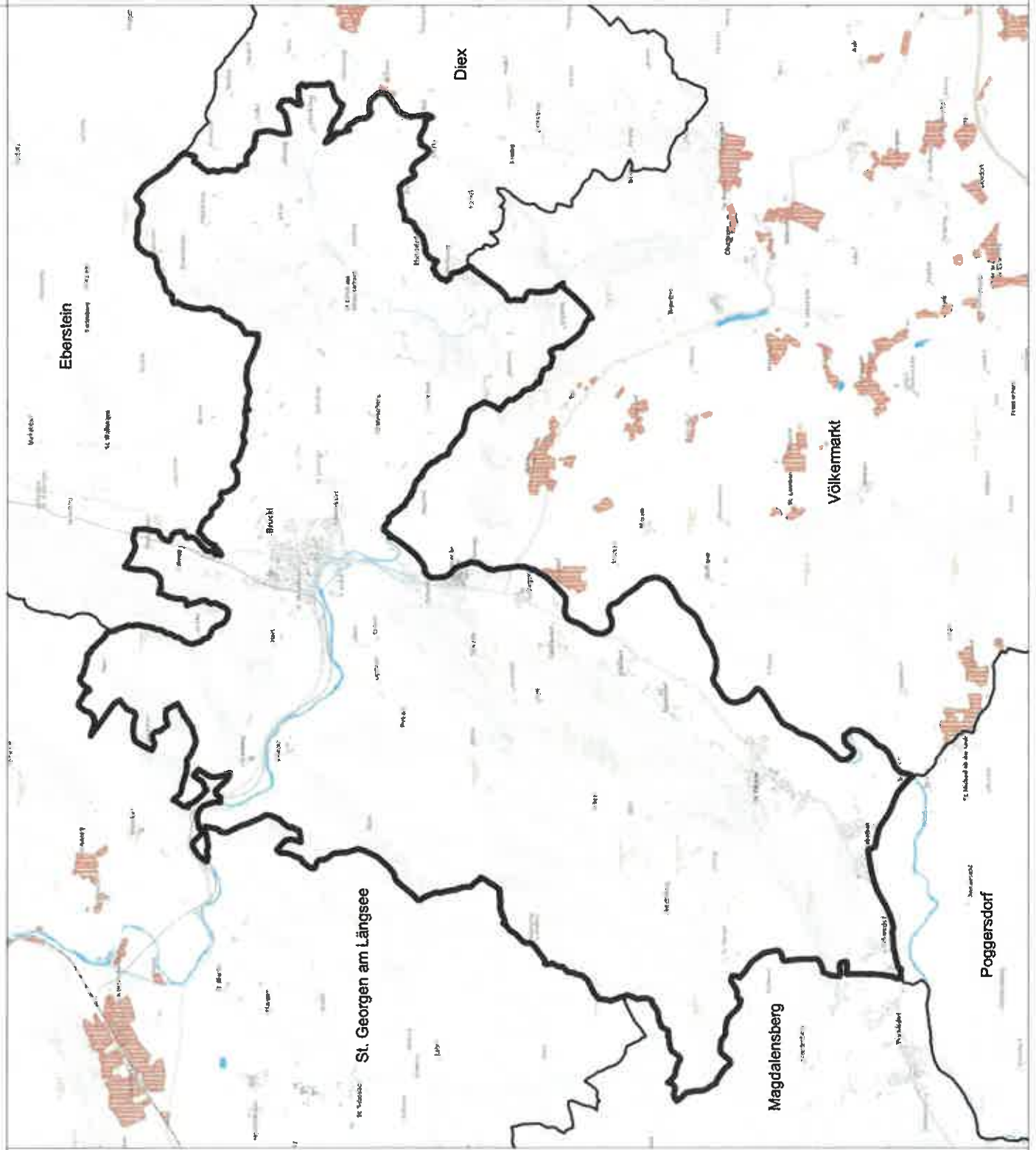




LEGENDE



Entsorgungsgebiet



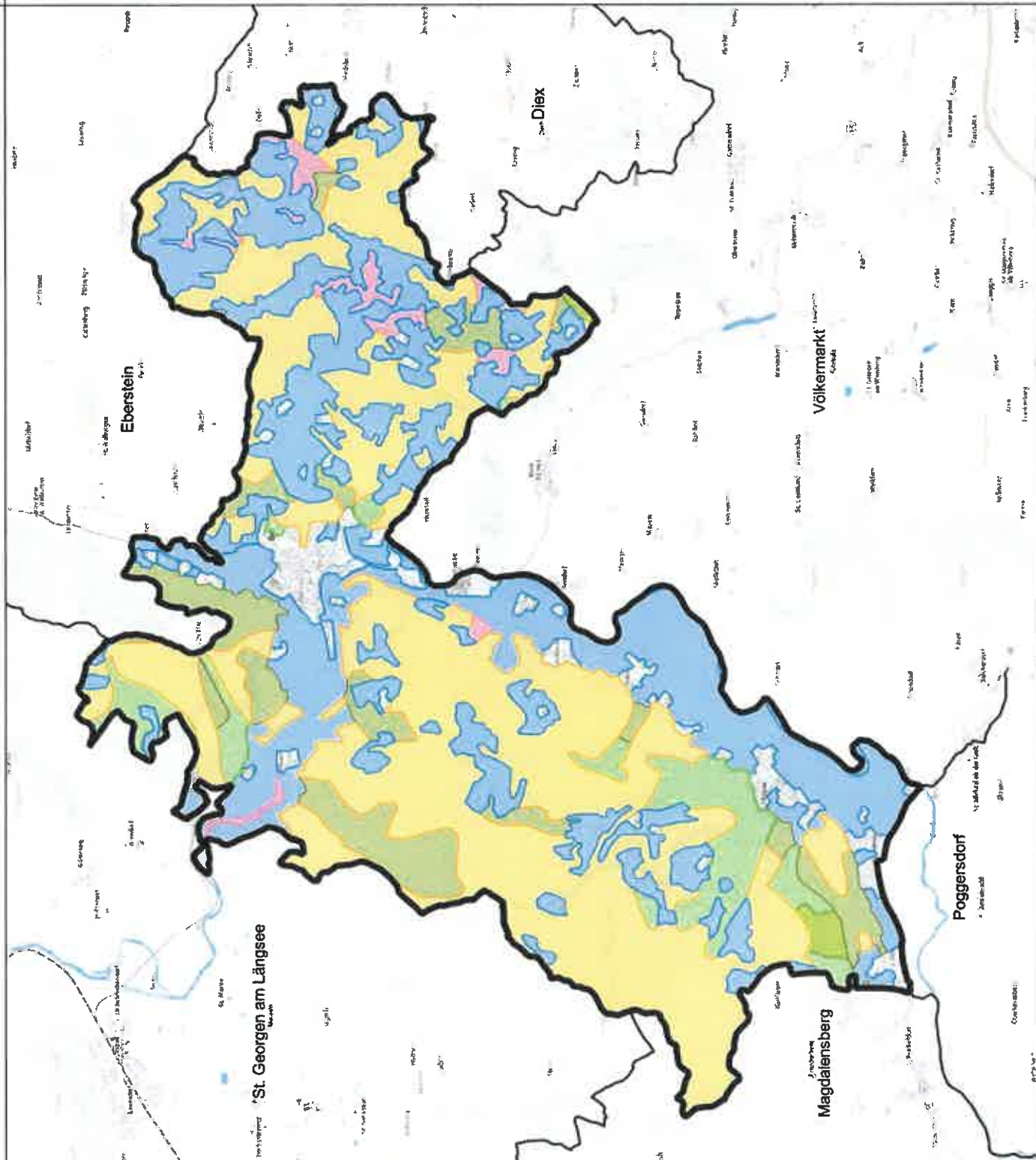


ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MARKTGEMEINDE BRÜCKL

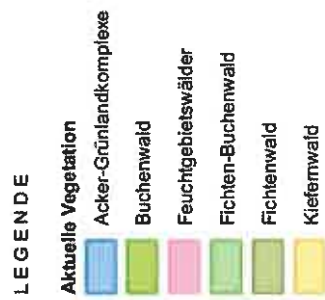
9020, Bahnhofstraße 38c/9/1
Tel.: 0663/31592, 0664/2033512
E-Mail: zt.kavall@brueckl.at

Datum: 13.12.2023
Quelle: Land Kärnten - KAGIS

KAVALLIREK Consulting ZT e.U.
Raumordnung und Umweltplanung
Bearbeitung: Kavallirek, Kubec



PLAN 14: AKTUELLE VEGETATION A M 1:55.000 Bestand



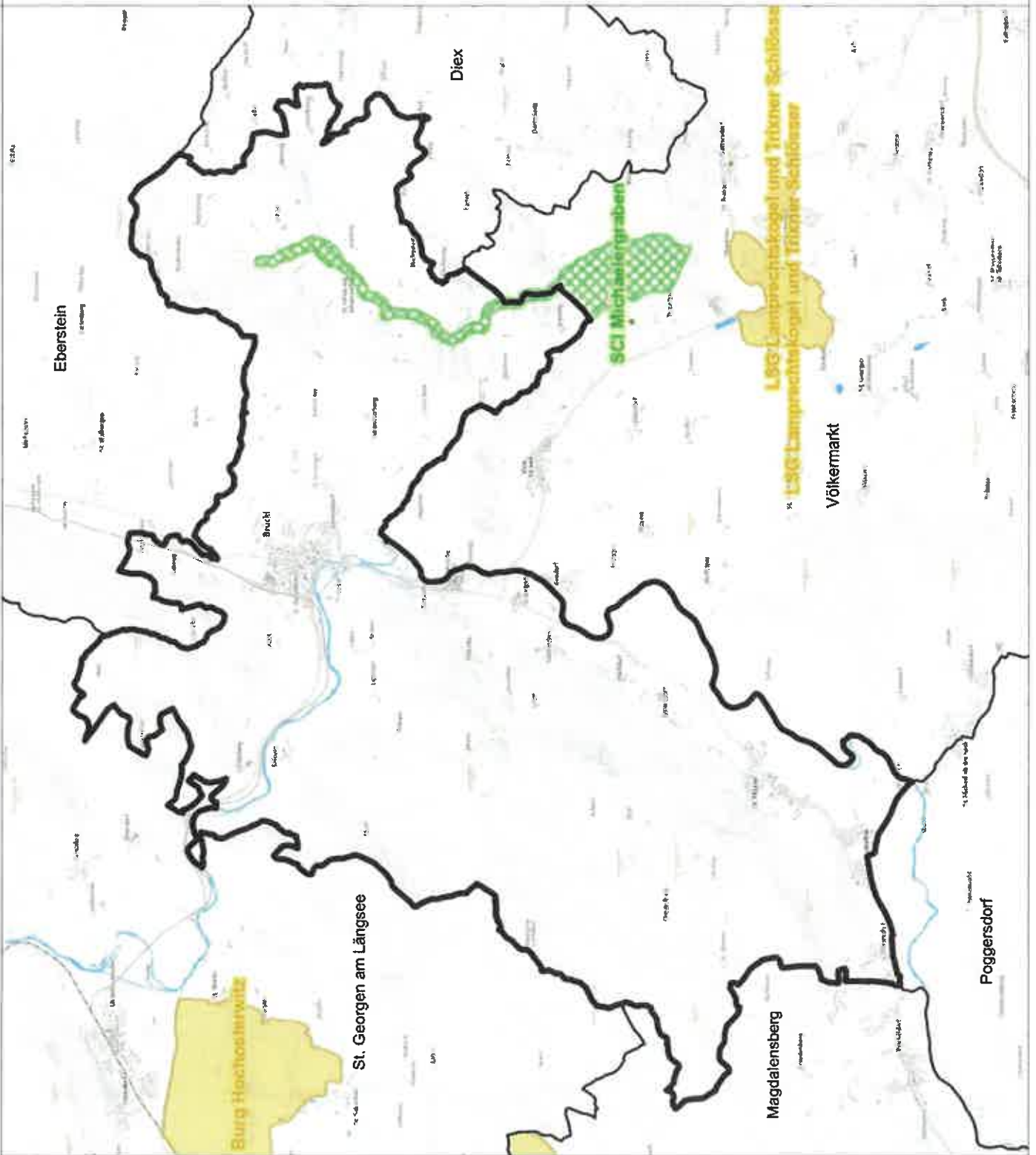


ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MARKTGEMEINDE BRÜCKL

9020, Bahnhofstraße 38c/1
Tel.: 0463/31592, 0664/2033512
E-Mail: zt.kavali@brueckl.at

Datum: 13.12.2023
Quelle: Land Kärnten - KAGIS

KAVALI REK Consulting ZT e.U.
Raumordnung und Umweltpfplanung
Bearbeitung: Kavali, Kubic



LEGENDE

- Natura 2000 Gebiet
- Landschaftsschutzgebiet

PLAN 15: SCHUTZGEBIETE
A M 1:65.000 Bestand



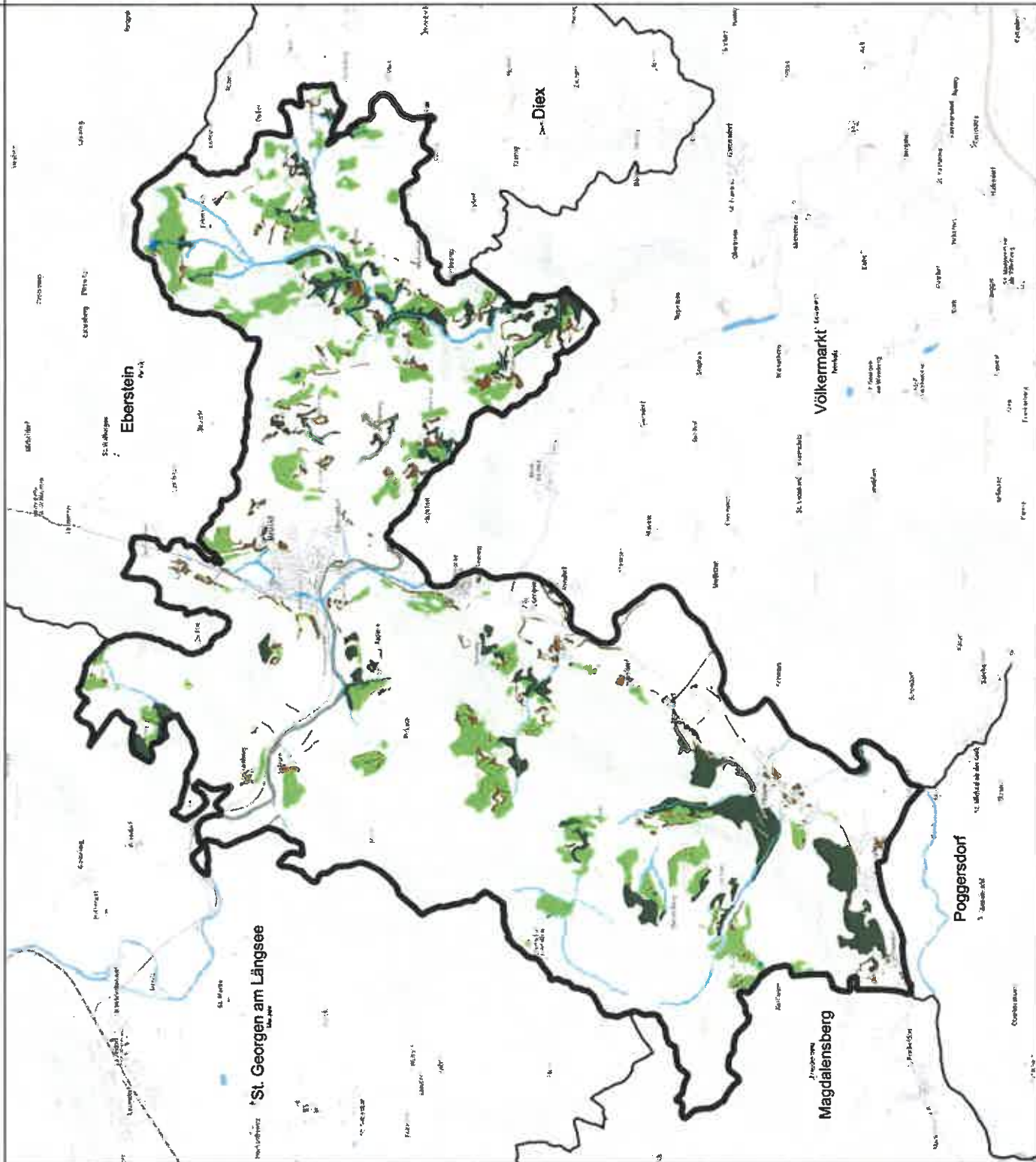


ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MARKTGEMEINDE BRÜCKL

9020, Bahnhofstraße 38d/9/1
Tel.: 0463/31592, 0664/2033512
E-Mail: zt.kavallirek@aon.at

Datum: 13.12.2023
Quelle: Land Kärnten - KAGIS

KAVALLIREK Consulting ZT e.U.
Raumordnung und
Umweltplanung
Bearbeitung: Kavallirek, Kubec



PLAN 16: BIOTOPE A M 1:55.000 Bestand

LEGENDE

Biotope lt. Biotopkartierung Kärnten

- Binnengewässer, Gewässervegetation
- Moore, Sümpfe und Quellfluren
- Grünland, Grünlandbrachen und Trockenrasen
- Hochstauden- und Hochgrasfluren, Schlagfluren und Wäldsäume
- Gehölze des Offenlandes und Gebüsche
- Wälder, Forste, Vorwälder
- Geomorphologisch geprägte Biototypen





9020, Bahnhofstraße 38c/9/1
Tel.: 0463/31592, 0664/2033512
E-Mail: zt.kavalirek@aon.at

Datum: 13.12.2023
Quelle: Land Kärnten - KAGIS / Eigenergänzungen

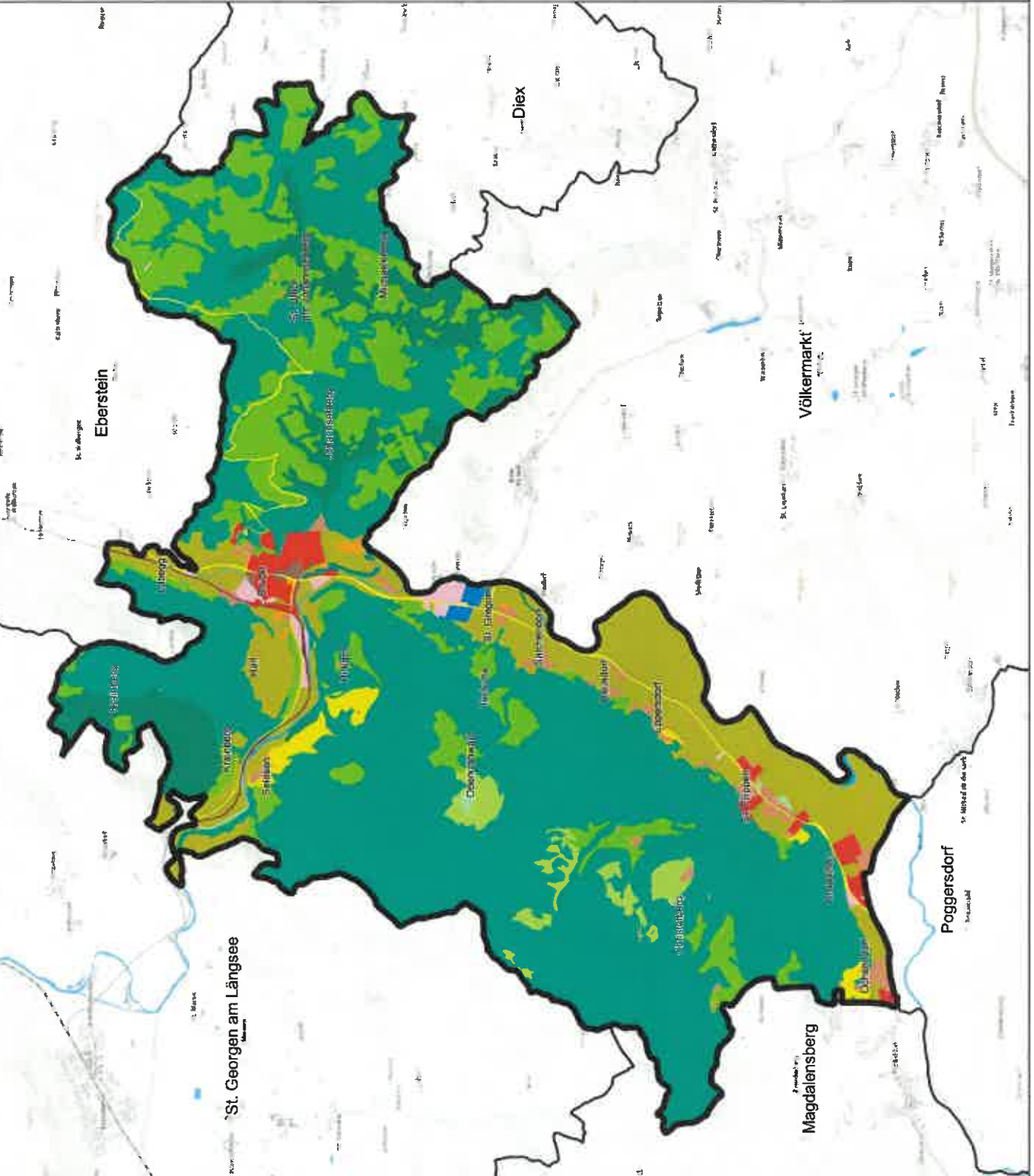
KAVALIREK Consulting ZT e.U.
Raumordnung und Umweltplanung
Bearbeitung: Kavalirek, Kubec



ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MARKTGEMEINDE BRÜCKL

PLAN 17: LANDSCHAFTSRÄUMLICHE GLIEDERUNG (LRG) lt. KAGIS

M 1:65.000



LEGENDE

- Zentralörtliche Einrichtungen
- Dorf / Weiler ohne zentrale Einrichtungen
- Wohngebiet
- Gewerbe / Industrie
- Freizeit / Sport / Tourismus
- Gärtnerei
- Bedeutende bauliche Anlagen
- Kraftwerk, Umspannwerk, Photovoltaikanlage
- Ackerwirtschaft
- Acker-Grünlandwirtschaft
- Grünlandwirtschaft
- Almwirtschaft
- Gewässer
- Halbnatürliche und stark anthropogene Wälder
- Natürliche und naturnahe Wälder
- Sonderstandorte Natur
- Landesstraße B/L
- Nebenbahn, Anschlussgleis

0 500 1 000 1 500 2 000 2 500 3 000 m



9020, Bahnhofstraße 38c/9/1
Tel.: 0664/2033512
E-Mail: zt.kavalirek@aon.at

Datum: 13.12.2023
Quelle: Land Kärnten - KAGIS

KAVALIREK Consulting ZT e.U.
Raumordnung und Umwelplanung
Bearbeitung: Kavalirek, Kubec



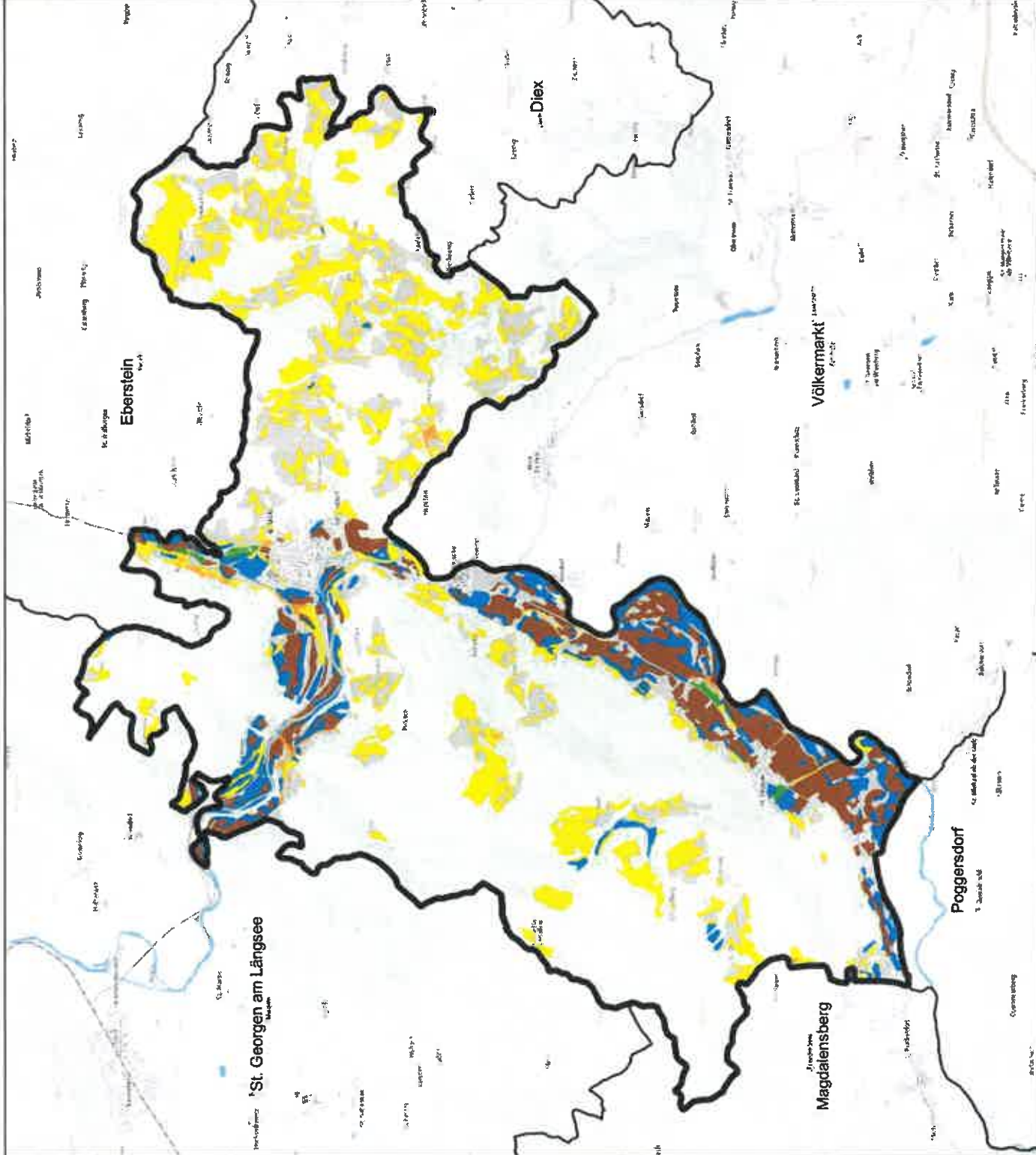
ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MARKTGEMEINDE BRÜCKL

PLAN 18: BÖDEN MIT BESONDERER BEDEUTUNG A M 1:55.000 Bestand

LEGENDE

Böden mit besonderer Bedeutung

- ... wegen Standortfunktion
- ... wegen Produktionsfunktion
- ... wegen Reglerfunktion
- ... wegen Regler und Standortfunktion
- ... wegen Regler- und Produktionsfunktion
- ohne besondere Bedeutung



0 500 1 000 1 500 2 000 2 500 3 000 m



ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MARKTGEMEINDE BRÜCKL

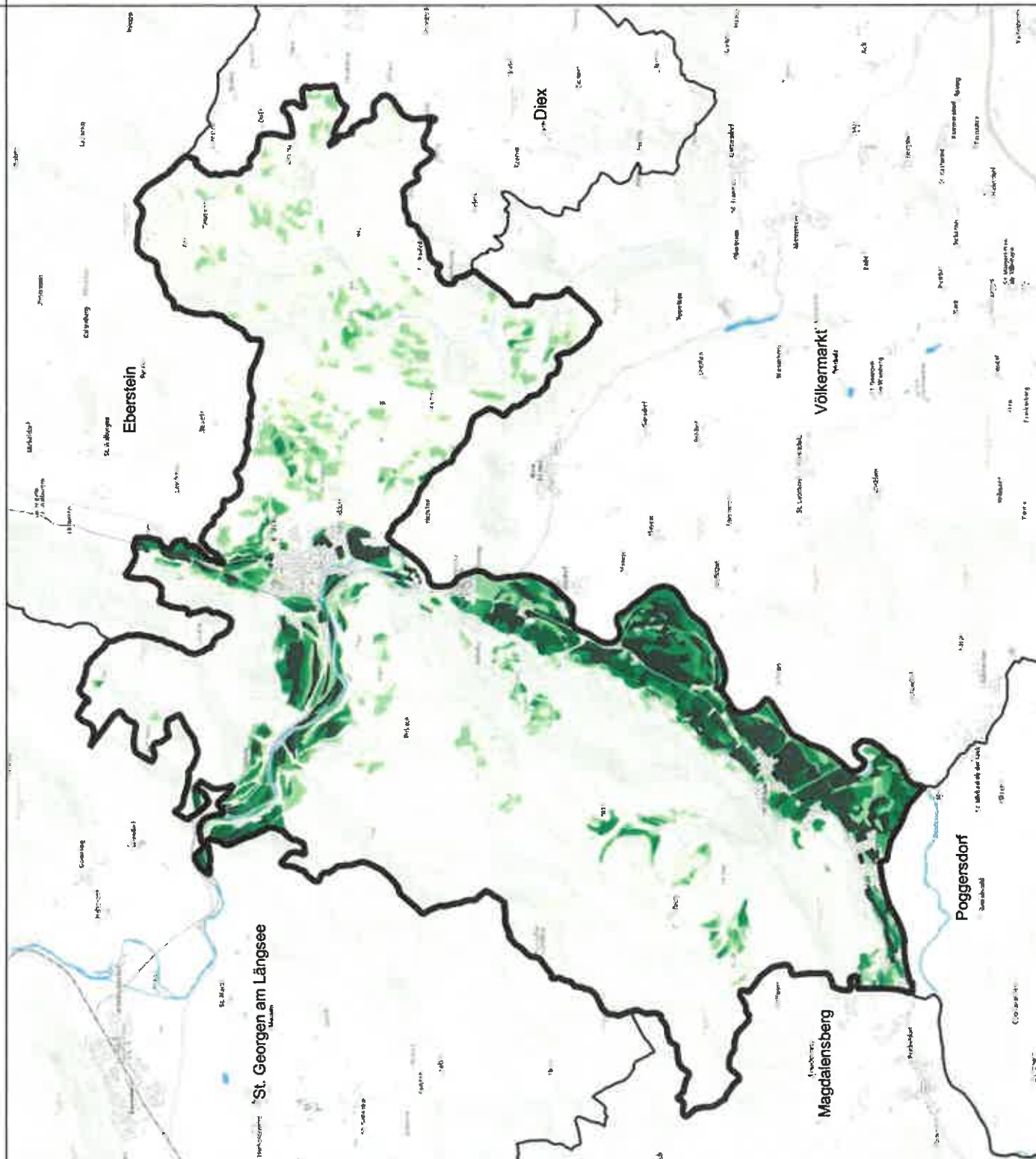
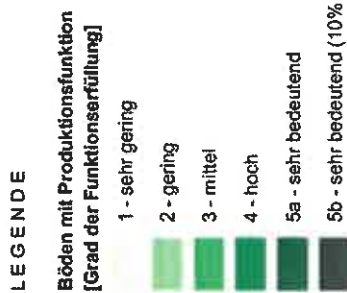
9020, Bahnhofstraße 38c/9/1
Tel.: 0663/31592, 0664/2033512
E-Mail: zt.kavalirek@aon.at

Datum: 13.12.2023
Quelle: Land Kärnten - KAGIS

KAVALIREK Consulting ZT e.U.
Raumordnung und Umwelplanung
Bearbeitung: Kavalirek, Kubec



PLAN 19: BÖDEN MIT PRODUKTIONSFUNKTION A M 1:55.000 Bestand



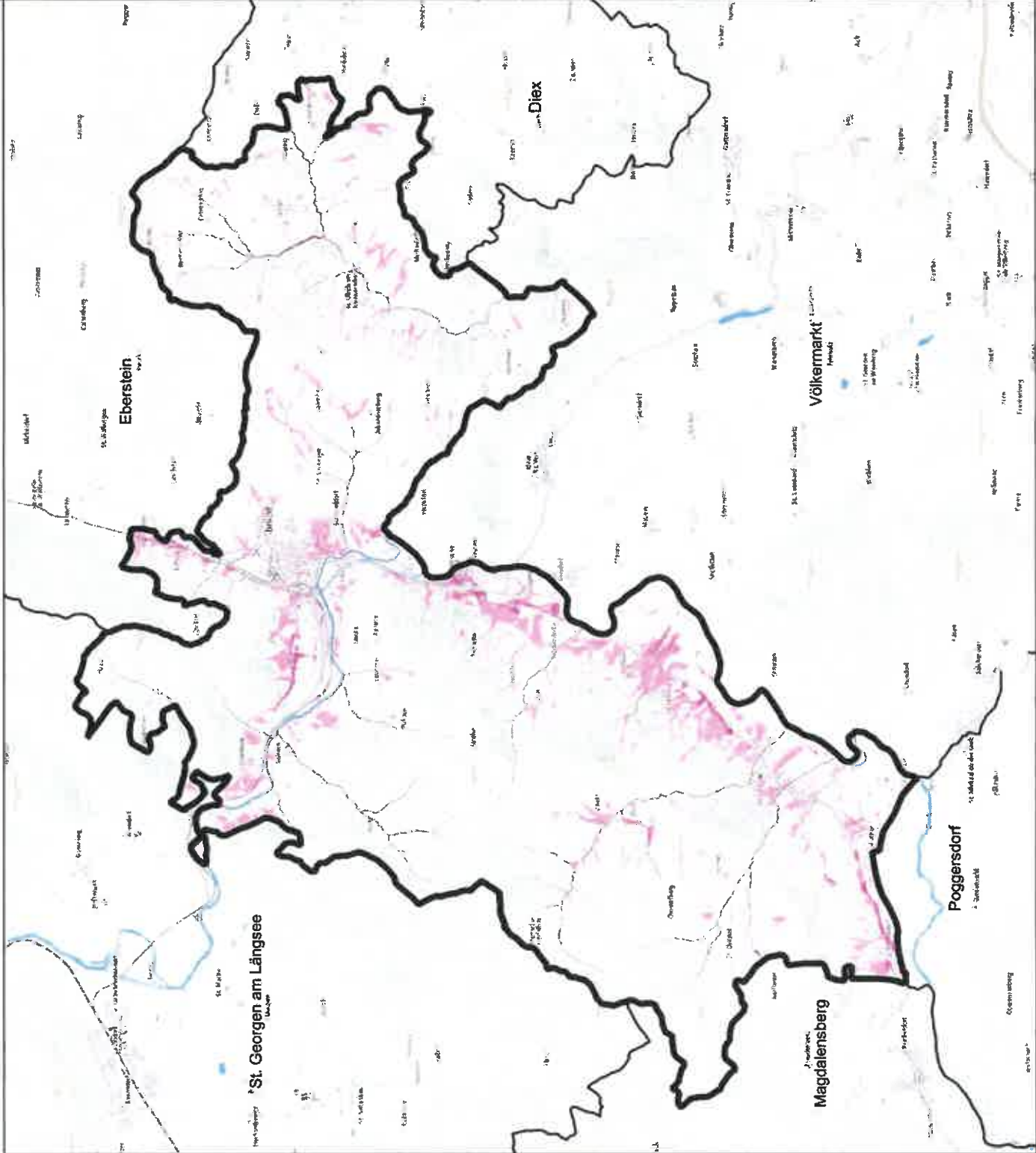


ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MARKTGEMEINDE BRÜCKL

9020, Bahnhofstraße 38c/9/1
Tel.: 0463/31592, 0664/2033512
E-Mail: zt.kavallirek@aon.at

Quelle: Land Kärnten - KAGIS
Datum: 13.12.2023

KAVALLIREK Consulting ZT & U.
Bearbeitung: Kavallirek, Kudec



PLAN 20a: OBERFLÄCHENABFLUSS A M 1:65.000 GEFÄHRDUNGSKATEGORIEN

LEGENDE

Oberflächenabfluss Gefährdungskategorien



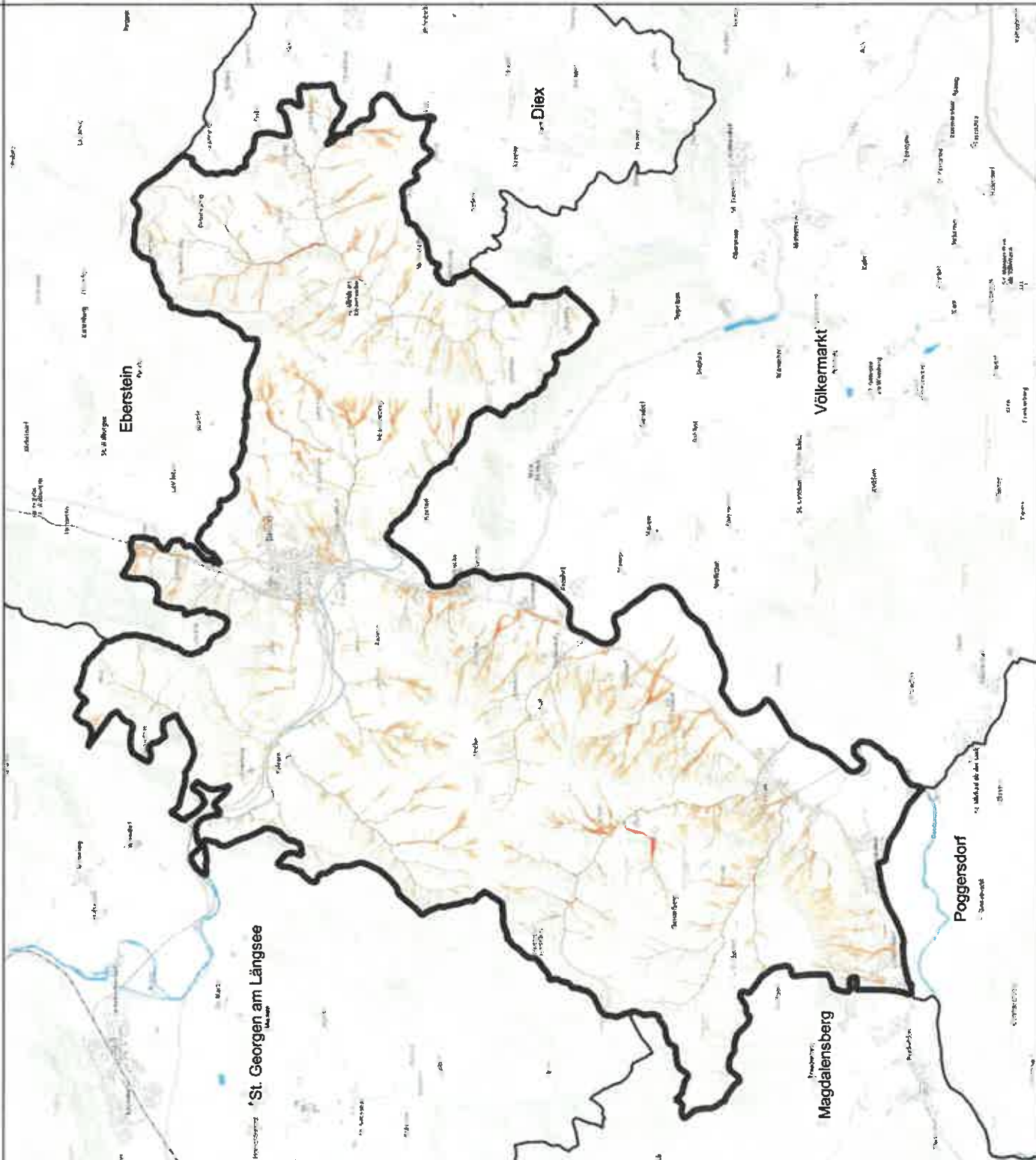


ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MARKTGEMEINDE BRÜCKL

9020, Bahnhofstraße 38c/9/1
Tel.: 0463/31582, 0664/2033512
E-Mail: zt.kavalirek@aon.at

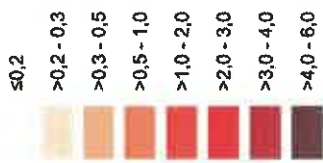
Datum: 13.12.2023
Quelle: Land Kärnten - KAGIS

KAVALIREK Consulting ZT & U.
Raumordnung und Umweltplanung
Bearbeitung: Kavalirek, Kubeč



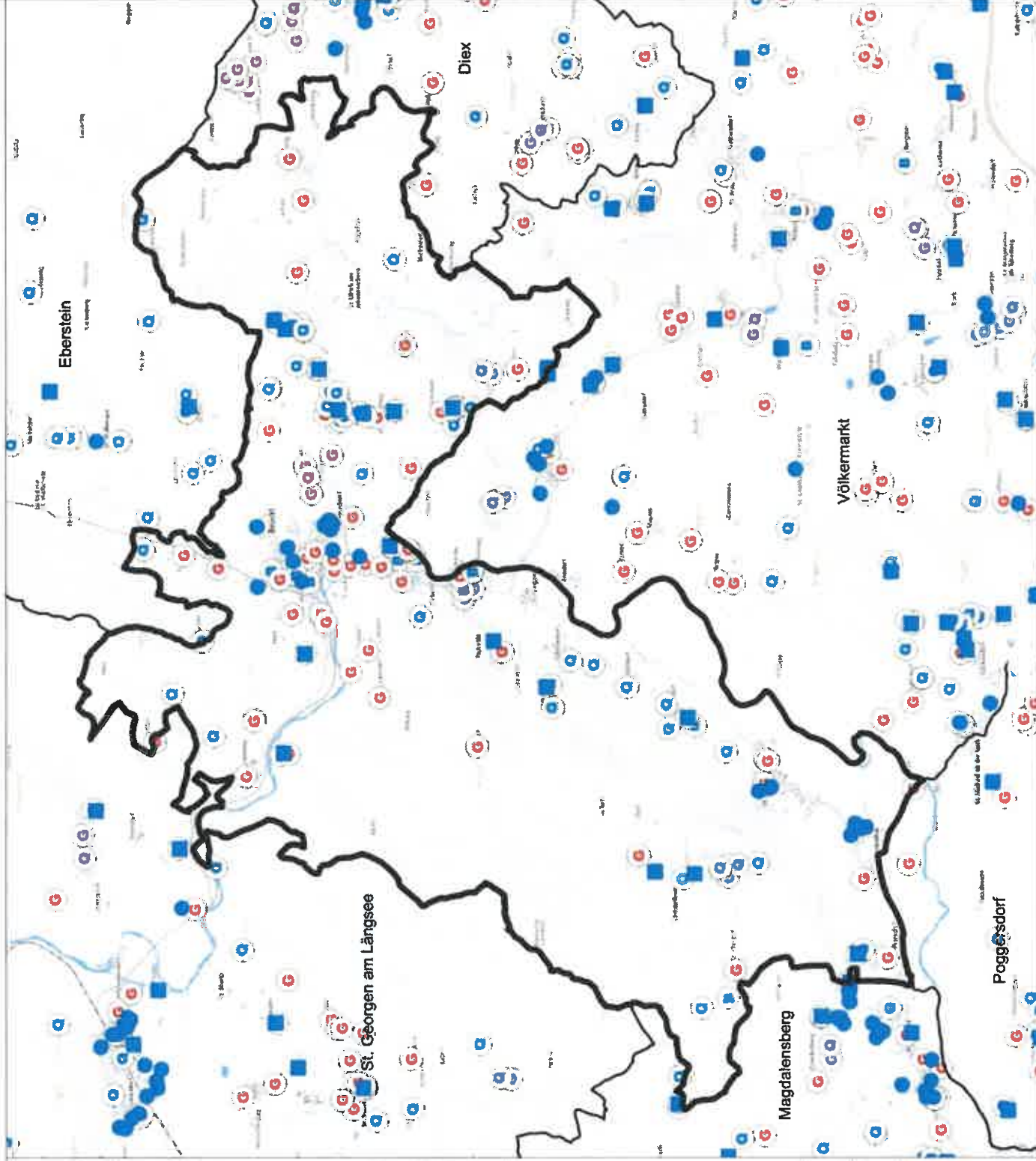
LEGENDE

Oberflächenabfluss
max. Geschwindigkeit [m/s]



PLAN 20b: OBERFLÄCHENABFLUSS
A M 1:85.000 MAX. GESCHWINDIGKEIT





LEGENDE

Wärmepumpen (GeoArchiv)

Wasser

Wärmepumpe

WIS Wasserbuch

Quelle

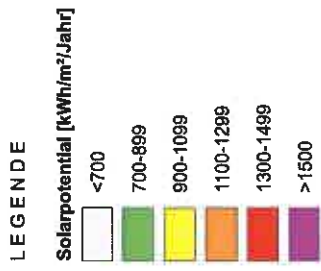
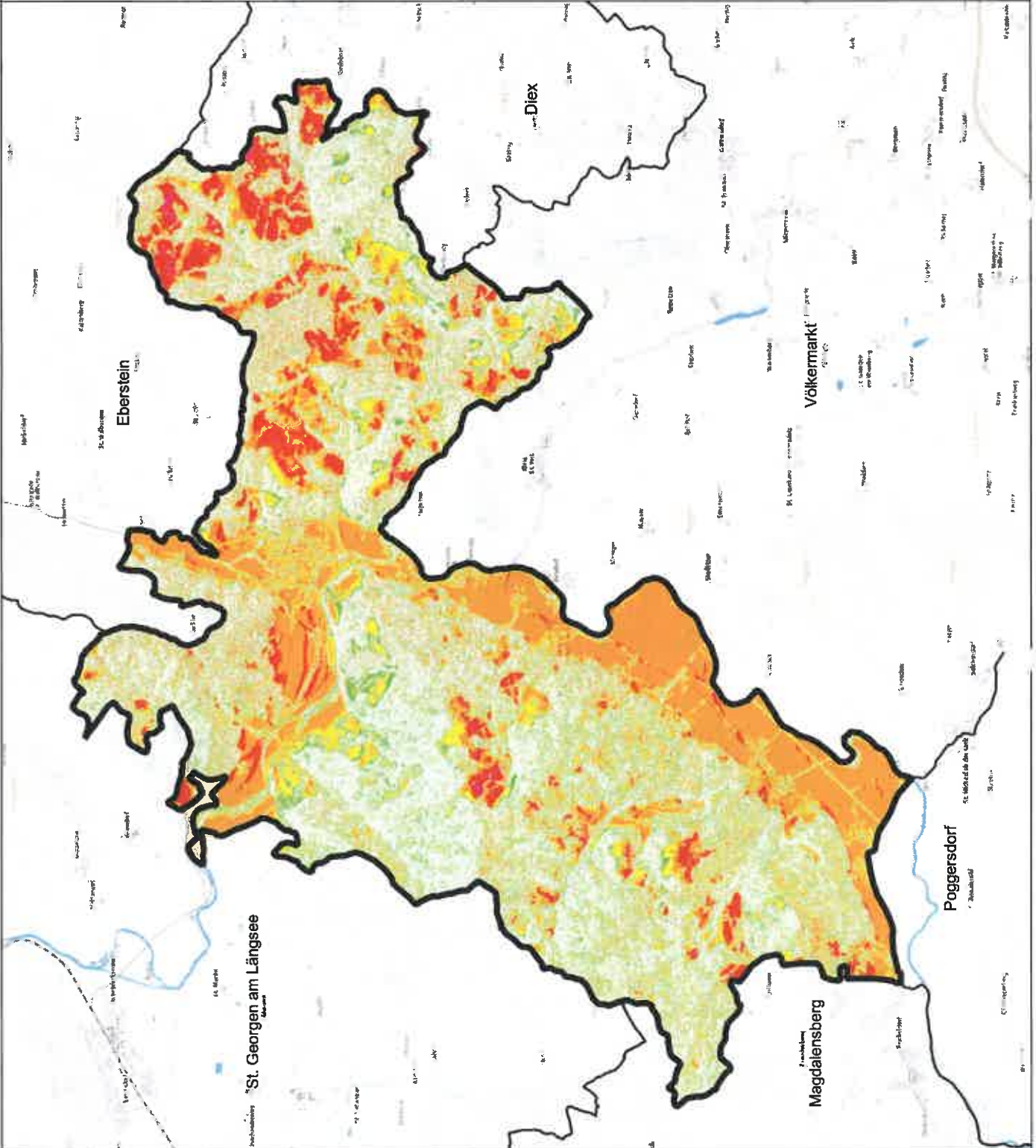
Brunnen

Grundwasseranlage

Wärmenutzung Kühlwasseranlage

0 500 1.000 1.500 2.000 2.500 3.000 m







ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MARKTGEMEINDE BRÜCKL

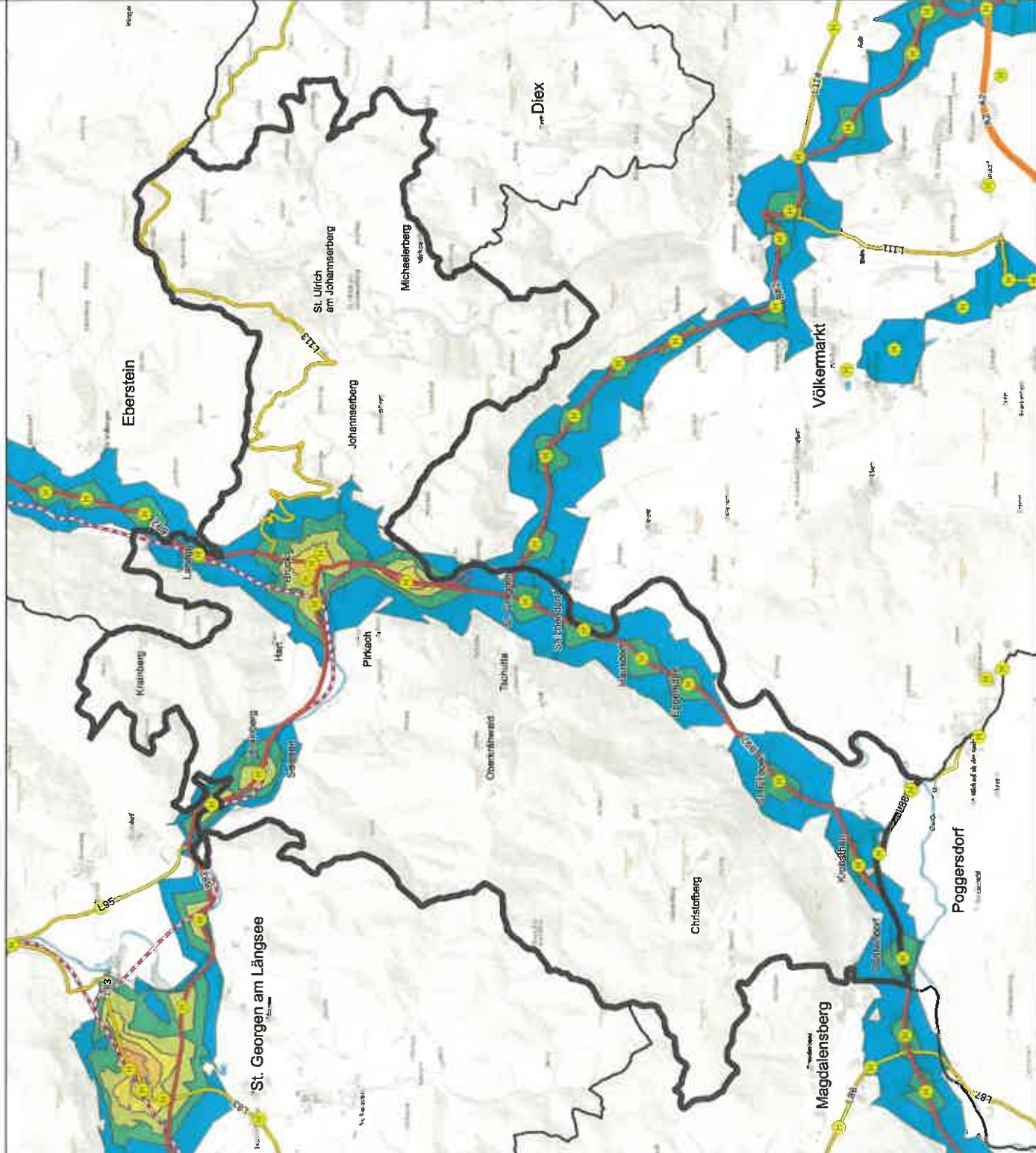
Modell "Energieraumordnung"

PLAN 25: ÖFFENTL. VERKEHR GÜTEKLASSEN
A M 1:65.000 Bestand

9020, Bahnhofstraße 38c/9/1
Tel.: 0463/31592, 0664/2033512
E-Mail: zt.kavalirek@aon.at

Datum: 03.04.2024
Quelle: BMK - Abt. I/1/3 - Infrastrukturplanung

KAVALLIREK Consulting ZT e.U.
Raumordnung und Umweltplanung
Bearbeitung: Kavalirek, Kubec



- LEGENDE**
- ÖV-Güteklassen am 24.10.2023
- B
 - C
 - D
 - E
 - F
 - G
- Haltestelle
- Hauptverkehrsachsen**
- Autobahn
 - Landesstraße B
 - Landesstraße L
 - Normalspurbahn
 - Anschlussbahn





9020, Bahnhofstraße 38c/9/1
Tel.: 0463/31592, 0664/2033512
E-Mail: zt.kavallirek@aom.at

Datum: 12.05.2025
Quelle: Land Kärnten - KAGIS

KAVALLIREK Consulting ZT e.U.
Bearbeitung: Kavallirek, Kubec

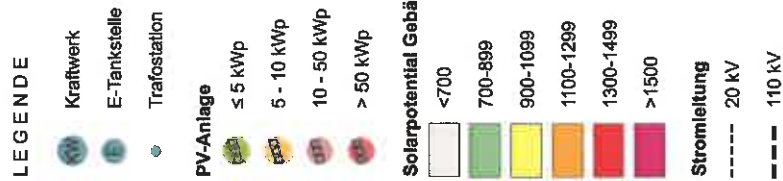


ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MARKTGEMEINDE BRÜCKL

Modul "Energieraumordnung"

PLAN 26: STROMVERSORGUNG

A M 1:8.000 Hauptort Brückl



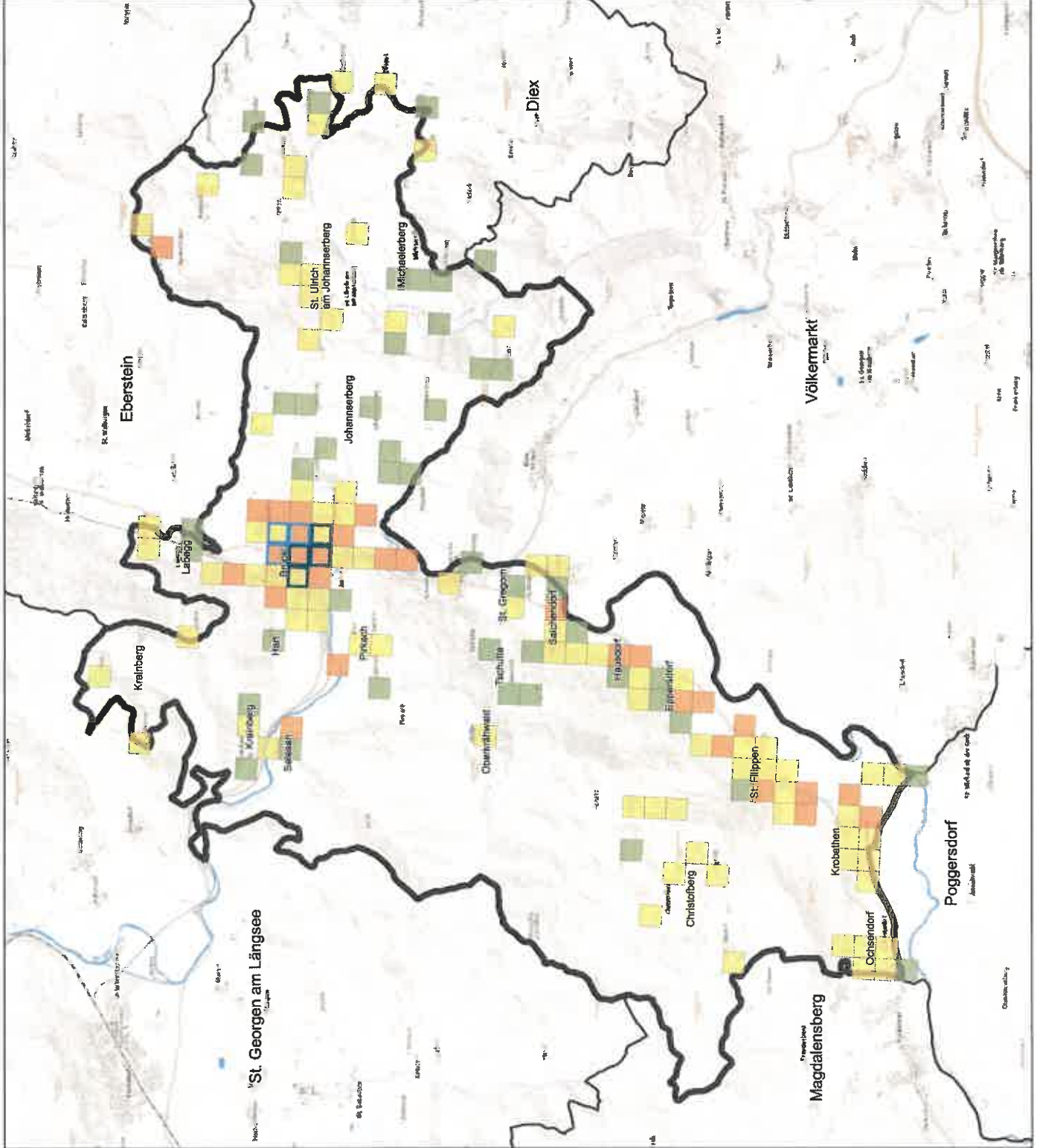


LEGENDE

Heizsystem

-  Biomasseheizung
-  Nah-/Fernwärme
-  Wärmepumpe
-  Gasheizung
-  Kohleheizung
-  Ölheizung
-  Strom (direkt)
-  Brennstoff unbekannt
-  Gänzlich unbekannt





LEGEND

Besondere Bedeutung für Heizsystemtausch

☐ Sehr hohe Anzahl an Nutzeinheiten

mit fossilen Heizsystemen ($n \geq$

Hohe Anzahl an Nutzeinheiten

mit fossilen Heizsystemen ($n \geq 25$)

Heizsysteme

Fossil ($\geq 60\%$ der Gebäude)

in der Rasterzelle verfügbar

über fossile Heizsysteme)

Erneuerbar ($\geq 60\%$ der Gebäude)

in der Rasterzelle verfügen

über erneuerbare Heizsysteme)

Gemischt (Ausgeglichenes Verhältnis)

der Heizsysteme in der Rasterzelle)





9020, Bahnhofstraße 38d/9/1
Tel.: 0463/31592, 0664/2033512
E-Mail: zt.kavallirek@aon.at

Datum: 12.05.2025
Quelle: Land Kärnten - KAGIS

Kavalirek Consulting ZT e.U.
Raumordnung und Umweltplanung
Bearbeitung: Kavallirek, Kubec



ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MARKTGEMEINDE BRÜCKL

Mo. "Energieraumordnung"

PLAN 28b: HEIZSYSTEME ANALYSE

A M 1:15.000 Hauptort Brückl

LEGENDE

Besondere Bedeutung für Heizsystemtausch
Sehr hohe Anzahl an Nuteinheiten
mit fossilen Heizsystemen (n≥50)
Hohe Anzahl an Nuteinheiten
mit fossilen Heizsystemen (n≥25)

Heizsysteme

Fossil (≥ 60% der Gebäude
in der Rasterzelle verfügen
über fossile Heizsysteme)
Erneuerbar (≥ 60% der Gebäude
in der Rasterzelle verfügen
über erneuerbare Heizsysteme)
Gemischt (Ausgeglichenes Verhältnis
der Heizsysteme in der Rasterzelle)

Weiterführende Textinhalte

Relative Verteilung der Heizsystemkategorien
auf Gebäudeebene:

E - Erneuerbar
F - Fossil
A - Andere

Anzahl:

Geb. - Gebäude
NuE. - Nuteinheiten

Anzahl Gebäude nach Nutzung lt. AGWR:

And. - Andere
Infra. - Infrastruktur
Wi. - Wirtschaft
Wo. - Wohnen

Anzahl:

Hws. - Hauptwohnsitze
Nws. - Nebenwohnsitze

0 100 200 300 400 500 m

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 2026



**M A R K T G E M E I N D E
B R Ü C K L**

TEIL C UMWELTBERICHT

KAVALIREK CONSULTING ZT e.U.

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 38c/9/1
Tel. 0463/31592 zt.kavalirek@aon.at

Inhaltsverzeichnis

1	Anlassfall – ÖEK-Überarbeitung	4
2	Rechtliche Grundlage – K-UPG – Untersuchungsrahmen.....	4
3	Inhalte und Ziele der Planänderung „Örtliches Entwicklungskonzept“	6
4	Untersuchungsraum – Bearbeitungsgebiet.....	6
5	Internationale, gemeinschaftliche und nationale Ziele des Umweltschutzes	7
6	Umweltprobleme	8
7	Schutzgüter – Umweltzustand – Sensibilitäten - Istzustand	8
7.1	Karten – Grundlagenpläne	8
7.1.1	Landschaftsräumliche Gliederung.....	9
7.1.2	Schutzgüter - Nutzungseinschränkungen	10
7.1.3	Bodenfunktion	13
7.1.4	Oberflächen-/Hangwässer	14
7.1.5	Lärm.....	15
7.1.6	Waldentwicklungsplan.....	15
7.1.7	Seveso Betrieb.....	16
7.2	Sensibilitäten – Beschreibung Umweltzustand.....	16
7.2.1	Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden	16
7.2.2	Mensch - Anthropogene Nutzungen	17
7.2.3	Naturraum – Ökologie - Landschaftsbild.....	19
7.2.4	Wasser und Boden.....	20
8	Umweltauswirkungen – Planänderung.....	22
8.1	Generell	22
8.2	Brückl - Gemeindehauptort.....	23
8.3	Brückl West - Hart	24
8.4	Krainberg - Selesen.....	25
8.5	Donau Chemie – Brückl Süd	26
8.6	Salchendorf – St. Gregorn.....	27
8.7	Hausdorf	28
8.8	Eppersdorf	29
8.9	St. Filippen	30
8.10	Krobathen	31
8.11	Ochsendorf	32
8.12	Christofberg - Kirche	33
8.13	Christofberg - Streusiedlungsgebiet.....	34
8.14	Sonstige Entwicklungen.....	35
8.15	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	36
9	Maßnahmen – Verringerungen negativer Umweltauswirkungen	40
10	Planungsalternativen - Varianten	41

10.1	Planungsalternativen.....	41
10.2	Nullvariante – keine Änderung des ÖEK.....	41
11	Überwachung - Monitoring.....	42
12	Zusammenfassung Umweltauswirkungen.....	42

Projektmitarbeit:

- Mag. Christian Kavalirek (Ortsplaner)
- Mag. Albert Kubec
- Christina Kavalirek

1 Anlassfall – ÖEK-Überarbeitung

Überarbeitung ÖEK

- Die Überarbeitung bzw. Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Brückl aus dem Jahr 2009, welche entsprechend den Bestimmungen des K-ROG 2021 bis 31.12.2029 erforderlich ist, löst entsprechend dem Kärntner Umweltplanungsgesetz (Planänderung) die Verpflichtung zur Erstellung eines Umweltberichtes aus.

Änderungen zum ÖEK 2009

- Der gegenständliche Umweltbericht bezieht sich hinsichtlich Umweltauswirkungen vor allem auf geplante Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Kundmachungsentwurf ÖEK datiert mit 11.08.2026). Für den vom ÖEK 2009 in das ÖEK 2026 übernommenen Rechtsbestand, welcher im Umweltbericht zum ÖEK 2009 abgehandelt wurde, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar.

2 Rechtliche Grundlage – K-UPG – Untersuchungsrahmen

K-UPG

Sicherstellung eines hohen Umweltschutz- niveaus

- Das K-UPG regelt lt. § 1
 - a) die Umweltprüfung, um bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und Umwelterwägungen in die Entschädigungsfindungen einzubeziehen, und
 - b) die Öffentlichkeitsbeteiligung im Zusammenhang mit der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme.

ÖEK Umweltbericht verpflichtend

- Lt. § 3 Abs. b) K-UPG unterliegt der Entwurf eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes den Bestimmungen nach dem 2. Abschnitt des K-UPG und damit der Erstellung eines Umweltberichtes.
- Gemäß § 7 Abs. (1) K-UPG hat die Planungsbehörde vor der Beschlussfassung des ÖEK einen Umweltbericht zu erstellen. Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Anwendung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Zielsetzungen und den geographischen Anwendungsbereich des Planes berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Handbuch SUP

- Für die Erstellung des Umweltberichtes wurde seitens des Landes Kärnten Abt. 20 ein Handbuch zur SUP für die örtliche Raumplanung im März 2007 herausgegeben.
- Der Untersuchungsrahmen ist in erster Linie durch das K-UPG und in zweiter Linie durch das SUP-Handbuch für die örtliche Raumplanung vorgegeben.
- Lt. § 7 Abs. (2) des K-UPG hat der Umweltbericht jedenfalls die folgenden Angaben zu enthalten:

**Inhalte
Umweltbericht**

- a) Eine Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Programmes
 - b) die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes ...
 - c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
 - d) sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind ...
 - e) die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind
 - f) die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen
 - g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Grund der Anwendung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitest möglich auszugleichen
 - h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen ...
 - i) eine Beschreibung der Maßnahmen für die Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen des Plans ...
 - j) eine allgemeinverständliche Zusammenfassung ...
- Lt. § 7 Abs. (3) K-UPG sind in den Umweltbericht Informationen aufzunehmen, die zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung nach Abs. 1 vernünftigerweise verlangt werden können.

**Keine
erheblichen
Umweltaus-
wirkungen**

- Aufgrund des gegenständlichen Planungsprozesses und entsprechend den festgelegten Zielsetzungen des ÖEK können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, welche durch die Planänderung ÖEK

verursacht werden, ausgeschlossen werden. Trotzdem ist die Erstellung des Umweltberichtes lt. dem K-UPG und dem SUP-Handbuch erforderlich.

3 Inhalte und Ziele der Planänderung „Örtliches Entwicklungskonzept“

ÖEK-AUFBAU

- Das Örtliche Entwicklungskonzept besteht im Wesentlichen aus drei Teilen:
 - Teil A Rechtsteil (Verordnungstext mit den Anlagen Plan 01 Funktionale Gliederung, Plansatz 02 Entwicklungsplan und den Erläuterungen zur Verordnung),
 - Teil B Grundlagenforschung und Module,
 - Teil C Umweltbericht.

ZIELE

- Oberste Zielsetzung des ÖEK 2026 ist die Erstellung einer zeitgemäßen Grundlage für die planmäßige Entwicklung der Marktgemeinde Brückl mit besonderer Bedachtnahme auf die Bestimmungen des K-ROG 2021 und mit verstärkter Berücksichtigung von zeitgemäßen Thematiken wie z.B. einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie auf effiziente, kompakte und energiesparende Raumstrukturen.

ÄNDERUNGEN

- Beschreibung und Bewertung der wesentlichen Änderungen des ÖEK siehe Kapitel 8.

4 Untersuchungsraum – Bearbeitungsgebiet

Gemeindegebiet

- Das Untersuchungsgebiet geht gemäß § 13 K-UPG grundsätzlich über den Geltungsbereich des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Brückl und damit dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde hinaus. Entsprechend den räumlichen Gegebenheiten und den Planungszielsetzungen ist eine konkrete gemeindeübergreifende Betrachtung nicht erforderlich. Davon ausgenommen sind Wildtierkorridore.
- Grundlagenforschung bzw. Gemeindeanalyse siehe ÖEK Teil B Grundlagenforschung und Module.

5 Internationale, gemeinschaftliche und nationale Ziele des Umweltschutzes

Umweltziele (Details siehe Teil B)

- Die für die ÖEK-Überarbeitung relevanten internationalen, gemeinschaftlichen und nationalen Umweltziele resultierend aus den nachfolgenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien sind insbesondere:
 - Kärntner Landesverfassung (K-LVG)
 - Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021)
 - Kärntner Naturschutzgesetz (K-NSG 2002)
 - Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990
 - Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG)
 - Alpenkonvention – Rahmenvereinbarung und den ergänzenden Protokollen Naturschutz- und Landschaftspflege, Berglandwirtschaft, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Verkehr, Energie
 - Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie)
 - Vogelschutzrichtlinie
 - Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L)
 - EU-Umgebungslärmrichtlinie
 - Bundeslärmschutzgesetz (Bundes-Lärm-G)
 - ÖNORM S 5021
 - Forstgesetz (ForstG)
 - Wasserrechtsgesetz (WRG) inkl. WRRL
 - Altlastenverordnung (Altlastenatlas-VO)
 - Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU

Umweltziele entsprechend dem K-ROG 2021

- Die Umweltziele unterschiedlicher Gesetze, Verordnungen und Richtlinien stehen grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des K-ROG 2021.

Planungs- kontinuität ist gewährleistet

- Da die Umweltziele des K-ROG 2021 überwiegend aus dem K-GplG 1995 (Basis für das ÖEK 2009) übernommen wurden, ist diesbezüglich eine sehr hohe Planungskontinuität gegeben

Umsetzung der Umweltziele im ÖEK

- Die Umsetzung von Umweltzielen und hierbei insbesondere die Vermeidung von Nutzungskonflikten ist wesentlicher Bestandteil der Verordnung ÖEK (Teil A Rechtsteil).

6 Umweltprobleme

Umweltprobleme

- Wesentliche Umweltprobleme bzw. Nutzungskonflikte der Marktgemeinde Brückl sind insbesondere wie folgt:
 - Verkehrsimmissionen (v.a. durch Schwerverkehr) entlang der B92.
 - Vereinzelt Nutzungskonflikte zwischen Wohn- und Gewerbenutzungen und zwischen bäuerlichen Betrieben und Wohnnutzungen.
 - Betriebszufahrt Kettenwerk durch den Markt Brückl.
 - Agrarisch intensiv genutzter und z.T. ausgeräumter Talraum.
 - Nutzungs- bzw. Interessenskonflikt zwischen der räumlichen Entwicklung der Gemeinde und der Boden-Produktionsfunktion.
 - Seveso Betrieb Donau Chemie.
 - Mehrere Altlasten und Altablagerungen.

Vermeidung Umweltprobleme

- Die Minimierung und Vermeidung von Umweltproblemen und Nutzungskonflikten sind wesentliche Planungszielsetzungen des ÖEK.

7 Schutzgüter – Umweltzustand – Sensibilitäten - Istzustand

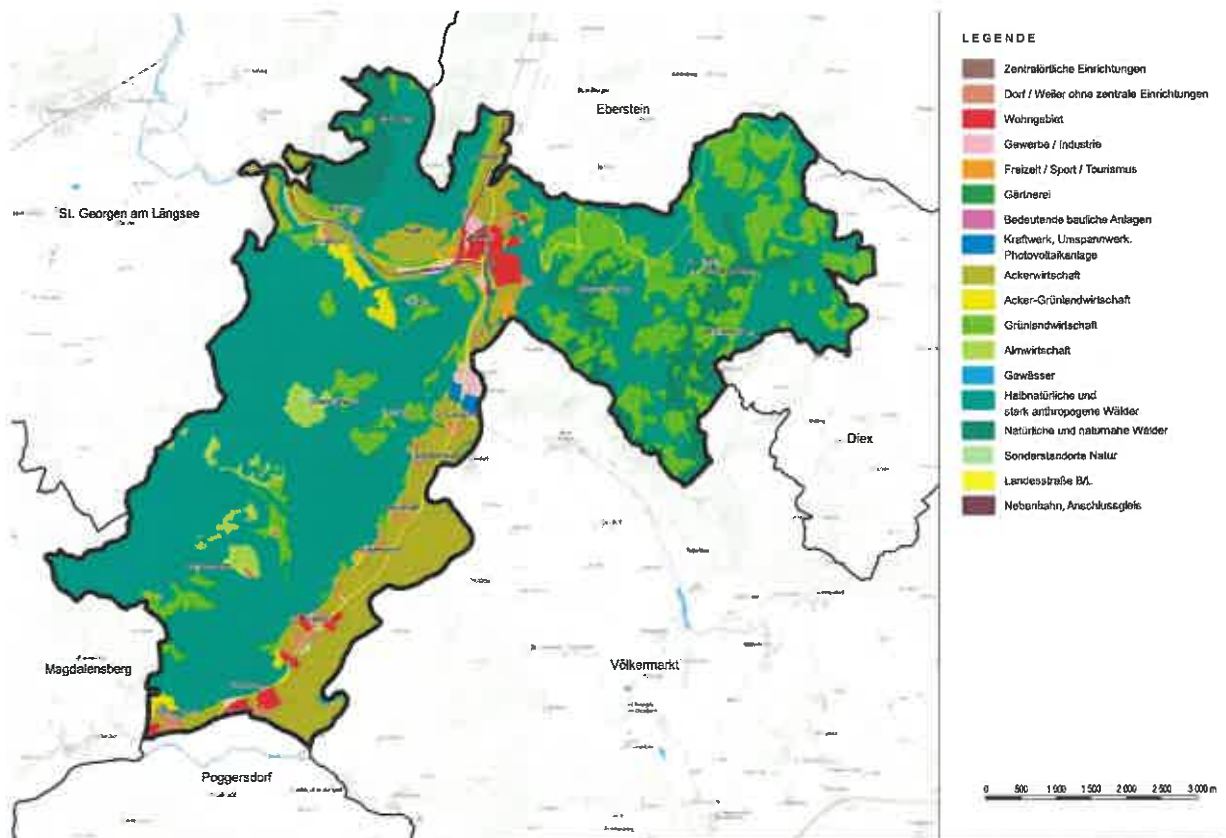
7.1 Karten – Grundlagenpläne

Karten

- Die entsprechend dem SUP-Handbuch geforderten Bestands- und Analysekarten wurden wie folgt erstellt bzw. zeitgemäß erweitert:
 - Landschaftsräumliche Gliederung (siehe v.a. ÖEK Teil B Plan 17 Landschaftsräumliche Gliederung).
 - Karte der Schutzgüter (siehe v.a. ÖEK Teil B Plan 03 Nutzungseinschränkungen, Plan 11 Kulturgüter, Plan 15 Schutzgüter, Plan 16 Biotope).
 - Differenzplan altes ÖEK – neues ÖEK (Vergleich ÖEK 2009 mit ÖEK 2026 siehe Kapitel 8). Der eigentliche Differenzplan war Bestandteil der Entwurfsplanungen Plansatz 02 Entwicklungsplan.
 - Bodenfunktion (siehe v.a. ÖEK Teil B Plan 18 und 19).
 - Oberflächenwasser (siehe v.a. ÖEK Teil B Plan 20a und 20b).

7.1.1 Landschaftsräumliche Gliederung

Auszug ÖEK Teil B Plan 17 Landschaftsräumliche Gliederung



LRG

- Siehe v.a. ÖEK Teil B Plan 17.
- Als Grundlage diente der (veraltete) digitale Datensatz LRG (landschaftsräumliche Gliederung) des KAGIS, welcher v.a. hinsichtlich der Gewerbe- und Industriestandorte und wesentlicher Siedlungsentwicklungen aktualisiert wurde.
- Der Plan gibt einen sehr guten Überblick über die grundsätzliche Verteilung von Nutzungen im Gemeindegebiet.

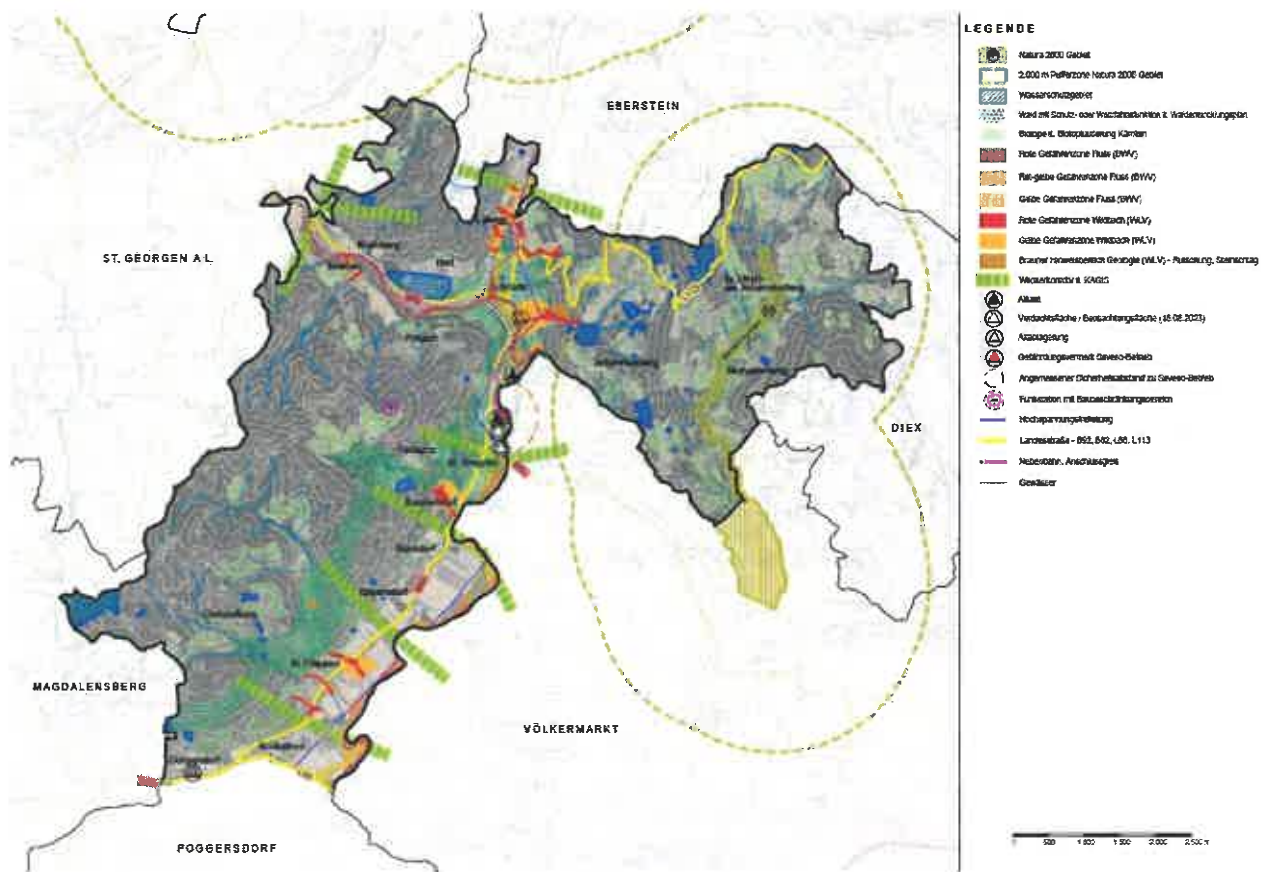
7.1.2 Schutzgüter - Nutzungseinschränkungen

Natura 2000-Gebiet

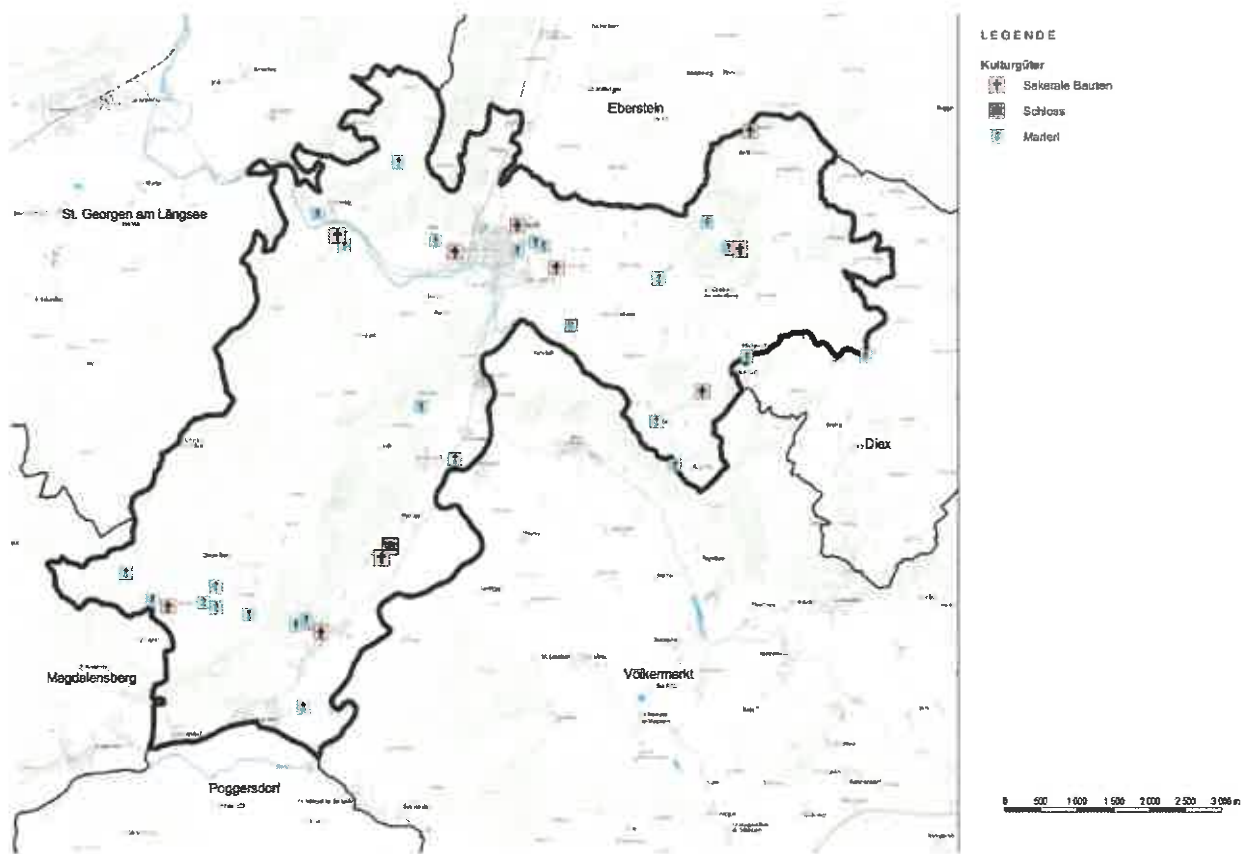
Nutzungseinschränkungen

- Siehe ÖEK Teil B Plan 03, Plan 11, Plan 15 und 16.
- In der Gemeinde ist seit 2018 das Natura 2000-Gebiet Michaelagraben festgelegt (siehe Plan 03). Lage außerhalb jeglichen Siedlungsdrucks.
- In das Gemeindegebiet von Brückl reichen keine nennenswerte 2.000 m Pufferbereiche (siehe Plan 03).
- Auflistung der Nutzungseinschränkungen siehe ÖEK Teil B Kapitel 3.2
- Wesentliche Nutzungseinschränkungen resultieren aus Überschwemmungsbereiche von Gurk, Görtscitz und diversen Bachläufen, Oberflächen-/Hangwasserproblematiken, Biotopen, Wald mit Wohlfahrts- und Schutzfunktion, Lärmimmissionen, B92, hochwertige Agrarböden, 110 kV-Leitung, Seveso Betrieb Donau Chemie, Altlasten und Altablagerungen.

Auszug ÖEK Teil B Plan 03 Nutzungseinschränkungen



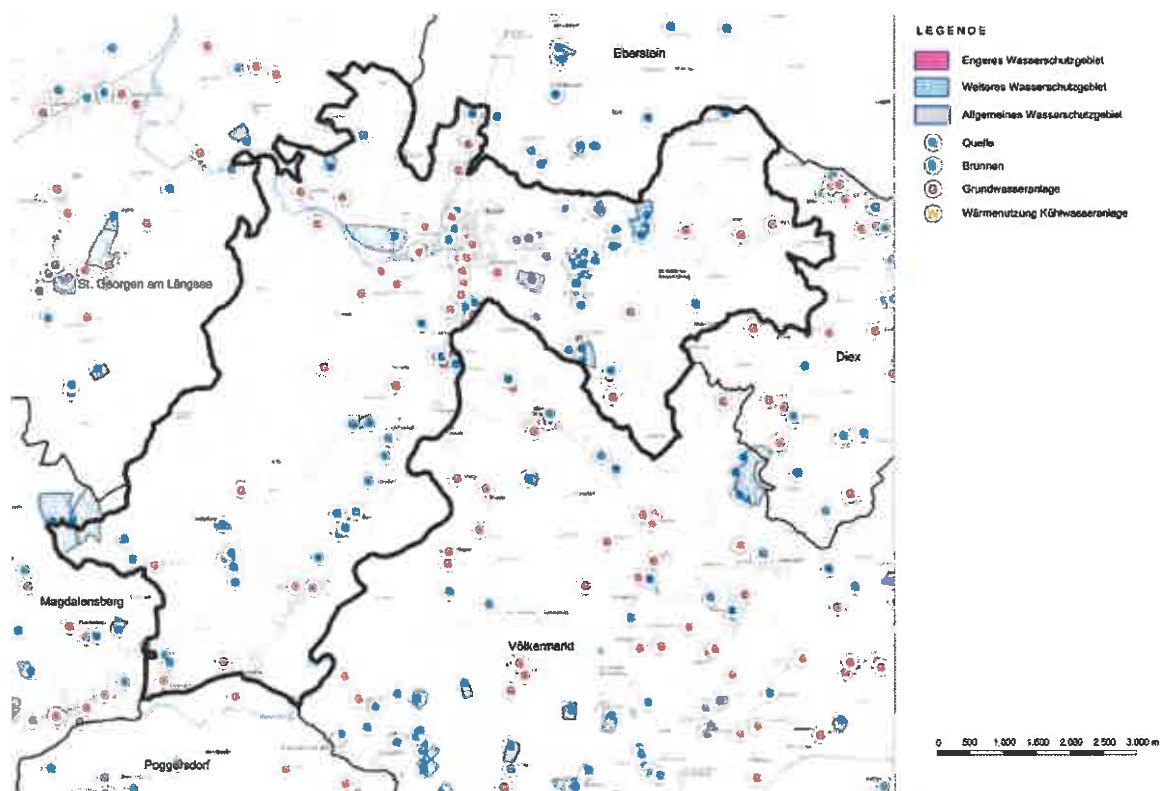
Auszug ÖEK Teil B Plan 11 Kulturgüter



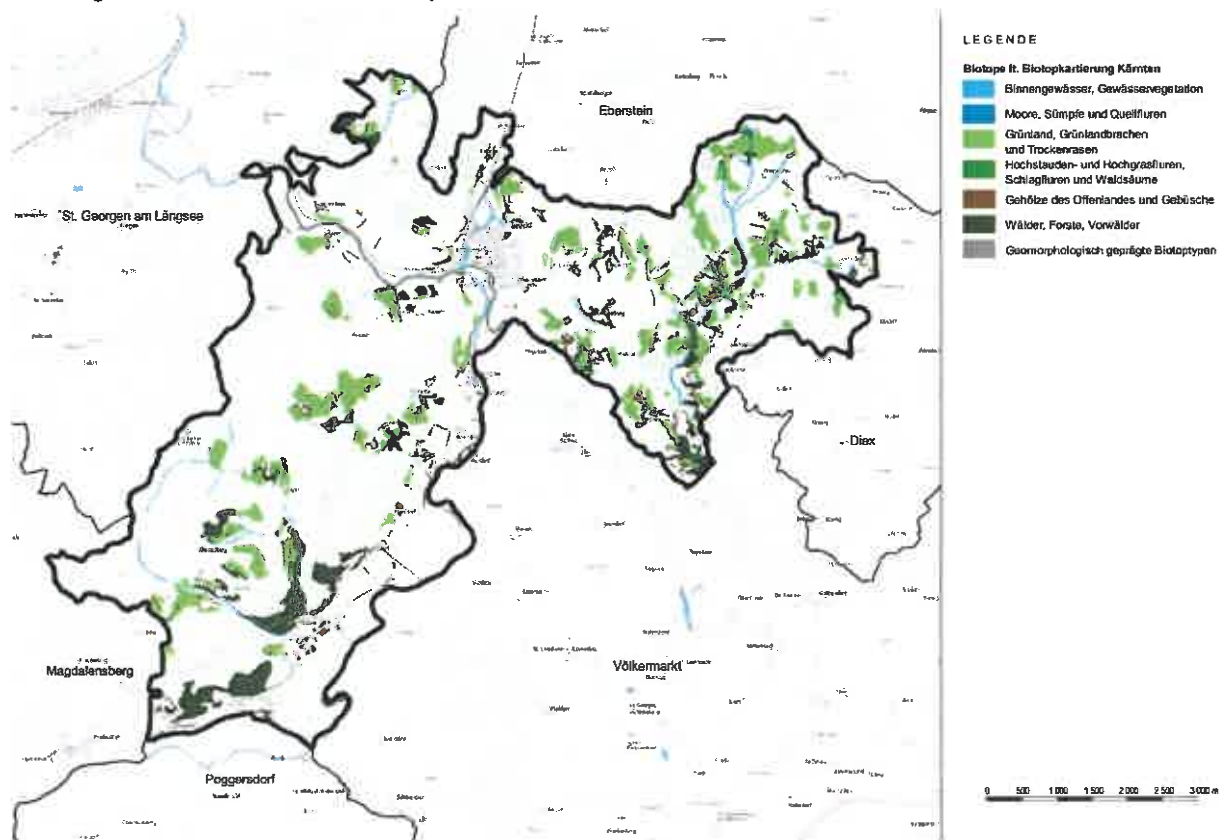
Denkmalschutz

- Kulturgüter (Gebäude unter Denkmalschutz) siehe Auflistung ÖEK Teil B Kapitel 3.2.6.
- Herausragende Denkmäler, die gleichzeitig wesentliche Elemente des Ortsbildes darstellen, sind z.B. die Kirchen im Gemeindegebiet (Christofberg, Eppersdorf, Brückl, Selesen, St. Ulrich, St. Lorenzen, Michaelerberg, St. Filippen), die alte Volksschule in Brückl sowie die Pfarrhöfe Brückl und St. Ulrich.

Auszug ÖEK Teil B Plan 07 Wasserbuch



Auszug ÖEK Teil B Plan 16 Biotope

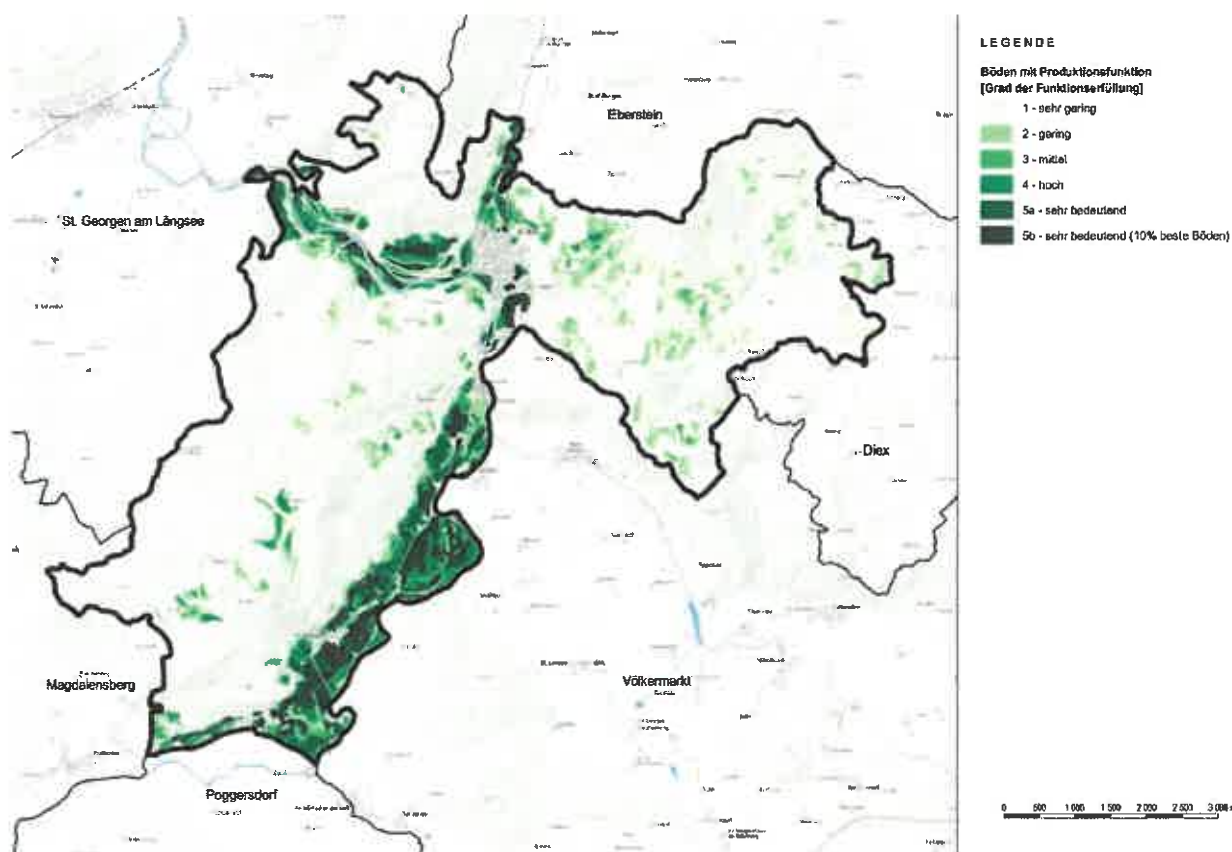


7.1.3 Bodenfunktion

Hochwertige Böden

- Siehe ÖEK Teil B Plan 18 und 19.
- Die Marktgemeinde Brückl weist in den Talräumen überwiegend Böden mit hoher bis sehr hoher Produktionsfunktion auf und stößt bei fast jeglichen Ortsverdichtungen bzw. Ortserweiterungen auf derartig hochwertige Böden.
- Eine Abwägung unterschiedlicher öffentlicher Interessen ist im ÖEK Teil A (Verordnung) erfolgt.

Auszug ÖEK Teil B Plan 19 Böden mit Produktionsfunktion

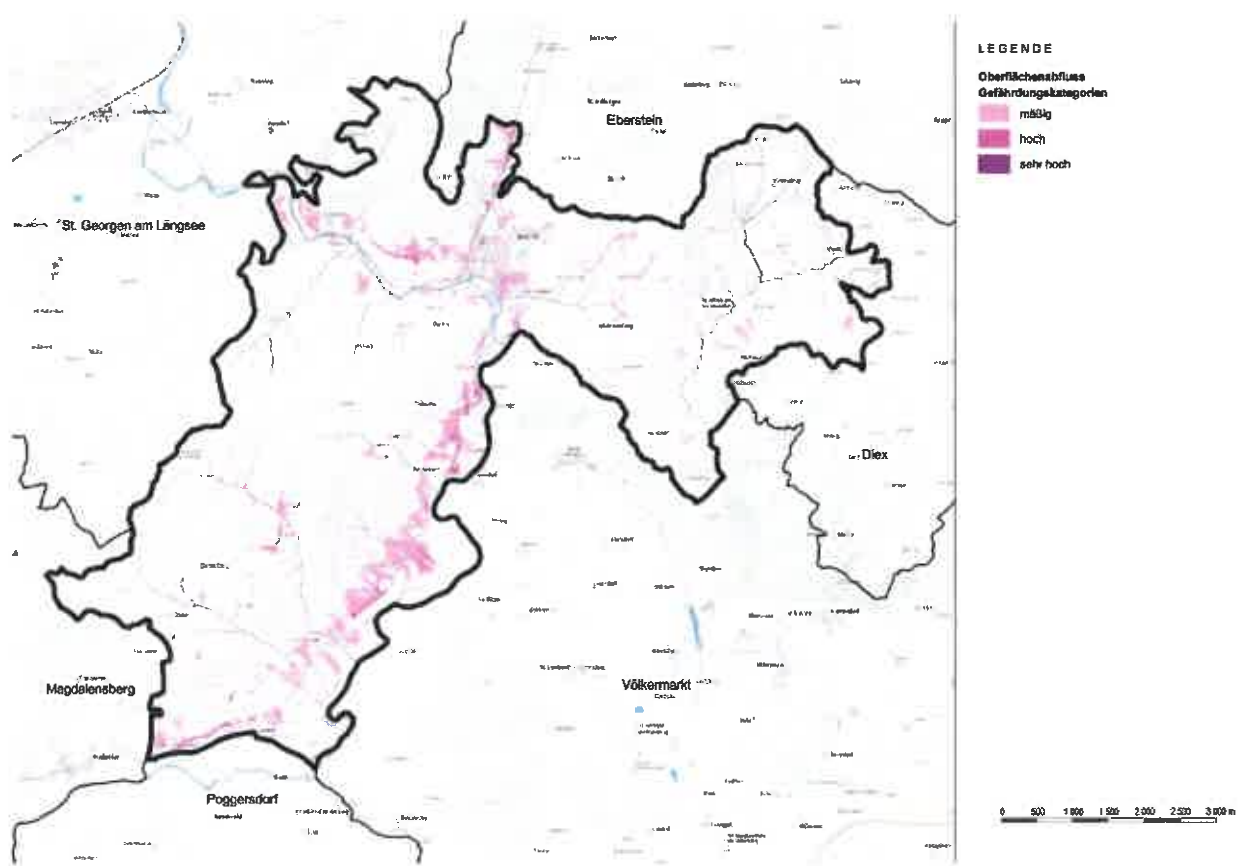


7.1.4 Oberflächen-/Hangwässer

Erhebliche Einschränk- ungen

- Siehe ÖEK Teil B Plan 20a und Plan 20b.
- Die Marktgemeinde Brückl ist im Bereich bestehender Baulandwidmungen und potentiellen Ortserweiterungen erheblich von Nutzungseinschränkungen durch Oberflächenwässer gemäß KAGIS-Ausweisungen betroffen.
- Mit intensiveren Niederschlagsereignissen werden die Bedeutung der Oberflächenwässer und deren schadlose Verbringung weiter zunehmen.

Planauszug ÖEK Teil B Plan 20a Oberflächenabfluss (Gefährdungsbereiche)



7.1.5 Lärm

Einschränkungen

- Lärmimmissionen ergeben sich v.a. entlang der B92.
- Punktuelle Immissionsbelastungen durch Industrie- und Gewerbebetriebe können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

7.1.6 Waldentwicklungsplan

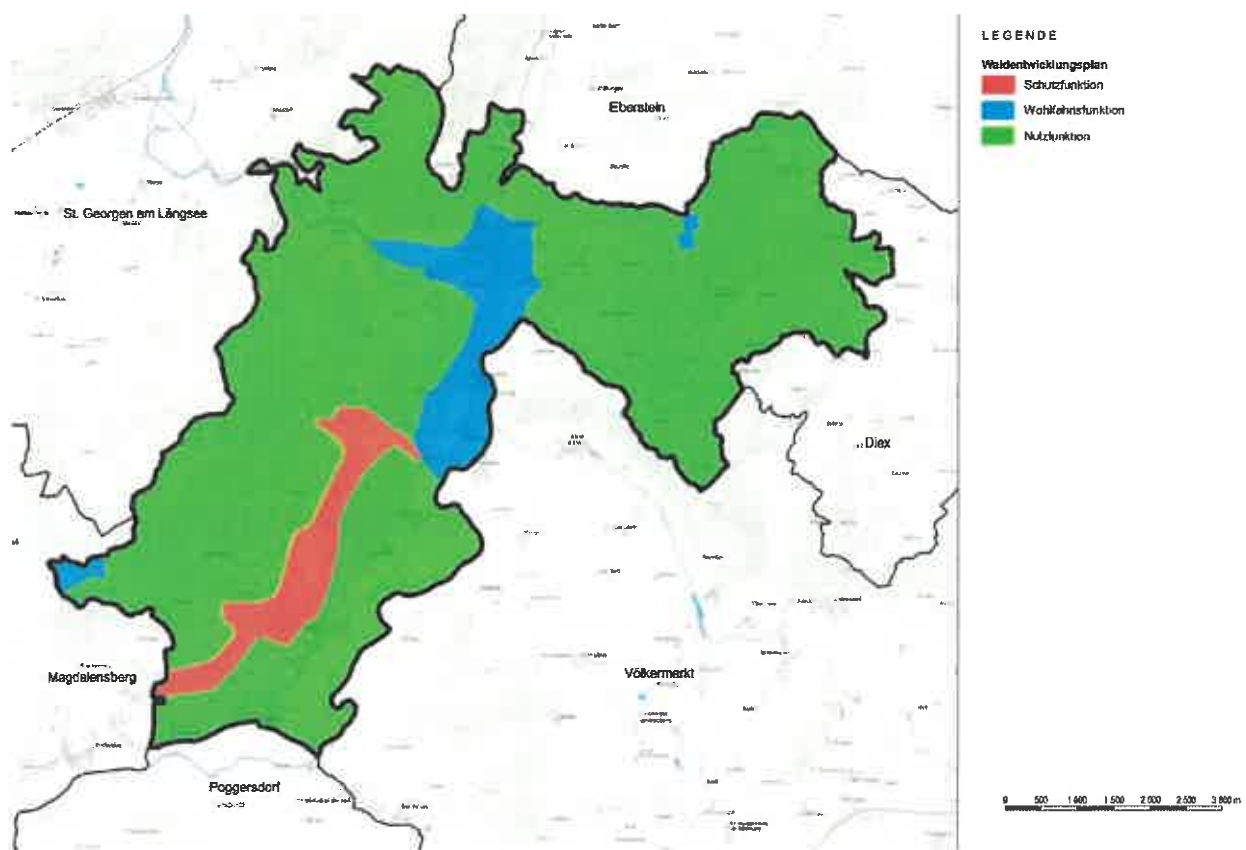
Nutzfunktion des Waldes

Walderhaltung

kein Bannwald

- Siehe ÖEK Teil B Plan 03 und 10.
- Im Waldentwicklungsplan (WEP) sind die Wälder der Marktgemeinde Brückl überwiegend mit der Leitfunktion „Nutzfunktion“ ausgewiesen
- Im Bereich der im WEP festgelegten Wohlfahrtsfunktion (Gemeindehauptort Brückl bis Salchendorf) und im Bereich der festgelegten Schutzfunktion (Hanglagen zwischen Salchendorf und Ochsendorf) kommt der Walderhaltung eine besondere Bedeutung zu.
- In der Gemeinde sind keine Bannwälder festgelegt.

Planauszug ÖEK Teil B Plan 10 Waldentwicklungsplan



7.1.7 Seveso Betrieb

- Seveso Betriebe**
- Ein Teilbereich der Donau Chemie ist als Seveso Betrieb ausgewiesen,
 - Die gesetzlich erforderliche Festlegung der Schutzabstände (gegenständlich mit einem Radius von ca. 500 m) ist erfolgt (siehe z.B. ÖEK Teil B Plan 04e). Auch ist die erforderliche Umwidmung in das spezifische Bauland Sondergebiet erfolgt.

7.2 Sensibilitäten – Beschreibung Umweltzustand

7.2.1 Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden

Lärm

- Der Straßenlärm (vor allem LKW-Durchzugsverkehr) ist eine zunehmende Thematik. Dies trifft auf den Hauptsiedlungsraum der Gemeinde entlang der B 92 zu.
- Lärmkarten entsprechend dem Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz liegen noch nicht vor.
- Lärmemissionen von Gewerbebetriebe im Ortsverband (Auflistung Nutzungskonflikte siehe Kapitel 2.3) bzw. von Gewerbe-/Industriegebieten im Nahbereich von Wohngebiete und damit Immissionen für Wohnbebauungen sind im unbekannten Ausmaß gegeben.
- Die Sensibilität des Umweltmerkmals Lärm wird mit sehr hoch eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Luft/Gesundheit	Sehr hohe Sensibilität

Luft - Klima

- Belastete Gebiete gemäß der Verordnung des Bundes sind in der Marktgemeinde Brückl keine gegeben.
- Immissionen für Wohnbebauungen sind im Bereich von Gewerbebetrieben im Ortsverband nicht auszuschließen.
- Geruchsimmissionen im Bereich landwirtschaftlicher Betriebe sind grundsätzlich nicht auszuschließen.
- Im Bereich der Donau Chemie (Seveso Betrieb) können erhebliche Umweltbelastungen insbesondere im Zuge eines Störfalls nicht ausgeschlossen werden.
- Die Sensibilität des Umweltmerkmals Luft und Klima wird generell mit hoch eingestuft. Für die Donau Chemie mit sehr hoch.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Luft/Gesundheit – generell	Hohe Sensibilität
Luft/Gesundheit – Donau Chemie	Sehr hohe Sensibilität

7.2.2 Mensch - Anthropogene Nutzungen

Siedlungsraum und Ortsbild

- Die Gemeinde besteht aus 19 Ortschaften bzw. Siedlungsbereichen.
- Zentralörtliche Strukturen beschränken sich auf den Gemeindehauptort Brück (Unterzentrum, Zentrum des Görtschitzts) und auf das Gemeindesubzentrum St. Filippen.
- Der Talraum Gurk und Görtschitz ist der Hauptsiedlungsraum der Gemeinde.
- Die alten Ortskerne (Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft) wurden generell mit reinen und mehr oder weniger großen Wohnsiedlungen (abhängig von der Baulandverfügbarkeit) erweitert.
- Siedlungsstruktur siehe ÖEK Teil B Kapitel 3.6.1.
- Konfliktbereiche Siedlungsraum und Ortsbild, wie z.B. industrieller Charakter der Donau Chemie und die 110 kV-Leitung im Markt Brückl, siehe ÖEK Teil B Kapitel 3.6.5.
- Die Sensibilität des Umweltmerkmals Siedlungsraum und Ortsbild wird generell mit mittel und für die Bereiche Donau Chemie (DC) und 110 kV-Leitung im Markt Brückl mit hoch eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Siedlungsraum-Wohnen und Ortsbild generell	Mittlere Sensibilität
Bereiche DC und 110 kV-Leitung Brückl	Hohe Sensibilität

Land- und Forstwirtschaft, Jagd

- Im Waldentwicklungsplan (WEP) sind die Wälder der Marktgemeinde Brückl überwiegend mit der Leitfunktion „Nutzfunktion“ ausgewiesen (siehe ÖEK Teil B Plan 03 und Plan 10).
- Im Bereich der im WEP festgelegten Wohlfahrtsfunktion (Gemeindehauptort Brückl bis Salchendorf) sowie im Bereich der festgelegten Schutzfunktion (Hanglagen zwischen Salchendorf und Ochsendorf) kommt der Walderhaltung eine besondere Bedeutung zu.
- In der Gemeinde sind keine Bannwälder festgelegt.
- Der Talraum wird von fruchtbaren grauen Auböden und von Lockersedimentbraunerdeböden dominiert. Im Bergbereich dominieren Felsbraunerden.
- Im Talbereich überwiegt die Acker- und im Bergbereich die Grünlandnutzung.

- Ein Siedlungsdruck auf Waldflächen ist nicht bzw. nur punktuell gegeben.
- Gemäß Kärnten Atlas (KAGIS) sind in der Gemeinde mehrere Wildtierkorridore, welche vor allem quer zum Görschitztal verlaufen, gegeben (siehe ÖEK Teil B Plan 03).
- Die Sensibilität des Umweltmerkmals Land- und Forstwirtschaft wird mit mittel eingestuft.
- Die Sensibilität der Umweltmerkmale Forstwirtschaft und Jagd wird mit mittel und die der Landwirtschaft als hoch eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Forstwirtschaft, Jagd	Mittlere Sensibilität
Landwirtschaft	Hohe Sensibilität

Sach- und Kulturgüter

- Zu den Sachgütern zählen der gesamte Gebäudebestand und die infrastrukturellen Einrichtungen (Verkehr, Freizeiteinrichtungen udgl.)
- Zu den Kulturgütern werden in erster Linie Denkmale und die archäologischen Ausgrabungen/Fundgebiete gezählt (Denkmale mit und ohne Denkmalschutz).
- Herausragende Denkmäler, die gleichzeitig wesentliche Elemente des Ortsbildes darstellen, sind (siehe ÖEK Teil B Plansatz 02 und Plan 11):
 - Diverse Pfarrkirchen
 - Pfarrhof Brückl, Pfarrhof St. Ulrich
 - Alte Volksschule in Brückl
- Die Sensibilität des Umweltmerkmals Sach- und Kulturgüter wird mit gering eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Sach- und Kulturgüter generell	Geringe Sensibilität

Erholung - Freizeit

- Die Gemeinde verfügt entsprechend der Einwohnerzahl über ein gutes Sport-/Freizeitangebot.
- Von regionaler Bedeutung ist der Christofberg als Naherholungsgebiet (auch in Verbindung mit dem Magdalensberg)
- Die Sensibilität des Umweltmerkmals Erholung- Freizeit wird mit hoch eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Erholung und Freizeit	Hohe Sensibilität

7.2.3 Naturraum – Ökologie - Landschaftsbild

Wald

- Siehe Kapitel 7.1.6.

Schutzgebiete - Ökologie

- In der Gemeinde ist seit 2018 das Natura 2000-Gebiet Michaelagraben festgelegt (Lage ohne Siedlungsdruck udgl).
- Nationalparks, Naturdenkmäler, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind keine festgelegt.
- Ökologisch besonders wertvolle Lebensräume stellen die Biotope und die Sonderstandorte nach der Landschaftsräumlichen Gliederung dar.
- Die Sensibilität des Umweltmerkmals Schutzgebiete wird mit hoch eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Schutzgebiete	Hohe Sensibilität

Fauna, Flora und Lebensräume

- Der landwirtschaftlich intensiv genutzte Talraum ist überwiegend ausgeräumt.
- Ansonsten handelt es sich aber um ein sehr kleinstrukturiertes und mit einer Vielzahl an naturnahen Elementen wie z.B. Flurgehölzreihen ausgestattetes Gemeindegebiet.
- Bedeutend für die Lebensräume sind auch die Wildtierkorridore (siehe 7.2.2).
- Für die Tierwelt liegen keine besonderen Erhebungen vor.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Fauna und Flora generell	Mittlere Sensibilität
Fauna und Flora im Bereich von Schutzgebieten	Sehr hohe Sensibilität

Landschaftsbild

- Die Marktgemeinde Brückl weist folgende vier Hauptlandschaftsräume auf:
 - Talbereich Görtschitz/Gurk - Brückl bis Ochsendorf
 - Talbereich der Gurk – Brückl – Selesen bis Gemeindegrenze im Westen
 - Bergbereich Christofberg – im Norden, Osten und Süden von der Gurktalung begrenzt
 - Bergbereich Saualpe.

- Geringe Zersiedelung und kaum Bausünden.
- Beeinträchtigungen durch die 110 kV-Leitung.
- Die Sensibilität des Umweltmerkmals Landschaftsbild wird mit mittel eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Landschaftsbild generell	Mittlere Sensibilität

7.2.4 Wasser und Boden

Grundwasser - Quellwasser

- In der Gemeinde ist eine Vielzahl großflächiger engerer und weiterer Quell- und Brunnenschutzgebiete ausgewiesen. Diese Schutzgebiete liegen überwiegend außerhalb des Siedlungsraumes.
- Die Sensibilität der Umweltmerkmale Grundwasser und Quellwasser wird mit hoch eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Grundwasser, Quellwasser	Hohe Sensibilität

Gewässer

- Der überwiegende Teil der Bäche (Wildbäche) entwässert zur Gurk/Görtschitz. Nur der obere Saualmbereich (St. Ulrich, Michaelerberg) entwässert zum Diexer Bach und weiter direkt in den Völkermarkter Stausee (Drau).
- Die Überschwemmungsbereiche der Gurk und Görtschitz führen zu massiven Nutzungseinschränkungen (Schwerpunkt Markt Brückl).
- Für die Zubringerbäche sind mehrere Rote und Gelbe Gefahrenzonen Wildbach ausgewiesen. Diese führen v.a. in den Ortsbereichen St. Filippen, Salchendorf, Brückl, Labegg und Selesen zu erheblichen Nutzungseinschränkungen.
- In der Gemeinde gibt es keine nennenswerten stehenden Gewässer.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Gefährdungsbereiche Fließgewässer	Sehr hohe Sensibilität
Gewässer generell	Hohe Sensibilität

Oberflächenwässer

- Siehe Kapitel 7.1.4

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Oberflächenwässer	Sehr hohe Sensibilität

Boden - mineralische Rohstoffe

- Die hochwertigsten und mächtigsten Böden, es handelt sich um Graue Auböden und Lockersedimentbraunerdeböden, befinden sich Talraum von Gurk und Görtischtz. Im Bergbereich dominieren Felsbraunerden auf Schiefer- und Kristallingesteinen.
- Generell weisen die Böden im Talbereich eine hohe Bonität auf.
- Die Sensibilität des Umweltmerkmals Boden wird mit hoch eingestuft.
- Aufgrund von quartären Lockersedimenten sind potentielle Kiesvorkommen in der Marktgemeinde Brückl grundsätzlich nicht auszuschließen (derzeit keine Abbaue).

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Bodenqualität	Hohe Sensibilität
Kiesabbau - mineralische Rohstoffe	Mittlere Sensibilität

Altlasten – Verdachtsflächen – Altstandorte

- Gemäß der Altlastenatlasverordnung (Altlastenatlas-VO) sind in der Gemeinde zwei Altlasten festgelegt (K 5 Donau Chemie Brückl und K20 Kalkdeponie Brückl I/II).
- Lt. digitalem Datensatz des Landes Kärnten (KAGIS, 18.08.2023) gibt es in der Marktgemeinde Brückl drei Altablagerung:
 - Kalkdeponie Brückl 3 und 4 (südlich Donau Chemie)
 - Deponie Brückl Bereich Tennisplatz (Haus- und Sperrmüll, Autowracks)
 - Deponie Ochsendorf (Haus- und Sperrmüll, Autowracks).
- Die Altablagerungen und Altstandorte sind symbolisch in den Plänen 02, 03, 04 (Grundlagenforschung, Teil B des ÖEK) dargestellt.
- Die Sensibilität des Umweltmerkmals Altlasten und Altstandorte bzw. Altablagerungen wird mit hoch eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen	hohe Sensibilität-

8 Umweltauswirkungen – Planänderung

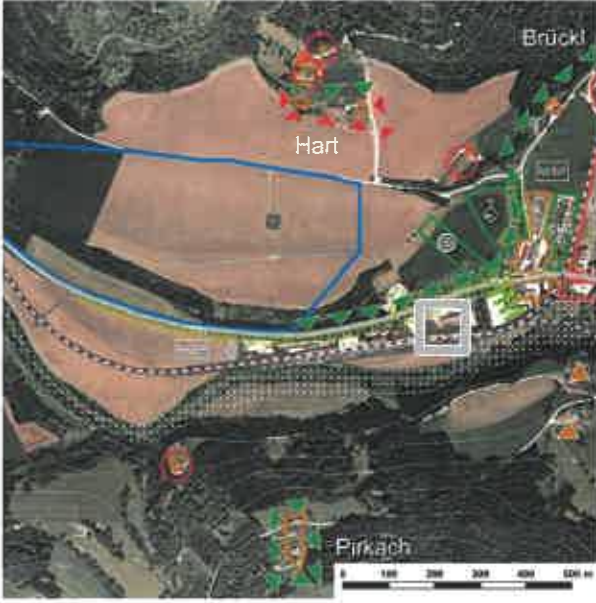
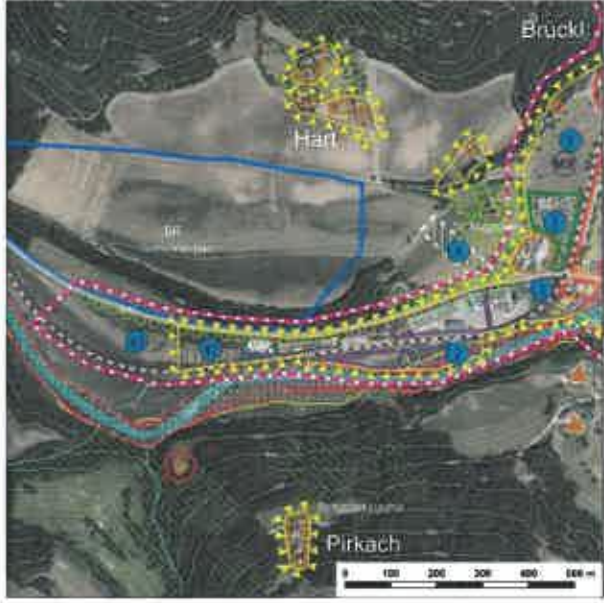
8.1 Generell

- Raumrelevante Planungszielsetzungen des ÖEK 2009 wurden in das ÖEK 2026 weitgehend übernommen, z.T. gemäß K-ROG 2021 und zeitgemäßen Anforderungen adaptiert und z.T. konkretisiert (verstärkte Festlegung von Positionsnummern im Plansatz 02 Entwicklungsplan und Wegfall von variablen Siedlungsaußengrenzen).
- Gegenüber dem ÖEK 2009 erfolgten vor allem durch den Wegfall von variablen Siedlungsaußengrenzen und aufgrund von Nutzungseinschränkungen in folgenden Bereichen wesentliche Rücknahmen von Siedlungserweiterungspotentialen (Wohnfunktion und dörfliche Mischfunktionen):
 - ca. 6,00 ha St. Filippen
 - ca. 3,80 ha Hausdorf
 - ca. 2,70 ha Salchendorf
 - ca. 1,70 ha Ochsendorf.
- Im ÖEK 2026 wurden keine neuen gewerblich/industriellen Entwicklungspotentiale festgelegt.
- Gegenüber dem ÖEK 2009 wurden Entwicklungspotentiale für die Siedlungsentwicklung im Ausmaß von ca. 18 ha zurückgenommen. Dies vor allem zugunsten innerörtlicher Verdichtungen, der Vermeidung einer Zersiedelung, der Erhaltung hochwertiger Böden (Erhaltung der Produktionsfunktion) bzw. der Erhaltung von Retentionsräumen. Alleine damit verbunden können die Planänderungen im ÖEK 2026 zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führen. Mit den Planänderungen ergeben sich wesentliche Verbesserungen für die Umweltsituation.
- Mit dem ÖEK 2026 erfolgte zudem eine verstärkte Bedachtnahme auf umweltrelevante Themenbereiche wie z.B. sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Ausbau von Rad-/Gehwegen, Vermeidung von KFZ-Fahrten, Minimierung von Schadenspotentialen, Sicherung der Naherholungs- und Naturraumpotentiale, ökologische Aufwertung und Aufwertung des Landschaftsbildes.
- Umweltrelevante Änderungen zum ÖEK 2009 betreffend raumrelevanten Flächeninanspruchnahmen und hierbei insbesondere für potentielle Änderungen des Flächenwidmungsplanes werden in Kapitel 8.2 bis 8.14 hinsichtlich der Umweltauswirkungen bewertet. Insbesondere ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

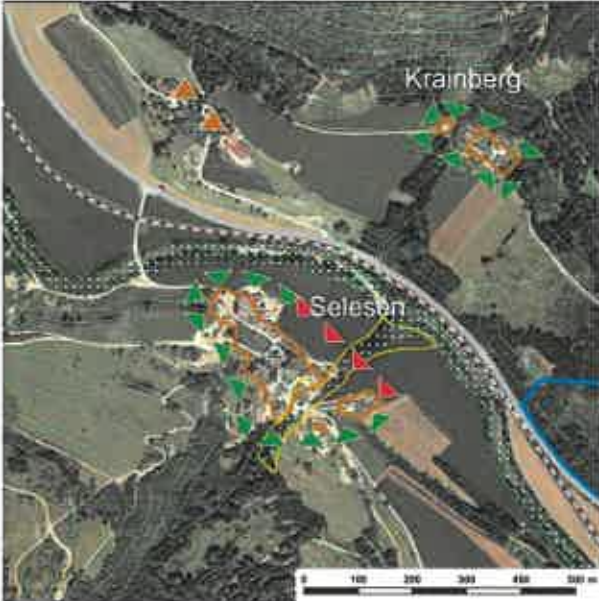
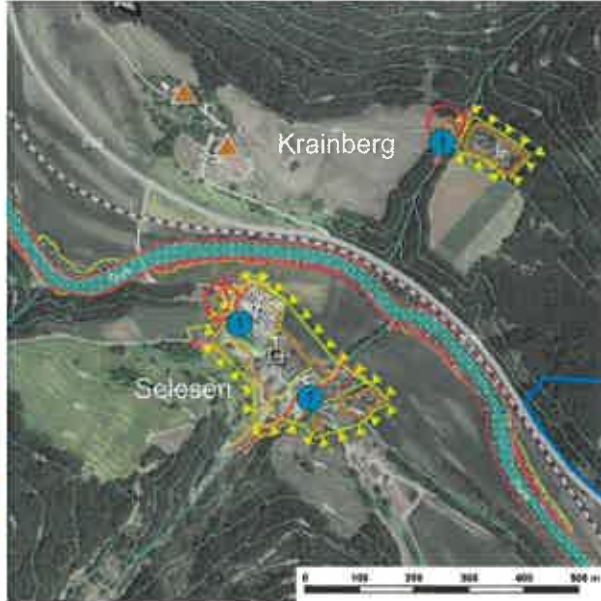
8.2 Brückl - Gemeindehauptort

ÖEK 2009	ÖEK 2026
	
Änderungen zum ÖEK 2009	• Konkretisierung der Entwicklung des Gemeindehauptortes mit einer Vielzahl an Pos. Nr. • Durchgehende Festlegung von Siedlungsausgangsgrenzen. • Bedachtnahme auf aktuelle Nutzungseinschränkungen. • Keine Erweiterung von baulichen Konsumationsmöglichkeiten. • Verstärkte Bedachtnahme auf den gemeinnützigen Wohnbau und auf Baulandmodelle. • Festlegung Siedlungsschwerpunkt.
Eingriffserheblichkeit	• Gering.
Umweltauswirkungen	• Keine.
Erheblich negative Umweltauswirkungen	• Können mit Bedachtnahme auf die Auflagen für die Umsetzung ausgeschlossen werden.

8.3 Brückl West - Hart

ÖEK 2009	ÖEK 2026
	
Änderungen zum ÖEK 2009	Brückl West: • Konkretisierung der räumlichen Entwicklung der Erweiterung der Gewerbezone. • Festlegung funktionalen Siedlungsschwerpunkt Gewerbe-Industrie. Hart: • Ermöglichung einer räumlichen Verdichtung bzw. geringfügigen Abrundung der Siedlungssplitter (ca. 0,40 ha).
Eingriffserheblichkeit	• Gering.
Umweltauswirkungen	• Gering.
Erheblich negative Umweltauswirkungen	• Können mit Bedachtnahme auf die Auflagen für die Umsetzung ausgeschlossen werden.

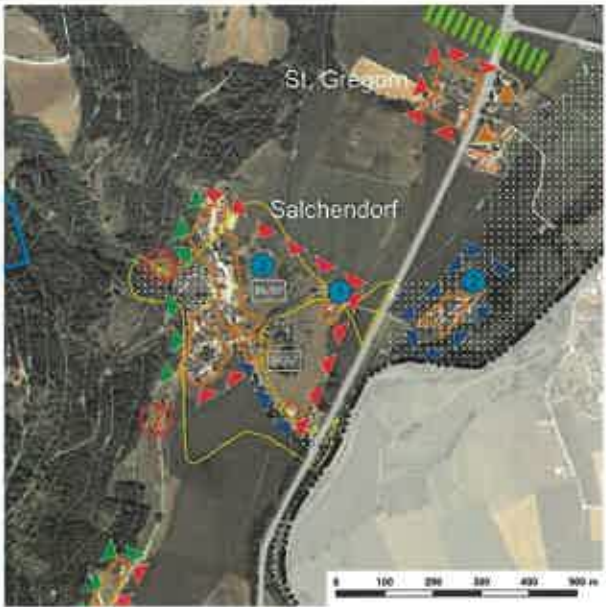
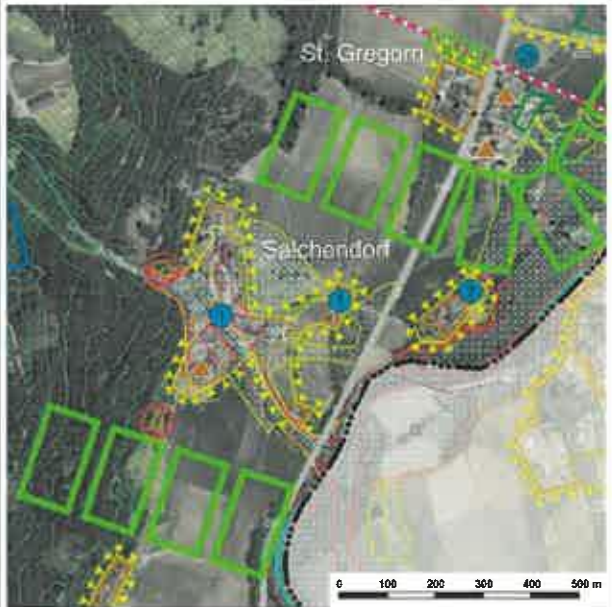
8.4 Krainberg - Selesen

ÖEK 2009	ÖEK 2026
	
Änderungen zum ÖEK 2009	Krainberg: • Inhaltlich keine Änderung. Selesen: • Bedachtnahme auf die aktuellen Nutzungseinschränkungen (v.a. Gefahrenzonenplan der WLV).
Eingriffserheblichkeit	• Gering.
Umweltauswirkungen	• Gering.
Erheblich negative Umweltauswirkungen	• Können mit Bedachtnahme auf die Auflagen für die Umsetzung ausgeschlossen werden.

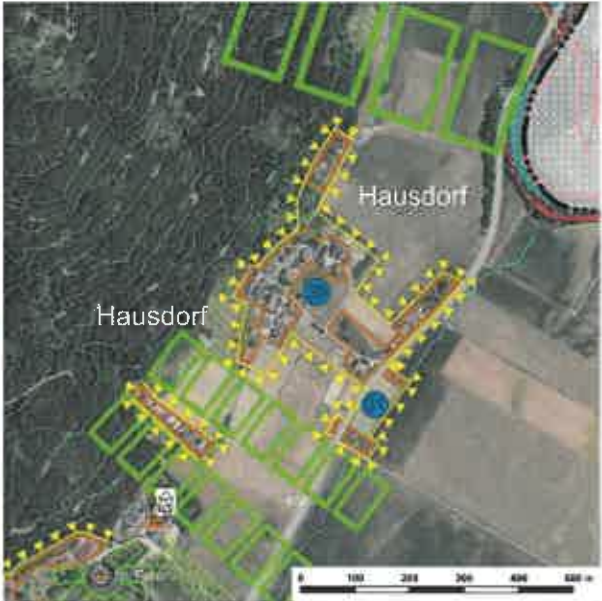
8.5 Donau Chemie – Brückl Süd

ÖEK 2009	ÖEK 2026
	
Änderungen zum ÖEK 2009	• Anpassung der Siedlungsausgangsgrenze und Planungszielsetzungen an den Baulandrechtsbestand und den Rechtsbestand der Widmung Grünland Photovoltaikanlage. • Konkretisierung der Entwicklung der Industrie- und Gewerbezone mit einer Vielzahl an Pos. Nr. • Konkretisierung der räumlichen Entwicklung mit einem interkommunalen Gewerbepark Görtzschitzal. • Festlegung funktionalen Siedlungsschwerpunkt Gewerbe-Industrie.
Eingriffserheblichkeit	• Gering.
Umweltauswirkungen	• Gering - Bedachtnahme auf z.B. den Wildtierkorridor und die Vermeidung von Nutzungskonflikten mit dem Ortsbereich St. Gregorn erforderlich.
Erheblich negative Umweltauswirkungen	• Können mit Bedachtnahme auf die Auflagen für die Umsetzung ausgeschlossen werden.

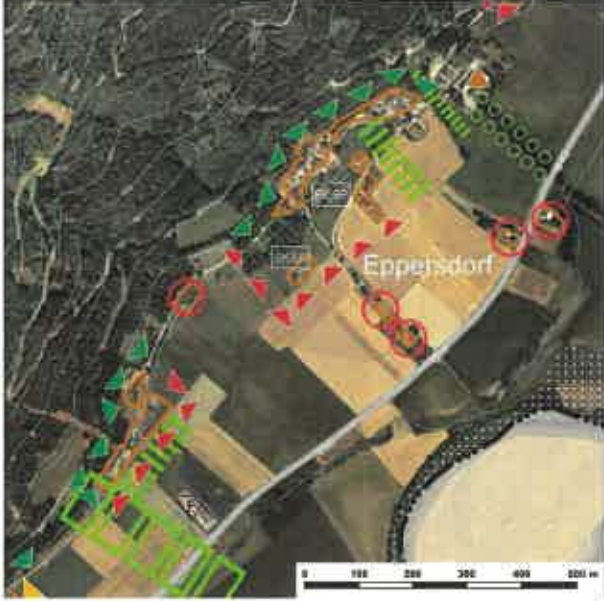
8.6 Salchendorf – St. Gregorn

ÖEK 2009	ÖEK 2026
	
Änderungen zum ÖEK 2009	Salchendorf: • Mit Bedachtnahme auf den Nutzungseinschränkungen (Gefahrenzonenplan der WLV), auf bestehende Biotope (v.a. Streuobstwiesen) und infrastrukturelle Gegebenheiten Rücknahme (ca. 2,70 ha) von Siedlungserweiterungspotentialen. St. Gregorn: • Inhaltlich keine Änderung.
Eingriffserheblichkeit	• Gering
Umweltauswirkungen	• Gering • Reduzierung Siedlungsentwicklungspotential um ca. 2,70 ha.
Erheblich negative Umweltauswirkungen	• Können mit Bedachtnahme auf die Auflagen für die Umsetzung ausgeschlossen werden.

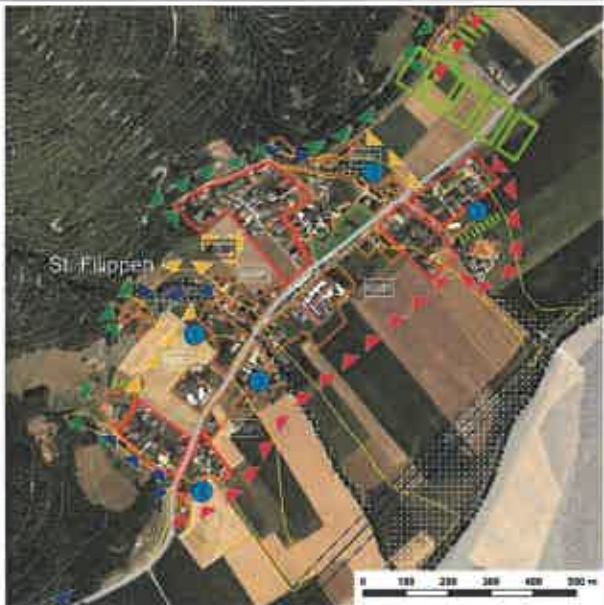
8.7 Hausdorf

ÖEK 2009	ÖEK 2026
	
Änderungen zum ÖEK 2009	• Rücknahme der variablen Siedlungsaußengrenze (ÖEK 2009) im südwestlichen Ortsbereich (Reduzierung Siedlungserweiterungspotential um ca. 2,00 ha). • Reduzierung der großflächigen Siedlungserweiterungspotentiale im nordöstlichen Ortsbereich um ca. 1,80 ha.
Eingriffserheblichkeit	• Gering.
Umweltauswirkungen	• Gering. • Reduzierung Siedlungsentwicklungspotential um ca. 3,80 ha.
Erheblich negative Umweltauswirkungen	• Können mit Bedachtnahme auf die Auflagen für die Umsetzung ausgeschlossen werden.

8.8 Eppersdorf

ÖEK 2009	ÖEK 2026
	
Änderungen zum ÖEK 2009	• Anpassung des Siedlungssplitters an der B92 an den Bau- und Baulandrechtsbestand. • Rücknahme (ca. 0,60 ha) von Siedlungserweiterungspotentialen im westlichen Ortsbereich (z.T. Biotop).
Eingriffserheblichkeit	• Gering.
Umweltauswirkungen	• Reduzierung Siedlungsentwicklungspotential um ca. 0,60 ha.
Erheblich negative Umweltauswirkungen	• Können mit Bedachtnahme auf die Auflagen für die Umsetzung ausgeschlossen werden.

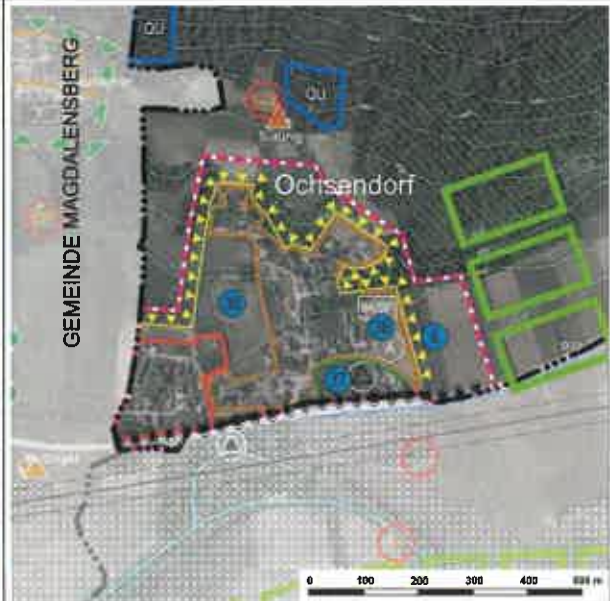
8.9 St. Filppen

ÖEK 2009	ÖEK 2026
	
Änderungen zum ÖEK 2009	• Rücknahme (ca. 4,90 ha) der großflächigen Siedlungserweiterungspotentiale im nordwestlichen und nordöstlichen Ortsbereich (jeweils variable Siedlungsaußengrenze im ÖEK 2009) und Rücknahme ca. 6,00 ha) von Siedlungserweiterungspotentialen im südlichen Ortsbereich. • Konkretisierung (mehrere Pos. Nr.) der Entwicklung des Gemeindesubzentrums. • Verstärkte Bedachtnahme auf den gemeinnützigen Wohnbau und Baulandmodelle. • Festlegung als Siedlungsschwerpunkt.
Eingriffserheblichkeit	• Gering.
Umweltauswirkungen	• Gering. • Reduzierung Siedlungsentwicklungspotential um ca. 10,90 ha.
Erheblich negative Umweltauswirkungen	• Können mit Bedachtnahme auf die Auflagen für die Umsetzung ausgeschlossen werden.

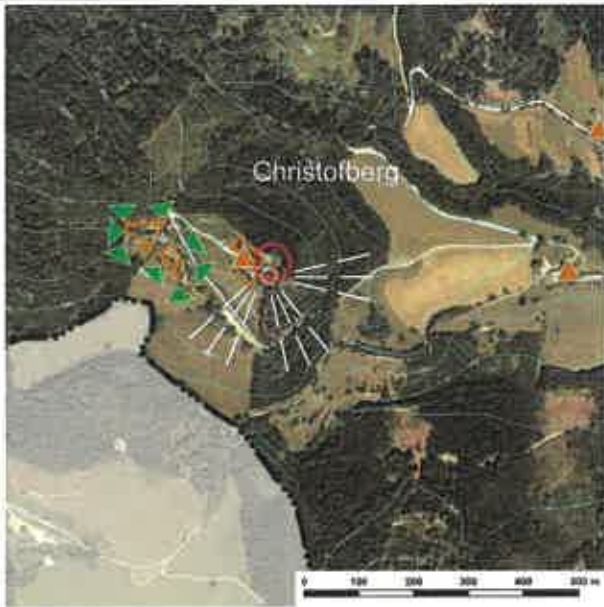
8.10 Krobathen

ÖEK 2009	ÖEK 2026
	
Änderungen zum ÖEK 2009	• Inhaltlich keine wesentlichen Änderungen. • Verstärkte Bedachtnahme auf den gemeinnützigen Wohnbau und auf Baulandmodelle (z.B. Pos. Nr. 6 und 35). • Festlegung Siedlungsschwerpunkt.
Eingriffserheblichkeit	• Gering.
Umweltauswirkungen	• Gering.
Erheblich negative Umweltauswirkungen	• Können mit Bedachtnahme auf die Auflagen für die Umsetzung ausgeschlossen werden.

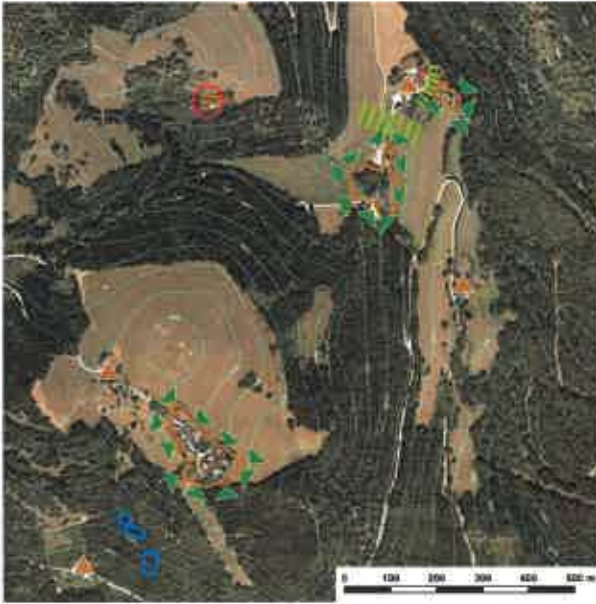
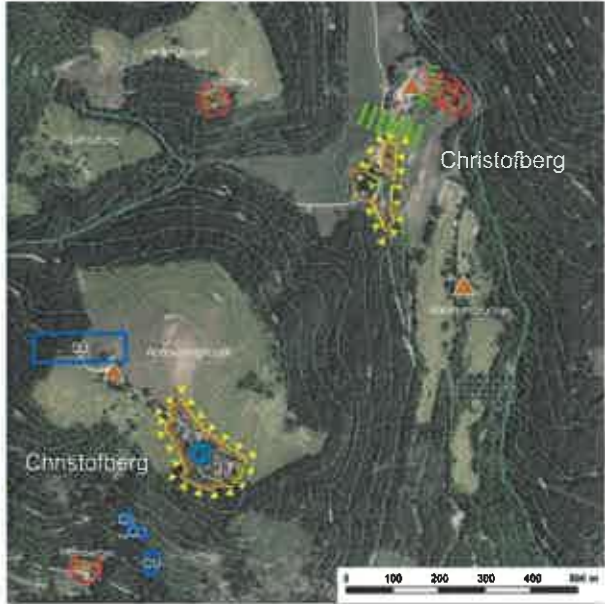
8.11 Ochsendorf

ÖEK 2009	ÖEK 2026
	
Änderungen zum ÖEK 2009	• Rücknahme (ca. 1,70 ha) der großflächigen Siedlungserweiterungspotentiale im nordwestlichen Ortsbereich (variable Siedlungsaußengrenze im ÖEK 2009). • Verstärkte Bedachtnahme auf Baulandmodelle (z.B. Pos. Nr. 6 und 38). Umsetzung Pos. Nr. 6 im Planungszeitraum nicht realistisch. • Festlegung als Siedlungsschwerpunkt.
Eingriffserheblichkeit	• Gering.
Umweltauswirkungen	• Reduzierung Siedlungsentwicklungspotential um ca. 1,70 ha.
Erheblich negative Umweltauswirkungen	• Können mit Bedachtnahme auf die Auflagen für die Umsetzung ausgeschlossen werden.

8.12 Christofberg - Kirche

ÖEK 2009		ÖEK 2026	
			
Änderungen zum ÖEK 2009		Konkretisierung (Pos. Nr. 39) der Entwicklungsmöglichkeiten der Hofstelle im Nahbereich zur Kirche.	
Eingriffserheblichkeit		Gering.	
Umweltauswirkungen		Gering.	
Erheblich negative Umweltauswirkungen		Können mit Bedachtnahme auf die Auflagen für die Umsetzung ausgeschlossen werden.	

8.13 Christofberg - Streusiedlungsgebiet

ÖEK 2009	ÖEK 2026
	
Änderungen zum ÖEK 2009	• Anpassungen an den Baulandrechtsbestand. • Reduzierung der Entwicklungsmöglichkeit (ca. 0,30 ha) des nördlichen Siedlungssplitters (z.T. Wald, Biotop, Geländekuppe).
Eingriffserheblichkeit	• Gering.
Umweltauswirkungen	• Reduzierung Siedlungserweiterungspotential (Sonderwidmung FZW) um ca. 0,30 ha.
Erheblich negative Umweltauswirkungen	• Können mit Bedachtnahme auf die Auflagen für die Umsetzung ausgeschlossen werden.

8.14 Sonstige Entwicklungen

PV-Freiflächenanlagen

- Gegenüber dem ÖEK 2009 ist die Problematik von PV-Freiflächenanlagen in den Fokus des ÖEK 2026 getreten.
- Gemäß der Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024 (K-PhV 2024) ist die Errichtung einer Vielzahl von PV-Freiflächenanlagen (auch von Großanlagen) ohne Widmung möglich (Klientelpolitik) und damit weder im ÖEK regelbar noch hinsichtlich von Umweltauswirkungen beurteilbar.
- Für PV-Freiflächenanlagen mit Umwidmungserfordernissen sind im ÖEK 2026 wenige Eignungsflächen (z.B. nördlich der Donau Chemie) und großflächige Ausschlussflächen festgelegt. Aufgrund des Umwidmungsverfahrens und damit verbunden mit der Einbindung der betroffenen Dienststellen des Landes Kärnten (z.B. fachlicher Naturschutz, strategische Umweltprüfung, Wasserwirtschaft) können erheblich negative Umweltauswirkungen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Windkraft

- Das K-ROG 2021 i.d.g.F. LGBl.Nr. 11/2026 schließt die Errichtung von Windkraftanlagen in der Marktgemeinde Brückl aus.

8.15 Keine erheblichen Umweltauswirkungen

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben sich für die Planänderungen (v.a. Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung) aus folgenden Gründen:
 - Das Natura-2000-Gebiet Michaelergraben wird von den Planungszielsetzungen nicht negativ berührt. Dies gilt auch für den 2.000 m Pufferbereich.
 - Gegenüber dem ÖEK 2009 wurden Entwicklungspotentiale für die Siedlungsentwicklung im Ausmaß von ca. 18 ha zurückgenommen. Dies vor allem zugunsten innerörtlicher Verdichtungen, der Vermeidung einer Zersiedelung, der Erhaltung von hochwertigen Böden (Erhaltung der Produktionsfunktion) bzw. der Erhaltung von Retentionsräumen. Alleine damit verbunden können die Planänderungen im ÖEK 2026 zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führen. Mit den Planänderungen ergeben sich wesentliche Verbesserungen für die Umweltsituation.
 - Gegenüber dem ÖEK 2009 wurde der Baulandbedarf für den Planungszeitraum (10 Jahre) von 19,40 ha auf 11,40 ha reduziert (Reduzierung um 8,00 ha).
 - Keine Erweiterung von gewerblich/industriellen Entwicklungspotentialen.
 - Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete sind in der Gemeinde keine festgelegt.
 - Naturschutzrelevante Sonderstandorte lt. Biotopkartierung bzw. landschaftsräumlicher Gliederung sind von Baulanderweiterungen, mit der Ausnahme v.a. von Streuobstwiesen, grundsätzlich nicht betroffen. Abklärungen hinsichtlich einer Inanspruchnahme von Biotopen und erforderlicher Ersatzmaßnahmen sollten im Einzelfall erfolgen. Detailabklärungen bezüglich naturschutzfachlicher Besonderheiten (z.B. § 8 und § 9 Flächen und allfälliger Ersatzmaßnahmen) gelten generell für Baulanderweiterungen im Rahmen von integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen.
 - Die Vermeidung von Nutzungskonflikten und ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden (inkl. bauliche Verdichtungen und Baulandmobilisierung) sind wesentliche Zielsetzungen des ÖEK 2026.
 - Im Zuge des Planungsprozesses ÖEK wurde für jede potentielle Erweiterungsfläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Produktionsfunktion des Bodens mit dem öffentlichen Interesse an der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung abgewogen.
 - Besondere Bedachtnahme auf Naturgefahren und Schadenspotentiale (v.a. Baulandeignung, Gefährdungsbereiche Bachläufe, Hang-/Oberflächenwässer). Zudem erforderliche Detailabklärungen im Zuge von Umwidmungen.
 - Denkmäler und Kulturgüter sowie Sachgüter sind von den Planänderungen (Baulanderweiterungen) nicht negativ betroffen.

- Immissionsbelastungen Lärm verursacht durch den Verkehr im Bereich der B 92 können für Baulanderweiterungen aufgrund fehlender Untersuchungen/Messungen/Berechnungen nicht ausgeschlossen werden und sind, wie allfällig erforderliche Schutzmaßnahmen, im Rahmen allfälliger Umwidmungen bzw. im Bauverfahren abzuklären. Auf erforderliche Lärmschutzmaßnahmen wird z.T. im ÖEK hingewiesen.
 - Besondere forstliche Interessen, die über die generelle Zielsetzung des Forst-G nach Erhaltung des Waldes hinausgehen, sind von den Planungszielsetzungen nicht betroffen.
 - Quell- und Brunnenschutzgebiete sind von Baulanderweiterungen nicht betroffen.
 - Die Industrie- und Gewerbevorrangstandorte wurden so festgelegt, dass Nutzungskonflikte mit der Wohnfunktion zur Gänze vermieden werden bzw. mit Auflagen vermieden werden können.
 - Die Zielsetzungen des ÖEK widersprechen absehbar nicht den Umweltzielen internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Gesetze, Verordnungen, Vereinbarungen und Bestimmungen.
 - Die Planänderungen sind so geringfügig, dass Auswirkungen auf klimatische Gegebenheiten, ausgenommen Mikroklima, auszuschließen sind.
 - Die Siedlungserweiterungen und die Erweiterungen der Industrie- und Gewerbezonon haben sehr wohl Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. In Form von organischen Erweiterungen und Abrundungen, der Konzentration der baulichen Entwicklung auf die ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsstandorte und mit integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen können die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft werden. Zudem erfolgte die Festlegung von Siedlungsaußengrenzen insbesondere entsprechend den Kriterien Orts- und Landschaftsbild, naturräumliche Gegebenheiten, infrastrukturelle Gegebenheiten, Zentralität der Ortschaft und Vermeidung von Nutzungskonflikten.
 - Eine Erhöhung der Luftschadstoffe durch die geplanten Siedlungs- und Industrie- bzw. Gewerbegebietserweiterungen wird absehbar geringfügig vor allem durch die Zunahme des Verkehrs erfolgen. Dem gegenüber steht eine laufende Verbesserung des Standes der Technik (Minimierung Immissionen). Die Industrie- und Gewerbegebiete werden entsprechend dem Standortpotential verdichtet und organisch erweitert, ohne dass es zu Neuanrissen kommt. Erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich Luftschadstoffe sind nicht ableitbar. Zudem kann im Zuge der Einzelbetriebsansiedelungen im Rahmen des Bau- und Gewerberechtsverfahrens von einer zeitgemäßen Vorschreibung des Standes der Technik ausgegangen werden. Damit sind erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich Luft, Schall udgl. nicht ableitbar.
- Unter Einhaltung der generellen Zielsetzungen des ÖEK und der Auflagen für die Umsetzung (insbesondere integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen, Masterpläne,

lärmetechnische Abklärungen, Einbindung fachlichen Naturschutz, Nachweis der Bauland eignung und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Verfahren (z.B. Bauverfahren, Gewerberechtsverfahren) müssen die Planänderungen und das ÖEK 2026 mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bewertet werden.

- Bezüglich einer Kumulierung von Auswirkungen sind, mit Ausnahme von wesentlichen Entwicklungen im Bereich Donau Chemie und Kettenwerk Brückl, keine erheblichen Umweltauswirkungen absehbar. Eine Kumulierung von Auswirkungen mit Bestandssituationen zu den Nachbargemeinden ist auszuschließen.
- **Für Betriebserweiterungen der Donau Chemie (Seveso Betrieb) und des Kettenwerkes sowie für Vorhaben im Nahbereich von Donau Chemie und Kettenwerk sind spezifische Abklärung von Umweltauswirkungen erforderlich, welche auch die Erstellung von gesonderten Umweltberichten erfordern können.** Anmerkung: Die Erweiterungen der gewerblich-industriellen Standorträume im Bereich von Donau Chemie und Kettenwerk waren bereits Planungszielsetzungen des ÖEK 2009. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt weitgehend analog zum ÖEK 2009.
- UVP-pflichtige Vorhaben resultierend aus den Planungszielsetzungen des ÖEK können im Umwidmungsverfahren (integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung) ausgeschlossen werden.

Tabelle 10: Zusammenfassende Auswirkungsmatrix – Änderungen ÖEK (Funktionale Gliederung, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung)

			Wirkung durch												
			Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung	Geländeveränderung, Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe in Wasserregime	Lärm, Erschütterungen	Luftschadstoffe	Flüssige Schadstoffe	Visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren	Anhäufung von Auswirkungen	Zusammenwirken von Auswirkungen	Sonstige Effekte
Zeichenschlüssel			0	= keine bzw. keine erheblichen Auswirkungen											
			-	= erheblich negative Auswirkungen											
			+	= deutlich positive Auswirkungen											
			?	= Auswirkungen unbekannt											
Wirkungen auf	Mensch / Nutzung - Bevölkerung - Gesundheit	Gesundheit - Wohlbefinden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Wohnen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Erholen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Land- und Forstwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Jagd- und Fischerei	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Fauna und Flora, Lebensräume, Biologische Vielfalt	Tiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Pflanzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Wald	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Lebensräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Natura 2000-Gebiet	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Boden	Bodenqualität	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Altlasten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Wasser	Grundwasser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Oberflächenwasser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Luft und Klima	Luft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Klima	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Landschaft	Landschaftsbild	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Ortsbild	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sachwerte - kulturelles Erbe	Sachgüter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Kulturgüter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Quelle – Wirkungsmatrix nach: Handbuch zur SUP für die örtliche Raumplanung, A.d.K.L., März 2007

9 Maßnahmen – Verringerungen negativer Umweltauswirkungen

Folgende Maßnahmen zur Verringerung möglicher negativer Umweltauswirkungen und zur Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus sind wesentlicher Bestandteil der Überarbeitung des ÖEK:

- Rücknahme von Entwicklungspotentialen für die Siedlungsentwicklung im Ausmaß von ca. 18 ha. Keine Erweiterung von gewerblich/industriellen Entwicklungspotentialen.
- Gegenüber dem ÖEK 2009 Reduzierung des Baulandbedarfs für den Planungszeitraum (10 Jahre) von 19,40 ha auf 11,40 ha (Reduzierung um 8,00 ha).
- Erhebung von umweltrelevanten Grundlagen und Nutzungseinschränkungen wie z.B. Gefahrenzonenpläne WLV und Amt für Wasserwirtschaft, Biotopkartierung, Nutzungskonflikte, Wasserschutz- und Quellschutzgebiete, Seveso Betrieb, Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, Denkmalschutz, Waldentwicklungsplan, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Oberflächenwasserbeeinträchtigungen, Bodenfunktion, Wildtierkorridore, Lärmimmissionskarten, bauliche/funktionale Bestanderhebungen, technische Infrastrukturen, usw. (siehe vor allem ÖEK Teil B Kapitel 3.2) als Grundlage von Planungsüberlegungen.
- Berücksichtigung der umweltrelevanten Grundlagen und Nutzungsausschließungsflächen bei allen raum- und damit umweltwirksamen Planungen und damit Sicherstellung der umweltrelevanten Schutzfunktion.
- Klare funktionale Gliederung des Gemeindegebietes bezüglich unterschiedlicher Nutzungsansprüche (Vermeidung von Nutzungskonflikten) und Konzentration raumrelevanter Entwicklungen (v.a. Siedlungsentwicklung und gewerblich/industrielle Entwicklung).
- Festlegung der Industrie-/Gewerbevorrangstandorte entsprechend den Eignungsstandortkriterien Vermeidung von Nutzungskonflikten, bestehende industrielle/gewerbliche Strukturen und infrastrukturelle Gegebenheiten.
- Erweiterung der Industrie-/Gewerbegebiete mit integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen – damit Lösung/Vermeidung von Nutzungskonflikten (z.B. definitive Festlegung von allfällig erforderlichen Pufferbereichen zu anderen Nutzungsansprüchen, Ersatzflächen) und Erreichung von Gestaltungsmindestkriterien (Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild).
- Großflächige Siedlungserweiterungen ausschließlich mit integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen – damit Sicherstellung einer organischen Siedlungsentwicklung, Sicherstellung von Gestaltungsmindestkriterien und Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus auch im Detail.
- **Für Betriebserweiterungen der Donau Chemie (Seveso Betrieb) und des Kettenwerkes sowie für Vorhaben im Nahbereich von Donau Chemie und Kettenwerk sind spezifische**

Abklärungen von Umweltauswirkungen erforderlich, welche auch die Erstellung von gesonderten Umweltberichten erfordern können.

10 Planungsalternativen - Varianten

10.1 Planungsalternativen

Unter Berücksichtigung der Planungszielsetzungen

- „Planungskontinuität“ (weitgehende Übernahme der Zielsetzungen des ÖEK 2009),
 - Generelle Berücksichtigung von umweltrelevanten Vorgaben (Minimierung von Nutzungskonflikten, Minimierung von Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes, Minimierung von Beeinträchtigungen ökologischer Gegebenheiten, Berücksichtigung von Nutzungseinschränkungen und übergeordneten Nutzungsansprüchen udgl.) und damit verbunden z.B. die Rücknahme von ca. 18 ha Erweiterungspotentialen für die Siedlungsentwicklung,
 - Verstärkte Bedachtnahme auf umweltrelevante Themenbereiche wie z.B. sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Ausbau Rad-/Gehwegnetz und fußläufige Verbindungen, Vermeidung KFZ-Fahrten, Minimierung von Schadenspotentialen, Sicherung der Naherholungs- und Naturraumpotentiale, Erhaltung der Produktionsfunktion Boden, ökologische Aufwertung und Aufwertung Landschaftsbild,
 - Inwertsetzung der hochwertigen Standortpotentiale,
- und dem Planungsprozess
- Erhebung-Analyse-Ortsaugenschein,
 - Beurteilung von potentiellen Erweiterungsflächen bzw. Anregungen und Abwägung unterschiedlicher öffentlicher Interessen,

sind Prüfungen von Planungsalternativen im Sinne einer Auflistung von unzähligen Nichteignungsflächen bezüglich der einzelnen ÖEK-Festlegungen nicht sinnvoll und nicht erforderlich. Die ausgewählten Standorte und Funktionen wurden auf Basis einer Gesamtbetrachtung und mit Abwägung unterschiedlicher öffentlicher Interessen als geeignet für die planmäßige Entwicklung der Marktgemeinde Brückl beurteilt.

10.2 Nullvariante – keine Änderung des ÖEK

Die Nullvariante in der Form der Beibehaltung des ÖEK 2009 (keine Überarbeitung ÖEK) hätte weitreichende negative Auswirkungen für die Marktgemeinde Brückl und würde zudem den geänderten wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen keinesfalls Rechnung tragen:

- Gemäß dem K-ROG 2021 ist das ÖEK zu überarbeiten und an die Bestimmungen des K-ROG 2021 bis 31.12.2029 anzupassen. Widrigenfalls sind keine Umwidmungen mehr möglich.
- Ein Umwidmungsstopp würde die positive Wirtschaftsdynamik wesentlich einbremsen und die negative Bevölkerungsentwicklung beschleunigen. Dies würde sich negativ auf die wirtschaftliche Situation, auf die zentralörtliche Ausstattung und die strukturellen Gegebenheiten der Marktgemeinde Brückl auswirken.
- Zeitgemäße planerische Vorgaben für die nachfolgenden Planungsinstrumentarien genereller Bebauungsplan, Teilbebauungspläne, integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungspläne und Flächenwidmungsplan würden fehlen.
- Eine Nichtrücknahme von ca. 18 ha Erweiterungspotentialen für die Siedlungsentwicklung würde die Umsetzung von zeitgemäßen Planungszielsetzungen wie z.B. die Forcierung innerörtlicher Verdichtungen, die Erhaltung von Retentionsräumen, die Minimierung von Schadenspotentialen und die Erhaltung der Bodenproduktionsfunktion wesentlich erschweren.

Die Nullvariante (keine Änderung des ÖEK) muss in Gegenüberstellung mit der Überarbeitung des ÖEK, welches zu keinen erheblich negativen Umweltauswirkungen führt, jedenfalls negativ beurteilt werden.

11 Überwachung - Monitoring

Die lt. K-UPG erforderliche Überwachung erfolgt auf raumplanerischer Ebene mit der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes auf Basis des gegenständlichen Planentwurfes und mit der Behandlung laufender Umwidmungsanträge. Damit erfolgt eine Einbeziehung und Berücksichtigung der bereits im ÖEK erkannten Umweltproblematiken und Umweltzielsetzungen.

Bezüglich des „Seveso Betriebes“ Donau Chemie sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gesonderte Monitoring- und Schutzmaßnahmen erforderlich.

12 Zusammenfassung Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen des Planes (Überarbeitung ÖEK der Marktgemeinde Brückl) auf die einzelnen Schutzgüter werden mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen bewertet. Bestandteil der Bewertung sind auch die in der ÖEK-Verordnung (Teil A) festgelegten Auflagen für die Umsetzung der Planungszielsetzungen.

Tabelle: Zusammenfassung Umweltauswirkungen der Planänderungen auf die Schutzgüter

Schutzgut/Umweltmerkmal	Umweltauswirkungen
Mensch – Gesundheit/Wohlbefinden/Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch - Nutzungen	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum, Ökologie Natura 2000-Gebiet	keine erheblichen Auswirkungen
Boden	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaftsbild	keine erheblichen Auswirkungen
Sach- und Kulturgüter	keine erheblichen Auswirkungen
Wasser (inkl. Schadenspotentiale)	keine erheblichen Auswirkungen

Für Betriebserweiterungen der Donau Chemie (Seveso Betrieb) und des Kettenwerkes sowie für Vorhaben im Nahbereich von Donau Chemie und Kettenwerk sind spezifische Abklärungen von Umweltauswirkungen erforderlich, welche auch die Erstellung von gesonderten Umweltberichten erfordern können.